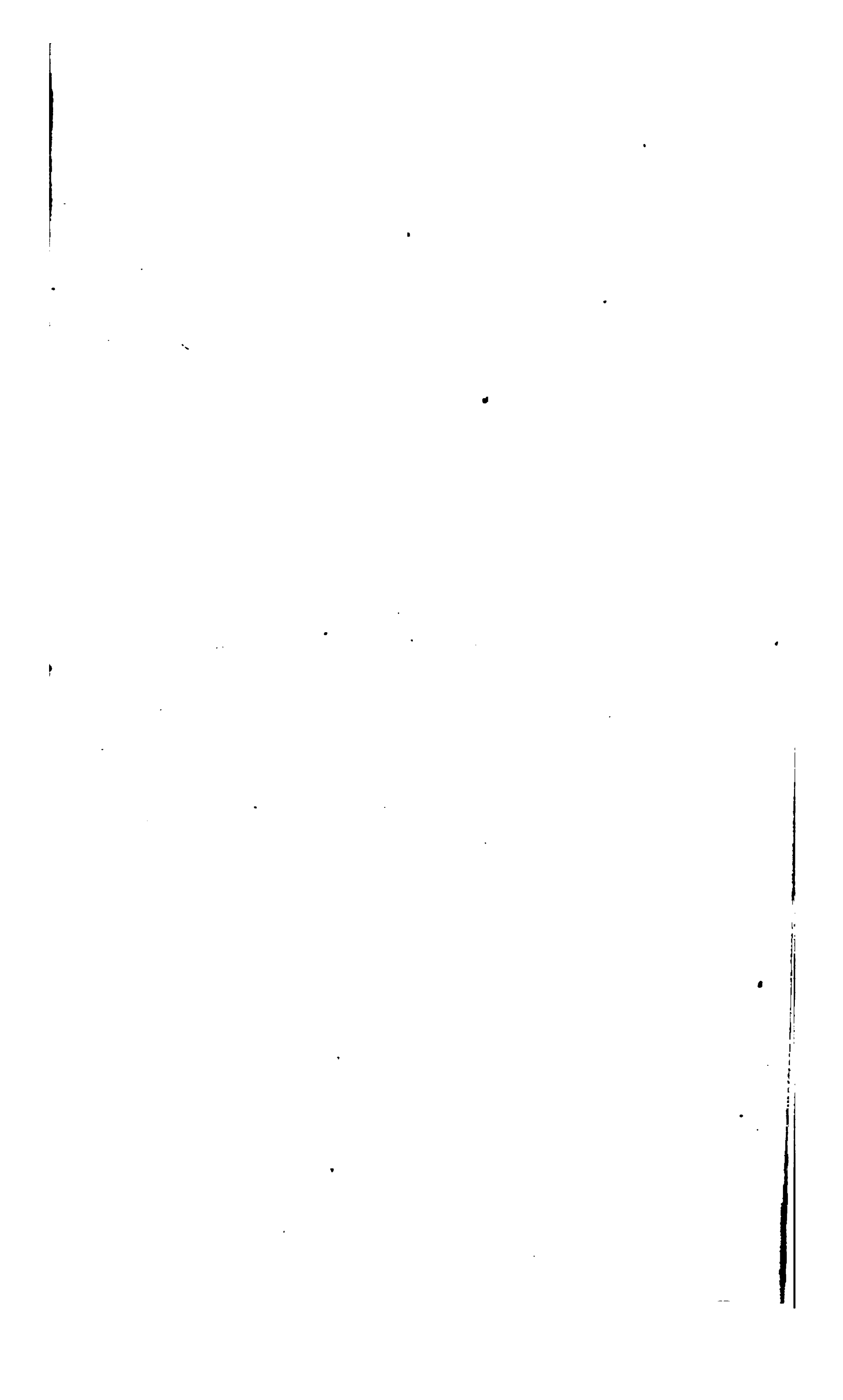
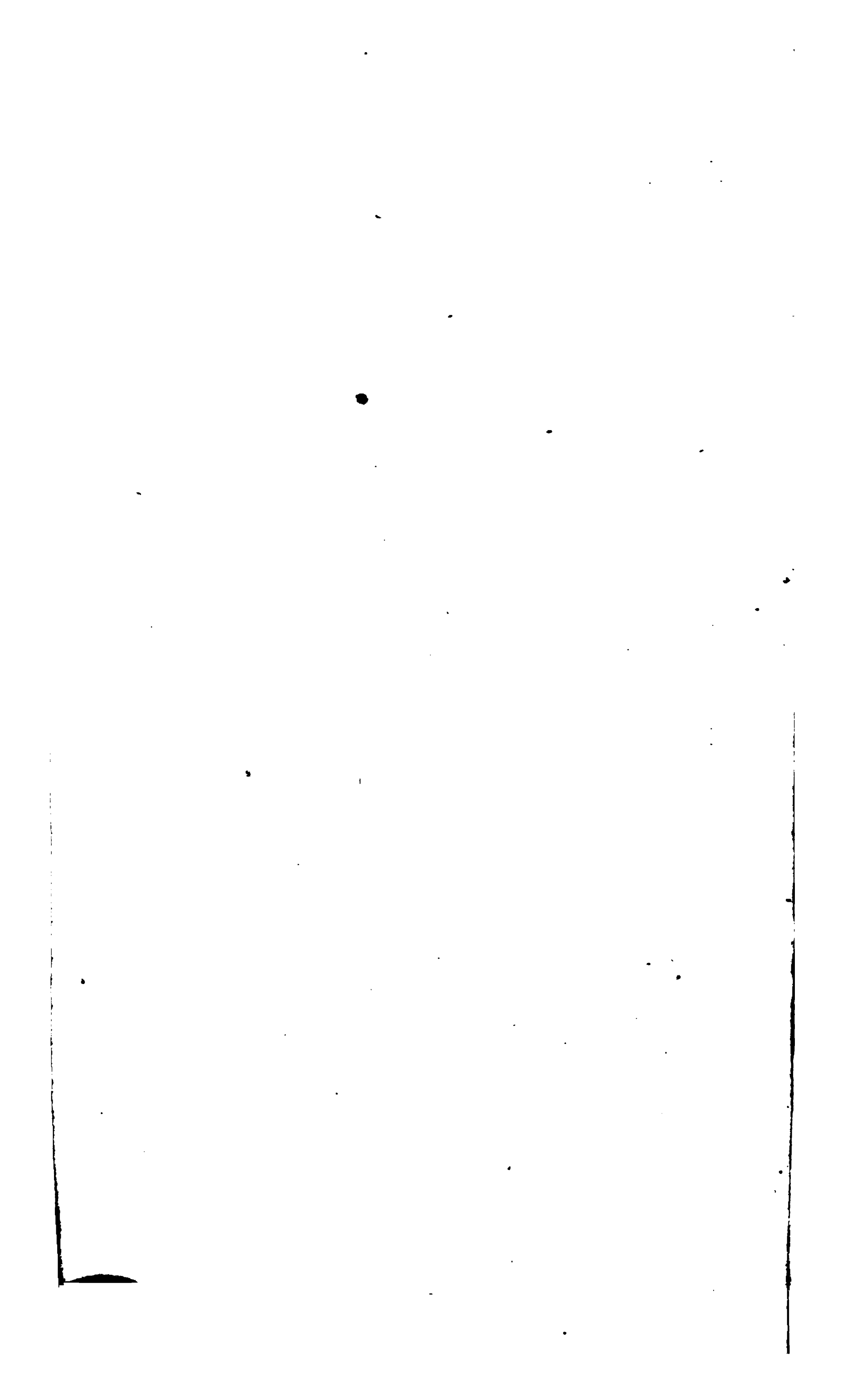




Rußland unter Alexander dem Ersten.

I.

Eine historische Zeitschrift

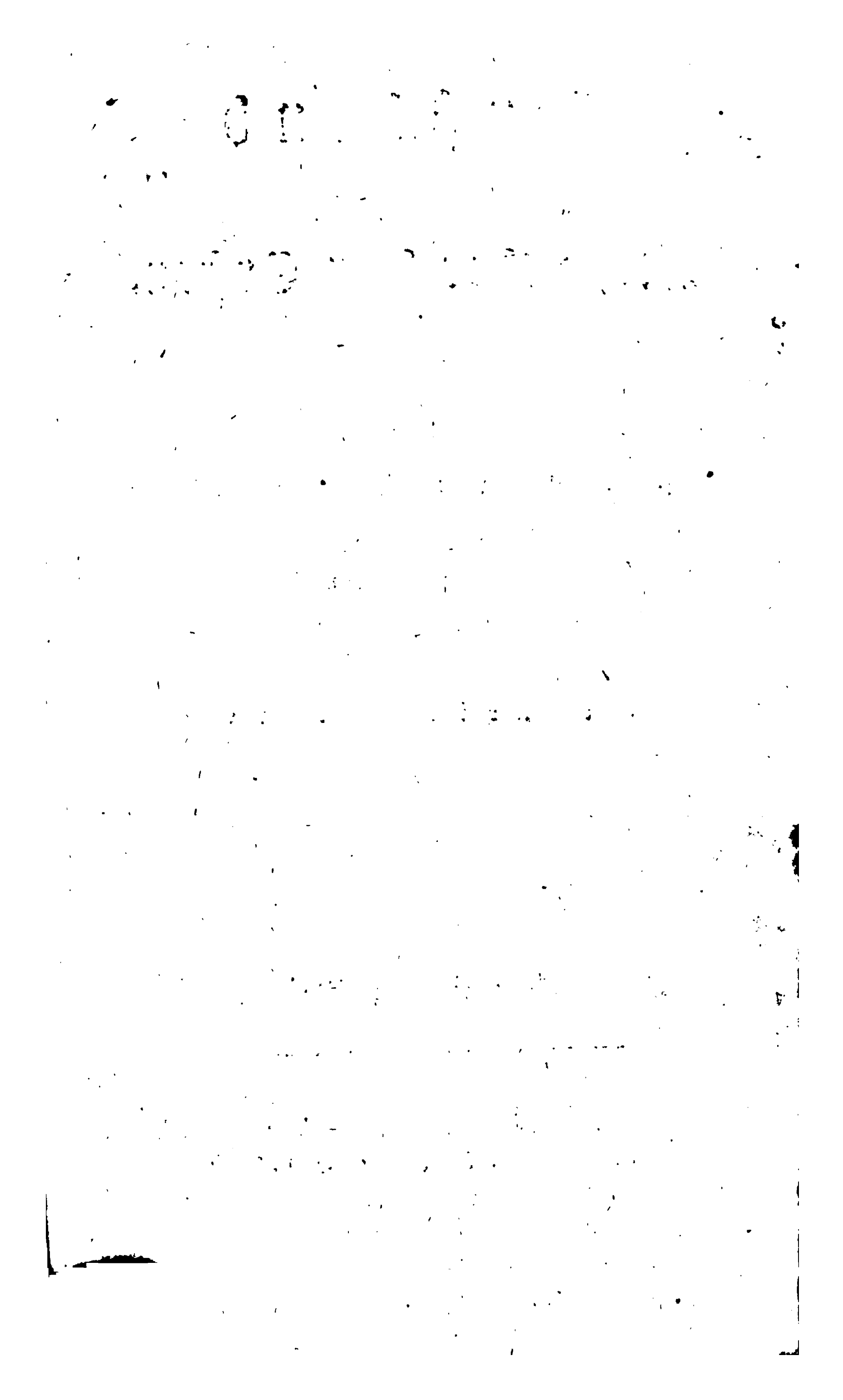
herausgegeben

von

Heinrich Storch.

Siebenter Band.

St. Petersburg und Leipzig,
bey Johann Friedrich Hartknoch.
1805.



Rußland
unter
Alexander dem Ersten.

XIX. Lieferung.

Julius 1805.

I.

Geschichte und statistische Beschreibung der Russischen Seemacht,

von

Hrn. Hofrath Herrmann,

Adjunkt der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften und Professor am ersten Kadettenkorps.

Zweyter Abschnitt. *)

Statistische Beschreibung der Russischen Seemacht am Anfange des Jahres 1805.

Erstes Kapitel.

Statistische Beschreibung der Kriegsschiffe.

I. Etat der Kriegsschiffe von 1803.

Unter der Regierung Alexanders I. wurde die Frage zuerst aufgeworfen und von dem gegenwärtigen Minister-Collegen Pawel Waßil'jewitsch Tschitschagow beantwortet:

Wie groß soll die russische Flotte seyn? Bis dahin baute man ohne Plan, vergrößerte die Flotte

---

*) Den ersten Abschnitt s. Bd. VI. No. II.

nach Zeitumständen; ließ sie im Frieden verfallen und baute dann wieder mit großer Eile. Dem Zeitalter Alexanders war es vorbehalten, die natürliche Größe der russischen Flotte zu bestimmen.

Der Bericht des Ministers ist nicht bekannt geworden, aber die Resultate liegen in allen neuen Etats der [illegible] vor Augen. Sie sind nichts als Folgen des einmal angenommenen Grundsatzes: Die Größe der Flotte, als Mittel zur Vertheidigung, nach der genau berechneten Macht zu bestimmen, welche die benachbarten Seemächte Rußland, im Fall eines Krieges, entgegen stellen könnten.

Dänemark hat gegenwärtig (1804)

	14	Linienschiffe und	10	Fregatten
Schweden	12	—— ——	10	——
Die Türkey	28	—— —— —		——
	54	Linienschiffe: 26 in der Ostsee,		
		28 im Schwarzen Meere.		

Den 13. und 14. November 1803 erschienen die Resultate aus den Berichten des Ministers über die Größe der Flotte und über die Kriegshäfen.

Für die Ostsee sind bestimmt *)

9	Linienschiffe zu	100	Kanonen
9	—— ——	74	——
9	—— ——	64	——
8	Fregatten zu	44	——
8	—— ——	36	——
10	—— ——	24	——
27	Linienschiffe und	26	Fregatten.

*) Nach diesem Etat der Schiffe ist der Etat für die Steuerleute abgefaßt.

Außerdem sollen alle Stücke zu 5 Linienschiffen immer fertig liegen, um sie im Falle eines Krieges in kurzer Zeit zusammen setzen zu können. Also soll die russische Seemacht nach dem Etat von 1803 aus 32 Linienschiffen und 26 Fregatten bestehen.

Für das Schwarze Meer sind bestimmt:

21 Linienschiffe und 8 Fregatten.

Gegen die Erbauung der 100 Kanonen-Schiffe in der Ostsee hat man eingewendet, daß man mit ihnen nicht wohl in dem baltischen Meere kreuzen und nicht bequem in den Hafen von Kronstadt einlaufen könne; daß man sie im Sunde ausladen müsse, und daß die Engländer höchst selten oder nie ein 100 Kanonen-Schiff in die Nordsee geschickt, noch weniger in das baltische Meer. Folglich könnte Rußland ein solches Schiff nur am Tage der Schlacht in der Ostsee gebrauchen.

Für die Erbauung so großer Schiffe hat man gesagt: daß man im letzten schwedischen Kriege gesehen, wie entscheidend ein hundert Kanonen-Schiff in der Schlacht sey, besonders bey einer nicht ganz vollkommenen Marine. Mit 17 Linienschiffen, unter denen 4 von hundert Kanonen waren, schlug der Admiral Kruse den Angriff des Herzogs von Südermannland zurück, der eine größere Anzahl von Linienschiffen und Fregatten, aber kein Schiff von 100 Kanonen hatte. *) Sie sind also zur Sicherheit von

*) Die russische Flotte bestand aus 17 Linienschiffen, 4 Linien- und 8 Ruder-Fregatten. Die eigentliche Anzahl der schwedischen Flotte habe ich nicht genau erfahren können. So viel ist gewiß, daß sie aus 23 bis 27 Kriegsschiffen bestand, und der russischen Flotte überlegen war.

Petersburg nothwendig und haben bisher in Schlachten entschieden.

Dieß ist der neue Etat der Flotte, wie sie werden soll, und in einigen Jahren werden wird. Jetzt wollen wir sehen, wie sie jetzt, im Januar 1805, wirklich ist. Ein solches Tableau ist gewiß noch nie gegeben worden. Seine Glaubwürdigkeit beruht theils auf dem bey der Admiralität gedruckten Verzeichnisse am Ende des Jahres 1804, und theils auf besondern Nachrichten, über deren Werth ich mich in der Einleitung erklärt habe.

Kleine bewaffnete Fahrzeuge.

Zahl.	Unter welcher Regierng.	Jahr der Erbauung.	Namen.	Zahl der Kanonen.	Station.
1		1789	Neptun, in England gekauft.	18	Reval.
2		——	Velikoj Knäz.	22	——
3		——	Pochodnaja, Jacht.	8	Kronstadt.
4		1793	Utka, Galeere.	8	Roggersholm.
5		——	Tschajka, Galeere.	8	——
6		——	Gremäschtschaja, Bombardier-Schiff.	6	Kronstadt.
7		——	Nepobedimaja, Bomb. Schiff.	6	——
8		1794	Aetna, Bomb. Schiff	6	——
9		——	Sopka, Bombardier-Schiff.	6	——
10		——	Kotka, Brigantine.	12	——
11		——	Kutzam, Brigantine.	12	——
12		1798	Tschapura, Galeere.	8	Roggersholm.
13		1801	Roggershalma, gekauft, Jacht.	8	Petersburg.
14		1802	Ceres, Galeere.	10	——
15		——	Luisa Ulrica, gekauft, Jacht. *)	8	——
16			Pallas, Galeere.	14	——
17		——	Snapop, erobert von den Schweden.	12	Kronstadt.
18		——	Expedition, erobert, Galeere.	6	——
19		——	Biorn Jarn Syda, Schebecke, erobert von den Schweden.	48	——
19 kleine bewaffnete Fahrzeuge.	14 aus der Regierung Katharina II. 2 unter Paul I. 3 unter Alexander I.	besonders in den Jahren 1793. 1798 und 1802.	3 erobert. 3 gekauft. 12 von russischen Schiffbaumeistern gebaut. *) gebaut von Lebrun dem Jüngern.	116 Kanonen.	4 in Petersburg. 10 in Kronstadt. 3 in Roggersholm 2 in Reval.

Die große Flotte im baltischen Meere besteht also aus:

Linienschiffen.	Fregatten.	Ruder-Fregatten.	Kuttern.	Kleinen bewaffneten Fahrzeugen	Ueberhaupt aus	Diese tragen Kanonen.
32 unter denen 5 unbrauchbare, 7 mittelmäßige, 20 sehr gute Linienschiffe.	11 unter denen 3 mittelmäßige, 8 sehr gute Fregatten.	4 unter denen 1 schlechte, 3 mittelmäßige.	6 unter denen 3 ziemlich gute, 3 sehr gute.	19	72 Kriegsschiffen.	3,546.

2. Ruderflotte im baltischen Meere.

Sie besteht aus Galeeren, Batterieen, Kanonierböten und Jollen.

In dem letzten schwedischen Kriege hat man aus Erfahrung gelernt, daß die Galeeren, welche ehemals für die größte Stärke der Ruder-Flotte gehalten wurden, nicht sehr brauchbar sind. Sie erfordern viel Mannschaft, führen zu wenig Kanonen und sind zum Manoeuvre in diesen Gewässern ungeschickt. Eine Galeere braucht 250 Mann und führt nur 3 Kanonen.

Viel brauchbarer sind die Kanonierschaluppen und Jollen. Die erstern führen eine bis zwey Kanonen von grösserm Kaliber und zwey Falkonets. Sie brauchen etwa 70 Mann. Die Jollen haben 20 Mann und eine Kanone. In den Scheeren von Schweden sind sie die eigentlichen Fahrzeuge, deren man sich bedienen kann, ja sie sind selbst den Linienschiffen gefährlich; mehrere Kanonierböte können ein Linienschiff beschießen, ohne daß ihnen die Lagen desselben Schaden thun. Endlich kann man mehrere hundert solcher kleinen Fahrzeuge in sehr kurzer Zeit zusammensetzen, wenn man nur fertiges Holz hat. Es ist also wider alle Oekonomie, viel fertige Kanonierböte zu halten; man muß nur dafür sorgen, alle zum Bau derselben nöthigen Stücke in den Magazinen liegen zu haben; und damit beschäftigt man sich gegenwärtig. —

Dies muß man wissen, um nicht aus der geringen Zahl der Galeeren und Kanonierböte auf den Verfall der Ruderflotte zu schließen. Von den erstern will man aus Gründen keine große Anzahl haben, und die der letztern kann man in vier Wochen verdoppeln.

Eine Flotte, die man in so kurzer Zeit vermehren kann, braucht keinen Etat für die Zahl der Fahrzeuge, so wie bey den Linienschiffen. Ihre Zahl hängt ganz von den Umständen ab. Daher ist auch nur ein Etat über ihre Bemannung gegeben worden, den wir unten anführen werden.

Gegenwärtig besteht die Ruderflotte in der

Galeeren.			Batterieen.		
Zahl.	Kanonen.	Station.	Zahl.	Kanonen.	Station.
3 zu 25 Ruderbänken.	zu 16 Kan. —— 48 Kan.	St. Petersburg.	11	22 Batterieen zu 7 36pfündigen Kanonen und 3 zu 2 36pfündigen Kanonen und 2 Mörser von 3 Pud Kaliber.	St. Petersburg.
17 zu 22 Ruderbänken.	zu 16 Kan. —— 272 Kan.		6		Kronstadt.
			8		Roggersholm.
20 Galeeren.	320 Kanonen.	Zu St. Petersburg.	25 Batterieen.	160 Kanonen. 6 Mörser.	Die mehrsten zu St. Petersburg.

Ostsee aus folgenden bewaffneten Fahrzeugen.

Kanonierböte.			Jollen.			Summe.	
Zahl.	Kanonen.	Station.	Zahl.	Kanonen.	Station.	der Fahrzeuge.	der Kanonen.
2	Zu 2 Kanonen, die eine von 24, die andre von 18 Pfund.	St. Petersburg.	60	Zu einer Kanone von 24 Pfund.	St. Petersburg.	Galeeren 20.	320
54		Rogersholm.	3		Rogersholm.	Batterieen 25.	160
25		Wilmanstrand.				Kanonierböte 81.	162
						Jollen 63.	63
81 Kanonierböte.	162 Kanonen.	Die mehrsten zu Rogersholm und Wilmanstrand.	63 Jollen.	63 Kanonen.	Die mehrsten zu St. Petersburg.	189 Fahrzeuge.	705 Kanonen.

3. Große Flotte

Linien=

Zahl.	Unter welcher Regierung.	Jahr der Erbauung.	Name.	Zahl der Kanonen.
1	Aus der Regierung Katharina II.	1794	Isidor.	74
2		1796	Asia.	66
3		1797	Simeon und Anna.	74
4		—	Pobèda.	66
5	Unter Paul I.	1798	sv. Michajl.	74
6		1799	Paraskovja.	74
7		—	Maria Magdalena.	74
8		1800	Jagudijl.	110
9		—	Varachael.	66
10		1801	Krepkoj.	54
11	Unter Alexander I.	1802	Ratnyj.	110
12		1804	Pravyj.	76
12 Linienschiffe.	4 aus der Regierung Katharina II. 6 unter Paul I. 2 unter Alexander I.	Besonders in den Jahren 1799 und 1800.	Von russischen Schiffbaumeistern gebaut.	918 Kanonen ohne Coronaden.

Fre=

1	Aus der Regierung Katharina II.	1790	Pospeschnoi.	36
2		1796	Michajl.	50
3	Unter Paul I.	1800	Nazareth.	44
4	Unter Alexander I.	1805	Wojn.	32
4 Fregatten.	2 aus der Regierung Katharina II. 1 unter Paul I. 1 unter Alexander I.	Ueberhaupt wenig gebaut.	Von russischen Schiffbaumeistern.	162 Kanonen.

im schwarzen Meere.

schiffe.

Von was für Holz.	Mit Kupfer beschlagen.	Beschaffenheit.	Station.
Lerchenholz.	—	Ein altes, aber starkes Schiff, geht gut.	Sewastopol.
—	—	Nicht so stark, geht aber besser.	—
Eichenholz.	—	Sehr schwach gebaut, geht gut.	—
Lerchenholz.	—	Stark, geht mittelmäßig.	—
Eichenholz.	—	Stark, geht gut.	—
—	beschlagen.	Stark, geht sehr gut.	—
—	—	Stark, geht gut.	—
—	beschlagen.	Stark, segelt gut.	—
—	—	Sehr stark, segelt gut.	—
—	—	Sehr stark, segelt sehr gut.	Korfu.
—	beschlagen.	Sehr stark und segelt sehr gut.	Sewastopol.
—	—	Unbekannt, sehr stark.	Cherson.
8 von Eichenholz. 3 von Lerchenholz.	3 beschlagen mit Kupfer; die andern mit Bohlen, welche alle 3 Jahre verändert werden.	Kein schlechtes Schiff.	Die große Flotte steht ganz zu Achtiar oder Sewastopol; neugebaute Schiffe zu Cherson, alte zu Nikolaiew, z. B. Sacharij, S. Peter. Mehrere alte Schiffe stehen nicht im Verzeichniß von 1804.

gatten.

Von was für Holz.	Mit Kupfer beschlagen.	Beschaffenheit.	Station.
Lerchenholz.	—	geht sehr gut.	Korfu.
Eichenholz.	—	alt.	Cherson.
—	—	stark und segelt sehr gut.	Korfu.
—	—	noch unbekannt.	Cherson.
1 von Lerchenholz. 3 von Eichenholz.	Keine beschlagen.	Keine schlechte.	2 zu Korfu. 2 zu Cherson.

Kleine bewaffnete

Zahl.	Unter welcher Regierung.	Jahr der Erbauung.	Namen.
1	Aus der Regierung Katharina II.	1787	Phönix, Galeere, gekauft.
2		—	Roshestvo, gekauft, Bombardier-Schiff.
3		1788	Foma, Brigantine.
4		—	Pavel, Brigantine.
5		—	Mogilev, Galeere.
6		1790	Joseph, Brigantine.
7		—	Mokryj, Brigantine.
8		—	Nicolaj, Reis-Schiff, von den Türken erobert.
9		—	Radion, Lanson, Brigantine.
10			
11		1795	No. I. Schune.
12		—	No. II. Schune.
13		1797	Maria Theresia, Jacht.
14	Unter Paul I.	1798	Galet.
15		—	Bogojavlenije, gekauft, Brigantine.
16	Unter Alexander I.	1803	Tverdaja, Jacht.
17		—	Bonassar, Brigantine.
18		—	— — — —
19		—	Prinz Constantin, Galeere.
20		—	Nikon, Lanson.
21		—	Jakov, Lanson, von den Türken erobert.
22		—	Constantin, Trebakul.
23		—	Platon, Galeere.
24		—	Albert, gekauft, Galere.
25		—	Helena, Kreuzer.
25 Fahrzeuge.	13 unter Katharina II. 2 unter Paul I. 10 unter Alexander I.	Besonders seit 1803.	7 Brigantinen, 4 gekauft, 3 erobert.

1. Große Flotte im baltischen Meere.

Linienschiffe.

Nr.		Jahr	Name	Kanonen	Holz	Kupfer	Zustand	Ort
22		1800	Michail Archangel.	60	—	beschlagen.		—
23		1802	Gavrijl.	110	—	beschlagen.		—
24		1802	Rafail.	80	—	beschlagen.		—
25		1802	Uriel.	80	—	beschlagen.		—
26		1803	Salafael.	74	—	beschlagen.		—
27	Unter der Regierung Alexander I.	1804	Sil'noj.	66	von Lerchenholz.	beschlagen.	Gehet sehr gut.	—
28		1804	Moschoj.	66	—	—	Noch unbekannt.	Archangel.
29		Angefangen. 1804	Skoroj.	66	von Eichenholz.	Werden in St. Petersburg vollendet.		
30		1804	Chrabroj. *)	120	—			
31		1804	Smèloj. **)	88	—			
32		1804	Tverdoj.	74	—			
32 Linienschiffe.	16 Aus der Regierung Katharinens II. 6 unter Paul I. angefangen und vollendet. 7 unter Paul I. angefangen u. unter Alexander I. vollendet 3 angefangen.	Bis 1799 jährl. 1 bis 2 Schiffe, zuweilen in einigen Jahren keins. Seit 1799 jährlich 3, außer 1803.	5 unter Katharinen II. erobert, 27 von russischen Schiffbaumeistern erbaut. *) von Lebrun dem Aeltern. **) von Lebrun dem Jüngern.	2,498 Kanonen ohne die Koronaden (versteckte Kanonen).	7 von Lerchenholz. 25 von Eichenholz.	16 mit Kupfer beschlagene Schiffe. Ehemals würden bloß die 100 Kanonen-Schiffe beschlagen.	5 unbrauchbare Schiffe, 7 mittelmäßige, 4 ausgebesserte, so gut als neu. 12 ganz neue Schiffe. 4 welche dieses Jahr vollendet werden. 20 ganz gute Schiffe. 27 mit den mittelmäßigen.	Alle gute und mittelmäßige Schiffe stehen in Kronstadt.

Zu fünf Linienschiffen liegt das Holz ganz bearbeitet und bis zum Zusammensetzen fertig in Petersburg. Diese werden an die Stelle der 5 unbrauchbaren gesetzt werden, und alsdann wird Rußland in der Ostsee 25 ganz neue Linienschiffe und mit einigen von den mittelmäßigen gegen 30 haben.

Fregatten.

Zahl.	Unter welcher Regierung.	Jahr der Erbauung.	Namen.	Zahl der Kanonen.	Von was für Holz.	Mit Kupfer beschlagen.	Beschaffenheit.	Station.
1	Aus der Regierung Katharinens II.	1789	Archipelag.	44	Lerchenholz.	—	Geht sehr gut, aber alt.	Kronstadt.
2		—	Venus, von den Schweden erobert.	44	Eichenholz.	beschlagen.	Ganz ausgebessert, geht sehr gut.	—
3		1790	Narva.	44	—	—	Alt und mittelmäßig.	Reval.
4		—	Reval.	36	—	—	Ebenfalls.	Kronstadt.
5	Unter der Regierung Pauls I.	1797	Emanuel.	40	—	—	Geht schlecht.	—
6		1798	Legkoj.	38	Lerchenholz.	—	Geht sehr gut.	—
7		—	Schtschastlivoj.	44	—	—	Geht gut.	—
8		1799	Tichvinskaja Bogoroditza.	44	—	—	Geht mittelmäßig.	—
9		—	Feodosia Tosmenskaja.	44	—	—	Geht schlecht.	Reval.
10		[illegible]	[illegible]					

Fahrzeuge.

Zahl der Kanonen.	Beschaffenheit.	Station.
4	Schlecht und alt.	Sewastopol.
4		Korfu.
6		Kasan.
6		Nikolajew.
4	Gut.	Sewastopol.
12	Schlecht.	—
6		Otschakow.
4		Korfu.
2		Sewastopol.
8		—
8		Korfu.
8		Korfu.
6		Odessa.
8		Sewastopol.
6		—
8		Nikolajew.
12	Sehr gut.	Korfu.
—	— —	— —
4	Gut.	Korfu.
4	Mittelmäßig.	Nikolajew.
4		Sewastopol.
4		—
2		—
2		Nikolajew.
1		—
145 Kanonen.		6 zu Korfu. 11 zu Sewastopol, 5 zu Nikolajew. 1 zu Kasan. 1 zu Otschakow. 1 zu Odessa.

4. Ruderflotte im schwarzen Meere.

Besteht blos aus Kanonierböten.

Zahl.	Kanonen.	Station.
1	Zu 2 Falkonets von 3 Pfund und eine Kanone von 18 Pfund.	Sewastopol.
18		Nikolajew.
6		Taganrog.
3		Cherson.
11	Zu 2 Falkonets und 2 Kanonen wie oben.	Nikolajew.
1		Sewastopol.
40 Kanonierböte.	52 18pfündige Kanonen. 80 Falkonets.	29 zu Nikolajew, 6 zu Taganrog, 3 zu Cherson und 2 zu Sewastopol.

Man kann aber nach Privatnachrichten eigentlich 100 ganz neue Kanonierböte rechnen.

5. Flotille des Caspischen Meeres.

Zahl.	Jahrzahl.	Namen.	Zahl der Kanonen.	Station.
1	1794	Sokol.	12	Steht zu Astrachan.
2	——	Pobêda.	12	
3	1796	Kazanskoj.	10	
4	——	Maria.	6	
5	1798	Fregatte No. 1.	18	
6	——	Fregatte No. 2.	18	
6 Fahrzeuge.	Besonders seit 1796.	Von russischen Schiffbaumeistern gebaut.	70 Kanonen.	

Noch werden 11 Gallioten zu dieser Flotille gerechnet.

Flotille von Ochotsk.

Die nach Kamtschatka transportirte Flotille von Ochotsk besteht aus einem Kreuzer von 10 Kanonen, Tschernyj Orël genannt, aus 2 Brigantinen und 8 Gallioten.

Der Bestand der russischen Flotte ist also an guten und neuen Schiffen in allen Meeren.

Flotte des baltischen Meeres.							Flotte des schwarzen Meeres.				Flotille des Caspischen Meeres.	Flotille von Ochotsk	Summa der			
Große Flotte.			Ruderflotte.				Große Flotte.			Ruderflotte.						
Linienschiffe.	Fregatten.	Kleine Fahrzeuge.	Galeeren.	Batterieen.	Kanonierböte.	Jollen.	Linienschiffe.	Fregatten.	Kleine Fahrzeuge.	Kanonierböte.	Kleine Fahrzeuge.	Kleine Fahrzeuge.	Linienschiffe.	Fregatten.	Kleine Fahrzeuge.	Ruderflotte.
20	14	25	20	25	81	3	12	4	25	40	6 11 Gallioten.	3 8 Gallioten.	32	18	59	226
													5398 Kanonen.			

Nach dem neuen Etat von 1803 sind bestimmt:

1) Für die Flotte des baltischen Meeres:

27 Linienschiffe und 26 Fregatten.

Bearbeitetes Holz zu 5 Linienschiffen, welches immer in Bereitschaft liegen soll, zur schnellen Vermehrung der Flotte im Falle eines Krieges. Also: 32 Linienschiffe. Da gegenwärtig alle Theile zu fünf Linienschiffen bis zum Zusammensetzen fertig sind, welche aber nicht aufbewahrt werden können, sondern an die Stelle der 5 schlechten Linienschiffe gesetzt werden sollen, so wird man nach dem vollendeten Bau derselben 25 neue und sehr gute Linienschiffe haben. Es fehlen also 2 Linienschiffe und 15 Fregatten, oder wenn man die 3 Ruderfregatten mitrechnet, 12 Fregatten.

2) Für die Flotte des schwarzen Meeres:

21 Linienschiffe und 8 Fregatten.

Es fehlen also nach dem neuen Etat in beyden Flotten 11 Linienschiffe, 16 Fregattten und bearbeitetes Holz zu 5 Linienschiffen.

III. Was kostet ein Kriegsschiff in Rußland?

Ein 64 Kanonenschiff in St. Petersburg, von Eichenholz erbaut, kostet 200,000 Rubel, der Rumpf die Hälfte dieser Summe.

Ein 64 Kanonenschiff in Archangel von Lerchenholz, kostet 60,000 Rubel. —

Ein 70 Kanonenschiff von Eichenholz, etwa 300,000 Rubel. —

Es giebt aber Schiffe, die viel theurer zu stehen kommen, wie z. B. der Blagodat, der 500,000 Rubel kosten soll; man brauchte das Holz von drey Linienschiffen zu diesem Bau.

In Cherson sind die Schiffe etwas wohlfeiler als in Petersburg, obgleich das Bauholz für die Flotte des Schwarzen Meeres von Privatpersonen gekauft wird, da man es für die des baltischen Meeres aus den Wäldern der Krone erhält. Die Ursache scheint der leichte Transport auf dem Dniepr aus Polen zu seyn.

In Holland kostet ein 70 Kanonenschiff 6 bis 700,000 holländische Gulden, also etwas mehr als 300,000 Rubel.

In England rechnet man 1000 Pfd. St. auf jede Kanone. Ein 70 Kanonenschiff würde demnach 70,000 Pfd. St. oder etwa 560,000 Rubel kosten.

So ist der Preis in Holland fast derselbe wie in Rußland, in England aber beynahe um die Hälfte größer.

Zweytes Kapitel.

Organisation der Bemannung.

I. Officiere von der Flotte.

Die Flotte ist in drey Divisionen eingetheilt, in die von der weißen, blauen und rothen Flagge. Jede Division hat drey Eskadren, die erste, zweyte und dritte. Die Division commandirt ein Admiral, die erste Eskadre ein Contre-Admiral, die dritte ein Vice-Admiral.

Jedes Linienschiff commandirt ein Capitain; er kann auch ein Schiff von 50 Kanonen commandiren.

Es giebt Kapitains vom ersten und vom zweyten Range. Unter ihm steht ein Kapitain - Lieutenant, drey bis vier Lieutenants und etwa 6 Mitschmänner.

Die Fregatten werden von den Kapitain - Lieutenants commandirt; unter ihnen stehen — 2 oder 3 Lieutenants. Ein Kutter hat einen Lieutenant und 2 Mitschmänner.

Die Mitschmänner, als die zahlreichste Klasse der jüngsten Officiere, machen jetzt einen besondern Mittelstand zwischen den Seecadetten und den andern Seeofficieren aus, weil sie nicht das Recht haben zu ballotiren, einem Examen unterworfen sind, nicht bloß nach ihrer Anciennetät avancirt werden, sondern vorzüglich nach diesem Examen und nach ihren Attestaten, und endlich weil sie in Classen getheilt sind.

Gegenwärtig ist die Zahl der Ausländer, die in der Flotte dienen, gering; zur Zeit Peter des Großen mußte man sie engagiren. Aber der Große Kaiser sorgte für die Erziehung junger Leute aus der Nation zu Seeofficieren; seine Nachfolger haben seine Anstalten erweitert, und jetzt — besteht der größere Theil des Corps der Seeofficiere aus Eingebornen.

Im Jahr 1752 würde ein besonderes Seecorps gestiftet für 240 Cadetten. Im Jahr 1761 vereinigte Peter der Dritte das Seecadettencorps mit dem Landcadettencorps. Catharina die Zweyte trennte wieder die beyden Institute.

Bis 1771 war das Corps zu Petersburg auf Waßily - Ostrow gewesen; als es aber den 23. May abbrannte, bezogen die Cadetten anfangs ein Lager und wurden gegen den Winter nach Kronstadt geführt.

Nach dem letzten schwedischen Kriege vermehrte die Kaiserin 1792 die Zahl der Zöglinge, und setzte sie auf 600 fest, weil man den Mangel an Seeofficieren im Kriege gefühlt hatte.

Einer der ersten Befehle Pauls des Ersten war, das damals existirende Griechencorps aufzuheben, und das Seecorps im Jahr 1798 aus Kronstadt an seine Stelle zu setzen. Er ließ das Gebäude erweitern und umbauen. Er besuchte zu verschiedenenmalen das Corps, ermunterte die Lehrer durch Rangerhöhungen und beseelte alle mit neuem Eifer durch seine Gegenwart. Immer wird sich das Seecadettencorps mit Dankbarkeit an die väterliche Sorgfalt erinnern, die Paul der Erste für dasselbe hatte, so wie an die Verdienste des ehemaligen Directors desselben Jwan Loginowitsch Kutusow, des als Präsident der Admiralität verstorbenen Admirals. Das Seecorps hatte das Glück, diesen würdigen Mann fast ein halbes Jahrhundert zum Director zu haben, und er hatte die Freude zu erleben, daß fast alle Officiere der Flotte vom Mitschmanne bis zum Admiral, seine Zöglinge waren. Paul der Erste machte den Nestor der Flotte zum Präsidenten der Admiralität, und Alexander begleitete den verdienten Greis zu Grabe und ertheilte seiner Wittwe eine Pension von 12,000 Rubeln. Sein zweyter Sohn Login Jwannowitsch Kutusow, gegenwärtig General - Schatzmeister der Admiralität und General - Lieutenant, war in den letzten Jahren seines Vaters die Stütze des Seecorps und erhob es durch seinen unermüdeten Eifer zu einer Wirksamkeit, die es vorher niemals gehabt hatte. Gegenwärtig

erhält das Corps jährlich 212,000 Rubel. Die Zöglinge müssen bey ihrer Aufnahme ihren Adel beweisen. Sie werden in Cadetten und Garde-Marinen eingetheilt. Die erstern erhalten Unterricht in der Arithmetik, Geometrie, planen und sphärischen Trigonometrie und in den Anfangsgründen der Algebra. Sie lernen die russische, deutsche, französische und englische (ehemals auch die schwedische) Sprache, die Geographie, Geschichte, Mechanik, Zeichnen und Tanzen. Nach geendigtem Cadetten-Curse werden sie Garde-Marinen, lernen die eigentlichen Seewissenschaften, werden mehreremale in See geschickt und besuchen zuweilen die Häfen von Kopenhagen, Lübeck und Danzig. Sie werden schon als Diener der Krone angesehen und bekommen Gehalt, jeder Garde-Marine 6 Rubel. Aus ihnen werden die Unterofficiere gewählt, welche 12 Rubel erhalten, und der älteste, welcher immer der ist, dessen Verdienste ihn vor allen andern auszeichnen, 24 Rubel. Nach geendigten Studien und nachdem sie zwey bis drey Campagnen gemacht, werden sie im Anfange des Frühlings von einer besondern dazu Allerhöchst bestimmten Commission examinirt, und als Mitschmänner aus dem Corps entlassen. Gewöhnlich werden in Friedenszeiten 50 bis 60 Garde-Marinen zu Mitschmännern gemacht, in Kriegszeiten hat das Corps jährlich über 100 Officiere geliefert. Da es die weise Absicht der gegenwärtigen Seeadministration ist, den angehenden Seeleuten größere Uebung in entfernten Meeren zu verschaffen, so sind im Jahre 1803 mehrere Seeofficiere nach England geschickt worden, um auf der dorti-

gen Flotte zu dienen; der geringste kostet der Krone 180 Pfd. St. Im Jahre 1804 wurden 40 Garde-Marinen ebenfalls dahin geschickt, von denen jeder der Krone 50 Pfund kostete; am Ende dieses Jahres sind 49 Garde-Marinen und Cadetten mit den Schiffen nach Korfu abgegangen. So sind durch dieses Corps im Laufe eines halben Jahrhunderts fast alle Officiere der russischen Flotte erzogen worden.

Folgende Tabelle giebt eine Uebersicht aller sich im Anfang des Jahres 1805 in Dienst befindender Seeofficiere.

Rang der Officiere.	Baltische Flotte.				Flotte des schwarzen Meeres.				Flotille in der Caspischen See.		Flotille in Ochotsk.		Total = Summe.		
	Große Flotte		Galeerenflotte		Große Flotte		Galeerenflotte								
	Russen.	Ausländer.	Russen.	Ausländer.	Russen.	Ausländer.	Russen.	Ausländer.	Russen.	Ausländer.	Russen.	Ausländer.	Russen.	Ausländer.	Zusammen.
1 Admiräle . .	2	1	1	—	—	1	—	—	—	—	sind — ange	nicht — geben.	3	2	5
2 Vice = Admiräle .	3	1	1	—	1	1	—	1	—	—	—	—	5	3	8
3 Contre = Admiräle	6	1	2	—	2	1	1	—	—	—	—	—	11	2	13
4 Capitains = Commandors	10	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	11	2	13
5 Capitains vom ersten Range . . .	13	7	2	—	7	—	1	1	—	—	—	—	23	8	31
6 Capitains vom zweyten Range . .	6	10	1	2	7	1	3	—	—	—	—	—	17	13	30
7 Capitains = Lieuten.	75	9	15	2	24	2	8	—	6	—	—	—	128	13	141
8 Lieutenants . .	213	33	47	5	92	5	26	3	11	1	—	—	389	47	436
Acht Grade . .	320 Russen.	64 Ausländer.	69 Russen.	9 Ausländer.	134 Russen.	11 Ausländer.	39 Russen.	5 Ausländer.	17 Russen.	1 Ausländer.	—	—	587 Russen.	90 Ausländer.	677 Officiere.
	Auf der großen Flotte 392 Officiere.		Auf der Ruderflotte 78 Officiere.		Auf der großen Flotte 145 Officiere.		Auf der Ruderflotte 44 Officiere.		Auf der Flotille 180 Officiere.		sind nicht angegeben.		677 Officiere.		
	470 Officiere auf der Flotte im baltischen Meere.				189 Officiere auf der Flotte im schwarzen Meere.										

Rang der Officiere.	Baltische Flotte.				Flotte des schwarzen Meeres.				Flotille in der Caspischen See.		Flotille in Ochotsk.		Total = Summe.		
	Große Flotte		Galeerenflotte		Große Flotte		Galeerenflotte								
	Russen.	Ausländer.	Russen.	Ausländer.	Russen.	Ausländer.	Russen.	Ausländer.	Russen.	Ausländer.	Russen.	Ausländer.	Russen.	Ausländer.	Zusammen.
Mitschmänner	294	25	51	7	127	11	33	8	15	1	—	—	520	52	572
	319 auf der großen Flotte.		58 auf der Ruderflotte.		138 auf der großen Flotte.		41 auf der Ruderflotte.		16 auf der Flotille.		sind nicht angegeben.		5 7 2		
	377 Mitschmänner im baltischen Meere.				179 Mitschmänner im schwarzen Meere.										

Zöglinge des Seecadettencorps im Januar 1805.

Cadetten.		Garde = Marinen.			Von diesen sind:		
					Garde = Marinen.		Cadetten.
Jüngere unter Aufsicht von Frauen	Aeltere in 5 Kompagnien getheilt.	Von einer Campagne	Von zwey Campagnen	Von drey Campagnen	in England	in Korfu	in Korfu
25	480	75	22	65	40, waren jeßt nur 14, da die andern Mitschmänner geworden.	21	28
505 Cadetten.		162 Garde = Marinen in St. Petersburg.			35 Garde = Marinen und 28 Cadetten in fremden Ländern.		

667 Zöglinge des Seecadettencorps.

Der Gehalt der bey der Flotte dienenden Officiere ist jetzt folgendermaßen bestimmt;

Der Mitschmann erhält	200	Rubel.
Der Lieutenant	300	—
Der Capitain-Lieutenant	420	—
Der Capitain vom zweyten Range. .	600	—
Der Capitain vom ersten Range . .	820	—
Der Capitain-Commandor und		
Der Contre-Admiral	1,800	—
Der Vice-Admiral	2,160	—
Der Admiral	3,600	—

Das Avancement vom Capitain-Commandor bis zum Admiral geht nach der Anciennetät; vom Capitain-Commandor bis zum Lieutenant nach dem Ballotement und der durch dasselbe modificirten Anciennetät. Bey den Mitschmännern wird weniger auf diese letztere gesehen, als auf die Zeugnisse von ihrer Aufführung, und auf die Kenntnisse, welche sie bey dem jährlichen Examen zeigen. Nach demselben werden sie in zwey Klassen getheilt, und die, welche in demselben nicht bestehen, werden entweder ganz ausgeschlossen, oder erhalten einen andern Posten. Ehemals gab es viel überzählige Mitschmänner bey der Flotte; daher giebt es Mitschmänner, die ohne ihre Schuld 9 Jahre in diesem Range geblieben sind. Gegenwärtig sind fast 200 Vacanzen gewesen. Auch das Avancement der Lieutenante geht langsam, und es giebt einige, die 12 Jahre haben warten müssen. In den höhern Graden geht das Avancement schneller. Durch den Allerhöchst confirmirten Bericht des Seeministers vom 28. September 1804 ist über das Avancement folgendes

bestimmt worden. 1. Die Officiere der Flotte und der Artillerie, die Steuerleute und Schiffer, von der 14ten bis 4ten Klasse (d. h. bis zur Generalität) sollen durch die Vorstellung des Ministers jährlich einmal nach der Zahl der Vacanzen vorgestellt werden. Außerordentliche Fälle sind ausgenommen. 2. In jedem Kriegshafen sollen gleich nach Endigung der Campagne die Mitschmänner, die 3 bis 4 Jahre in diesem Range gedient haben, examinirt werden, so wie auch die Officiere von der Artillerie, die Steuerleute und Schiffer, bis zur 9ten Klasse. Die würdigsten sollen vor dem Neuen Jahre dem Minister vorgestellt werden. Uebercomplette sollen ohne besondere Ursachen nicht vorgestellt werden. 3. Von den Gardemarinen sollen zu Mitschmännern avancirt werden die, so 5 Campagnen gemacht. Es sollen Zeugnisse von den Capitainen, unter denen sie gedient haben, beygebracht werden. 4. Vom Mitschmanne zum Lieutenant soll niemand vorgestellt werden, der nicht 4 Jahre gedient; von der Artillerie, den Steuerleuten und Schiffern nicht früher als 2 Jahre. 5. In Kriegszeiten kann bis zum Capitain ohne Anciennetät und Ballotement ernannt werden.

Jährlich werden Dienst- und Conduitenlisten von allen Commandos der Flotte eingesandt nach folgendem Formular:

Dienst- und Conduitenliste des —— dienend auf der —— Flotte.

Wann er in Dienst getreten, mit welchem Range und wann er avancirt worden.			
Aus was für einer Familie, verheirathet oder nicht.			
Wie viel Bauern und wo?			
Wie alt?			
Wie viel Campagnen zur See er gemacht?		Von welchem Orte bis zu welchem?	
		Campagnen zur Pension (16 Jahre).	Auch von 1 Monat.
	Campagnen zum Orden. (18 Jahre.)	Monate.	Jede von 6 Monaten.
		Tage.	
Unter wessen Commando, oder ob er selbst commandirt habe?			
Wann und wo er sich ausgezeichnet.			
Was er dafür für Beweise hat?			
Ob er auch zu Lande gedient und was er für Attestate darüber hat.			
Von wem und wie er jährlich attestirt worden.			
Ob er irgend eine Strafe im Dienst erlitten und weswegen?			
Ob er Urlaub genommen, wann und wohin?			
Wie er von seinem Chef attestirt wird?			

Die Admiralität empfängt sie am Schluß der Campagne und der Kaiser am Ende des Jahres. Die Dienstjahre werden von der Aufnahme in den Seecadettencorps gerechnet, und alle Campagnen, die ein Garde-Marine macht, für eine einzige. Eine Campagne, die wenigstens 6 Monate dauert, gehört zu denen, die erforderlich sind, um das Georgen-Kreuz zu

erhalten. Solcher muß man 18 gemacht haben. Eine Campagne, die kürzere Zeit dauert, wird bloß unter die Zahl derer gerechnet, die ein Recht zur Pension geben. Auch von diesen werden 18 erfordert. Eine Campagne in der Nordsee wird für zwey gerechnet.

Ehe wir dieses Capitel verlassen, müssen wir noch einiges über die Klasse der Mitschmänner hinzusetzen. Wir haben schon oben gesagt, daß sie zwar den Rang der Seeofficiere haben, aber aus mehreren Gründen für eine Pflanzschule zu künftigen Seeofficieren angesehen werden müssen. Dies hat sich besonders jetzt immer deutlicher entwickelt, und ist den englischen Gebräuchen gemäß, die den Mitschmann zur Klasse der Unterofficiere rechnen. Die Mitschmänner haben keine besondere Cajüte auf dem Schiffe, sondern schlafen zusammen, entweder bey den Kanonen oder auch dem Cubrik (unter den Batterieen) hinter einem rothen Tuche; wenn der Capitain streng ist, so kann er ihnen befehlen, ihre Betten den Morgen wegzuräumen. Alle andre Seeofficiere, vom Lieutenant an, haben ihre besondere Cajüte. Dies ist ein großes Vorrecht, besonders auf einer langen Seereise. Auf dem Lande muß der Mitschmann, der in den Casernen der Matrosen die Wache hat, unter ihnen die bestimmte Zeit bleiben, und darf nicht einmal nach Hause gehen, um zu essen. So ist es jetzt in Kronstadt. Ehemals war es freylich nicht so. Der Lieutenant hingegen kann sich entfernen und kommt nur, um nachzusehen. Wenn ein Schiff landet, so ist der Mitschmann der letzte Officier, der sich entfernen darf, da der Lieutenant, so bald er nicht auf der Wache

ist,

ist, sogleich ans Land fährt. Zu geschweigen, daß der Lieutenant höhern Gehalt erhält, so wird ihm auch mit größerer Achtung begegnet. Deßwegen ist der Schritt vom Mitschmann zum Lieutenant der angenehmste im ganzen Dienste.

Das Ballotement ist eine der merkwürdigsten Einrichtungen bey der russischen Flotte. Sie findet bey keiner andern Seemacht statt. Peter der Große führte sie zu dem erhabenen Zwecke ein, daß nur verdiente Officiere avanciren könnten, und daß nicht der Souverain, nicht die Anciennetät allein, sondern die öffentliche Meynung durch die Stimme einer Jury entscheiden sollte, ob ein Officier verdiene avancirt zu werden oder nicht. Die Erfahrung hat auch gelehrt, wie nützlich das Ballotement zur Auswahl der besten Seeofficiere bey einem Stande sey, wo die Erhöhung des Ranges mit einer Erweiterung der Kenntnisse unumgänglich verbunden seyn muß.

Von den Zeiten Peters des Großen bis auf die gegenwärtige Regierung, oder eigentlich bis zum 28. September 1804, wurde es mit dem Ballotement so gehalten: jeder Seeofficier, der nach der Anciennetät bey einer Vacanz avanciren sollte, vom Lieutenannt bis zur Generalität, ward ballotirt. Zu jeder Stelle wurden zwey Candidaten vorgeschlagen. Die Mitglieder der Admiralität und die Admiräle wählten eine gewisse Anzahl Officiere zum ballotiren, die über 15 gehen mußte. Sie wurden gewählt aus allen Graden, die über den Rang des Candidaten gehen, und aus einem Grade unter ihm. — Die Lieutenants ballotirten nicht. Der Candidat konnte keinen der Ernannten ausschließen. Nun ward

ein Bericht über seine Dienstjahre vorgelesen. **Alsdann** erhielt jedes Mitglied der Jury eine grüne **Kugel und** trat zu einem Kasten, der einen langen ledernen **Hand**schuh hat. Dieser bedeckte drey Oeffnungen, **die zu** drey verschiedenen Kästchen führten. Der mittlere war weiß, der zweyte rechter Hand gelb, der dritte linker Hand schwarz. Je nachdem die grüne Kugel in einen von diesen drey Kasten fiel, hieß sie eine weiße, schwarze oder gelbe Kugel. Die ersten waren für den Candidaten, die zweyten gegen ihn und die dritten zeigten an, daß der Ballotirende nichts entscheidet. Ein Drittel schwarzer Kugeln, so wie auch mehr als die Hälfte der Zweifelhaften schloß vom Avancement aus, und nur in diesem Falle avancirte der jüngere Candidat vor dem älteren. Hatte aber der ältere Officier die bestimmte Anzahl weißer Bälle d. h. nur über $\frac{2}{3}$, so avancirte der jüngere nicht, und wenn er auch lauter weiße Bälle gehabt hätte. Dieß Vorrecht blieb der Anciennetät. Ereignete sich der Fall, daß ein Officier mehr als einmal ausballotirt wurde, so war er deßwegen nicht gezwungen, seinen Abschied zu nehmen. Es gab und giebt keinen Appel von diesem Urtheile.

Den 28. September 1804 überreichte der Seeminister dem Kaiser einen Bericht über das Ballotement, das Examen und das Avancement der im Seedienste befindlichen Personen. Da derselbe confirmirt worden, so ist er zum Gesetz erhoben und wir führen daraus das hieher Gehörige an:

Das Ballotement, heißt es, so wie es bis jetzt gewesen, hat durch verschiedene Abänderungen, die im Laufe der Zeit entstanden, seinem Endzwecke nicht entsprochen:

1) weil beym Ballotement nicht selten Officiere gewählt wurden, die dem Range nach unter dem Candidaten standen. Dieß hatte folgenden Nachtheil: a) der Officier vom untern Range kann nicht immer richtig die Fähigkeiten des Officiers von einem höhern Range beurtheilen, weil er die Pflichten desselben nicht aus Erfahrung kennt. b) Der jüngere Officier ist beym Ausschließen des ältern in so fern interessirt, als es ihn selbst dem Avancement näher bringt. c) Der jüngere Officier kann sich beym Ballotiren für die Strenge rächen, mit der ihn der ältere zur Erfüllung seiner Pflichten angehalten, und da der ältere dies voraussieht, so wird ihn diese Rücksicht nachsichtiger, als er seyn sollte, gegen seine Untergebenen machen.

2) Der Gebrauch der drey Bälle entspricht nicht dem Zwecke des Ballotements, ein entscheidendes Urtheil über die Verdienste des Candidaten zu erhalten. Die mehresten geben unentschiedene Bälle, wenn sie die Dienste des Candidaten für gewöhnlich und seine Fähigkeiten für mittelmäßig halten, andere deßwegen, weil sie die Aufführung desselben tadelhaft finden, und nur sehr wenige, weil sie den Candidaten nicht kennen.

Um diesen und andern Mißbräuchen vorzubeugen, soll fernerhin 1) das Ballotement auf die Klassen beschränkt werden, welche in den nächsten gegenseitigen Verhältnissen stehen und einer besondern Auswahl bedürfen, als nämlich beym Avancement vom Lieutenant zum Capitain-Lieutenant, vom Capitain-Lieutenant zum Capitain, von diesem zum Capitain vom ersten Range, zum Capitain-Commandor und bis zum Contre-Admiral, wobey man darauf zu sehen

hat, daß beym Ballotiren immer ältere Officiere gewählt werden, als der Candidat.

2) Der Gebrauch von drey Bällen wird abgeschafft, weil das Ballotement den Zweck hat, die verdienstvollesten Officiere auszuwählen, und dies nur durch die schwarzen und weißen Bälle geschehen kann.

3) Es wird verbeten, bey Strafe vom Ballotement ausgeschlossen zu werden, einander seine Meynung oder seinen Wunsch durch Zeichen zu erkennen zu geben.

4) Es wird ballotirt in Gegenwart des Ministers oder dessen, den er an seine Stelle ernannt hat, wobey zu beobachten ist, daß zum Ballotement zum Flagmann nicht weniger als 9 und zu den andern Klassen nicht weniger als 15 Ballotirende erwählt seyn müssen, oder immer eine solche Zahl, die in Drey getheilt werden kann.

5) Vor dem Anfange des Ballotements müssen die Ballotirenden einen Eid leisten, nach Pflicht und Gewissen zu ballotiren.

6) Die Dienstlisten werden alsdann verlesen. Bey dem Geben der Bälle soll man zwar auf die Ancienetät sehen, aber auch dem Verdienste Gerechtigkeit widerfahren lassen.

7) Wie viel der Candidat Bälle erhalten, soll ein Geheimniß bleiben, bis das Avancement bekannt gemacht wird.

8) Bey der Wahl zum Flagmann oder zu einem höhern Range entscheidet die größere Zahl; wer mehr als den dritten Theil der Bälle wider sich hat, ist vom Avancement ausgeschlossen.

9) Zu Flagmännern wird die Hälfte aus den vorgestellten Candidaten auf Kaiserlichen Befehl ernannt, und die andere Hälfte durch das Ballotement; zum Capitain der 4te Theil auf Kaiserlichen Befehl, und 3 Theile durch das Ballotement; zum Capitain-Lieutenant ein 6ter Theil und 5 Theile durch das Ballotement.

10) Artillerie-Officiere von der 9ten bis 4ten Klasse werden eben so avancirt. Ueber die Steuerleute, von der 9ten Klasse an, ballotiren die Capitaine und Capitain-Lieutenants auf eben die Weise.

11) Zweymal Ausbollirte sollen ausgeschlossen seyn; wenn sie es verdient haben, mit halber Pension oder Invaliden-Etat; aber volle Gage sollen sie nie erhalten, wenn sie auch länger als 40 Jahr gedient hätten.

Es erhellet aus diesem Bericht, 1) daß das Ballotement geschärft worden, durch No. 2. 3. 5. und besonders durch No. 11. 2) Daß der Minister Gelegenheit hat, das Verdienst zu belohnen, ohne es auf den ungewissen Erfolg des Ballotements ankommen zu lassen, nach No 9.

Vielleicht war diese Strenge nöthig, da die Linie der Flott-Officiere von Kaiser Paul aus menschenfreundlicher Absicht sehr zerrüttet worden war. Er hob das Ballotement auf, und belohnte mit einer Rangerhöhung den Officier, der die Rekruten wohlbehalten aus der Provinz bis zur Admiralität gebracht hatte. Das war gut für die Rekruten, aber übel für alte, verdiente Officiere, die von den Schiffen nicht abgelassen werden konnten, oder keine Protektion hatten. Denn wem man forthelfen wollte, den schickte man aus,

Rekruten zu holen. Dies traf gewöhnlich junge und protegirte Officiere.

II. Steuerleute.

Unter den verschiedenen Klassen von Personen, die zur vollständigen Bemannung einer Flotte gehören, nimmt der Beruf eines Steuermannes, wenn gleich keine hohe und angesehene, doch eine sehr wichtige Stelle ein, denn ohne diese Leute kann nie eine Seefahrt mit völliger Sicherheit und einem erwünschten Erfolge geschehen.

Peter der Große dachte darauf, Steuerleute aus der Nation zu erziehen. Bey einem jeden Kriegshafen sollte eine gewisse Anzahl angehender Seeleute von dazu bestimmten Lehrern Unterricht erhalten. Sie waren so wie die damaligen Garde-Marinen in Privatwohnungen einquartirt, und versammelten sich nur zur Zeit der Lehrstunden.

Im Lauf der Zeit war dieser nützliche Stand so herabgesunken, daß sich unter der gegenwärtigen Regierung fast gar keine geschickten Steuerleute in der ganzen Flotte befanden. *) Die Comität giebt folgende Ursachen dieses Verfalls an: 1) daß die festgesetzte Anzahl der Steuerleute auf den Schiffen zu groß gewesen (464 Steuerleute und Unter-Steuerleute allein für die baltische Flotte. Auf einem 100 Kanonenschiffe 3 Steuerleute, drey Unter-Steuerleute

*) Bericht der zur Verbesserung der Flotte errichteten Comität, vom 26. Januar 1804, confirmirt den 10. Februar 1804. Diese Comität bestand aus dem Grafen Alexander Woronzow, den Admirälen Wilhelm von Desin, Johann Walle und Michael Makarow und den Vice-Admirälen Peter Karzow und Paul Tschitschagow, gegenwärtigem Minister-Collegen.

und noch einige Schüler); 2) der ihnen bestimmte Unterhalt zu klein, 3) und die Möglichkeit, sich aus dieser traurigen Lage in eine bessere zu versetzen, zu gering; denn bey der ganzen Flotte gab es nur 5 Steuerleute, die den Rang eines Stabs-Officiers hatten. Die Lehranstalten für die Steuerleute waren mit Zöglingen überladen, ihre Zahl für die baltische Flotte allein belief sich auf 800. Diese Zöglinge wurden durch keine erfreuliche Aussicht auf eine bessere Zukunft zum Streben nach Kenntnissen angefeuert. Die Summe, die zu ihrem Unterhalte angewiesen war, stand in keinem natürlichen Verhältnisse mit den gegenwärtigen Preisen der Lebensmittel. Die Folge davon war, daß die Schüler schlecht unterhalten wurden, und ohne gehörige Aufsicht blieben. Dazu kam noch die traurige Aussicht, daß sie am Ende ihrer wissenschaftlichen Laufbahn, bey einem sehr kleinen Gehalte, Mangel und Noth leiden würden. Sie mußten also ihren Stand hassen, und sobald sie nur als Officiere ausgelassen wurden, suchte jeder, der sich zu etwas tüchtig fühlte, einen andern Stand, wo junge Leute bey geringern Kenntnissen einen bessern Gehalt erhielten und eine günstigere Aussicht hatten. Viele von ihnen hielten es für ein grosses Glück, als Forstmeister angestellt zu werden, oder eine andere Stelle zu erhalten, die mit der ihrigen gar keine Verwandtschaft hatte. Daher kam es endlich, daß jeder Vater, dem nur irgend eine andere Aussicht übrig blieb, seine Kinder um nichts in der Welt in eine Steuermannsschule gegeben haben würde.

Die Comität findet die große Anzahl von Steuerleuten nicht nur überflüßig, sondern auch schädlich. Die Mannschaft eines Schiffs ist in drey Commanden getheilt, von denen jedes die Wache alle vier Stunden bezieht. Bey einer jeden war ein eigner Steuermann mit seinem Gehülfen und seinen Schülern. Da nun ein jeder Steuermann nach dem Maße seiner Kenntnisse, nach seiner Art und selbst nach seinem Augenmaße die Rechnung über den Lauf des Schiffes führte, so geschah es oft, daß bey demselben Winde und denselben Segeln eine ganz verschiedene Rechnung heraus kam, durch die häufiger als aus andern Ursachen grobe Irrthümer über den Lauf der Schiffe entstanden.

Es soll also künftig auf jedem Schiffe nur Ein Steuermann seyn, der zwey bis drey Untersteuerleute und einige Schüler haben wird. Diese sollen unter seiner Aufsicht die Rechnungen führen. Astronomische Beobachtungen aber sollen immer in seiner Gegenwart angestellt werden. Von den Schülern soll er keine eigentliche Hülfe erwarten, sie sind ihm nur beygesellt, um von ihm zu lernen.

Nach diesem Plane und nach der verringerten Anzahl der Schiffe hat die Flotte nur 222 Steuerleute nöthig. Dem zu Folge muß auch die Anzahl der Schüler verringert werden. Da nun das See-Cadetten-Corps, welches ungefähr aus 700 Cadetten besteht, die Flotte hinlänglich mit Officieren versorgt und die Zahl derselben viermal größer ist als die der Steuerleute, so brauchen auch diese nur ein Institut für etwa 190 Individuen.

Für diese bestimmt man zur Endigung ihres Cursus 8 Jahre, und erwartet von diesem Institute jährlich 23 Steuerleute. Da aber auch die Flotte an geschickten Lootsen Mangel leidet, so setzt die Comität noch 60 Schüler hinzu, aus denen jährlich 5 bis 6 geschickte Lootsen erzogen werden sollen. Folglich soll das Institut aus 250 Zöglingen bestehen.

Bisher kostete das ganze Steuermannswesen 91,220 Rubel. Diese Summe ist jetzt so eingetheilt worden, daß jene 222 Steuerleute einen größeren Gehalt und die 250 Schüler eine bessere Erziehung erhalten.

Es waren 60,681 Rubel zum kärglichen Unterhalte der Schule bestimmt; die Comität bestimmt für ihre verringerte Anzahl 44,345 Rubel, und schlägt die Summe von 16,336 Rubeln zu dem ehemals bestimmten Gehalte der Steuerleute von 30,539 Rubeln.

Auch die Linie derselben wird verbessert. Auf jedem 100 Kanonenschiffe ist der Steuermann ein Stabs-Officier, anstatt daß ehemals bey jeder Division einer war.

Sowol das Institut als alle in den Kriegshäfen zerstreuten Steuerleute sollen unter Einem Obercommando stehen, und ihm soll auch das Lootswesen übergeben seyn. Ehemals bestimmte das Collegium die Stelle, die jeder Steuermann einnehmen sollte. Jetzt wird sie ihnen von dem bestimmt, dem ihre Kenntnisse und ihre Aufführung noch von der Schule her bekannt sind.

Das Oberkommando soll bestehen aus Directoren, dem Inspetor der Schule, zweyen Aufsehern und dem ältesten Lehrer; diese sollen eine Comität bilden, die sich wöchentlich einmal versammeln wird.

Die Schüler sollen Unterricht erhalten in der Religionslehre, Grammatik, Rhetorik, Logik, Geographie, Geschichte, in der englischen, deutschen und schwedischen Sprache, im Rechtschreiben, in der Mathematik, Navigation, Astronomie, im Zeichnen und Entwerfen von Charten. Nur diese letzteren Wissenschaften wurden bisher gelehrt, die ersten bis zur schwedischen Sprache genannten, hat die Comität hinzugefügt. Den ausgezeichnetesten Schülern soll außerdem Unterricht gegeben werden in der Algebra, der höhern Mathematik, der Mechanik, Hydraulik, und in den Anfangsgründen der Physik. Der Lehrer der Astronomie soll mit seinen Schülern praktische Uebungen anstellen.

Die Zöglinge können seyn vom Adel, aus dem Stande der Ober-Officiere und auch Bürgerliche. Sie werden vorzugsweise aus den bey der Flotte Dienenden genommen, müssen lesen, und schreiben können und nicht über 12 Jahr alt seyn.

Unter andern guten Einrichtungen für die neue Steuermannsschule ist folgende zu merkwürdig um übergangen zu werden. Wenn ein Schüler eine Leibesstrafe verdient hat, so darf kein Lehrer oder Aufseher ihn so bestrafen, sondern er muß es an die Comität oder den Director melden, und wenn diese in See sind, an den Flagmann. Ferner heißt es: obgleich acht Jahre zur Endigung des Cursus bestimmt sind, so soll darauf nicht gesehen werden, wenn ein Schüler seine Studien früher geendiget hätte.

Die besten Schüler werden entlassen als Officiere der 14ten Klasse; die schlechteren als Unter-Officiere und Gehülfen der Steuerleute auf zwey oder drey Jahre.

Steuerleute können erst nach fünf Jahren um ihren Abschied bitten, und wenn sie auch vom Adel wären. Dies soll den Eltern adlicher Kinder bey der Aufnahme bekannt gemacht werden. Bis zur 12ten Klasse werden sie nach dem Examen avancirt. Zu den höhern Klassen gelangen sie durch Alterthum oder Verdienst.

Von den Oekonomie-Geldern des Instituts können übercomplette Schüler angenommen werden, in dem Falle wenn die für jeden Schüler zum Unterhalte bestimmten 14 Kopeken mehr als hinreichend seyn sollten. Mit der Zeit kann man die Zahl solcher übercompletten bis auf 50 vermehren.

Der Etat der Steuerleute für die baltische Flotte ist folgender:

Steuerleute von der	Ein Linienschiff von			Eine Fregatte von			Für 2 Bombard. Schiffe und 3 Corvetten.	Für 19 kleinere Fahrzeuge	Für die ganze Ruderflotte	Gehalt	
	100 Kan.	74	64	44	30	24				für Einen	für Alle
8ten Klasse	1	—	—	—	—	—	—	—	1	530 Rub.	5,300
9. ——	—	1	1	—	—	—	—	—	1	400	7,600
12. ——	—	—	—	1	1	1	2	—	—	300	8,400
Gehülfen.											
14ten Klasse	1	1	1	1	1	—	3	4	5	225	12,375
Unter-Officiersrang	2	2	2	1	1	1	—	15	15	120	13,200
											46,875 für 222 Mann.

Eben so reich ist das Institut dotirt, welches zu Kronstadt existirt, wo ehemals das Seecadettencorps

war. Wir heben nur einige Summen aus: Dem Director außer seiner Gage nach dem Range 1,200 Rubel.

dem Inspector	900	—
den Lehrern der Astronomie und Mathematik, jedem	1000	—
dem 1sten Lehrer der deutschen, schwedischen, und englischen Sprache	500	—
die deutsche Sprache hat 2 Lehrer, die andere nur einen	400	—
für Geographie und Geschichte	300	—
für Rhetorik und Logik	600	—
für Zeichnen und Pläne entwerfen	500	—
	350	—
zu außerordentlichen Belohnungen der Lehrer	1,200	—
zu Büchern und Instrumenten	1,600	—
Das ganze Institut kostet	44,345	Rubel.

Ich glaube, daß jeder Leser mit mir den Geist bewundern wird, der in diesen Verordnungen herrscht. Die Comität und der gegenwärtige Seeminister haben sich durch diese Einrichtungen ein bleibendes Denkmal gestiftet und Alexanders weiser Genius hat wieder einen sinkenden Stand ins Leben zurück gerufen.

III. Matrosen.

Der Zustand der Matrosen verdient eine besondere Aufmerksamkeit. Von der Art wie sie gehalten werden, hängt oft der glückliche Erfolg einer Expedition ab.

Die Matrosen sind in zwey Klassen eingetheilt. Der Rekrute kömmt in die zweyte Klasse und nach einigen Campagnen, wenn er von guter Aufführung ist, in die erste. Er kann Unter-Schiffer und

Schiffer werden, und bis zum Major avanciren, wenn er nur lesen und schreiben kann, ohne alle mathematische Kenntnisse und ohne eine durch die Gesetze bestimmte Anzahl von Jahren ausdienen zu müssen. Der Matrose hat also auch eine Linie und kann sich durch Verdienst aus dem Staube erheben.

Der Gehalt eines Matrosen von der 2ten Klasse ist 7 Rub. 50 Kop. jährlich, von der ersten 12 Rub. Die Arbeit des Zimmermanns wird besonders bezahlt. Außerdem erhält er eine Parade-Uniform auf 3 Jahre und einen Capot von grober Leinwand mit grobem Tuche gefüttert auf 2 Jahre. Eine Arbeits-Uniform von grober Leinwand (Kraschonina) auf 2 Jahre, Leinwand zu drey Hemden für jedes Jahr, einen runden Hut, Stiefeln, Sohlen und Vorschuhe.

Seine Mund-Provision ist verschieden zu Lande und zur See. Zu Lande erhält er:

monatlich ein Pajok (den Vierten Theil eines Kul von 8 Pud) Roggenmehl, 20 Pfund Buchweitzen-Grütze.

Zur See:

täglich 1½ Pfund Zwieback.

monatlich 14 Pfund Salzfleisch; in den Häfen frisches, an Fasttagen 1 Pfund.

monatlich 4½ Pfund russische Butter.

—— 3 Pfund Erbsen.

—— 12 Pfund Grütze.

1 Glas Brandtwein täglich; bey außerordentlicher Arbeit, durch einen Beschluß der Officiere, zwey.

—— 1½ Pfund Salz.

Essig brauchen und lieben sie nicht. Ehemals erhielten sie Sbiten, ein antiscorbutisches Getränk, welches vom gewöhnlichen Sbiten der Russen unterschieden war. Man that allerley Gewürze, besonders Ingwer und Pfeffer hinein, wie auch Meerrettig, Das Getränk hatte einen aromatischen Geruch und eine dunkelbraune Farbe. Es ist abgeschafft worden, weil es theuer war, und die russischen Matrosen auf ihren kleinen Seereisen (ehemals) es nicht nöthig hatten. Sie sparten es gewöhnlich auf und brachten es ihren Frauen und Kindern.

Quas ist ihr gewöhnliches Getränk auf der See. Dieser Quas wird aus Habermalz und Zwieback bereitet. Man gießt heißes Wasser darauf und in einem Tage ist der Quas fertig.

Für die Kranken wird besonders gesorgt; man hat für sie lebendige Hämmel, Citronen, Essig u. s. w.

Wenn ein Schiff nur in das baltische Meer geht, erhalten die Matrosen Brandtwein, geht es aber in die mittelländische See, Rum und rothen Wein.

Der russische Matrose hat größere Freyheit als der russische Soldat; er ist nicht gezwungen immer in der Form zu erscheinen und also wird auch von ihm nicht die scrupulöse Reinlichkeit des erstern erwartet. Indessen muß man nicht glauben, daß auf den russischen Schiffen wenig Reinlichkeit herrschte. Im Gegentheil zeichnen sie sich dadurch vor den englischen aus. Der Zustand des russischen Matrosen ist also gewiß recht glücklich. Er hat außerdem Ferien im Sommer, wenn er nicht in See ist. Alsdann vereinigen sich mehrere und bauen hölzerne Häuser, wodurch sie viel

Geld gewinnen. Auch außer diesen Hundstagen findet er immer Mittel Zeit zur Arbeit zu gewinnen. So z. B. werden zwey Drittel aller Fenster in Petersburg durch Matrosen calfatert und fast alle Eiskeller von ihnen mit Eis versorgt.

Diese größere Freyheit erhalten sie daher, weil der Matrose zu Lande keine bestimmte Arbeit hat; er ist immer im Dienst, aber dieser Dienst wird ihm täglich durch einen besondern Befehl angewiesen, und da kann einer den Dienst des andern verrichten. Bey den Soldaten ist dies unmöglich. —

Bey der Rekrutirung wird folgendermaßen verfahren. Der Kaiser giebt dem Senate einen Ukas, daß eine Rekrutirung nöthig sey, und der Senat bestimmt die Gouvernements, aus denen für die Armee, für die Artillerie und für die Flotte Rekruten erhoben werden sollen. Für diese letzten wurden gewöhnlich solche Gouvernements gewählt, wo viele Seen oder große Flüsse und fischreiche Meeres-Ufer sind, und ein Theil der Bauern von Fischerey lebt, als Archangel, Wologda, Kostroma und Kasan; aus andern Gouvernements alle, die klein von Wachsthum waren. Die Rekruten mußten 25 Jahre alt seyn. Aber seit 1803 ist befohlen worden, vorzüglich aus Finnland, Liv- und Ehstland Matrosen zu erheben und Bursche von 12 bis 20 Jahren anzunehmen.

Die besten Matrosen werden auf den Verdecken und in den Segeln gebraucht, die schlechtern bey den Kanonen.

Strafen der Matrosen sind Lenki und Koschki. Die Strafe mit Lenki besteht in Streichen mit einem dünnen

dünnen Stricke. Zwey Unter-Officiere geben sie dem Schuldigen. Er steht und wird nicht gehalten. Ueber 12 und einen halben Schlag darf man nicht geben. Die Streiche werden auf das Hemde gegeben. Diese Strafe ist für kleine Verbrechen. Koschki werden für Diebstahl und Desertion ertheilt. An einem dicken Stricke sind viele kurze, dünne Stricke mit kleinen Knötchen gebunden. Die Zahl der Streiche ist nicht durch die Gesetze bestimmt. Der Delinquent wird auf den Boden gelegt und gehalten.

Belohnungen sind: für ausserordentliche Arbeit ein Glas Brandtwein, und für das Verdienst Avancement.

Die Anzahl der Matrosen ist mir auf 30,000 angegeben worden. Um sie zu bewähren, habe ich folgende Ausrechnung gemacht, die sich auf die confirmirten und gedruckten Berichte der Comität gründet.

Baltische Flotte. *)

Linienschiffe.	9 Schiffe zu 100 Kan., das Schiff zu 390 Matrosen, macht	3,510 Mann.
	9 Schiffe zu 74 Kan., das Schiff zu 312 Matrosen, macht	2,808 —
	9 Schiffe zu 64 Kan., das Schiff zu 276 Matrosen, macht	2,484 —
Fregatten.	8 Schiffe zu 44 Kan., das Schiff zu 179 Matrosen, macht	1,432 —
	8 Schiffe zu 36 Kan., das Schiff zu 124 Matrosen, macht	992 —
	10 Schiffe zu 24 Kan., das Schiff zu 100 Matrosen, macht	1,000 —
		12,226 Mann.

*) S. Bericht der Comität über die Bemannung der Flotte, confirmirt den 10 Februar 1804, verglichen mit dem Bericht der Comität von dem neuen Etat der Steuerleute unter eben dem Dato.

	12,226 Mann.	
2 Bombardier-Schiffe.		
2 Corvetten — 80 Matrosen,	320	—
19 kleinere Fahrzeuge von 50 bis 80 Matrosen,		
9 zu 80	720	—
10 zu 50	500	—
Galeerenflotte *)	3,720	—
Flotte des Schwarzen Meeres.		
Bekannte Schiffe **):		
2 Schiffe von 100 Kanonen zu 390 Matrosen	780	—
6 — — 74 — — 312 —	1,878	—
4 — — 64 — — 276 —	1,104	—
4 — — 44 — — 179 —	716	—
25 kleine Fahrzeuge, 12 zu 80 Mann, 13 zu 50	2,000	—
100 Kanonenböte bemannt wie bey der baltischen Flotte zu 70 Matrosen	700	—
Arbeiter wenigstens — — — —	4,000	—
	28,654	
Für die caspische Flotte 6 bewaffnete Fahrzeuge, unter denen 5 größere —	450	
—	29,104 Mann.	

Schiffjungen stehen im neuen Etat für die baltische Flotte. Sie sind ältere, von 18 bis 26 Jahren, und jüngere, von 15 bis 18. Die älteren können gewiß für Matrosen gelten, wenigstens werden sie als solche bey der Rekrutirung angenommen. Sie werden nach dem gedruckten Etat für die baltische Flotte also vertheilt.

*) Etat der Galeerenflotte, confirmirt den 10 Februar. 1804.
**) S. S. 14.

9 Schiffe von 100 Kan. das Schiff
80 Aeltere 20 Jüngere : 720 Aeltere 180 jüngere.
9 Schiffe von 74 Kan. das Schiff
60 Aeltere, 14 Jüngere : 540 — 126 —
9 Schiffe von 64 Kan. das Schiff
52 Aeltere, 12 Jüngere : 468 — 108 —
8 Fregatten v. 44 Kan. das Schiff
36 Aeltere, 8 Jüngere : 288 — 64 —
8 Fregatten v. 36 Kan. das Schiff
29 Aeltere, 7 Jüngere : 232 — 56 —
10 Fregatten v. 24 Kan. das Schiff
20 Aeltere, 5 Jüngere : 200 — 50 —
2,348 — 584 —

Wenn man die älteren Jungen
zu den 29,104 Matrosen
zählt, so erhält man 31,452 Mann,
welche zur Bemannung der russischen Flotte nothwendig sind, folglich scheint die Angabe von 30,000 Matrosen richtig. *)

*) Eine andere Berechnung läßt sich nach der Zahl der Kanonen anstellen.

Eine 18 pfündige Kanone hat 6 Matrosen
Eine 24 — — — 8 —
Eine 36 — — — 10 —

Nun hat die russische Seemacht etwa 5,598 Kanonen von verschiedenem Caliber; wir theilen sie in 3 Klassen und erhalten,

auf 1,866 zu 18 Pfund 11,196 Matrosen
— — — 24 — 14,928 —
— — — 36 — 18,660 —
44,784 —

Es wird gewöhnlich nur von
einer Seite gefeuert,
also 22,392 —
dazu Arbeiter 4,000 —
Giebt 26,392 —
Aeltere Schiffjungen 2,348 —
28,740 Mann.

IV. Von der Flott-Artillerie.

Die Flotte hat ihre eigne Artillerie. Auf ein 100 Kanonenschiff werden gegenwärtig 60 Kanoniere gerechnet, also auf zwey Kanonen etwas mehr als einer. Außer diesen eigentlichen Artilleristen lernt jeder Matrose, wenn er nicht in der See ist, laden, richten und schießen. Er muß 5 Schüsse nach einem Ziele thun, und für jeden Schuß, der dem Ziele nahe kömmt, erhält er 15 Kopeken. Ist er aber in See, so wird er so oft als möglich darin geübt.

Jeder Kanonier hat nach dem Range der Kanonen 6, 8, 10 Matrosen unter sich; nur die schlechtesten Matrosen werden zu den Kanonen commandirt.

Der Chef der Flott-Artillerie führt den Titel eines General-Zeugmeisters von der Flotte und ist immer ein Generallieutenant. Er commandirt in Person, wenn die ganze Flotte ausläuft. Es hat dergleichen Beyspiele gegeben. Nach ihm folgt der Zeugmeister, mit dem Range eines Generalmajors. Er geht in See, wenn die halbe Flotte ausläuft. Auf ihn folgen 4 Obersten, sie heißen Capitains vom ersten Range, fünf Obrist-Lieutenants oder Capitains vom zweyten Range, sechs Majors oder Capitains vom dritten Range.

Das ganze Commando besteht aus 4,000 Mann. Wenn die Flotte ausläuft, werden sie auf die Schiffe vertheilt. Am Lande stehen sie in den Kriegshäfen,

---

Nimmt man nun etwas mehr Kanonen von größerm Caliber an, wie ihrer wirklich mehr als der dritte Theil auf der Flotte sind, so wird die Anzahl von 30,000 Matrosen sehr wahrscheinlich.

halten die Wache bey den Artillerie-Magazinen, und bereiten alles, was zur Flott-Artillerie gehört.

Die russischen Schiffskanonen waren bisher die längsten die man hatte.

Die russischen 36 Pfünder haben 19 Caliber, das Caliber zu 6¼ Zoll

Die schwedischen — — — 17 —
Die englischen — — — 17½ —.

Man beschäftigt sich gegenwärtig sie abzukürzen.*) Die Gründe zu dieser Abänderung sind: daß eine Kugel, die weit reicht, wenn sie in der Nähe den Rumpf des feindlichen Schiffs trifft, nur wenig Schaden thut, denn sie fliegt durch und macht nur ein kleines Loch, dahingegen eine Kugel, die nur gerade den Rumpf des Schiffes erreicht, alles um sich her zerschmettert; folglich sind kürzere Kanonen im nahen Seegefechte weit gefährlicher als lange. Ferner ist es kein Vortheil, wenn bey einem Seegefechte die Schiffe weit von einander liegen, denn es wird gewöhnlich durch eine Kanonade in der Ferne wenig entschieden. Also sind kurze Kanonen gefährlicher auf der See als lange, und haben noch den Vortheil, daß sie weniger Raum einnehmen und das Schiff in seinen innern Theilen durch den Rückstoß nicht so gewaltig erschüttern als lange. Dagegen könnte man einwenden, daß die kurzen Kanonen sehr wenig aus dem Schießloche hervorragen werden, es könnte also geschehen, daß bey heftigem Feuer, besonders wenn der

*) Es wird künftig nur drey Sorten von Kanonen bey der Flotte geben: 36, 24 und 18 pfündige. Die ersten zu 14, die letztern zu 16 Caliber.

Wind den Rauch zurücktriebe, die überhängenden Lu-
ken von der Hitze in Brand geriethen. *)

Unter der gegenwärtigen Administration des See-
wesens sind folgende Veränderungen bey der Artillerie
der Flotte vorgenommen worden. **)

1) Bisher nahm man bey der Ladung die Hälfte
des Gewichts der Kugel an Pulver. Die Folgen da-
von waren: a) daß die Kanonen bey jedem Schusse
stark zurückprallten und das Schiff in seinen innern
Theilen heftig erschütterten; b) daß sie sich schnell
erhitzten; c) daß durch die heftige Explosion des Pul-
vers bey dem Zündloche die Kanonen nicht selten
sprangen.

2) Man brauchte bey der Ladung zwey Pfropfen,
obgleich der eine ganz überflüssig war.

3) Man hatte die Zeit des Gebrauchs der Stücke
nach Jahren bestimmt.

Nun haben die Experimente, welche geschickte Ar-
tillerie-Officiere, besonders in den Jahren 1746 und
1760 zu Turin und in Frankreich angestellt haben, so
wie auch in England, und 1803 in Rußland zu Pe-
trosawodsk, die Nachtheile so starker Ladungen hin-
länglich bewiesen. Es wird daher festgesetzt, daß bey

*) Uebrigens kommt sehr viel auf die Organisation der Mann-
schaft an. Sie ist gewiß vollkommener auf den englischen als auf
den spanischen Schiffen. Auf dem erstern ist ein Theil des Schiffs-
volkes während dem Gefechte beschäftigt, den Schaden, den die
feindlichen Kugeln thun, auszubessern, und bey dem Tragen des
Pulvers und bey dem Laden wird mit großer Präcision verfahren.
Da dieses nicht auf den spanischen Schiffen statt findet, so fliegen
sie öfter durch ihr eigenes Feuer in die Luft, als durch das
Feuer des Feindes.

**) Bericht des Minister-Collegии über einige Veränderungen
bey der Artillerie der Flotte, confirmirt den 13. April 1804.

36 bis 18 pfündigen Kanonen nur der dritte Theil des Pulvers gegen das Gewicht der Kugel genommen werden soll; bey Kanonen von kleinem Caliber kann mehr und bis zur Hälfte des Gewichts der Kugel genommen werden. Dieses Verhältniß ist als das beste anerkannt worden.

Um zu verhindern, daß sich das Metall nicht so schnell erhitze, soll man bey heftigem Feuer die Ladung bis auf den vierten Theil vermindern. Denn da ein so heftiges Feuer nur dann statt finden kann, wenn das Gefecht in der Nähe vorfällt, so ist alsdann eine starke Ladung nicht nur unnöthig, sondern auch schädlich, aus dem bekannten Grunde, daß die Kugel bey starker Ladung in der Nähe weniger Schaden thut, als bey einer schwächern. Die Vortheile bey der letztern sind also: daß das Metall sich nicht so leicht erhitzt, daß das Schiff weniger leidet, daß man sich nicht so bald verschießt, und daß man dem nahe liegenden feindlichen Schiffe größeren Schaden thut.

Demnach wird auf den russischen Schiffen die eine Hälfte der Cartusen den dritten Theil des Pulvers nach dem Gewicht der Kugel zum entferntern Gefecht, und die andre Hälfte den vierten Theil zum nahen Gefechte enthalten.

Das Pulver zu den gewöhnlichen Ladungen soll eine Stärke von 80 Fuß haben. Außerdem soll in Kriegszeiten jedes Linienschiff und jede Fregatte 6 Faß von der stärksten Sorte bey sich führen, zum Gebrauch beym Verfolgen des Feindes.

Bis jetzt wurden zwey Pfropfen auf jede Ladung gerechnet, der eine für die Kugel, der andre für das Pulver; künftig soll nur einer gebraucht werden. Dadurch erspart man Materialien, Arbeit und Zeit; die Ladung wird schneller und kräftiger, und man gewinnt an der Länge der Kanone.

Das bisher Gesagte bezieht sich nicht auf Kanonaden; bey diesen bleibt es wie vorher. —

Was die Dauer des Geschützes betrifft, so läßt sie sich nicht nach Jahren bestimmen. Man hat genug gethan, wenn man gehörig für ihre Reinlichkeit sorgt, und sie vor Schnee und Regen bewahrt.

Ladungen beym Exerciren werden auf den fünften Theil zurückgesetzt. Beym Salutiren wird es dem commandirenden Officier überlassen; nur darf er das Maß der Kriegsladungen nicht überschreiten.

Die Pulverfässer sollen künftig mit kupfernen Bändern beschlagen werden, und Griffe haben wie in England und Holland, damit man nicht nöthig habe sie so oft zu bessern und deßwegen so oft von der Stelle zu rücken.

Daß durch diese neue Verordnungen die Flott-Artillerie eine größere Vollkommenheit erreicht habe, ist leicht einzusehen. Man erwartet gegenwärtig einen neuen Etat für dieselbe.

V. Von den Militair-Commandos der Flotte oder von den Flottregimentern.

Es hat seit langer Zeit Militair-Commandos bey der Flotte gegeben, die in 12 Bataillons getheilt waren, von denen 6 in Kronstadt, 3 in Reval und 3 in den Häfen des Schwarzen Meeres standen. Von den

erstern stand ein Commando bey der Admiralität in Petersburg und ein anderes in Roggersholm.

Frankreich, Dänemark, Schweden haben keine besondere Militair-Commandos bey ihren Flotten; man findet sie nur in England und Rußland. Gegen ihre Brauchbarkeit sagt man: daß ihrer zu wenige zu einer Descente wären, und daß ihr Dienst auf den Schiffen, nämlich bey dem Hauptmaste, den Cajüten und Treppen Wache zu halten, eben so gut von Kanonieren versehen werden könnte, die in einer Seeschlacht viel nützlicher wären, also vermehrt werden müßten; Ein Kanonier muß jetzt zwey Kanonen versehen, und wenn er erschossen oder stark verwundet wird, ist niemand da, der seine Stelle ersetzen könnte, außer Matrosen; daß endlich ein dreyfaches Commando dadurch auf dem Schiffe entstehe, Seeleute und Artilleristen und Seesoldaten, welches zu vielen Mißverständissen Veranlassung gebe, einen schädlichen Esprit de Corps erzeuge und immer mit der Herabwürdigung Einer Klasse endige.

Für ihre Brauchbarkeit ist gesagt worden: daß ihrer freylich zu wenige für eine große Landung wären, daß sie aber bey kleinen Affairen von großem Nutzen gewesen. So haben Seesoldaten im letzten Kriege das ganze Königreich Neapel in Ruhe erhalten. Wenn eine Batterie oder ein Fort genommen ist, so kann es niemand so schicklich besetzen, als sie. Soll Ordnung in dem Hafen erhalten werden, in dem die Flotte liegt, so kann man sich weniger auf ein Commando von Matrosen verlassen, als auf sie, die an militairische Disciplin gewöhnt sind. Zu diesem Behuf im-

mer Land-Truppen einzunehmen, ist beschwerlich, und die Leute sind nicht an die See gewöhnt, noch weniger an den Seedienst, den die Seesoldaten sehr oft, besonders bey den Kanonen mit den Matrosen theilen. Der Mangel eines Kanoniers kann sehr gut durch geschickte Matrosen ersetzt werden, welche man besonders jetzt mit vieler Sorgfalt im Laden und Schießen übt, ja es giebt Seemächte, die gar keine besondere See-Artilleristen haben, sondern dazu gelernte Matrosen brauchen. Der schädliche Esprit de Corps und die Mißverständnisse werden und können durch die neuen bessern Einrichtungen gehoben werden.

Unter der Kaiserin Katharina der Zweyten waren diese Militair-Commandos, wie gesagt, in Bataillone getheilt. Jedes Bataillon hatte einen Bataillon-Commandeur. Diese standen unter der Admiralität, und letztere befahl über Divisionen, in welche die Bataillonen vertheilt waren. So konnten sie weder Einförmigkeit in der Taktik erreichen, noch sich an eine genaue militairische Disciplin gewöhnen, und ihre innere ökonomische Verfassung war keiner genauen Aufsicht unterworfen. Sie mußten also weit hinter den Linientruppen zurückbleiben und konnten bey einer Landung das nicht leisten, was man berechtigt war, nach ihrer Bestimmung von ihnen zu fordern. Dazu kam, daß sie zur See unter dem Commando der Flott-Officiere standen, und die Officiere von den See-Bataillonen von dem Flagmanne bestraft werden konnten. Deßwegen fielen sie in Verachtung und nur die ärmsten und unwissendsten vom Adel nahmen Dienste in diesen Commandos. Sehr oft sahe man sich genöthigt, ge-

meine Unter-Officiere zu Officieren zu machen und diese waren den adlichen See-Officieren noch verächtlicher.

Kaiser Paul veredelte ihren Zustand dadurch, daß er strenge befahl, keinen, der nicht vom Adel wäre, zum Officier zu machen. Ihre Linie war folgende: die Ober-Officiere avancirten durch alle Bataillons, also viel schneller als die von der Flotte; die Stabs-Officiere aber avancirten mit der ganzen Flotte und nun ging ihr Avancement außerordentlich langsam.

Unter Alexandern dem Ersten hat man aus den oben angeführten Ursachen folgende Umformung für nöthig gefunden. *)

Aus den 12 Bataillonen sind 4 Regimenter gebildet worden, jedes von 3 Bataillonen, nämlich ein Grenadier-Bataillon und 2 Musketier-Bataillone. Jedes Bataillon besteht aus 4 Compagnien. In Friedenszeiten hat jedes Regiment 564 Grenadiere und 1,128 Musketiere, zusammen 1,692 Mann. In Kriegszeiten werden, wie bey der Landmacht, jeder Compagnie 24 Mann zugegeben, also jedem Regimente 288 Mann, welches alsdann aus 1,980 Mann besteht.

Jedes Regiment hat seinen Chef, und alle zusammen einen Inspector. Das Grenadier-Bataillon führt den Namen des Chefs und hat 2 Majors; das erste Musketier-Bataillon führet den Namen des Regiments-Commandeurs, das zweyte den des ältesten Stabs-Officiers u. s. w. Letztere stehen nur unter einem Major.

*) S. den Bericht darüber vom 29 April 1809.

Bey der Aktien auf dem festen Lande haben sie, im Fall einer Landung, Feld-Artillerie, dreypfündige Kanonen mit allem Zubehör.

Die welche nicht in See gehen, beziehen ein Lager, um sich in allen militairischen Exercitien zu üben. Sollte die Flotte nicht in See gehen, so wird die eine Hälfte des Flottregiments zuerst das Lager beziehen, und alsdann die andere, daher auch nur für die eine Hälfte desselben Zelte gemacht werden sollen.

Gehalt, Rationen, alle zur Montirung gehörige Sachen erhalten sie wie die Regimenter der Armee, ausgenommen Pferde und Fouragegelder. Patronen und Kugeln auf gleichem Fuß wie die Infanterie, 40 in der Patrontasche, 35 auf den Mann werden in Fäßchen nachgeführt. Chirurgen nur die Hälfte, weil sie in der See die Chirurgen der Flotte haben, und auf dem Lande in die Seehospitäler gehören.

Zwey Seeregimenter stehen in Kronstadt, eins in Reval und eins in den Häfen des Schwarzen Meeres. Wegen der Entfernung des letztern ist die Inspection desselben dem dortigen Kriegs-Inspector übertragen worden.

Durch diese Umformung der 12 Bataillone in 4 Seeregimenter, ist die Anzahl der Dienenden (mit Einschluß der Bedienten) um 4,552 Mann in Friedenszeiten, und um 3,400 Mann in Kriegszeiten verringert worden. Dies macht eine jährliche Ersparniß, im ersten Falle von 102,000 Rubeln, im zweyten von 75,000. Jene Summe wird aber bis auf weitern Befehl noch ganz an die Admiralität abgelassen, um die nach dem neuen Etat ohne Dienst nachbleibenden

Officiere bis zu ihrer weiteren Anstellung auf den bisherigen Fuß zu besolden, und andre nothwendige und nützliche Anordnungen zu machen, über welche sie jährlich Rechnung abzulegen hat.

Alle zu einem Seeregimente gehörige Officiere, Gemeine und Leute, die nicht in die Fronte gehören, machen ein Personale von 2,067 Mann, ihre Gage 38,009 Rub. 70 Kop., die Rationen 3,228 Rubel; überhaupt 41,237 Rubel 70 Kopeken.

Nun haben die Seeregimenter Chefs aus der Generalität der Armee erhalten, Fahnen, grösseren Gehalt als vorher, und stehen unter dem Kriegscollegio. Sie haben im Sommer 1804 zum erstenmal dem Manoeuvre beygewohnt undsogar die Ancienneтät ist den Officieren wieder gegeben worden, so daß einige Capitains wegen ihrer langen Dienste jetzt in wenig Monaten bis zum Obrist-Lieutenant avancirt sind.

Der Dienst der Seesoldaten, wenn sie in See sind, besteht darin, daß sie bey Landungen, bey der Einnahme und Besetzung kleiner Forts, und bey der Besetzung der Stadt, in deren Häfen die Flotte liegt, gebraucht werden. Auf dem Schiffe halten sie die Wache, und im erforderlichen Falle helfen sie bey den Kanonen. Ihr Dienst zu Lande besteht darin, daß sie die Citadellen und alle äußern Festungswerke der Kriegshäfen bewachen.

*) Der Inspector vertheilt sie auf die Schiffe, wie es am bequemsten ist, ohne darauf zu sehen, daß alle

*) Bericht des Comités zur Verbesserung des Seewesens über den Etat der Mannschaft auf den Kriegsschiffen, confirmirt den 11. Februar 1804.

auf Einem Schiffe befindliche Seesoldaten auch von Einem Regimente seyn müssen, wenn sich nur die bestimmte Anzahl derselben auf dem Schiffe befindet. Bey außerordentlichen Gelegenheiten werden Allerhöchste Befehle über die Vertheilung der Flott-Regimenter erfolgen.

Um endlich allen Mißverständnissen zwischen den See- und Militair-Commandos vorzubeugen, ist ihr gegenseitiges Verhältniß dahin bestimmt worden, daß der Officier von dem Seeregimente alles, was zur Erhaltung seines Commandos nöthig ist, unter seiner Aufsicht hat. Hierüber muß er ein vollständiges Verzeichniß von seinem Chef mitbringen und es dem commandirenden See-Officiere mittheilen, damit dieser bestätigen könne, daß sich auch alles so befunden habe, wie es im Verzeichnisse angegeben worden. Ueber alles, was auf dem Schiffe mit dem Seesoldaten vorgeht, urtheilt der Inspector nach den Zeugnissen des commandirenden See-Officiers. Dieser ertheilt dem Officiere des Seeregiments auch Zeugnisse, wenn er das Schiff verläßt. Ist eine Landung geschehen, so muß der Officier noch außerdem Atteste von den Orten mitbringen, wo er gewesen ist.

Es verdient bemerkt zu werden, daß der gegenwärtige Inspector in Kronstadt einige zwanzig Garde-Marinen und Kadetten aus dem Seecadettencorps zu Officieren für seine Regimenter in Kronstadt und Reval verlangt und erhalten hat, welches den blühenden Zustand derselben unter der jetzigen Regierung beweiset. Sie sind im Januar 1805 zu ihrer Bestimmung abgegangen.

Drittes Kapitel.

Etat der Mannschaft auf der Großen und auf der Ruder-Flotte. *)

Wir haben bisher von der Organisation der einzelnen Klassen der Mannschaft gesprochen; jetzt müssen wir ihre Vereinigung zu Einem Körper anzeigen. Dies ist ein so schweres Problem, daß fast unter jeder Regierung etwas daran geändert worden, so wie Zeit und Erfahrung eine Veränderung zu empfehlen schienen. Gerade mit dieser Arbeit fing die Comität ihre Geschäfte an. Dieser Etat wird also besonders die Aufmerksamkeit aller Sachverständigen auf sich ziehen.

*) Siehe den angeführten Bericht.

Bestimmung der Anzahl derer, die auf Linien-

Personale.	Linienschiffe. Von 100 Kanonen.	Von 74 Kanonen.	Von 64 Kanonen.
Capitain	1	1	1
Capitain-Lieutenant	1	1	1
Lieutenant	5	4	3
Mitschmann	6	5	4
Garde Marine	24	16	10
Lehrer	1	1	1
Revisor	1	1	1
Clerk. 13. Klasse	1	—	—
Clerk. 14. —	—	1	1
Clerk. Unterofficiers-Rang	—	—	—
Schreiber	2	1	1
Steuermann 8. Klasse	1	—	—
Steuermann 9. —	—	1	1
Steuermann 12. —	—	—	—
Gehülfen des Steuermanns 14. Klasse	1	1	1
Gehülfen des Steuermanns Unterofficiers-Rang	2	2	2
Lehrling	3	3	3
Schiffer 9. Klasse	1	—	—
Schiffer 12. —	—	1	1
Schiffer 13. —	—	—	—
Gehülfe des Schiffers. 14. Klasse	—	—	—
Gehülfe des Schiffers. Unteroffic. Rang	1	1	1
Botsmann	2	2	2
Botsmann Matrose	6	3	3

schiffen, und andern Kriegsschiffen dienen sollen.

Fregatten.			Bombardierschiffe und Corvetten.	Cutter, Briggen, Lugger und andere kleine Fahrzeuge.
Von 44 Kanonen.	Von 36 Kanonen.	Von 24 Kanonen.		
—	—	—	—	—
1	1	1	1	—
3	3	2	2	1
3	3	4	2	2
9	9	6	4	4
—	—	—	—	—
1	1	1	1	1
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
1	1	1	—	—
—	—	—	1	1
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
1	1	1	1 blos auf Bomb. Schiffe.	—
1	1	—	1 allein auf Corvetten.	1
1	1	1	—	
3	3	2	2	2
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
1	1	1	—	—
—	—	—	1	—
1	1	1	—	1
2	2	2	2	1
3	3	3	2	1

Personale.	Linienschiffe.		
	Von 100 Kanonen.	Von 74 Kanonen.	Von 64 Kanonen.
Quartiermeister	15	12	12
Matrosen	390	312	270
Jungen, ältere . .	80	60	52
Jungen, jüngere . .	20	14	12
Zimmerleute, ältere .	1	1	1
Zimmerleute, jüngere .	—	—	—
Zehntner	3	2	2
Gemeine Zimmerleute .	6	4	4
Kalfaterer	6	4	4
Verschmierer	3	2	2
Schmiede	1	—	—
Meister bey den Segeln	1	—	—
Gehülfe	1	1	1
Lehrling	3	2	2
Commissär 9. Klasse	1	—	—
Commissär 12. —	—	1	—
Commissär 13. —	—	—	1
Commissär 14. —	—	—	—
Bataler	1	1	1
Unter-Bataler	1	1	1
Koch	1	1	1
Chirurgus 1te Klasse .	1	—	—
ältere, 2. — .	—	1	1
ältere, 3. — .	1	—	—
jüngere, 1. — .	—	1	1
jüngere, 2. — .	1	1	1
Feldscheer	3	2	2

Fregatten.			Bombardierschiffe und Corvetten.	Cutter, Briggen, Lugger und andere kleine Fahrzeuge.
Von 44 Kanonen.	Von 36 Kanonen.	Von 24 Kanonen.		
9	9	6	3	2
179	124	100	80	von 50 bis 80
36	29	20	20	12
5	7	5	5	3
—	—	—	—	—
1	1	1	1	—
1	1	—	—	—
3	3	2	2	1
3	3	2	2	1
1	1	1	1	1
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
1	1	1	1	1
1	1	1	1	1
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
1	—	—	—	—
—	1	1	—	—
1	1	1	1	—
—	—	—	—	1
1	1	1	1	1
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
1	1	—	—	—
—	—	1	1	—
1	1	—	—	1
1	1	1	1	1

Personale.	Linienschiffe.			Fregatten.			Bombardierschiffe und Corvetten.	Cutter, Briggen, Lugger u. andere kleine Fahrzeuge.
	Von 100 Kanonen.	Von 74 Kanonen.	Von 64 Kanonen.	Von 44 Kanonen.	Von 36 Kanonen.	Von 24 Kanonen.		
Artillerie.								
Capitain . . .	1	—	—	—	—	—	—	—
Capitain-Lieutenant	—	1	1	—	—	—	1 auf Bomb. Schiff.	—
Lieutenant . .	1	—	—	1	1	—	—	—
Unter-Lieutenant	—	1	1	—	—	1	—	—
Constabel . .	1	—	—	1	1	—	1 auf Bomb. Schiff.	1
Unterofficier . .	8	6	6	4	4	2	1	1
Kanonier . .	60	40	35	25	20	15	12	10
Schlösser . .	2	1	1	1	1	1	1	—
Soldaten.								
Staabs-Officier	1	—	—	—	—	—	—	—
Ober-Officier .	3	3	3	2	2	1	1	1
Unter-Officier .	10	7	7	5	5	5	5	3
Trommelschläger	5	3	3	1	1	1	1	1
Soldaten . .	141	94	94	47	47	47	47	von 12 zu 24
Uebercomplette .	7	6	6	1	—	—	—	—
Summa	839	630	571	368	299	243	211	142 Mittelzahl. *)

*) Es befinden sich also auf einem bewaffneten Schiffe neun Klassen von dienenden Personen:

Da jeder Fußbreit Raum auf einem Kriegsschiffe berechnet ist, so ist es äußerst wichtig, daß kein Einziger überflüssig angestellt werde; und da alle auf einem Schi[illegible]findliche Personen, so lange sie in See sind, einen [illegible]en von der ganzen übrigen Welt abgesonderten Staat ausmachen, so muß dieser die möglichst vollkommenste Organisaton haben, um die beste Wirkung hervorbringen zu können. Aus diesem Gesichtspunkte muß man diese Tabelle betrachten; ein Fehler, der hier begangen wird, läßt sich durch keine Tapferkeit ersetzen; die Tabelle ist also der Probierstein einer guten Seeadministration und daher haben wir sie ganz geben müssen.

Der Leser, der von Jugend auf ein Bewohner des festen Landes gewesen und weit von Meeren und Flotten gelebt hat, wird sich wundern, wenn er hört, daß eine so angesehene Comität dem Kaiser besondere Erläuterungen in ihrem Berichte (N. 6.) gegeben hat, warum sie einen eignen Koch auf den Schiffen angestellt habe, und daß es einen Ukas (vom 19. August) auf eine besondere Vorstellung der Inspector-Expedition erforderte, um auf den Bombardier-Schiffen und Corvetten noch einen Ober-Officier anzustellen.

Die Wichtigkeit der Sache veranlaßt uns, eine Vergleichung dieses Etats mit dem zur Zeit Peters des Großen anzustellen.

1) Der Rang der Schiffe ist verändert.

---

1) Seeofficiere,	4) Matrosen,	7) Chirurgen,
2) Revisoren,	5) Handwerker,	8) Artilleristen,
3) Steuerleute,	6) Commissairs,	9) Seesoldaten.

Zur Zeit Peters des Grossen waren sie so eingetheilt:

Schiffe von	90	80	76	66	50	32	16	14 Kan.
Jetzt	100	—	74	64	44	36	24	— —

Diese Abweichungen sind nicht willküh[illegible] hier liegt ein feiner Mechanismus zum Grunde, [illegible]r aber das Innerste der Kunst betrifft.

2) Die Zahl der Lieutenants und Mitschmänner ist vermehrt worden;

3) Die Anzahl der Soldaten ist vermindert;

4) Die der Matrosen vermehrt;

5) Die der Kanoniere ist verhältnißmäßig dieselbe.

So wie die Comität den Etat der Mannschaft auf der grossen Flotte bestimmt hat, so hat sie ihn auch für die Ruderflotte im baltischen Meere gegeben.

Personale.	Auf ein Geschwader von 10 Galeeren.	Auf 10 schwimmenden Batterieen.	Auf 120 Kanonierböten und 2 Bombenböten.	Auf 18 Jollen.	Auf 10 Proviantschiffen.	Auf 9 Küchenböten.	Auf 10 Wasserschiffen.	Auf 2 Hospitalschiffen.	Auf 3 Jachten und Goletten.	Ueberhaupt auf der Ruderflotte.
Capitain	—	1	2	1	—	—	—	—	—	4
Capitain = Lieutenant	10	—	4	1	—	—	—	—	—	15
Lieutenant . . .	20	10	8	4	—	—	—	—	—	42
Mitschmann . . .	40	10	16	12	10	—	—	2	—	90
Revisor	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Clerk	1	1	4	2	—	—	—	—	—	8
Schreiber . . .	10	10	12	4	—	—	—	2	—	38
Steuermann 8. Klasse .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Steuermann 9. — .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Gehülfen des Steuermanns 14. Klasse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5
Gehülfen des Steuermanns Unteroffiziers Rang	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15
Schiffer 9. Klasse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Schiffer 12. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Schiffer 13. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Gehülfe des Schiffers	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24
Botsmann . . .	—	10	—	—	—	—	—	2	—	12
Botsmann = Matrose	10	—	40	—	—	—	—	2	3	55
Quartiermeister . .	—	—	82	80	10	9	10	2	3	196

Personale.	Auf ein Geschwader von 10 Galeeren.	Auf 10 schwimmenden Batterieen.	Auf 120 Kanonierböten und 2 Bombenböten.	Auf 18 Jollen.
Matrosen	1,600	300	1,220	320
Chirurgus älterer, 1. Klasse	—	—	—	—
Chirurgus älterer, 2. —	—	—	—	—
Chirurgus älterer, 3. —	—	—	—	—
Chirurgus jüngere, 1. —	—	—	—	—
Chirurgus jüngere, 2. —	—	—	—	—
Feldscheer	—	—	—	—
Artillerie.				
Capitain=Lieutenant	—	3	—	—
Lieutenant	10	3	—	—
Constable	10	4	2	8
Unterofficiere	30	20	122	80
Kanoniere	180	100	244	80
Soldaten zur Descente	—	600	6,720	1,200
Summa	1,921	1,072	8,476	1,792

Auf 10 Proviantschiffen.	Auf 9 Küchenboten.	Auf 10 Wasserschiffen.	Auf 2 Hospitalschiffen.	Auf 3 Jachten und Goletten.	Ueberhaupt auf der Ruderflotte.
120	36	60	40	24	3,720
—	—	—	—	—	2
—	—	—	—	—	2
—	—	—	—	—	3
—	—	—	—	—	3
—	—	—	—	—	3
—	—	—	—	—	22
—	—	—	—	—	3
—	—	—	—	—	13
—	—	—	—	—	24
—	—	—	—	3	155
—	—	—	—	6	610
—	—	—	18	75	8,613
140	45	70	68	114	13,683

Prisengelder.

Sie sind nicht groß in Rußland; der russische Matrose denkt gewiß mehr daran, daß er für St. Nikolas *) und sein Vaterland streite als an die Beute.

Von jeder Prise erhält der Admiral den 10 Theil.

Der Capitain auch einen Theil.

Was übrig bleibt, wird nach dem Range eines jeden vertheilt.

Die Schiffe gehören der Krone. Zweydecker werden zu 15,000 Rubel gerechnet, bey Kauffartheyschiffen gehört das Schiff der Krone, die Ladung der Equipage. Sie wird nach obiger Regel vertheilt.

Es giebt eine besondere Expedition für die Prisengelder bey der Admiralität. Noch in diesem Jahre sind Prisengelder aus der Zeit des schwedischen Krieges bezahlt worden.

(Den Beschluß nächstens.)

---

*) Nachdem im Anfange des Jahres 1805 ein großer Theil der Feyertage, als der Thätigkeit in den Schulen und Gerichtsstellen schädlich, aufgehoben worden, erfolgte im May desselben Jahres ein besonderer Ukas, daß die beyden Nikolaus-Feste bey allen zur Flote gehörigen Commanden und Stellen wie ehedem gefeyert werden sollten.

II.

Begründungs-Akten und Statuten

der

Kaiserlichen Universitäten

zu Moskau, Kasan und Charkow.

Anmerkung des Herausgebers.

Die Begründungs-Akten dieser drey eigentlich russischen Universitäten sind von Wort zu Wort dieselben, bis auf die Eingänge, die daher dreyfach hier mitgetheilt werden.

Die Statuten sind ebenfalls völlig gleichlautend, bis auf §. 9. 10. und 25, die in den Kasanischen und Charkowischen fehlen, und bis auf §. 24, in welchem Abweichungen vorkommen.

Bey nachfolgender Uebersetzung sind die Aktenstücke für die Moskowische Universität zur Grundlage genommen, und vorbemerkte Abweichungen in den Noten angezeigt worden.

Es ist vielleicht nicht überflüssig zu bemerken, daß sämtliche Aktenstücke an Einem und dem nämlichen Tage vom Kaiser unterzeichnet worden sind.

Bestätigungs-Akte der Kaiserlichen Universität zu Moskau.

Von Gottes Gnaden

Wir Alexander der Erste,

Kaiser und Selbstherrscher von ganz Rußland,

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

(der ganze Kaiserliche Titel.)

Schon seit einem halben Jahrhundert hat die Universität zu Moskau durch ihre Bemühungen den wesentlichsten Einfluß auf die Bildung geschickter Staatsdiener, auf Verbreitung nützlicher Kenntnisse und vornämlich auf die Ausbildung der vaterländischen Sprache gehabt. Sie hat dadurch Unsre besondere Aufmerksamkeit auf sich gezogen und uns zu dem Entschluß bewogen, dieser ersten höhern Lehranstalt Rußlands hiemit feyerlichst unsre Erkenntlichkeit an den Tag zu legen, indem Wir derselben neue Vorrechte und Privilegien ertheilen, die dem Geist und den Fortschritten der Aufklärung unsers Zeitalters angemessener sind.

Unsre erhabene Urgroßmutter, die in Gott ruhende Kaiserin Elisabeth Petrowna, bestimmte die Existenz und Organisation der Universität als Stifterin derselben, im Jahr 1755, nach den patriotischen Vorschlägen des wirklichen Kammerherrn Schuwalow, dieses berühmten Freundes der Wissenschaften. Im Laufe der Zeit ward es durch Veränderung mancher Verhältnisse und durch die immer zunehmende Anzahl von Studirenden nothwendig, manches in der Anstalt abzuändern und selbige beträchtlich zu erweitern, wozu

die Freygebigkeit Unsrer erlauchten Vorfahren die Mittel darbot.

Jetzt ist es Unser inniger Wunsch diese für das allgemeine Wohl so wesentliche Anstalt auf eine unerschütterliche Weise zu begründen und selbiger neue Hülfsmittel zur Erweiterung ihres nützlichen Wirkungskreises zu geben. In dieser Absicht bestätigen Wir nicht nur für Uns und Unsre Nachfolger die Existenz der Universität zu Moskau, sondern ertheilen derselben auch noch hiemit eine erweitertere Organisation, deren Hauptpunkte in folgendem bestehen:

I.

Die Kaiserliche Universität zu Moskau verbleibt auf immer eine Verbindung von Gelehrten, die unter Unserm unmittelbaren Schutze, nach Grundlage des am heutigen Tage von Uns bestätigten Reglements administrirt werden soll.

II.

In der Universität werden sowol die allgemeinen, jedem Menschen nöthigen, als auch diejenigen speziellen Wissenschaften in ihrem ganzen Umfange gelehrt, die den Staatsbürger zu den verschiedenen Gattungen des Dienstes in seinem Vaterlande bilden.

III.

Die Universität steht unter der Oberdirektion des Ministers der Volksaufklärung und wird speziell einem der Glieder der Oberschuldirektion anvertraut, welchem Wir die besondere Fürsorge über die Universität und ihren Bezirk übertragen.

IV.

Die Universität hat ihre eigne Verwaltung, welche

bey Relationen mit andern Behörden den Kollegien gleich gestellt werden soll.

V.

Die Universität ist berechtigt, sich unter den Russischen sowol als auswärtigen Gelehrten Theilnehmer ihrer Beschäftigungen, unter dem Titel von Ehrenmitgliedern, zu ernennen.

VI.

Die Universität hat das Recht, akademische Würden zu ertheilen, das heißt, Kandidaten, Magister und Doktoren zu ernennen und darüber Diplome zu ertheilen. Diejenigen, die diese Würden von der Universität erhalten haben, können überall in ihrem Fache angestellt werden, ohne einer weitern Prüfung unterworfen zu seyn.

VII.

Die Universität ist befugt, nach Grundlage des Reglements und in Gemäßheit der von der Oberbehörde ertheilten Vorschriften, die speziellen Einrichtungen in Bezug auf ihre innere Organisation zu treffen. Jedoch müssen selbige zuvor dem Kurator mitgetheilt, und durch ihn dem Minister der Volksaufklärung zur Bestätigung vorgelegt werden.

VIII.

Die Universität hat ihre eigne Gerichtsbarkeit und obrigkeitliche Autorität über alle ihre Glieder, Untergebene und deren bey der Universität gegenwärtige Familien. Demnach gehört jeder Prozeß eines der Universität Angehörigen mit irgend einer Privatperson, in welchem ersterer der Beklagte ist, vor das akademische Gericht, von dessen Aussprüchen nur an den

dirigirenden Senat appellirt werden kann. Prozesse über unbewegliches Vermögen gehen zur Untersuchung an die dazu konstituirten Behörden; in Kriminal-Fällen aber stellt die Universität nur die summarische Untersuchung an, und sendet darauf den Schuldigen nebst ihrer Meynung an die Behörde, für welche das Verbrechen gehört.

IX.

Alles, was die Universität zu ihrem eignen Gebrauch an Büchern, Instrumenten, Maschinen aller Art, Kunstsachen und überhaupt an wissenschaftlichen Hülfsmitteln und Gegenständen der Kunst aus dem Auslande verschreibt, soll ungehindert und ohne Zollabgaben sowol zu Lande als zu Wasser ins Reich gelassen werden. Um aber auch jede etwanige Beschädigung bey der Besichtigung solcher Sachen zu verhüten, sollen alle an die Universität gerichtete Kisten oder Ballen auf den Grenz-Zollämtern nicht eröffnet, sondern nur versiegelt mit einem Kommunikat weiter befördert und im Beyseyn einer Magistratsperson in der Universität selbst eröffnet und durchgesehen werden. Die Universität hat übrigens strenge darüber zu wachen, daß auf ihren Namen durchaus keine andre Sachen hereinkommen, als solche die sie selbst verschrieben hat, und die sie als wissenschaftliche Hülfsmittel bey dem Unterrichte braucht.

X.

Die Universität hat ihre eigne Censur für alle von ihr und ihren Mitgliedern heraus zu gebenden wissenschaftlichen und litterarischen Werke, so wie auch für die Bücher, die sie zu ihrem Gebrauch aus

dem Auslande verschreibt. Unter ihre Censur gehören auch alle Schriften, die in dem Universitäts-Bezirk von Privatleuten in Druck gegeben werden.

XI.

Die Buchdruckerey und der Buchladen stehen völlig in der Disposition der Universität. In ersterer wird alles dasjenige gedruckt, was nach der Meynung des akademischen Rathes zu Verbreitung nützlicher Kenntnisse in dem Universitäts-Bezirk dienen kann.

XII.

Alle Universitäts-Gebäude, die eignen Häuser der Professoren (in so fern sie selbige persönlich bewohnen) und selbst ihre gemietheten Wohnungen, sind von Einquartirung und folglich auch von Bezahlung des Quartiergeldes gänzlich frey.

XIII.

Die Universität hat ihr eignes Siegel mit dem Wappen des Reichs und mit der Inschrift: „Siegel „der Kaiserlichen Universität zu Moskau."

XIV.

Die Universität ist bey ihren schriftlichen Verhandlungen von den gewöhnlichen Taxen und Gebühren (poschlina), so wie auch von dem Gebrauch des Stempelpapiers befreyt.

XV.

Allen bey der Universität angestellten Ausländern steht es frey, das Reich wiederum zu verlassen, ohne daß dabey irgend ein Abzug von ihrem mit herauszunehmenden Vermögen, für die Krone Statt haben soll. Auch ist einem jeden unter ihnen erlaubt, Einmal für 3,000 Rubel ihm gehöriger Sachen unverzollt

zollt mit sich herein zu bringen oder auch nach seiner Ankunft zu verschreiben.

XVI.

Die ordentlichen Professoren der Universität stehen in der 7ten Klasse, die außerordentlichen Professoren und Adjunkte, so wie auch die von der Universität kreirten Doktoren stehen in der 8ten, die Magister in der 9ten, und die Kandidaten in der 12ten Klasse. Die bey der Universität immatrikulirten Studenten haben das Recht, den Degen zu tragen und diejenigen unter ihnen, die sich durch besondere Fortschritte in den Wissenschaften und durch gute Führung ausgezeichnet haben, erhalten bey ihrem Eintritt in den Dienst den Rang der 14ten Klasse. Der Rektor steht für die Zeit seiner Amtsführung in der 5ten Klasse.

XVII.

Da alle bey der Universität angestellten Beamten als in wirklichen Staatsdiensten stehend anzusehen sind, so erhalten sie auch, nachdem sie sich durch ein Zeugniß des akademischen Raths bey der Heroldie legitimirt haben, von dieser Behörde das Patent über den der Klasse, in welcher sie stehen, entsprechenden Rang.

XVIII.

Jeder Professor oder Adjunkt, der untadelhaft und mit Eifer sein Amt 25 Jahre hindurch verwaltet hat, erhält den Titel emeritus, Wenn er alsdann seine Stelle niederlegen will, so wird ihm sein voller Gehalt in eine lebenslängliche Pension verwandelt und aus der Universitäts-Summe ausgezahlt. Diese Pension kann er nach seinem Gefallen sowol im Reiche als auch im Auslande beziehen und verzehren. Eben so erhält ein wirk-

lich dienender Professor, Adjunkt oder Lehrer bey der Universität, wenn er nach dem Zeugniß des akademischen Raths, mit einer unheilbaren Krankheit behaftet ist, die ihn außer Stand setzt, seine Funktion weiter zu versehen, die Hälfte seines jährlichen Gehalts als Pension. Jedoch kann auch hier bey ganz vorzüglichen Verdiensten um die Universität, auf besondre Empfehlung derselben, der ganze Gehalt in eine Pension verwandelt werden. In diesem Falle aber erholt der Minister auf Vorstellung des Kurators zuvor Unsre spezielle Bestätigung darüber.

XIX.

Die Wittwen und die unmündigen Kinder der Professoren, Adjunkten und Lehrer bey der Universität erhalten Einmal den Jahrgehalt des Verstorbenen ausgezahlt, außerdem können sie aber auch noch zu einer Pension gelangen, und zwar wird das Recht zur Erlangung derselben folgendermaßen bestimmt: Wenn ein Professor, Adjunkt oder Lehrer mit Eifer und Fleiß, 5 bis 15 Jahre bey der Universität wirklich gedient hat, und bey seinem Tode eine Frau und unmündige Kinder hinterläßt, so wird, außer der einmaligen Auszahlung des Jahrgehalts, der Wittwe nebst den Kindern Ein Fünftheil des Gehalts als Pension ausgesetzt. Wenn aber ein Professor, Adjunkt oder Lehrer der Universität über 15 Jahre gedient hat, so erhalten dessen Wittwe und Kinder, außer der einmaligen Auszahlung des Jahrgehalts, den vierten Theil des Gehalts als Pension. Die Wittwen und hinterlassenen Kinder der Professoren, Adjunkte und Lehrer, die weniger als 5 Jahre bey der Akademie gedient haben,

erhalten nur ein für allemal den vollen Gehalt des Verstorbenen ausbezahlt; es sey denn daß ausgezeichnete Verdienste desselben die Erkenntlichkeit der Universität für seine hinterlassene Familie erheischen. In diesem Falle macht der akademische Rath dem Minister der Volksaufklärung durch den Kurator eine Vorstellung, um die Hinterlassenen durch eine den Verdiensten des Verstorbenen entsprechende Pension zu belohnen, die jedoch nie mehr als den 5ten Theil seines Gehalts betragen darf.

XX.

Wenn eine solche pensionnirte Wittwe wiederum heirathet, so wird die Pension den Kindern fortgesetzt und hört nur dann erst auf, wenn das letzte unter ihnen das 21ste Jahr erreicht hat, oder wenn entweder die Töchter früher heirathen, oder auch die Söhne vor Erreichung dieses Alters im Dienst angestellt sind.

XXI.

Zur Unterhaltung der Moskowischen Universität bestimmen Wir Allergnädigst 130,000 Rubel jährlicher Einkünfte. Diese Summe wird den Anweisungen des Reichsschatzmeisters zu Anfange jedes Tertials bezahlt, und heißt die Etatmäßige. Aus denen Summen, die von den im Etat bestimmten, aber durch Umstände nicht gemachten Ausgaben übrig bleiben, wird am Ende des Jahres ein von der Etatmäßigen völlig abgesonderter Fonds gebildet, der die ökonomische Summe heißt und zu allerley unvorhergesehenen Ausgaben angewendet werden soll. Eben so soll auch der zu Pensionen für die Beamten der Universität und ihre Wittwen angewiesene Fonds, so wie die aus dem-

selben erwachsenden Zinsen durchaus mit keiner der andern Summen vermischt werden.

Indem Wir solchergestalt durch diese Unsere Kaiserliche Urkunde die Existenz und den Wohlstand der Kaiserlichen Universität zu Moskau bestätigen und sichern, hegen Wir zugleich die Hoffnung, daß die Verwalter und Mitglieder derselben es sich werden angelegen seyn lassen, mit unermüdetem Eifer Unsre Absichten zu unterstützen, und diese Anstalt in einen so blühenden Zustand zu setzen, daß sie nicht nur ununterbrochen ihren nützlichen Einfluß auf den Bezirk, zu dessen Central-Punkt sie bestimmt ist, erhalte, sondern denselben auch auf alle Stände Unsrer geliebten Unterthanen erstrecke und so zum allgemeinen Besten wirke. — In dieser Hoffnung und zu Urkunde dieser Unsrer unabänderlichen Willensmeynung, haben Wir gegenwärtige Bestätigungs-Akte eigenhändig zu unterzeichnen geruhet und zugleich befohlen, dieselbe, nachdem sie durch Beyfügung des Reichssiegels bekräftiget worden, dem akademischen Rath zur ewigen Aufbewahrung zu überliefern. Gegeben zu St. Petersburg am 5. November im Jahr 1804.

Alexander.

Kontrasignirt: Graf Peter Sawadowskij, Minister der Volksaufklärung.

Stiftungs-Akte der Kaiserlichen Universität zu Kasan.

Von Gottes Gnaden,

Wir Alexander der Erste,

u. s. w.

Unsere Durchlauchtigste Urgroßmutter, die Kaiserin Elisabeth Petrowna, glorreichen Andenkens, welche die Bahn des großen Reformators von Rußland verfolgte, geruhete, unter mehreren ruhmwürdigen Thaten, auch im Jahr 1758 ein Gymnasium in Kasan zu errichten, und demselben zum Theil eben die Rechte zu verleihen, welche kurz zuvor die Moskowische Universität erhalten hatte. Jetzt haben Wir, den Fortschritten der Aufklärung Unsers Zeitalters gemäß, den Entschluß gefaßt, an eben diesem Orte eine Universität zu errichten, und damit die Existenz dieser wohlthätigen Anstalt auf immer gesichert und selbige in den Stand gesetzt werde, ihren wichtigen Zweck, nützliche Staatsbürger zum Dienste des Vaterlandes zu bilden und alle nöthigen Kenntnisse in demselben zu verbreiten, erreichen zu können, so haben Wir durch Unser Kaiserliches Wort folgendes für Uns und Unsere Nachfolger zu verordnen geruht:

(Alles Uebrige wörtlich wie in der Bestätigungs-Akte der Moskowischen Universität.)

Stiftungs-Akte der Kaiserlichen Universität zu Charkow.

Von Gottes Gnaden,

Wir Alexander der Erste,

u. s. w.

Bey der neuen Begründung des Schulwesens im Reiche haben Wir mit herzlichem Wohlgefallen den Wetteifer des Adels und der Bürgerschaft der Slobodischen Ukraine wahrgenommen, mit welchem dieselben geeilt sind, um die Errichtung einer Universität in Charkow ehrerbietigst nachzusuchen, und zum Vortheil dieser Anstalt aus ihren Mitteln dem Staate ein Unserer Erkenntlichkeit und des ewigen Andenkens der Nachkommen würdiges Geschenk darzubringen. Es ist Uns angenehm, jetzt die Existenz dieser hohen Schule auf immer zu bestätigen, und ihr nachfolgende Rechte und Vorzüge zu verleihen:

(Alles Uebrige wörtlich wie in der Bestätigungs-Akte der Moskowischen Universität.)

Statuten
für die kaiserliche Universität zu Moskau.

I. Kapitel.
Von der Universität überhaupt.

§. 1.

Die Kaiserliche Universität zu Moskau ist eine höhere gelehrte Societät, die zum Unterricht in den Wissenschaften errichtet worden. Sie bereitet die Jugend vor, um hernach verschiedene Aemter im Staatsdienste bekleiden zu können.

§. 2.

Die Universität, die den Allerhöchsten Schutz genießt, steht unter dem Minister der Aufklärung und demjenigen Mitgliede der Oberdirektion der Lehranstalten, dem die besondere Fürsorge für dieselbe anvertraut ist.

§. 3.

Die Universität bilden 1) die ordinairen und extraordinairen Professoren, die nach der Verschiedenheit der Wissenschaften in Fakultäten eingetheilt werden; 2) die Adjunkten; 3) die Magister; 4) die Studenten, welche Universitätsunterricht genießen, und 5) die Sprachlehrer, die Lehrer der schönen Künste und der Gymnastischen Uebungen.

§. 4.

Die Professores aller Fakultäten und die Adjunkten bilden unter dem Vorsitz des Rektors das Konseil oder die allgemeine Universitäts-Versammlung, wel-

ches über das Lehrfach der Universität und ihres Bezirks verfügt.

§. 5.

Die Universität hat ihre eigene Verwaltung; der Präsident derselben ist der Rektor, und die Mitglieder die Dekane der Fakultäten. Ihnen wird noch von dem Kurator ein unveränderlicher Beysitzer aus den ordinairen Professoren beygegeben. Der Verwaltung wird das ganze ökonomische Fach der Universität anvertraut.

§. 6.

Der Verwaltung wird das Gericht und die Rechtspflege über die zu der Universität gehörigen Beamten übertragen, und der Entscheidung der Streitsachen wohnt noch ein Beamter bey, der von der Univ[illegible]ät aus ihren Mitgliedern als Syndikus gewählt wird.

§. 7.

Die Universität hat: 1) Hülfsmittel für das Lehrfach; 2) ein Lehrer- oder pädagogisches Institut; 3) ein medizinisch-klinisches Institut; 4) ein chirurgisch-klinisches Institut, und 5) ein Institut für die Geburtshülfe.

§. 8.

Die Universität hat eine Buchdruckerey und ihre eigene Censur für alle Werke, die von den Mitgliedern derselben herausgegeben und in dem Bezirk derselben gedruckt werden, so auch für alle die Bücher, welche die Mitglieder derselben zu ihrem Gebrauch aus dem Auslande verschreiben.

§. 9.

Ueberdies wird es der Universität nicht untersagt,

aus ihrer ökonomischen Summe das akademische Gymnasium zu unterhalten, welches bey der ersten Gründung der Universität derselben beygegeben, wie auch die adliche Pension, welche in der Folge errichtet worden, und in welcher junge Adliche auf Kosten ihrer Eltern erzogen werden *).

§. 10.

Die auf den Wunsch und auf Kosten des Staatsraths und Ritters Demidow in Jaroslawl begründete Schule der höhern Wissenschaften, steht unmittelbar unter der Direktion und dem Schutz des Konseils oder der allgemeinen Versammlung der Moskowischen Universität.

§. 11.

Ein vorzügliches Verdienst wird die Universität sich erwerben, wenn sie aus ihrer Mitte gelehrte Gesellschaften bildet, die sich sowol mit der russischen und der alten Literatur beschäftigen, als auch die Verbreitung derjenigen Wissenschaften zu ihrem Gegenstande machen, die auf Erfahrungen und zuverläßige Beobachtungen gegründet sind. Die Universität kann denselben behülflich seyn, indem sie die Arbeiten derselben und die periodischen Schriften auf Kosten der ökonomischen Summe drucken läßt.

§. 12.

Die Universität weiset die Wünsche der wohlthätigen Beförderer der Aufklärung nicht zurück, welche für dürftige Studenten Stipendia bestimmt haben oder noch künftig bestimmen dürften. Dergleichen Jüng-

*) Dieser und der folgende § befinden sich in den Statuten für die Kasanische und Charkowische Universität nicht.

linge untrscheiden sich durch den Namen ihrer Wohlthäter, so lange sie die Stipendia derselben genießen, und die Universität wendet alle von ihr abhängende Mittel an, solchen Wohlthätern die schuldige Dankbarkeit öffentlich zu bezeugen.

II. Kapitel.

Von dem Rektor.

§. 13.

Der Rektor der Universität wird jährlich von der allgemeinen Versammlung aus den ordinairen Professoren gewählt, und von der Oberdirektion der Lehranstalten durch den Minister der Aufklärung zur Allerhöchsten Bestätigung vorgestellt.

§. 14.

Er wird zwey Monate vor Beendigung der Lehrgänge gewählt, und von dem Tage seiner Bestätigung an ist es ihm erlaubt, auch in der Verwaltung seinen Sitz zu nehmen, nicht um seine Stimme zu geben, sondern um vorläufig mit dem gegenwärtigen Zustande der Sachen bekannt zu werden.

§. 15.

Der Rektor, als Haupt der Universität und Erhalter der guten Ordnung und Ruhe, hat das Recht, in allen Versammlungen und Ausschüssen den Vorsitz zu führen, und ist für die Aufrechthaltung der Ruhe in allen Theilen, für die innere Ordnung der Universität, für die Bewahrung und Vollziehung der Reglements und Vorschriften des Ministers und Kurators, eben so auch für die Amtsverwaltung aller bey der

Universität befindlichen und unter ihm stehenden Personen verantwortlich.

§. 16.

Der Rektor hat im Universitätskonseil und in allen andern Versammlungen, wo er den Vorsitz führt, nur Eine Stimme, die aber, im Fall die Stimmen gleich sind, entscheidet. Hiervon sind die Fälle ausgenommen, in welchen er selbst der Verantwortung unterliegt.

§. 17.

Er erbricht alle Packete, die an die Universität, die Verwaltung, oder das Konseil adressirt sind; erhält von den Gymnasien Berichte über alle Gegenstände, die sich auf das Lehrfach und die ökonomischen Verfügungen der in dem Bezirke der Universität befindlichen Schulen beziehen, und berichtet alle Monate über den Zustand der Universität und der Schulen an den Kurator.

§. 18.

In wichtigen Fällen, welche sich auf das Wohl der ganzen Universität beziehen und keinen Aufschub leiden, nimmt der Rektor für sich selbst die nöthigen Maßregeln, von denen er aber in der ersten gewöhnlichen, oder wenn es die Wichtigkeit des Vorfalls erfordert, in einer außerordentlichen Versammlung die Mitglieder der Universitäts-Verwaltung benachrichtigt, um die weitern Verfügungen zu treffen.

§. 19.

Da der Rektor hauptsächlich verbunden ist, auf die gute Ordnung und Ruhe bey der Universität zu halten, so hat er zu diesem Behuf das Recht, in wich-

tigen Fällen Hülfe von dem Militär- oder Civil-Befehlshaber zu fordern.

§. 20.

Der Rektor hat das grosse Universitätssiegel in seiner Verwahrung.

§. 21.

Der Rektor hat das Recht, auch solchen Studenten, die in das Verzeichniß nicht mit eingeführt sind, die Erlaubniß zu ertheilen, den Vorlesungen beyzuwohnen; nur muß er vorher demjenigen Professor davon Nachricht geben, bey welchem der Student die Vorlesungen hören will.

§. 22.

Der Rektor hält bey Niederlegung dieses Amtes in der solennen Versammlung eine angemessene Rede. Dies beobachtet auch der neue bey Antritt dieses Amtes.

§. 23.

Im Fall einer schweren Krankheit des Rektors, seines Todes, oder seiner Abwesenheit wegen gesetzlicher Ursachen, übernimmt sein Vorgänger, unter der Benennung eines Prorektors, unverzüglich das Amt desselben. Kann sein Vorgänger etwaniger Umstände wegen das Amt desselben nicht übernehmen, so wählt das Konseil einstweilen einen andern aus den ordinairen Professoren zum Prorektor, und berichtet an den Kurator.

III. Kapitel.

Von den Professoren und ihren Pflichten.

§. 24.

Das gelehrte Corps der Moskowischen Universi-

tät besteht aus vier Abtheilungen oder Fakultäten. In diesen sind *):

A. In der Fakultät der moralischen und politischen Wissenschaften:

1) Ein Professor der Dogmatik und Moral-Theologie.

2) — — — der Exegetik und Kirchengeschichte.

3) — — — der theoretischen und praktischen Philosophie.

4) — — — des Natur-, politischen und Völkerrechts.

5) — — — des Civil- und Kriminalrechts im russischen Reiche.

6) — — — des Civil- und Kriminalrechts der vornehmsten alten und neueren Völker.

7) — — — der Diplomatik und der politischen Oekonomie.

B. In der Fakultät der physischen und mathematischen Wissenschaften:

---

*) Hier kommen in den Statuten der Kasanischen und Charkowischen Universität einige Abweichungen vor:

Kasanische Universität	A. wie oben. B. 1) 2) 3) 4) wie oben.
Charkowische Universität	A. wie oben. B. 1) 2) 3) 4) wie oben.

1) Ein Professor der theoretischen und Experimental-Physik.

2) — — — der reinen Mathematik.

3) — — — der angewandten Mathematik.

4) Ein Astronom Observateur.

5) Ein Professor der Chemie.

6) — — — der Botanik.

7) — — — der Mineralogie und Landwirthschaft.

8) — — — der Technologie und der sich auf den Handel und die Fabriken beziehenden Kenntnisse.

C. In der Fakultät der medicinischen Wissenschaften:

1) Ein Professor der Anatomie, Physiologie und gerichtlichen Arzneywissenschaft.

2) — — — der Pathologie, Therapie und Klinik.

3) — — — der Materia Medica, der Pharmakopie und der medicinischen Literatur.

Kasanische Universität.

5) Ein Professor der theoretischen Astronomie.
6) — — der Chemie und Metallurgie.
7) — — der Naturgeschichte und Botanik.
8) — — der Landwirthschaft.
9) — — der Technologie u. der sich auf den Handel und die Fabriken beziehenden Kenntnisse.
C. wie oben.

Charkowsche Universität.

5) Ein Professor der Chemie und Metallurgie.
6) — — der Naturgeschichte und Botanik.
7) — — der Landwirthschaft.
8) — — der Technologie und der sich auf den Handel und die Fabriken beziehenden Kenntnisse.
9) — — der Kriegswissenschaft.
C. wie oben.

4) Ein Professor der Chirurgie.
5) — — — des Accouchements.
6) — — — der Thierarzneykunde.

D. In der Fakultät der schönen Wissenschaften:

1) Ein Professor der Rhetorik, der Dichtkunst und der russischen Sprache.
2) — — — der griechischen Sprache und Literatur.
3) — — — der römischen Sprache und Alterthümer.
4) — — — der allgemeinen Weltgeschichte, der Statistik und Geographie.
5) — — — der Geschichte, Statistik und Geographie des russischen Reichs.
6) — — — der morgenländischen Sprachen.
7) — — — der Theorie der schönen Künste und der Archäologie.

Ueberdies:

12 Adjunkten.

Kasanische Universität.

D. wie oben, nur daß der Professor der Theorie der schönen Künste und der Archäologie fehlt.

Ueberdies:

12 Adjunkten.
3 Lektores oder Lehrer der französischen, deutschen und tatarischen Sprache.
3 Lehrer der angenehmen Künste und der gymnastischen Uebungen.

Charkowische Universität.

D. In allem wie bey der Moskowischen Universität, nur daß ebenfalls der Prof. der Theorie der schönen Künste und der Archäologie fehlt.

3 Lektores oder Lehrer der französischen, deutschen und englischen Sprache.

3 Lehrer der angenehmen Künste und der gymnastischen Uebungen.

§. 25.

Die Fakultät der physischen und mathematischen Wissenschaften wird noch einen besondern Lehrstuhl für die Naturgeschichte haben, welcher der Demidowsche genannt werden soll; zur Unterhaltung desselben soll ein Theil der Einkünfte von dem Kapital angewendet werden, welches der Beförderer der Wissenschaften Pawel Grigorjewitsch Demidow dargebracht hat *).

§. 26.

Obgleich auf diese Art die Zahl der Professoren und Adjunkten beschränkt ist, so steht es jedoch dem Universitäts-Konseil frey, wenn es einen berühmten Gelehrten erhalten kann, oder wenn unter den eingebohrnen Landeskindern sich junge Leute finden, die es in einer Wissenschaft so weit gebracht haben, daß sie, nach den von ihnen eingereichten gedruckten Werken oder Manuskripten und nach gehaltener Vorlesung über einen aufgegebenen Gegenstand, mit Vortheil für die Universität die Stelle eines Adjunkten bekleiden können, selbige bey der Universität anzustellen; nur berichtet das Konseil über die Aufnahme eines jeden durch den Kurator an den Minister der Aufklärung, und erwartet die Entscheidung.

§. 27.

*) Dieser § findet sich in den Statuten für die Kasanische und Charkowische Universität nicht.

§. 27.

Jede Fakultät hat ihren Aeltesten oder Dekan, der jährlich von der allgemeinen Universitäts-Versammlung aus den ausgedienten oder wirklichen Professoren gewählt, und durch den Kurator dem Minister der Aufklärung zur Bestätigung vorgestellt wird. Die Dekane werden zu gleicher Zeit mit dem Rektor gewählt.

§. 28.

Die Hauptpflichten der Professoren bestehen darin, 1) daß ihre Kurse auf die beste und bequemste Art vorgetragen werden, und daß in allen nöthigen Wissenschaften die Theorie mit der Praxis verbunden wird. 2) Daß sie ihre Kurse mit neuen Entdeckungen füllen, die in andern Gegenden von Europa gemacht werden. 3) Daß sie den Sitzungen und Prüfungen beywohnen. 4) Daß sie den Adjunkten Mittel an die Hand geben, zu einer höhern Stufe der Vollkommenheit zu gelangen.

§. 29.

Jeder Professor wählt zu seinen Vorlesungen entweder eins von seinen Werken, oder ein Buch eines andern bekannten Gelehrten; nur muß sowol in dem einen als andern Falle das gewählte Werk dem Konseil zur Prüfung vorgelegt, und, nachdem der Professor die von dem Konseil etwa für nothwendig gefundenen Veränderungen in dem Werke getroffen, demselben zur Bestätigung überreicht werden.

§. 30.

Jeder Professor ist gehalten, seine Vorlesungen so einzurichten, daß sein Kursus zu der vom Konseil angesetzten Frist beendigt werde, damit er zur festgesetzten Zeit einen andern anfangen könne.

§. 31.

Außer den oberwähnten Hauptkursen kann die allgemeine Universitäts-Versammlung, den Umständen gemäß, noch Ergänzungskurse anordnen, und den Vortrag derselben den extraordinairen Professoren, den Adjunkten, oder den Magistern übertragen.

§. 32.

Die Professoren, welche sich mit dem Vortrage der Gegenstände beschäftigen, welche sich auf das pädagogische Institut beziehen, sind verpflichtet, alle Woche eine Stunde der Vorlesung für die Kandidaten zu widmen.

§. 33.

Die Professoren und Adjunkten, die entweder aus Mangel an Zuhörern, oder aus irgend einer andern Ursache, ihren Kursus nicht fortsetzen können, müssen dem Rektor in der allgemeinen Sitzung anzeigen, mit was für einer nützlichen Arbeit sie sich zu beschäftigen wünschen, oder die allgemeine Versammlung muß ihnen auch selbst zweckmäßige Arbeiten auftragen; und sowol in dem einen als andern Falle legen sie der allgemeinen Versammlung von ihren Arbeiten Rechnung ab. Zu solchen Beschäftigungen gehören vorzüglich astronomische und physikalische Reisen, auch Besichtigung der Schulen, die im Universitäts-Bezirk befindlich sind.

IV. Kapitel.

Von den Adjunkten und ihren Pflichten.

§. 34.

Die Adjunkten sind Gehülfen der Professoren, unter deren Leitung sie sich bemühen, einen höhern Grad

der Vollkommenheit zu erreichen, und sind verpflichtet, an allen praktischen Arbeiten der Professoren Antheil zu nehmen.

§. 35.

Die Adjunkten haben das Recht, den allgemeinen Versammlungen beyzuwohnen und in gelehrten Gegenständen ihre Stimme zu geben; an den Wahlen aber nehmen sie keinen Theil.

§. 36.

Im Falle einer Krankheit oder gesetzlichen Abwesenheit eines Professors, bestimmt das Konseil einen der Adjunkten zur Fortsetzung des Vortrags.

§. 37.

Die Adjunkten beschäftigen sich besonders mit dem Vortrage im pädagogischen Institute, können aber auch, mit Erlaubniß des Konseils, in den Hörsälen der Universität Vorlesungen über ihr wissenschaftliches Fach halten.

§. 38.

Sie versehen in den Special-Versammlungen das Amt eines Sekretairs, und haben das Recht, ihre Meynung zu geben.

§. 39.

Von den 12 Adjunkten werden vier der würdigsten, die sich durch ihre Arbeitsamkeit vor den übrigen ausgezeichnet und ihre Kenntnisse durch Vorlesungen und Abhandlungen dargethan haben, von dem Konseil, auf den Vorschlag des Rektors, durch Ballotiren zu extraordinairen Professoren ernannt, und wenn sie auf Vorstellung des Kurators als solche vom Minister der Aufklärung bestätigt worden, erhalten sie auf Gutbefinden des Kurators zu ihrer Besoldung eine Zulage, in so weit es die ökonomische Summe gestattet.

V. Kapitel.

Von den Ehrenmitgliedern.

§. 40.

Die Universität nimmt solche Männer, die sich durch ihre Gelehrsamkeit und ihre Talente berühmt gemacht haben, es mögen eingeborne Russen oder Ausländer seyn, zu ihren Ehrenmitgliedern auf.

§. 41.

Der Vortheil der Universität erfordert, daß sie mit den gelehrten Societäten in Verbindung stehe; dieserwegen wählt das Konseil von seinen Ehrenmitgliedern in den auswärtigen Staaten vier der thätigsten zu Korrespondenten, so daß jede Fakultät einen hat, und stellt sie, wo gehörig, zur Bestätigung vor.

§. 42.

Diese vier Ehrenmitglieder, die jährlich 200 Rubel Pension von der Universität erhalten, korrespondiren mit derselben, geben ihr Nachricht von allen neuen wissenschaftlichen Entdeckungen, und besorgen die Aufträge der Universität beym Verschreiben der verschiedenen wissenschaftlichen Gegenstände.

§. 43.

Das Konseil muß bey der Wahl derselben den Ort ihres Aufenthalts in Rücksicht nehmen; so kann ein Mitglied, welches in einer Stadt wohnt, wo eine Akademie oder Universität ist, der Universität mehr Vortheil bringen.

§. 44.

Das Konseil wählt aus Personen, welche die Wissenschaften besonders begünstigen, und aus Männern,

die durch ihre Gelehrsamkeit berühmt geworden sind, eine unbestimmte Zahl Ehrenmitglieder, und stellt sie ebenfalls, wo gehörig, zur Bestätigung vor.

§. 45.

Die Ehrenmitglieder haben das Recht den allgemeinen Versammlungen beyzuwohnen, und geben ihre Stimme, außer bey Wahlen.

§. 46.

Wenn die Stelle eines Pensionairs erledigt wird, so schreitet die allgemeine Versammlung durch Mehrheit der Stimmen zur neuen Wahl.

VI. Kapitel.

Von dem Universitäts-Konseil und den Versammlungen.

§. 47.

Die wirklichen und ausgedienten Professoren der Universität, die sich unter dem Vorsitz des Rektors versammeln, machen das Konseil der Universität, oder die allgemeine Versammlung aus.

§. 48.

Das Konseil der Universität ist in gelehrten und in gerichtlichen Sachen die höchste Instanz.

§. 49.

Die gewöhnlichen Sitzungen des Konseils müssen alle Monate einmal, und die außerordentlichen, zu welchen der Rektor bey Zeiten, und im Fall einer Wahl wenigstens 3 Tage zuvor durch ein Circular einladet, im Fall der Nothwendigkeit gehalten, jedoch dabey so viel wie möglich beobachtet werden, daß die

Ordnung bey den Vorlesungen dadurch nicht unterbrochen werde.

§. 50.

Kein Beschluß des Konseils ist gültig, 1) wenn er in Abwesenheit des Rektors, oder wenn dieser wegen einer Krankheit oder einer andern Ursache nicht gegenwärtig seyn kann, in Abwesenheit des Prorektors gefaßt worden; 2) wenn die Zahl der in der Sitzung gegenwärtigen wirklichen Professoren die Zahl der abwesenden nicht übersteigt.

§. 51.

Jedes abwesende Mitglied stellt dem Sekretair des Konseils die Nachricht über die Ursache seiner Nichterscheinung zu, welche in der Sitzung verlesen und in ein besonderes Buch eingetragen werden muß. Wenn die Ursache seiner Nichterscheinung für gesetzlich anerkannt wird, so kann das abwesende Mitglied in Fällen, wo die Sache nicht durch Ballotirung entschieden wird, seine Meynung schriftlich mittheilen, welche dann eben so, wie die Meynung der anwesenden Mitglieder, angenommen wird.

§. 52.

Das Konseil stellt dem Kurator jährlich zweymal über alle Gegenstände, die sich auf die Organisation der Universität und der Schulen ihres Bezirks beziehen, einen allgemeinen Rappört, und nach Verlauf des Jahres einen vollen Bericht zu; in außerordentlichen Fällen hingegen berichtet es an den Kurator unverzüglich.

§. 53.

Das Universitäts-Konseil untersucht jährlich einmal

alle Rechnungen, die an dasselbe mit allgemeiner Unterschrift des Kassierers und des Buchhalters von dem Rektor eingereicht sind; auch werden diese Rechnungen, nach Untersuchung derselben, mit Unterschrift des Rektors und der Mitglieder des Konseils, dem Kurator der Universität vorgelegt.

§. 54.

Die Gegenstände der allgemeinen Versammlungen sind: 1) Die Wahl der Professoren, der Ehrenmitglieder, der Adjunkten und die Anstellung fähiger Personen zum Vortrage in der Universität, in den Gymnasien und in den Kreisschulen des Bezirks derselben. 2) Die Aufsuchung der Mittel zur Vervollkommnung der wissenschaftlichen Unterrichts-Methode auf der Universität und in den Schulen ihres Bezirks. 3) Die Festsetzung der Zeitordnung und die Eintheilung der Kurse auf der Universität, so daß die Wissenschaften in ihrem natürlichen Zusammenhang auf einander folgen und die Studenten bey Verfolg derselben allen Unterricht genießen können, der ihnen für ihren künftigen Stand nöthig ist. Diese Verfügung wird alle Jahre erneuert. 4) Die jährliche Prüfung der Fortschritte und der Fähigkeiten der Studirenden. 5) Die Anhörung der Vorschläge der Chefs, und alles dessen, was der Rektor zur allgemeinen Berathschlagung vorlegt. 6) Die Untersuchung der Gerichtssachen, die aus der Universitätsverwaltung an dieselbe gelangen.

§. 55.

Außer den oberwähnten Sitzungen wird auch jeden Monat eine besondere Sitzung gehalten, in welcher die Professoren und Ehrenmitglieder, die sich unter

dem Vorsitz des Rektors versammeln, über Abhandlungen, neue Entdeckungen, Versuche, Beobachtungen und Untersuchungen berathschlagen, die entweder vom Rektor oder von einem der Mitglieder vorgelegt werden.

§. 56.

Das Konseil giebt jährlich eine zur Verbreitung der Wissenschaften dienende Preisaufgabe auf, und setzt für die befriedigende Auflösung derselben eine verhältnißmäßige Prämie aus, folgt aber dabey der auf ausländischen Universitäten und Akademieen angenommenen Ordnung, und läßt die Fakultäten bey den Preisaufgaben der Reihe nach auf einander folgen; jedoch müssen diese Preisaufgaben und die ausgesetzten Prämien zuvor dem Minister der Aufklärung zur Bestätigung vorgestellt werden.

§. 57.

Die Universität hält jährlich, nach der Prüfung der Studirenden, eine feyerliche Versammlung, in welcher Abhandlungen gelesen werden, die sich auf die Wissenschaften und die Literatur beziehen, und die schon vorläufig in den Fakultäten, vor welche sie gehören, gelesen, untersucht und genehmigt worden. In diesen Versammlungen werden die Preisaufgaben vorgelegt, und die Meynung des Konseils über die erhaltenen Antworten auf die vor zwey Jahren vorgelegten Preisaufgaben angezeigt; die Namen derer verlesen, welche akademische Würden erhalten haben; der Rektor händigt ihnen die Diplome ein, und theilt an die Studenten, mit Anzeige der Fortschritte und der Sittlichkeit eines jeden derselben, die vom Konseil bestimmten Belohnungen aus.

§. 58.

In allen Sitzungen muß folgende Ordnung beobachtet werden: 1) der Rektor oder der einstweilige Stellvertreter desselben öffnet die Sitzung und legt die Gegenstände zur Berathschlagung vor, zu deren Entscheidung die allgemeine Bestimmung und Einwilligung der Mitglieder erforderlich ist. 2) Um aller Unordnung während der Sitzung vorzubeugen, fordert der Präsident derselben jedem Mitgliede nach der Reihe seine Meynung über den vorgelegten Gegenstand ab. 3) Wenn nach einer hinlänglichen Berathschlagung die gegenwärtigen Mitglieder bey irgend einer Meynung nicht stehen bleiben, so verwandelt der Präsident den Vortrag in eine Frage und fordert entscheidende Stimmen. Jeder wird nach der Reihe gefragt, und zeigt seine Meynung entweder mit einem bejahenden oder verneinenden Worte an. 4) Die Entscheidung gründet sich auf die Mehrheit der Stimmen; wenn aber die Stimmen auf beyden Seiten einander gleich sind, so entscheidet der Rektor durch seine wiederholte Stimme. 5) Alle Entscheidungen müssen unverzüglich ins Protokoll eingetragen und von den gegenwärtigen Mitgliedern unterzeichnet werden. 6) Wenn jemand bey seiner entgegengesetzten Meynung verharrt, so reicht er selbige mit seiner Unterschrift zur Eintragung ins Protokoll ein; wornach derselbe für die Entscheidung, die durch die Mehrheit der Stimmen bestätigt worden, nicht weiter verantwortlich ist. 7) So lange der Präsident die Sitzung nicht endigt, kann niemand von den Mitgliedern dieselbe ohne wichtige Ursachen verlassen. 8) Der Präsident sieht darauf, daß der Wortstreit nicht

die Grenzen der Wohlanständigkeit überschreite, und zur Abwendung dessen hat er das Recht, die Sitzung unverzüglich aufzuheben. 9) In keinem Falle wird etwas durch Ballotiren entschieden, außer in beyden folgenden, nämlich a) wenn die Sache die vorgeschriebenen Wahlen betrifft, und b) wenn eine Entscheidung in Ansehung einer zum Ablesen in den öffentlichen Versammlungen, oder mit Bewilligung der Universität zum Drucken bestimmten Abhandlung erfordert wird.

§. 59.

Für die Gegenstände, die eine besonders aufmerksame Untersuchung und anhaltende Bemühungen fordern, werden besondere Kommissionen ernannt, deren Berichte in den allgemeinen Versammlungen untersucht und entschieden werden.

§. 60.

Wenn eine Professur erledigt wird, so stellt jeder Professor derjenigen Fakultät, bey welcher diese Stelle erledigt worden, nach Verlauf eines Monats dem Rektor den Namen des Kandidaten zu, den er für würdig hält, diese Stelle zu bekleiden, oder eine Abhandlung desselben, wenn der Kandidat sich im Auslande oder nicht in Moskau *) befindet, und führt zugleich die Gründe an, die ihn zu dieser Vorstellung bewogen. Die von den Mitgliedern der Fakultät zur Besetzung dieser Stelle eingereichten Vorschläge werden in der allgemeinen Versammlung verlesen und im Konseil auf-

*) In den Statuten der beyden andern Universitäten steht hier, statt Moskau: Charkow und Kasan.

bewahrt. Befindet sich der Kandidat in Moskau, so muß er dem Konseil seine Abhandlungen, eine allgemein raisonnirende Uebersicht der Wissenschaft, von welcher die Rede ist, über die Gegenstände derselben, über ihre Verbreitung, über die Fortschritte und den gegenwärtigen Zustand derselben, über die füglichste Lehrmethode in derselben und über die verschiedenen Schriftsteller, welche die dahin gehörenden Gegenstände am besten erklärt haben, selbst vorlegen.

§. 61.

Zur Prüfung der Abhandlungen und zur Einziehung der Nachrichten über die Moralität des Kandidaten, setzt das Konseil einen hinreichenden Zeitraum an, nach dessen Verlauf der Rektor die Versammlung zur Wahl bestimmt. Das Konseil macht über den Gewählten vorläufig eine Vorstellung an den Kurator der Universität, und erwartet die Bestätigung des Ministers der Aufklärung.

§. 62.

Dieselbe Ordnung wird bey der Wahl der Adjunkten beobachtet. Eingeborne Russen, welche die erforderlichen Kenntnisse und Eigenschaften haben, müssen den Ausländern vorgezogen werden.

§. 63.

Die Fakultäten haben unter dem Vorsitz des Rektors oder des Dekans ihre Special-Versammlungen. Die gewöhnlichen werden alle Monate einmal, und die außerordentlichen, auf Einladung des Rektors, oder des Dekans, so oft es nöthig ist, gehalten.

§. 64.

Die Special-Versammlungen beobachten in ihren

Sitzungen dieselbe Ordnung, die bey den allgemeinen vorgeschrieben worden. Die Gegenstände derselben sind: 1) die jährliche Anordnung des Systems, der Ordnung und der Stunden zum Vortrage der Wissenschaften, die in die Fakultät gehören. 2) Die Prüfung derjenigen, welche Würden suchen, die die Universität ertheilen kann. 3) Die Untersuchung der Reden, welche in den öffentlichen Versammlungen gelesen werden sollen, und die Prüfung der Werke, welche der Universität vorgelegt werden, um selbige auf ihre Kosten zu drucken. 4) Die Wahl der Preisaufgaben, und die Beurtheilung der eingesandten Antworten auf selbige. 5) Die Untersuchung der verwandten Summen, die für die Fakultäten zu verschiedenen Anlagen bestimmt sind. 6) Alles, was der Dekan auf Bestimmung des Rektors oder für sich selbst vorlegt, und was sich auf die Fakultät bezieht.

§. 65.

Die Beschlüsse der Fakultäten werden in die allgemeine Versammlung zur Untersuchung eingereicht, und diese kann selbige bestätigen, oder beliebige Veränderungen darin treffen.

§. 66.

Die Verzeichnungen der Vorlesungen jeder Fakultät, die dem Rektor durch den Dekan zugestellt werden, vergleicht das Konseil gegen einander, und fertigt für das folgende Jahr ein allgemeines Verzeichniß der Universitäts-Lehrvorträge an, welches bey Zeiten und noch vor Anfang der Vorlesungen dem Kurator der Universität zur Bestätigung vorgestellt wird.

§. 67.

Die Universität hat jährlich zweymal Ferien, um sich von den Arbeiten zu erholen; die erstern dauern vom 30. Junii bis zum 17. August, und die letztern vom 24. December bis zum 8. Januar.

§. 68.

Die Bittschriften wegen Entlassung der Professoren und andrer Beamten, welche die allgemeine Versammlung wählt, müssen an den Rektor abgegeben und im Konseil eingereicht werden, welches die Supplikanten die gehörige Rechenschaft über ihr Amt ablegen läßt, und sie hernach der höhern Obrigkeit vorstellt. Auf eine Frist von 28 Tagen — welche aber auch nur unumgänglicher Umstände wegen erlaubt ist — kann das Konseil für sich selbst beurlauben; den Urlaubs-Schein aber ertheilt die Universitäts-Verwaltung.

§. 69.

Das Konseil entfernt alle von seiner Wahl abhängenden Beamten von ihren Aemtern, die in Verwaltung derselben nachläßig sind, durch ihren Ungehorsam gegen die Obrigkeit die Ordnung verletzen, oder eines unverzeihlichen Vergehens überwiesen werden, jedoch nur auf vorhergegangene Untersuchung von der Universitäts-Verwaltung und auf den Urtheilsspruch derselben, der von zwey Drittheilen der Stimmenden bestätigt seyn muß. Dieser Urtheilsspruch wird sodann der höhern Obrigkeit zur Bestätigung vorgestellt.

§. 70.

Das Universitäts-Konseil sendet an den dirigirenden Senat, an den Minister, und an den Kurator der Universität Berichte oder Memoriale, an die zu ihm

gehörigen Personen und Societäten Extrakte aus dem Sessions-Journale mit Unterschrift des Sekretairs des Konseils, und an die ihm untergebenen Personen und Orte Ordres mit Unterschrift des Rektors, oder eines seiner Mitglieder, und des Sekretairs.

VII. Kapitel.

Von den Sekretairen.

§. 71.

Der Sekretair des Konseils wird in der allgemeinen Versammlung aus den wirklichen Professoren durch Ballotiren gewählt. Er führt das Journal der Versammlung, trägt die Gutachten und Beschlüsse des Konseils in dasselbe ein, führt den Schriftwechsel im Namen des Konseils mit Privatpersonen, und muß daher sowol in der russischen, als in den gebräuchlichsten ausländischen Sprachen geübt seyn; jedoch kann der Rektor den ausländischen Schriftwechsel einem andern Professor derjenigen Fakultät übertragen, welche derselbe angeht.

§. 72.

Alle Briefe, die im Namen des Konseils von dem Sekretair oder irgend einem andern geschrieben werden, müssen in der Versammlung vor ihrer Abfertigung verlesen und von denselben im Archiv eine Kopie nachgelassen werden; eben so werden auch die eingegangenen Briefe in der Versammlung gelesen und im Original aufbewahrt.

§. 73.

Zum Amte des Sekretairs gehört: die Verfassung der Geschichte der Universität, und die Aufbewahrung

des Archivs und des kleinen Universitäts-Siegels. Bey dem Archiv sind ein Archivarius und ein Schreiber aus den Studenten angestellt, um selbiges in Ordnung zu halten.

§. 74.

Der Sekretair des Konseils stellt dem Kurator der Universität von dem Journale, welches von der Versammlung bestätigt worden, alle Monate eine Kopie mit seiner Unterschrift zu.

§. 75.

Die Special-Versammlungen haben ihre Sekretairs aus den zu den Fakultäten gehörigen Adjunkten, die alle zwey Jahre von den Fakultäten durch Ballotiren gewählt, und dem Kurator der Universität zur Bestätigung vorgestellt werden. Ihr Amt ist dem des Sekretairs des Konseils in allem gleich.

VIII. Kapitel.

Von den gelehrten Hülfsmitteln und den Instituten.

§. 76.

Zur Verbreitung der Wissenschaften und zur Bewirkung der Aufklärung werden bey der Universität errichtet: eine Bibliothek, ein physikalisches Kabinet, ein astronomisches Observatorium, ein chemisches Laboratorium, ein Naturalien-Kabinet, ein botanischer Garten, ein anatomisches Theater, ferner ein klinisches, ein chirurgisches Institut, und eins der Geburtshülfe.

§. 77.

Der Bibliothekar wird von der allgemeinen Versammlung aus den wirklichen Professoren, und sein Ge-

hülfe aus den Adjunkten oder Magistern gewählt. Er hat einen Schreiber aus den Studenten.

§. 78.

Am Schluß des Jahres stellt jede Fakultät durch ihren Dekan dem Konseil das Verzeichniß derjenigen Bücher zu, die sie für die Bibliothek der Universität zu verschreiben und zu kaufen für nöthig hält, und das Konseil macht nach dem Verhältniß der Summe, die zur Vermehrung der Bibliothek bestimmt ist, aus denselben eine Auswahl.

§. 79.

Der Bibliothekar berichtet über alle aufs neue erhaltene Bücher dem Konseil, und zeigt an, unter welcher Nummer und Klasse jedes derselben in die Kataloge eingetragen ist.

§. 80.

Das Konseil bestimmt die Tage und Stunden, wann die Bibliothek für Gäste offen seyn muß, und läßt den Liebhabern ein besonderes Zimmer zum Lesen anweisen; es müssen der Gehülfe des Bibliothekars und der Schreiber gegenwärtig seyn, und dürfen sich vor Abfluß der für die Gäste zum Lesen bestimmten Stunden von dort nicht entfernen.

§. 81.

Bloß den Professoren und den Adjunkten steht es frey, Bücher aus der Bibliothek zum Durchlesen zu nehmen; sie müssen den Empfang derselben in einem besonders dazu bestimmten Buche bescheinigen.

§. 82.

In der Universitäts-Bibliothek können alle, nach dem Gutachten der Fakultäten und des Bibliothekars

nöthige

nöthige gedruckte und geschriebene Werke aufbewahrt werden. Da aber nicht allein die Professoren, sondern das ganze Publikum diese Bibliothek benutzen können, jedoch nur die Professoren und Adjunkten eine uneingeschränkte Erlaubniß dazu haben; so muß die Censur für die übrigen diejenigen Bücher, die sie für anstößig und schädlich hält, in den Katalogen und auf den Titelblättern bezeichnen, und niemanden, als den Professoren und Adjunkten erlauben, selbige zu lesen.

§. 83.

Die physikalischen Instrumente hat der Professor der Physik unter seiner Aufsicht. Er hat einen Gehülfen, der seinen Gehalt aus der für dies Fach bestimmten Summe erhält.

§. 84.

Das Observatorium und die zu demselben gehörigen Instrumente befinden sich unter der Aufsicht des Astronom Observateurs, und die Sammlung der Maschinen und Modelle unter der Aufsicht des Professors der Mathematik. Zu diesen drey Anstalten gehört noch der Instrumentenmacher, der die Instrumente reparirt und sie in Ordnung hält. Er muß für Rechnung dieser Anstalten mit den zu seiner Arbeit nöthigen Instrumenten und Materialien versehen werden, die er unter der Aufsicht des Professors der Physik bey sich verwahrt.

§. 85.

Das Naturalien-Kabinet steht unter der Aufsicht des Professors der Naturgeschichte, welcher die verdorbenen Exemplare nicht eher aus dem Kabinet entfernen darf, bevor er dem Konseil darüber nicht vorgestellt hat.

§. 86.

Der botanische Garten steht unter der Aufsicht des Professors der Botanik; ihm wird ein Gärtner beygegeben, der aus der, zur Unterhaltung des botanischen Gartens bestimmten Summe, seinen Gehalt erhält.

§. 87.

Das chemische Laboratorium und das Mineralienkabinet befinden sich unter der Aufsicht des Professors der Chemie. Er hat einen Laboranten, der von der Summe, die für das Laboratorium bestimmt ist, besoldet wird.

§. 88.

Das anatomische Theater und die anatomischen Präparate hat der Professor der Anatomie unter seiner Aufsicht. Beym anatomischen Theater steht ein Prosektor, der aus den Adjunkten oder Magistern gewählt wird.

§. 89.

Für diese Anstalten und für andere Ereignisse werden ein Maler und ein Kupferstecher angestellt.

§. 90.

Das klinische Institut steht unter der Leitung und Aufsicht des Professors der Therapie und der Klinik; das chirurgische unter dem Professor der Chirurgie, und das Institut der Geburtshülfe unter der Aufsicht des Professors des Accouchements.

§. 91.

Die Wahl des Gärtners für den botanischen Garten, des Laboranten für das chemische Laboratorium und der nöthigen Chirurgen für die Hospitäler, hängt

von den Vorgesetzten jeder dieser Anstalten ab; er hat das Recht ihre Stellen mit anderen zu besetzen, wenn er sie nicht fähig genug für selbige findet; nur muß er in beyden Fällen die Ursachen, die ihn dazu bewogen, der Universitäts-Verwaltung berichten.

§. 92.

Die innere Einrichtung dieser Anstalten und Institute wird den Vorgesetzten derselben überlassen.

§. 93.

Die Vorsteher dieser Anstalten sind verpflichtet, selbige in Ordnung zu halten, ein genaues Verzeichniß der ihnen anvertrauten Sammlungen und Sachen zu führen, und die Kopie des Verzeichnisses mit ihrer Unterschrift dem Konseil zuzustellen. Sie sind dafür verantwortlich, daß die, für diese Anstalten nach dem Etat ausgesetzten Summen, ihrer Bestimmung gemäß verwandt werden, und legen den Special-Versammlungen Rechnung ab, welche der Universitäts-Verwaltung zur Untersuchung vorgelegt werden.

§. 94.

Sie verantworten dafür, daß alles bey ihnen unversehrt sey; und deswegen kann niemand von den Professoren, die im wissenschaftlichen Fache ihres Mitkollegen in der Fakultät oder Klasse Vorlesungen halten wollen, zu welcher die besonderen Sammlungen der Instrumente oder Apparate gehören, von selbigen ohne besondere Erlaubniß seines Mitkollegen, der sogar das Recht hat, sie ihm abzuschlagen, bey seinen Vorlesungen Gebrauch machen.

§. 95.

Die bey diesen Anstalten stehenden Bedienten, er-

halten ihre Löhnung von den Summen, die für diese Anstalten bestimmt sind.

IX. Kapitel.

Von den Prüfungen und der Beförderung zu Universitäts-Würden.

§. 96.

Bevor jemanden eine der Universitäts-Würden ertheilt wird, muß er sich einer strengen Prüfung unterwerfen.

§. 97.

Die Prüfung geschieht unter dem Vorsitz des Dekans derjenigen Fakultät, zu welcher derjenige nach seinem wissenschaftlichen Fache gehört, der eine von den Universitäts-Würden sucht, und ist nach dem Grade der Würde, die gesucht wird, unterschieden.

§. 98.

Bey der Magister- und der Doktor-Prüfung müssen, als Delegirte der übrigen Fakultäten, zwey Mitglieder des Universitäts-Konseils gegenwärtig seyn, die durchs Loos gewählt werden.

§. 99.

Der Student, welcher Kandidat werden will, meldet sich beim Dekan, welcher dann der Fakultät Nachricht davon giebt und den Tag ansetzt, an welchem der Student vor der Versammlung erscheinen soll. Die Fakultät legt demselben durch ihren Dekan über ihr wissenschaftliches Fach Aufgaben vor, die er schriftlich auflösen muß. Sodann wird zur mündlichen Prüfung geschritten, die aus zwey durchs Loos gewählten Fragen besteht, die sich hauptsächlich auf das Fach bezie-

hen, welchem sich der Student gewidmet hat. Diese Fragen löset er mündlich auf. Hiernach machen die Examinatoren noch willkührliche Fragen, auch in den Neben-Wissenschaften.

§. 100.

Wer die Magister- oder die Doktor-Würde sucht, wird vor dem öffentlichen Examen von dem Dekan und zwey dazu eingeladenen Professoren, die Vorlesungen über die Hülfs-Wissenschaften halten, vorläufig geprüft; über den Erfolg berichtet der Dekan an seine Fakultät, welche dann dem Unfähigen, auf den Bericht ihres Dekans sich gründend, das öffentliche Examen abschlagen kann.

§. 101.

Die öffentliche Prüfung zur Erhaltung der beyden höhern Universitäts-Würden geschieht folgendermaßen: Es werden von der bestimmten Anzahl der aufgeschriebenen und geheim aufbewahrten Fragen über jede zur Fakultät gehörige Wissenschaft zwey für den Magister und vier für den Doktor durchs Loos gewählt, welche von selbigen gründlich und umständlich aufgelöset werden müssen. Hierauf folgt eine beliebige wörtliche Prüfung über andere Gegenstände von den Examinatoren; sodann müssen sie eine gleiche Anzahl ebenfalls durchs Loos gewählter Fragen an einem dazu bequemen Orte in Gegenwart der Mitglieder der Fakultät beantworten. Mit diesen Prüfungen verbindet die Fakultät auch praktische Erfahrungen, da denn z. B. derjenige, welcher von der Medicinischen Fakultät examinirt wird, die Krankheit des ihm im klinischen Institut oder im Stadthospital vorgestellten Kranken be-

stimmt angiebt, ihm Medizin verschreibt und die Wirkung derselben voraussagt. Der Chemiker untersucht und bestimmt die Bestandtheile des ihm vorgelegten Körpers u. s. f.

§. 102.

Nach diesen Prüfungen hält derjenige, welcher die Magister-Würde sucht, Eine, und der um die Doktorwürde angehalten, drey öffentliche Vorlesungen hinter einander über die ihm von der Fakultät aufgegebenen Gegenstände, und legt derselben seine Dissertationen vor, die er in der öffentlichen Versammlung vertheidigen will.

§. 103.

Wenn diese Dissertation auf Mehrheit der Stimmen keiner Achtung würdig befunden wird, oder wenn nach Mehrheit der Stimmen die Kenntnisse des Geprüften noch unzureichend befunden werden; so schlägt ihm die Fakultät sein Gesuch ab, und kann ihm nicht eher, als nach Verlauf eines Jahres, eine zweyte Prüfung gewähren.

§. 104.

Besonders ist die medizinische Fakultät verpflichtet, die größte Strenge und äußerste Vorsicht bey Prüfung derjenigen zu beobachten, die bey dieser Fakultät die Magister- oder Doktor-Würde zu erhalten wünschen.

§. 105.

Die Ordnung und der Erfolg jeder Prüfung wird umständlich in das Sessions-Journal der Fakultät eingetragen, und, sobald der Geprüfte der nachgesuchten Würde werth befunden wird, die Kopie desselben dem Universitäts-Konseil vorgelegt, welches dann die

Zeit zur öffentlichen Vertheidigung der vorgestellten Dissertation, welche unter dem Vorsitz des Dekans geschieht, bestimmt.

§. 106.

Obgleich in Gemäßheit der allgemeinen Versammlung die Magister- und Doktor-Disputationen in lateinischer Sprache gehalten werden müssen, so kann die Fakultät doch selbige, auf vorhergegangenes Gesuch, auch in russischer Sprache gestatten.

§. 107.

Bey den öffentlichen Vertheidigungen der Dissertationen opponiren, nach den anderweitigen Gelehrten, drey Professoren der Fakultät, nach ihrer Anciennität, und berichten hernach über den Erfolg dieser Prüfung an das Universitäts-Konseil.

§. 108.

Diejenigen, welche Wundärzte oder Apotheker werden wollen, desgleichen auch die Hebammen, können bey der medizinischen Fakultät ein Examen fordern, und erhalten auf Würdigung der Universität das Recht zur freyen Praktik. Die Chirurgen und Apotheker, welche die für die Kandidaten vorgeschriebene Prüfung überstanden haben, rechnen sich in der 12ten Rangklasse; die Hebammen aber erhalten ein Attestat mit der Erlaubniß, ihre Kunst auf dem Lande zu lehren, und das Recht, die Stellen der Kreis-Hebammen zu vertreten.

X. Kapitel.

Von den Studenten überhaupt.

§. 109.

Niemand kann auf der Universität als Student aufgenommen werden, der nicht die nöthigen Vorkenntnisse hat, um die Vorlesungen auf der Universität mit Nutzen besuchen zu können.

§. 110.

Er muß bey der Universitäts-Verwaltung ein Zeugniß über seinen Stand, und von dem Direktor des Gymnasiums, welches er frequentirt hat, ein Attestat über seine Aufführung, seinen Fleiß und über seine Fortschritte in den Wissenschaften beybringen, die daselbst gelehrt werden. Diejenigen, welche auf keinem Gymnasio gewesen sind, werden in einer vom Rektor angesetzten Kommität in den Sprachen und den Anfangsgründen der nöthigen Wissenschaften geprüft, und melden sich hernach mit dem über ihre Kenntnisse erhaltenen Attestat in der Universitäts-Verwaltung.

§. 111.

Wenn die Verwaltung nach Durchsicht des Attestats keine Hindernisse findet, so läßt sie ihn in das Verzeichniß der Studenten derjenigen Fakultät eintragen, deren Kurse er durchgehen muß, und giebt ihm ein Exemplar der Universitäts-Verordnungen, damit er seine Pflichten kennen lerne.

§. 112.

Unter den Wissenschaften, welche auf der Universität vorgetragen werden, befinden sich auch solche, die eben nicht für jeden nöthig sind, der, welche Lebensart

und welchen Dienst er auch wählen mögte, sich und seinem Vaterlande nützlich zu werden wünscht, es kann daher bloß derjenige in die höhere Fakultät der seinem künftigen Stande entsprechenden Wissenschaften übergehen, der den Kurs der Vorbereitungs-Wissenschaften beendigt hat.

§. 113.

Wenn ein Student die Kurse aller nöthigen Wissenschaften beendigt hat und die Universität zu verlassen wünscht, so erhält er in der öffentlichen Versammlung ein Attestat mit Unterschrift der Universitäts-Verwaltung und mit dem Insiegel der Universität. Im Attestate, welches sowol die Zeugnisse der Professoren, bey welchen er Vorlesungen gehört hat, als auch das Zeugniß des Rektors über seine sittliche Aufführung enthalten muß, wird angezeigt, wie lange er die Vorlesungen auf der Universität besucht hat.

§. 114.

Wenn ein Student nach Beendigung der Kurse es in einer zu den Fakultäten gehörigen Wissenschaft so weit gebracht hat, daß er im Stande ist, ein Examen zu fordern und in selbigem darzuthun, daß er die Kenntnisse besitzt, die für die Grade erforderlich sind, welche die Universität ertheilen kann, so kann er examinirt werden und den Grad erhalten, den seine Fortschritte in den Wissenschaften verdienen. Eben so können auch diejenigen, die zwar nicht auf der Universität studirt, jedoch sich anderwärtig Kenntnisse erworben haben, ein Examen fordern und den ihren Kenntnissen entsprechenden Grad erhalten.

XI. Kapitel.

Von dem Inspektor und den Kron-Studenten.

§. 115.

Der Inspektor der Kron-Studenten wird von der allgemeinen Versammlung aus den ordinairen Professoren gewählt.

§. 116.

Er sieht auf Ruhe und Ordnung bey denselben, besucht ihre Zimmer, ermahnt die Nachlässigen zur Beobachtung ihrer Pflicht und bemüht sich, sie zum Fleiß aufzumuntern.

§. 117.

Die Aufnahme solcher Studenten, die auf Kosten der Universität unterhalten werden, geschieht jährlich einmal vor Anfang der Kurse. Bey der Wahl derselben genießen die Dürftigen den Vorzug, wenn sie die nöthigen Kenntnisse besitzen, um die Vorlesungen der Professoren besuchen zu können.

§. 118.

Alle Jahre wird nach Beendigung der Kurse in der allgemeinen Versammlung Examen gehalten, und diejenigen, welche sich durch ihre gute Aufführung und ihre gemachten Fortschritte in den Wissenschaften ausgezeichnet haben, werden nach dem Maße ihrer Fortschritte mit Medaillen belohnt, welche vom Konseil dazu bestimmt worden sind.

§. 119.

Derjenige Student, welcher nach Verlauf eines Jahres bey der Prüfung nicht solche Fortschritte zeigt, daß er höher versetzt werden könne, muß aufs neue

dieselben Vorlesungen hören; zeigen sich aber auch beym künftigen Examen seine gemachten Fortschritte zu dieser Versetzung noch unzulänglich, so wird er von der Universitäts-Verwaltung bloß mit einem Attestat über seine Aufführung aus der Universität entlassen.

§. 120.

Diejenigen Studenten, welche ihr dreyjähriges Studium beendigt und die nöthigen Kurse zur Fortsetzung des Studiums in irgend einer Fakultät gehört haben, können — wenn sie wünschen auf der Universität zu bleiben — ihr Studium in der Qualität eines Kandidaten fortsetzen, und nach gehöriger Prüfung das Amt eines Repetitors versehen.

§. 121.

Das Universitäts-Konseil wählt für den Inspektor aus der Zahl der Kandidaten oder der Magister zwey Gehülfen, welche mit den Studenten zusammen wohnen und den Tisch mit ihnen geniessen. Sie haben die Aufsicht über die Aufführung der Studenten, über die Anwendung der Zeit außer den Klassen und über alles, was sich auf die gute Ordnung in den Zimmern bezieht; sie rapportiren dem Inspektor alle Monate über die Aufführung der ihnen anvertrauten Zöglinge; über vorfallende Excesse und verführerisches Betragen hingegen, berichten sie dem Inspektor unverzüglich, der sich dann an Ort und Stelle überzeugt und gehörige Maßregeln nimmt, oder sich an den Rektor wendet; das Faktum aber wird in ein besonderes Buch eingetragen, und letzteres bey der jährlichen Prüfung dem Konseil vorgelegt, welches die Aufführung eines jeden attestirt.

§. 122.

Zu wünschen wäre es, daß die Professoren einiger Wissenschaften, besonders der Literatur, der Philosophie und der Jurisprudenz, Zusammenkünfte mit den Studenten veranstalteten, in welchen sie ihnen Gegenstände zur mündlichen Auflösung vorlegen, sie in ihrem Urtheile und der Art ihres Ausdruckes zurecht weisen und sie daran gewöhnen könnten, ihre Meynungen gründlich und frey vorzutragen. Um die lateinische Literatur bey der Universität aufrecht zu erhalten, könnten in diesen Zusammenkünften die Gegenstände vorzugsweise in der lateinischen Sprache abgehandelt werden.

§. 123.

Die Sprachlehrer, die Lehrer der angenehmen Künste und der gymnastischen Uebungen ertheilen den Kronzöglingen den Unterricht umsonst, von den übrigen Studenten aber erhalten sie eine gemäßigte Bezahlung, welche das Universitäts-Konseil selbst bestimmt.

§. 124.

Die Studenten befolgen in Hinsicht ihrer Sittlichkeit und ihrer Aufführung die Grundsätze der Polizey-Ordnung, die vom Universitäts-Konseil angefertigt, und von der höhern Obrigkeit bestätigt worden sind.

XII. Kapitel.

Von dem pädagogischen Institute.

§. 125.

Das pädagogische oder Lehrer-Institut bildet, unter der Autorität seines Direktors, der von dem allge-

l aus den ordinairen Profeſſoren gewählt
er für die Gymnaſien und Schulen des
Bezirks.

§. 126.

Die im Etat feſtgeſetzte Anzahl der Kandidaten wird vorzugsweiſe durch die Zöglinge ergänzt, die auf Kronkoſten unterhalten werden.

§. 127.

Der Direktor des pädagogiſchen Inſtituts legt alle halbe Jahre der allgemeinen Verſammlung einen zweckmäßigen Lehrplan zur Unterſuchung vor. Er ſieht nicht nur darauf, daß derſelbe genau befolgt werde, ſondern beobachtet auch die Aufführung der Studirenden und iſt ihr wiſſenſchaftlicher Führer, indem er ihnen die beſten Schriftſteller über die Wiſſenſchaften, die den Hauptzweck ihres Studiums ausmachen, anzeigt, und ihnen Anleitung giebt, wie letztere auf eine deutliche und ſyſtematiſche Art vorgetragen werden müſſen.

§. 128.

Die Kandidaten, welche nach dreyjährigem Studio im Inſtitute bey der Prüfung deutlich darthun, daß ſie die nöthigen Kenntniſſe und die Fähigkeit erlangt haben, andern in den Wiſſenſchaften Unterricht zu ertheilen, erhalten den zweyten Univerſitäts-Grad, oder werden in den Schulen des Moskowiſchen Lehrbezirks, nach ihren Verdienſten, entweder als ältere oder jüngere Lehrer angeſtellt.

§. 129.

Die Kandidaten, welche nach Erlangung dieſes Grades die Univerſität zu verlaſſen wünſchen, um bey

andern Behörden in Dienst zu treten, die unter dem Minister der Aufklärung stehen, müssen sich, so wie die Lehrer, durch einen Revers verpflichten, daß sie den Lehrer-Stand nicht aufgeben wollen, bevor sie nicht wenigstens sechs Jahre in demselben gedient haben; hingegen sind diejenigen, welche den Grad eines Magisters erhalten haben und bey der Universität bleiben, verbunden den Kandidaten Unterricht zu ertheilen, und wenn das Konseil es für gut befindet, im Hörsaale der Universität Vorlesungen zu halten.

§. 130.

Die Magister der Universität und die ältern Lehrer der Gymnasien werden, nachdem sie wenigstens drey Jahre gedient haben, vorzugsweise vor den Fremden zu Adjunkten ernannt, wenn erledigte Stellen vorhanden sind, und die allgemeine Versammlung sie nach gehöriger Prüfung würdig findet.

§. 131.

Alle zwey Jahre werden von dem Universitäts-Konseil in der vollen Session aus den Magistern zwey gewählt, die sich in den Wissenschaften und in ihrer guten Aufführung ausgezeichnet haben, um sie ins Ausland zu schicken. Das Konseil ertheilt ihnen zu ihrem Gehalt eine Zulage von der Summe, die im Etat zu Reisen bestimmt worden, und stellt dies durch den Kurator der Universität dem Minister der Aufklärung zur Bestätigung vor.

§. 132.

Die Magister, welche nach dem Auslande abgefertigt werden, erhalten vom Konseil eine schriftliche Instruktion, und werden vom Minister der Aufklärung

den russischen Gesandten und Agenten in denjenigen Staaten empfohlen, in welchen sie ihren Aufenthalt nehmen.

§. 133.

Die Reise derselben dauert zwey Jahre, während welcher Zeit sie sich bemühen müssen, ihre Kenntnisse zu vervollkommnen. Sie berichten alle drey Monate dem Konseil über ihre Beschäftigungen und Fortschritte, vollziehen die Aufträge desselben und legen ihm, nach ihrer Rückkehr, Rechenschaft von ihrer Reise ab.

XIII. Kapitel.

Von der Universitäts-Verwaltung.

§. 134.

Die Universitäts-Verwaltung bilden, unter dem Vorsitz des Rektors, die Dekane der Fakultäten, und ein unveränderlicher Beysitzer, der von dem Kurator der Universität aus den ordinairen Professoren ernannt wird.

§. 135.

Der unveränderliche Beysitzer ist der nächste Gehülfe des Rektors in Sachen, die zur Verwaltung und zur Rechtspflege der Universität gehören. Er sorgt vorzüglich dafür, daß bey Besorgung der laufenden Geschäfte Ordnung beobachtet, die Gesetze aufrecht erhalten werden, und daß die durch Erfahrung bestätigten nützlichen Verordnungen unerschütterlich bleiben; im widrigen Falle berichtet er dem Kurator der Universität, nachdem er dem Rektor eine anständige Vorstellung gemacht hat.

§. 136.

Die Verwaltung, welche sich auf Einladung des Rektors versammelt, so oft es die Umstände erfordern, hält in Rücksicht der laufenden Sachen wöchentlich zweymal Sitzung, wozu die Tage und Stunden nach der Wahl des Rektors und der Dekane bestimmt werden.

§. 137.

Die Verwaltung schließt die Vollziehungsgewalt der Universität in sich, beschäftigt sich mit der innern Einrichtung der Universität und mit der Polizey-Ordnung, und steht mit andern Reichs-Instanzen in Sachen, die sich auf die Universität beziehen, in Relation.

§. 138.

Sie hat die Summe, die zur Unterhaltung der Universität verabfolgt wird, unter ihrer Direktion, verantwortet für die Unversehrtheit derselben, disponirt über selbige in Gemäßheit des Allerhöchst bestätigten Etats, schließt mit Beobachtung der durch die allgemeinen Gesetze vorgeschriebenen Ordnung, Lieferungskontrakte und Verträge ab, besorgt die Auszahlungen, und untersucht die Rechnungen aller Beamten, denen irgend einige Ausgaben anvertraut sind.

§. 139.

Die Ueberreste, welche nach wirklicher Befriedigung aller jährlichen Bedürfnisse von der Etat-Summe übrig bleiben dürften, werden zur ökonomischen Summe geschlagen und auf die von der höhern Obrigkeit bestätigten Beschlüsse des Konseils, zu verschiedenen für die Universität nützlichen Anlagen verwandt. Die Verwaltung untersucht ebenfalls, sowol die Verwen-

wendung dieser Ueberreste, als auch die der übrigen ökonomischen Summen, und wenn sie derselben nicht unmittelbar bedarf, so legt sie solche in die Reichs-Bank oder beym Findelhause nieder.

§. 140.

Wenn es nöthig ist, eine Summe auszuzahlen, die keinen Aufschub leidet, so kann der Rektor, ohne Zusammenberufung der Mitglieder der Verwaltung, dem Kassirer den Befehl ertheilen, solche zu verabfolgen, jedoch ist er verpflichtet, in der ersten Sitzung die Verwaltung davon zu benachrichtigen. Die Summe, über welche der Rektor auf solche Art bis zur künftigen Sitzung disponiren kann, darf sich aber nicht über 100 Rubel belaufen.

§. 141.

Wenn für die Universität eine besondere Ausgabe, außer dem Etat der ökonomischen Summe erfordert wird, die sich über 500 Rubel erstreckt, so wendet sich die Universitäts-Verwaltung an das Konseil, und das Konseil stellt es, nach gepflogener Berathschlagung, dem Kurator der Universität vor, und erwartet dessen Entscheidung. Ausgaben unter 500 Rubel kann zwar die Verwaltung beschliessen, jedoch muß sie dem Kurator unverzüglich darüber Bericht erstatten.

§. 142.

Alle Monate revidirt die Verwaltung sowol die Etat- als Oekonomie-Summe und vergleicht die Einnahme mit den Ausgaben. Nach jeder Sitzung stellt der Rektor mit seiner Vidimation ein umständliches und genaues Verzeichniß von den Summen der Einnahme und der Ausgaben, welches von dem Kassierer

und dem Buchhalter unterzeichnet worden, dem Kurator zu.

§. 143.

Die jährliche Rechnung über die Einnahme und die Ausgaben der Universitäts-Summen muß in den ersten Tagen des Januar-Monats abgeschlossen, und, von dem Kassierer und dem Buchhalter unterzeichnet, durch den Rektor dem Universitäts-Konseil zur Untersuchung vorgelegt werden. Das Konseil läßt durch einige seiner Mitglieder die nachgebliebene Summe revidiren, und nach Untersuchung der Rechnungen sendet es selbige in der Hälfte des Januars mit Unterzeichnung des Rektors und der Mitglieder des Konseils an den Kurator, um dem Minister der Aufklärung vorgelegt zu werden.

§. 144.

Die Verwaltung hat zur Betreibung der Sachen einen Sekretair, einen Kassierer, einen Buchhalter und einen Uebersetzer; ferner zur Aufsicht über das Universitäts-Gebäude, einen Exekutor; alle diese Beamte haben denselben Klassenrang, wie die in den Kollegien. Den Sekretair wählt der Kurator und stellt ihn dem Minister der Aufklärung zur Bestätigung vor.

§. 145.

Die Verwaltung stellt die untern Bedienten im Oekonomie- und im Polizey-Fache nach gehöriger Ordnung an, und entläßt sie, ohne bey der höhern Obrigkeit darüber anzufragen; über die übrigen hingegen, die im Klassenrange stehen, stellt sie dem Kurator vor, und erwartet dessen Entscheidung.

XIV. Kapitel.

Von der Rechtspflege der Universität.

§. 146.

Dem Rektor liegt, als Präsidenten der Universitäts-Verwaltung die Pflicht ob, die Unzufriedenheiten und Streitigkeiten zwischen den Universitäts-Beamten friedlich beyzulegen; wenn ihm dies aber nicht gelingt, so erscheint er als Richter und macht die erste Instanz der Universität aus.

§. 147.

Alle Klagen und Untersuchungen, die sich auf die Studenten beziehen, werden vom Rektor mündlich abgemacht. In den übrigen Fällen aber hält er sich bey der Gerichtsbetreibung an die durch die Gesetze vorgeschriebene Form, zieht den unveränderlichen Beysitzer, als seinen nächsten Gehülfen in allen Sachen, und den Syndikus zu Rathe, und gebraucht zur weitern schriftlichen Betreibung den Sekretair und die Beamten der Verwaltung.

§. 148.

Der Rektor spricht Endurtheile, über die nicht appellirt werden kann, und welche in folgenden Fällen vollzogen werden: 1) in Klagen über eine Geldsumme, die nicht über 15 Rubel ausmacht; 2) über Fehltritte und Beleidigungen, für welche sich, nach den Universitätsgesetzen, die Strafe bloß auf einen Verweis oder auf einen dreytägigen Arrest einschränkt.

§. 149.

In wichtigern Fällen kann der Rektor Maßregeln nehmen, beyde streitende Theile zu versöhnen, wenn es

die Gesetze erlauben. Wenn aber seine Bemühung ohne Erfolg bleibt, alsdann kommt der Supplikant mit einer Bittschrift bey der Verwaltung ein, und die Sache wird nach gesetzlicher Art betrieben.

§. 150.

Die Sachen und Klagen, welche sich auf die Professoren, die Adjunkten und die übrigen Universitäts-Beamten beziehen, gelangen an die Verwaltung.

§. 151.

Bey zweifelhaften und wichtigen Sachen ladet die Verwaltung einen oder zwey Professoren der Rechte ein, und faßt mit ihnen den Beschluß nach Mehrheit der Stimmen.

§. 152.

Der Syndikus vergleicht bey Untersuchung der Prozeß-Sachen in der Verwaltung, selbige mit den Staats-Gesetzen, und bereitet sie zur Entscheidung vor. Er hat eine Rathgebende Stimme.

§. 153.

An die Verwaltung können auch Klagen über den Rektor eingereicht werden. Um aber die schuldige Achtung gegen den Rektor zu erhalten, hat die Verwaltung das Recht, wenn die Klage ungerecht befunden wird, dem Kläger eine Geldstrafe bis zu 25 Rubeln zum Besten der Armen zuzuerkennen; wenn aber die Klage gerecht ist, so legt sie ihren Beschluß dem Kurator zur Prüfung vor und erwartet dessen Entscheidung.

§. 154.

Die Urtheils-Sprüche der Verwaltung, über welche nicht appellirt werden kann, werden in folgenden Fällen unverzüglich vollzogen: 1) in Klagen, deren

Prätensionen sich nicht über 50 Rubel erstrecken; 2) über Vergehen der Studenten, für welche die nach den Grundsätzen der Universität festgesetzte Strafe einen vierzehntägigen Arrest nicht übersteigt; 3) in Klagen über Universitäts-Beamte, deren Untersuchung sich mit einem Verweis oder mit einer nicht über 25 Rubel steigenden Geldstrafe endigt; 4) in Klagen über die Diener der Universität und der Universitäts-Beamten in Rücksicht der Bestrafung, die ihnen zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung zuerkannt wird.

§. 155.

Die Excesse der Studenten, die ein öffentliches Aergerniß geben, müssen in der Verwaltung untersucht werden, wenn auch schon persönliche Genugthuung durch friedliche Uebereinkunft erfolgt wäre.

§. 156.

In allen übrigen Fällen haben die klagenden Partheyen, nachdem sie auf Verlangen eine Kopie von der Resolution der Verwaltung bekommen haben, wenn sie mit der Entscheidung nicht zufrieden sind, das Recht, nicht später als binnen 8 Tagen, von der Bekanntmachung der Entscheidung angerechnet, an das Universitäts-Konseil zu appelliren; und in diesem Falle wird die Vollziehung der Resolution der Verwaltung bis auf die Entscheidung vom Konseil ausgesetzt.

§. 157.

Prozeß-Sachen über unbewegliches Vermögen werden in der Verwaltung nicht angenommen, sondern an die dazu niedergesetzten Gerichts-Instanzen verwiesen; in Kriminalsachen aber schreitet die Verwaltung zur vorläufigen Untersuchung, und fertigt sodann dem

Schuldigen mit ihrem Gutachten an die Gerichts-Instanz ab, vor deren Forum die Sache gehört, nur muß auch dort der Syndikus, in der Qualität eines Deputirten von der Universität, bey der Sitzung zugelassen werden.

§. 158.

Die Theilungen eines beweglichen Erbes zwischen den Mitgliedern und den Untergeordneten der Universität, desgleichen zwischen den bey der Universität befindlichen Familien und Dienern, gehören vor das Forum der Verwaltung.

§. 159.

Die Entscheidungen des Universitäts-Konseils unterliegen keiner Appellation, und die Beschlüsse desselben werden unverzüglich vollzogen: 1) in allen Sachen, deren Forderung sich nicht über 500 Rubel erstreckt; 2) in Sachen, die sich auf die Amtspflichten und auf die Uebertretung der von der Universität vorgeschriebenen Grundsätze beziehen; 3) in Verurtheilungen zu Geldstrafen, die die Summe von 100 Rubeln nicht übersteigen. In allen übrigen Fällen hat der Unzufriedene das Recht über das Urtheil des Universitäts-Konseils an den dirigirenden Senat zu appelliren.

§. 160.

Von allen Urtheils-Sprüchen des Konseils müssen, noch ehe sie den streitenden Partheyen bekannt gemacht werden, Kopien angefertigt seyn, um sie selbigen nach der Bekanntmachung sogleich einzuhändigen.

§. 161.

Derjenige, welcher seine Sache aus dem Universi-

täts-Konseil in den dirigirenden Senat übertragen will, muß bey Verlust seines Appellations-Rechts den achttägigen Termin zur Unterzeichnung der Appellation beobachten; das Universitäts-Konseil aber berichtet noch vor Ablauf dieses Termins darüber an den dirigirenden Senat, und übersendet demselben zugleich die Akten.

§. 162.

Die Form der Gerichtsbetreibung auf der Universität muß einfach, ohne Gebrauch des Stempelpapiers, ohne Abgaben und ohne alle dergleichen Unkosten seyn, und darf in keinem Falle die Vorlesungen hindern.

XV. Kapitel.

Von der Administration und Aufsicht über die Schulen.

§. 163.

Die Universität, welche die Aufsicht über den Unterricht und die Erziehung in allen Gouvernements ihres Bezirks hat, sorgt besonders und unermüdlich dafür, daß die Gymnasien, Kreis- und Pfarrschulen überall, wo solche seyn müssen, errichtet und mit geschickten und gesitteten Lehrern und gelehrten Hülfsmitteln versehen werden, so auch daß die Ordnung des Unterrichts überall streng beobachtet werde.

§. 164.

Die Universität wählt für jedes Gouvernement ihres Bezirks einen Gouvernements-Schuldirektor, und stellt ihn durch die Ober-Schuldirektion dem Minister der Aufklärung zur Bestätigung vor. Die Aufseher

aber für die Kreisschulen, so auch die Lehrer für die Gymnasien und übrigen Schulen, wählt die Universität und stellt sie unmittelbar, oder auf Vorstellung der Gouvernements-Schuldirektoren an.

§. 165.

Zur bequemern Betreibung der Sachen, die sich auf die Schulen beziehen, wird eine Schul-Kommität niedergesetzt, die alle Jahre auf den Beschluß des Konseils unter dem Vorsitz des Rektors aus sechs wirklichen Professoren gebildet wird.

§. 166.

Die Schul-Kommität erhält alle Berichte der Direktoren der Gymnasien, ertheilt ihnen die nachgesuchten Entscheidungen und Instruktionen, fordert ihnen im Falle irgend einer Unordnung die nöthige Aufklärung darüber ab, und legt ihre Meynung der allgemeinen Versammlung der Professoren vor, wenn sie selbst nicht im Stande ist, entscheidende Maaßregeln zu ergreifen. Sie hat die halbjährigen Rapporte über den Zustand der Schulen, über die Verdienste und Arbeiten der Lehrer, und über die Fortschritte der Schüler, in ihrer Verwahrung.

§. 167.

Sie kann die unter ihrer Jurisdiktion stehenden Lehrer und Beamten entweder auf eine Zeitlang oder auf immer von ihrem Posten entfernen, wenn sie dieses Standes unwürdig befunden werden, legt aber in jedem dieser Fälle dem Universitäts-Konseil ihre Meynung nebst allen zum Beweise dienenden Umständen vor, und erwartet dessen Entscheidung; über den Di-

rektor aber stellt das Konseil dem Kurator der Universität vor.

§. 168.

Die Kommität legt dem Konseil jährlich eine umständliche Darstellung der Prüfungen, des Zustandes, in welchem sich der Unterricht befindet, der vermehrten Mittel zur Bewirkung der Volksaufklärung, und der Mängel vor, welche der Verbreitung derselben hinderlich sind. Das Universitäts-Konseil sendet, nach gehöriger Untersuchung, diesen Bericht an den Kurator, um durch diesen dem Minister der Aufklärung vorgelegt zu werden.

§. 169.

Das Konseil fertigt jährlich, aus den Mitgliedern der Kommität oder aus den übrigen Professoren, Visitatoren zur Besichtigung eines oder zweyer Gouvernements ab, so wie es das Lokal erlaubt, und ertheilt ihnen die Reisegelder aus der dazu bestimmten Etat-Summe. Die Visitatoren kommen allen Punkten ihrer Instruktion genau nach, und legen mit ihren eigenen Bemerkungen, nach Beendigung ihrer Besichtigungsreise, das Tagebuch derselben der Schul-Kommität vor, die nach Anfertigung eines allgemeinen systematischen Auszuges, selbigen mit ihrer Meynung der allgemeinen Versammlung einreicht, welche denselben dann nach gehöriger Art zur Kenntniß der höhern Obrigkeit bringt.

§. 170.

Die Schul-Kommität wird nicht unterlassen, ihre Aufmerksamkeit auf die Fähigkeiten, der Fleiß und die gute Aufführung der Lehrer zu richten. Sie ist die Fürsprecherin für die würdigen Lehrer, und sucht die

nachläßigen durch ihre Ermahnungen zu bessern, oder stellt, wenn die Nothwendigkeit es fordert, über die Entlassung der unbrauchbaren vor. In allen außerordentlichen Fällen, die sich in den Schulen ereignen können, macht sie Vorstellungen an das Universitäts-Konseil, damit aller Aufenthalt im Unterricht abgewendet werde.

§. 171.

Die Schulkommität erhält und untersucht die ökonomischen Rechnungen der Schul-Direktoren, fordert von ihnen Rechenschaft über bemerkte Unordnungen, und legt sie der Universitäts-Verwaltung vor.

§. 172.

Diejenigen Schulen, welche auf Kosten der Krone unterhalten werden, können keine zufällige Ausgaben machen, bevor sie nicht die Entscheidung des Kurators darüber eingeholt haben. Zu diesem Ende muß der Direktor eine Vorstellung an die Schulkommität gelangen lassen, und zugleich den Nutzen oder die Nothwendigkeit einer solchen Ausgabe darthun.

§. 173.

Alle Pensionen und Schulen, die von Privatpersonen angelegt werden, müssen durch den Direktor, welcher sowol die Anlegung derselben erlaubt oder verwirft, als auch die Lehrer bestätigt, der Schulkommität ihren Plan zur Untersuchung vorlegen.

§. 174.

Die Visitatoren werden, während ihrer Besichtigungs-Reise, der besondern Aufmerksamkeit und der Mitwirkung der örtlichen Obrigkeiten empfohlen.

§. 175.

Die Direktoren berichten über alles, was sich auf den Unterricht bezieht, und über die Ausgaben an die Schulkommität, und diese berichtet im Lehrfache an das Universitäts-Konseil, und im ökonomischen Fache an die Universitäts-Verwaltung.

§. 176.

Zur Besorgung der laufenden Sachen und der minder wichtigen Berichte, versammeln sich der Rektor und zwey Mitglieder, die zu diesem Behuf alle Monate von andern ersetzt werden, zweymal in der Woche oder öfterer, wenn es der Rektor für nöthig findet. Diese zwey Mitglieder legen bey ihrem Austritt der Kommität Rechenschaft ab, besonders wenn irgend etwas in den Schulen hat anders eingerichtet, oder in Rücksicht der Lehrer und der übrigen Beamten eine Veränderung hat getroffen werden sollen.

§. 177.

Die Schulkommität hat einen Sekretair aus den Adjunkten oder den Magistern; sie steht mit andern Gerichts-Instanzen nicht unmittelbar, sondern vermittelst der Universitäts-Verwaltung in Relation.

XVI. Kapitel.

Von der Buchdruckerey und der Censur der Bücher.

§. 178.

Die Universität hat ihre eigene Buchdruckerey, über welche die Universitäts-Verwaltung verfügt, sie unter Aufsicht, oder an sichere Personen in Pacht giebt.

§. 179.

In der Buchdruckerey der Universität werden vor-

züglich Bücher über Wissenschaften gedruckt, die auf der Universität oder in den Schulen ihres Bezirks gelehrt werden, und überhaupt alle Schriften, welche die Universitäts-Verwaltung oder das Konseil zur Verbreitung der Wissenschaften für nöthig hält.

§. 180.

Zur Untersuchung der Bücher, die in der Universitäts-Druckerey oder im Bezirke der Universität von Privatpersonen gedruckt werden, wird bey der Universität aus den Dekanen aller Fakultäten eine Censur-Kommität niedergesetzt. Die Lektoren der Censur sind Professoren, Adjunkten und Magister. Die Stelle eines Sekretairs bey der Censur vertritt ein von der Versammlung dazu ernannter Magister.

§. 181.

Der Zweck dieser Kommität ist, daß die Herausgabe solcher Bücher verhindert werde, deren Inhalt der Religion, der Regierung, der Wohlanständigkeit, der Sittlichkeit oder der persönlichen Ehre irgend eines Menschen zuwider ist.

§. 182.

Bloß solche Schriften unterliegen keiner Censur, die auf den Beschluß des Universitäts-Konseils und der Verwaltung gedruckt werden, und diejenigen Bücher, welche der Untersuchung der geistlichen Obrigkeit anheim gestellt sind.

§. 183.

Bey Untersuchung der Werke verfährt die Censur-Kommität folgendermaßen:

1) Das Manuskript oder das Buch, welches zur Untersuchung eingereicht worden, wird ins Journal

eingeführt, und auf die Resolution der Kommität einem von den Lektoren übergeben.

2) Der Lektor legt nach Durchlesung desselben der Kommität seine Meynung vor, ob es gedruckt werden kann oder nicht.

3) Wenn ein Werk von dem Lektor entscheidend genehmigt worden, so giebt die Kommität die Erlaubniß zum Druck, indem sie selbige auf die andere Seite des Titelblatts schreiben und von einem der Dekane unterzeichnen läßt; der Lektor hingegen, der das Buch geprüft hat, paragraphirt es Bogenweise.

4) Wenn der Lektor glaubt, daß das ihm zur Prüfung übergebene Werk nicht gedruckt werden könne, oder in Zweifel steht, es zu approbiren, so berichtet er darüber an die Censur-Kommität, legt derselben in beyden Fällen die Ursachen vor, und zeigt die verdächtigen Stellen an. Die Kommität entscheidet nach allgemeiner Berathschlagung durch die Mehrheit der Stimmen, in zweifelhaften Fällen aber, stellt sie ihre Meynung dem Universitäts-Konseil zur Entscheidung vor, welches denn ebenfalls durch Mehrheit der Stimmen den Druck genehmigt oder nicht, und in sein Journal die Ursachen einträgt, warum der Druck verboten worden.

§. 184.

Wenn der Verfasser oder der Herausgeber mit der Entscheidung der Kommität unzufrieden ist, so kann er eine Klage an die Oberschuldirektion einreichen.

§. 185.

Die Manuskripte, die in die Censur-Kommität ein-

gereicht werden, müssen deutlich und leserlich geschrieben seyn.

§. 186.

Kein Eigenthümer einer Druckerey im Universitätsbezirke darf ohne die Erlaubniß der Censur-Kommität das geringste drucken; nach dem Abdruck eines approbirten Werks aber, muß er das Manuskript und ein gedrucktes Exemplar mit einem Revers an die Universität einreichen, kraft dessen er dafür steht, daß er nichts zugesetzt habe, was den Sinn verändere.

§. 187.

Die Universität und jeder Professor insbesondere, können ungehindert alle Werke verschreiben, wes Inhalts sie auch seyn möchten; allein die Censurkommität ist verpflichtet, diejenigen von denselben durchzusehen, welche für die Bibliothek der Universität bestimmt sind, und den Bibliothekar auf diejenigen aufmerksam zu machen, die selbige für anstößig oder schädlich hält.

§. 188.

Uebrigens richtet sich die Universität in allem, was sich auf die Bücher und Schriften jeder Art bezieht, die in dem Bezirk desselben gedruckt oder aus dem Auslande verschrieben werden, nach den Grundsätzen des Censur-Reglements, welches am 9ten Julii 1804 Allerhöchst bestätigt worden.

Zu Anfange eines jeden Jahres beruft der Rektor eine außerordentliche und allgemeine Versammlung, in welcher einzig diese Statuten gelesen werden, und wel-

che untersucht, ob sie auch in allen ihren Theilen genau erfüllt worden sind. Findet die Versammlung, daß eine Abweichung von denselben Statt gefunden hat, so bestimmt sie unverzüglich die füglichsten Maßregeln zur Abhelfung, und berichtet darüber an den Kurator.

Unterzeichnet von dem Minister der Volksaufklärung und allen Gliedern der Oberschuldirektion.

Bestätigt vom Kaiser, St. Petersburg, den 5. November 1804.

Vorbildlicher Etat der Kaiserlichen Universität zu Moskau.

	Rubel.
28 Professoren, jedem 2000 Rubel . .	56,000
4 Ehrenmitglieder, jedem 200 Rub. . .	800
12 Adjunkten, jedem 800 Rub. . . .	9,600
Den Lektoren, oder Lehrern der drey Sprachen, jedem 600 Rub.	1,800
12 Magister beym pädagogischen Institute, jedem 400 Rub.	4,800
12 Kandidaten aus den Studirenden, jedem 300 Rub.	3,600
40 Studirende auf Kosten der Krone, jedem 200 Rub.	8,000

Gehaltszulage für diejenigen Professoren, welche besondere Dienste versehen:

	Rubel.
Dem Rektor	600
4 Dekanen und dem unveränderlichen Beysitzer, jedem 300 Rub.	1,200
Dem Syndikus, als Zulage zu dem Adjunkten-Gehalt	200
Dem Sekretair des Konseils	300
Dem Archivarius beym Konseil, der auch in der Universitäts-Verwaltung den Dienst des Uebersetzers und Schriftausfertigers versieht	700
4 Sekretairen der Special-Versammlungen, jedem 100 Rub.	400
Dem Direktor des pädagogischen Instituts .	500
Dem Inspektor der Kron-Studenten . .	400
Dem Bibliothekar	400
Dem Gehülfen desselben und seinem Schreiber, beydes Adjunkten oder Magister . .	500
Zur Bibliothek	1,000
Zur Unterhaltung des anatomischen Theaters und der Präparate	800
Zur Unterhaltung des botanischen Gartens und Gärtners	1,000
Zur Unterhaltung des chemischen Laboratoriums und Laborators	1,000
Zum Observatorium	500
Zum physikalischen Kabinet	500
Zum Naturhistorischen Kabinet	600
Zum klinischen Institut und dem Universitätshospitale	5,000

Die

Die zu diesen Instituten gehörigen Künstler, als: der Instrumentenmacher, der Maler und der Kupferstecher, erhalten ihren Gehalt aus der ökonomischen Summe.

	Rubel.
Zu Prämien für die Auflösung der von der Universität gegebenen Preisaufgaben . . .	250
Zu den jährlichen Belohnungen für die Studenten, die sich durch Fortschritte und Sittlichkeit ausgezeichnet haben . . .	250
Dem Sekretair der Universitäts-Verwaltung, den Kanzley-Bedienten mit Einschluß des Kassierers, des Buchhalters, des Exekutors und der Schreiber, und zu den Ausgaben der Kanzley	3,000
Zu den Reisen der Schul-Visitatoren und zur Korrespondenz in diesem Fache . . .	5,000
Zu Journalen und Zeitungen	500
Zur auswärtigen Korrespondenz	200
Zur Versendung der russischen Adjunkten, welche sich durch Talente auszeichnen, in fremde Länder	2,000
Dem Geistlichen, und zur Unterhaltung der Kirche	1,000
Zu Besoldungen und zur Kleidung für die Wachtkerle	1,000
Den Zeichen- Tanz- und Musikmeistern .	1,500
Zu Pensionen für die gelehrten Beamten und ihre Wittwen	6,000

	Rubel.
Zur Unterhaltung der Gebäude, zu Feuerung, Erleuchtung, Reinigung u. s. w. . . .	8,800
Die Buchdruckerey erhält sich von ihren eigenen Einkünften *).	
Summa	130,000

Unterzeichnet von dem Minister der Volksaufklärung und allen Gliedern der Oberschuldirektion.

Bestätigt vom Kaiser, den 5. Nov. 1804.

---

*) In dem Etat der Kasanischen und Charkowischen Universität heißt es in Betreff der Druckerey: „Zur Errichtung und Unterhaltung der Buchdruckerey wird, so lange sie noch nicht durch sich selbst bestehen kann, die Summe angewandt, welche bis zur gänzlichen Besezzung aller etatsmäßigen Stellen von den Universitäts-Einkünften übrig bleibt.“ — Im Uebrigen sind die drey Etats wörtlich dieselben.

III.

Suworow.

Züge zur Charakteristik dieses Helden *).

Einer der merkwürdigsten Menschen dieses und des verflossenen Jahrhunderts war unstreitig der Feldmarschall Suworow. In allen seinen Handlungen sieht man viel Geist in einer höchst abentheuerlichen Form. Warum er sie annahm, läßt sich schwerlich befriedigend erklären, denn daß er sie nicht brauchte, um sich geltend zu machen, daran wird kein Unpartheyischer zweifeln. Er konnte ganz vernünftig und ohne alle Possen die wichtigsten Gegenstände abhandeln, und wenn er einmal so sprach, so konnte man ihm seine Bewundrung nicht versagen. Dieß beweiset folgende

*) Nachstehender Aufsatz ist uns zum Einrücken zugesandt worden. Wir können zwar die Aechtheit der hier erzählten Anekdoten nicht verbürgen; da sie aber in Rußland fast überall auf eben diese Art erzählt werden, und unsers Wissens noch nirgends gedruckt sind, so kann vielleicht die Publicität, die wir ihnen hier geben, zur Berichtigung derselben Veranlassung werden.

Anekdote. Der Fürst Potemkin war durch das abentheuerliche Wesen Suworows an ihm irre worden und hielt ihn im Grunde für einen Narren, den das Glück liebgewonnen hätte, auf dessen Beständigkeit man sich aber nicht verlassen könnte, daher es wohlgethan seyn würde, Suworow nie ein grosses Commando anzuvertrauen. Aus dieser Ueberzeugung entstanden denn mancherley Mißverständnisse, welche den glücklichen Erfolg der Kriegsunternehmungen zuweilen hinderten. Die Kaiserin Katharina hatte tiefer in Suworows Charakter gesehen, denn mit ihr sprach er zusammenhängend und gründlich, doch nur wenn sie ganz allein mit ihm war. Es that ihr also leid, daß der Fürst Potemkin ihn verkannte. Sie sprach einst mit diesem darüber, und der Fürst gestand ihr offenherzig seine Meynung. „Sie thun Suworow unrecht, sagte die Kaiserin, und ich will sie davon überzeugen.“ Sie ließ den Fürsten am andern Tage zu sich kommen, und befahl ihm hinter eine Gardine zu treten. Dann ließ sie Suworow rufen, der gerade in Petersburg war, und fing mit ihm ein Gespräch über den Plan der nächsten Campagne an. Suworow glaubte sich allein, und sprach so ausführlich, mit so viel Geist und Kenntniß, daß Potemkin sich nicht länger halten konnte, sondern mit offnen Armen auf ihn zueilte, ihn umarmte und ausrief: Alexander Waßil'jewitsch, wie sehr habe ich Sie verkannt! Warum können Sie nicht immer so seyn! — Von diesem Augenblicke an war Potemkin sein Freund, und widersetzte sich keiner seiner Unternehmungen.

Suworow wußte sehr wohl, daß man seine Siege dem blinden Glücke zuschrieb. Merkwürdig ist,

was er darüber in einem Briefe an den russischen Gesandten in Wien während der italiänischen Campagne sagte: ein Eselskopf schreyt: ich habe blindes Glück! Aber das Glück ist kahl am Genick, vorn hat's ein Schopf, da halt es beym Kopf, wer's da nicht hat gefaßt, läuft immer hinter ihm her, und erwischt kein Haar mehr! —

Er fühlte seinen Werth. Vor der Ermordung der Russen in Warschau stand er mit einem Corps in Polen, und unter ihm ein anderer General. Schon damals brach hie und da das Mißvergnügen der Polen in Aufruhr aus, und ein Regiment jenes Generals hatte bey einem solchen Aufstande gelitten. Die Kaiserin hielt es daher für nöthig, eine Instruktion an alle ihre in Polen und an der Grenze stehende Generale zu schicken. Diese Instruktion kam also auch an Suworow, und es kränkte ihn, eine Instruktion verdient zu haben, in der ein sanfter Verweis zu liegen schien. Er schrieb also: Bericht an die Großmächtigste Frau und Kaiserin Katharina u. s. w. u. s. w.

Der eine ist schwach
und der andere leidet die Schmach! —

Das war der ganze Bericht, der aber seine Wirkung bey Hofe nicht verfehlte.

Als unter Kaiser Paul ein junger General als Inspektor der Division, die Suworow commandirte, zu ihm kam, ergriff er ihn freundlich bey der Hand und fragte ihn: Fühlen sie sich wirklich fähig, Truppen zu inspektiren, die ich commandire? —

Die Kaiserin, die diesen Durst nach seltenen Auszeichnungen an ihm kannte, nährte in ihm dies Feuer

mit kluger Hand. Nach der Einnahme von Warschau ernannte sie ihn zum Feldmarschall und zwar außer der Reihe. Sie schickte ihm selbst die Feldmarschalls-uniform. Diese war nach damaliger Art so stark auf allen Nähten mit Golde gestickt, daß das Kleid ganz von Golde strotzte. „Was ist das?“ — fragte Suworow, als man das Kleid vor ihm ausbreitete. — Das ist eine Feldmarschallsuniform, antwortete man. Er ließ sich das wol dreymal wiederholen, schlug dann die Hände zusammen und sagte: „Ach du lieber Gott! eine Feldmarschallsuniform! wie schwer sie ist, wie schwer! — O wie schwer muß es seyn, eine solche Uniform zu tragen!“ — Welch tiefer Sinn in diesen Worten! — Und so dankte er auch der Kaiserin. „Ew. Majestät sind so gnädig und ich bin so alt, das Kleid, das Sie mir geschickt haben, ist so schwer zu tragen und ich bin so schwach. Gebe Gott mir Kräfte, diese Uniform tragen zu können! —“

Als er sich nach der Rückkehr aus der Schweiz der russischen Grenze näherte, hatte er wol auf einen außerordentlichen Empfang gerechnet. Darum zögerte er so lange an der Grenze. Als er aber sah, daß sich die Umstände geändert hatten und nichts weiter erfolgte, ward er wirklich krank, warf sich in eine Kibitke und fuhr nach Hause. Hier ward er immer kränker, theils von den Folgen des Zuges durch die Schweiz, und theils aus geheimen Kummer. Er starb, weil er ausgelebt hatte! — Er wurde anständig begraben, das ist alles, was man von seinem Leichenbegängnisse sagen kann. Der Kaiser kam dem Leichenzuge auf dem We-

ge entgegen. Ausserordentliches war nichts bey der ganzen Feyerlichkeit.

Die Soldaten beteten ihn an. Nicht bloß deswegen weil er sehr oft mit ihnen aß und trank, sondern weil er sich wirklich väterlich um sie bekümmerte und es ihnen bey jeder Gelegenheit fühlen ließ, daß jeder Einzelne an den errungenen Siegen Theil habe. Er hatte für seine Soldaten eine Art von Taktik in gemeiner Volkssprache aufgesetzt, welche ein Meisterstück in ihrer Art ist, halb in Versen und halb in Prosa. Sie enthält alles, was ein Soldat bey Belagerungen, bey der Einnahme einer Festung, in der Schlacht, im Quartier u. s. w. zu beobachten hat. Diesen kurzen Unterricht sagte er oft selbst den Soldaten vor, und wenn er einen Offizier recht ehren wollte, so ließ er ihn diese Vorschrift den Soldaten auswendig vorsagen. Auch wissen ihn noch viele Gemeine und Offiziere in der russischen Armee; besonders die von seinem Grenadierregimente Fanagorijskoj, einem der schönsten der damaligen Zeit, mit dem er den Sturm bey Ismail bestanden hatte. Nach der Schlacht bey Rymnik ließ er dies Regiment auf dem Schlachtfelde aufmarschiren, jeder Soldat mußte einen Zweig in die Hand nehmen und nun wurde ein Te Deum gesungen, bey welchem Suworow sich oft zur Erde bückte, und das ganze Regiment mit ihm. Er sah dabey immer zwischen den Beinen durch, ob sich alle so bückten und segneten wie er. Als der Gottesdienst geendigt war, wandte er sich an das Regiment und sagte: Sieg, Ruhm, Ehre, Lorbeerkranz! — Mit diesen Worten schlang er sich den Zweig um das Haupt, jeder Soldat

müßte es auch thun und so marschirte er ab. Dergleichen Züge gaben dem Soldaten ein Hochgefühl, das ihn zu großen Thaten anspornte. — An den General Rosenberg schrieb er vor der Schlacht bey Piacenza: Wie Bienenschwärme ziehen die Franzosen um uns zusammen, eile du zu mir, ich eile zu ihnen, haschen wir den Sieg, theilen den Ruhm! — Vor der Schlacht an der Trebia befahl er, den Franzosen zuzurufen: Collin! um sie an die Tapferkeit der Oesterreichischen Truppen zu erinnern.

Kaiser Paul konnte ihn nicht lieben, denn Suworow lebte und webte in einer ganz andern militairischen Welt. Vielleicht hat niemand so lange und so herzlich die Kaiserin Katharina beweint als er. Schon dies machte ihn nicht beliebt. Und nun seine Sarcasmen auf alle Neuerungen im Militair! — Als er die steifen Haarbuckeln und die langen Zöpfe sah, sagte er oft und laut: Buckeln sind keine Kanonen, Zöpfe sind keine Flinten. Das alles kam dem Kaiser zu Ohren. Bey einer Wachtparade fragte ihn der Kaiser, wie ihn das gefiel: Ach du lieber Gott! sagte Suworow, ich habe ja nichts gesehen! — Sehr oft nahm er seinen Hut mit beyden Händen ab, um die Größe desselben bemerklich zu machen, und dergleichen Züge mehr.

Mit dem Staarkopfe war freylich nichts auszurichten, man machte ihm aber doch auch das Leben so sauer, daß er seinen Abschied forderte und erhielt. „Die Mutter ist todt, rief er aus, als er ihn empfing, und die Kinder hab' ich verloren!" — Mit diesen Worten wandte er sich wehmüthig weg. Er ward

einige Zeit auf seinen Gütern genau beobachtet, und sein ganzer Generalstab ward abgesetzt. „Ihr leidet für mich, sagte Suworow zu den Abgesetzten, theilt mit mir!“ — und nun theilte er eine ansehnliche Anzahl Bauern unter sie aus.

Aber sein grosses militairisches Verdienst konnte nicht lange verkannt bleiben. Schon vor dem italiänischen Feldzuge that man den Vorschlag, ihm das Commando der Armee zu geben. Er wurde gerufen und kam. Der Kaiser wollte ihn sondiren lassen, und trug dies Geschäft einem seiner Lieblinge auf. Dieser kam gegen Abend zum Feldmarschall, gerade als dieser nach seiner Gewohnheit sich mit kaltem Wasser mitten in der Stube begiessen ließ. Der Kammerdiener meldete den Höfling an. Suworow fragte zehnmal nach seinem Namen und schien ihn nie gehört zu haben; endlich befahl er, ihn warten zu lassen, legte sich auf sein Canapee, ließ das Wasser auf seinem Leibe trocknen, zog ganz gemächlich ein Hemde an und ließ ihn endlich nach einer guten Stunde vor sich kommen. „Wer bist du? fragte ihn Suworow. Wo hast du gedient?“ So schwer diese Fragen zu beantworten waren, so mußten sie doch beantwortet werden. „Ach! ich verstehe, fiel er ihm endlich in die Rede, du hast dem Kaiser so ungefähr gedient, wie mein Kammerdiener mir!“ — Er klingelte, und sein Kammerdiener erschien. „Höre, redete er ihn an, diene mir gut, denn siehst du, der da hat auch gut gedient und sieh, was aus ihm geworden ist; vielleicht kannst du es auch so weit bringen!“ — Am folgenden Tage hatte er Audienz beym Kaiser, der sehr gnädig gegen ihn war,

und ihn unter andern fragte, „ob es ihm nicht lieb sey, daß er einen seiner Verwandten, einen jungen Mann, zum Kammerherrn gemacht habe.“ Ach, sagte Suworow, ich hätt' ihn unter die Soldaten gegeben! — Als es auf die Frage kam, ob er nicht wieder Dienste nehmen wollte, sagte er geradezu: „Lassen Ew. Maj. mich reisen, ich bin zu alt, Sie würden mich doch fortschikken. Lassen Sie mich reisen!“ — Dabey blieb er; der Kaiser wurde empfindlich, und ließ ihn gehn. Noch denselben Abend fuhr er in seiner Kibitke wieder davon.

Indessen äußerten der österreichische Hof und England immer lauter ihren Wunsch, Suworow an der Spitze des Heers zu sehn. Der Graf Rostopsin leitete alle Sachen so ein, daß diesmal der Kaiser und Suworow besser für einander gestimmt waren. Als er im Vorzimmer des Kaisers erschien, wandte sich der vorhin erwähnte Höfling, als die bedeutendste Person, an ihn, um ihm etwas verbindliches zu sagen. Suworow redete ihn, der türkischer Herkunft war, auch türkisch an. Bey der Audienz warf sich Suworow vor dem Kaiser nieder und rief: „Gott erhalte die Fürsten!“ Der Kaiser hob ihn gütig auf und sagte: Das wird er, und deshalb sendet er Sie aus, den Fürstenerhalter, (Spasitel Tzarej). — Als der Kaiser ihm das Maltheserkreuz umhing, murmelte Suworow leise einige Worte. Was sagen Sie? fragte der Kaiser. „Ich bete das Vaterunser.“ Und wo waren Sie jetzt? „Bey den Worten: dein Wille geschehe!“

Während des Krieges lebte er bey der Armee ganz auf dem alten Fuß, und der Kaiser schien es nicht wissen zu wollen. Da viele junge Obristen General-

majors geworden waren, so schickte ihm der Kaiser einige zu, um sie bey der Armee anzustellen. Sie kamen und ließen sich melden. „Generalmajors!“ rief er ganz erstaunt, ließ es sich wol sechsmal wiederholen, und sagte endlich, sie sollten morgen wiederkommen. So mußten sie mehrere Tage kommen und gehen. Endlich ließ er sie vor sich, ging mehreremale schweigend auf und ab, und fragte sie endlich, wer sie wären? Auf die Antwort: Generalmajors, schien er gewaltig zu erschrecken, und musterte jeden sehr genau. Als er nun hörte, daß er sie anstellen sollte, wunderte er sich noch mehr, und fragte endlich den Sekretair, ob irgend wo Vacanzen wären? Es waren keine. „Das thut mir leid, sagte Suworow, wie aber, wollten Sie nicht Priester werden, meine Herren, die kann ich noch brauchen?“

Am Tage einer Schlacht in Italien befahl er folgendes: „Sagt den Soldaten immer: Vorwärts! und nie Zurück! Deployirt schnell, aber ohne Pedantism: es ist keine Wachtparade, sondern eine Schlacht.“

Intelligenzblatt.

Zu beherzigende Anzeige
für Eltern, Jugendlehrer und Kinderfreunde.

Auf allen resp. Postämtern und in allen Buchhandlungen ist, als erste Lieferung, zur Ansicht und Beurtheilung, so wie zur Bestimmung eines schönen Weihnachtsgeschenks zu haben:

Bildungs-Blätter,

eine

Zeitung für die Jugend,

mit Kupfern und Musikbeilagen.

Diese neue Jugend-Zeitung, deren schöner Plan gewiß die allgemeine Zustimmung gewinnet, die unter der Redaktion des Herrn Vice-Direktor Dolz von Anfang 1806 erscheinet, und durch die Beiträge der geschätztesten Jugendlehrer und Schriftsteller Deutschlands unterstützt wird, darf sich wohl eines ausgezeichneten Beifalls versichert halten.

Von diesen Bildungs-Blättern erscheinet wöchentlich eine Lieferung von drei Stücken nebst einem Begleitungs- und Intelligenz-Blatt für Eltern und Erzieher; dazu in jedem Monat drei gutgearbeitete hübsche Kupfer und eine musikalische Beilage, Umschlag und Inhaltsanzeige.

Das schöne Aeußere dieser Zeitung zu bezeichnen, sey diese Anzeige hinreichend, daß Format, Papier und Druck so besorgt wird, wie bei der, auch bei mir erscheinenden

Zeitung für die elegante Welt,

einem Institut, welches das höhere gebildete Publikum kennt, mit dem ausgezeichnetsten Beifall begünstigt und sich von dem steigenden Interesse desselben immer mehr überzeugt.

Die resp. Postämter, so wie meine Geschäfts-Freunde sind alle mit dem ausführlichen Plane, um denselben zu vertheilen, und mit der ersten Lieferung hinlänglich versehen.

Eltern und Lehrer haben nun die Güte, beides holen zu lassen, um sich durch eigne Ansicht zu überzeugen, daß ich wohl nicht zu viel hoffe, wenn ich glaube, Sie werden sich über ein Institut freuen, wofür Sie den lauten Beifall von den jungen Interessenten jede Woche im Jahre zu erwarten haben, und wovon Sie jetzt die erste Lieferung als ein angenehmes Weihnachts-Geschenk bestimmen können.

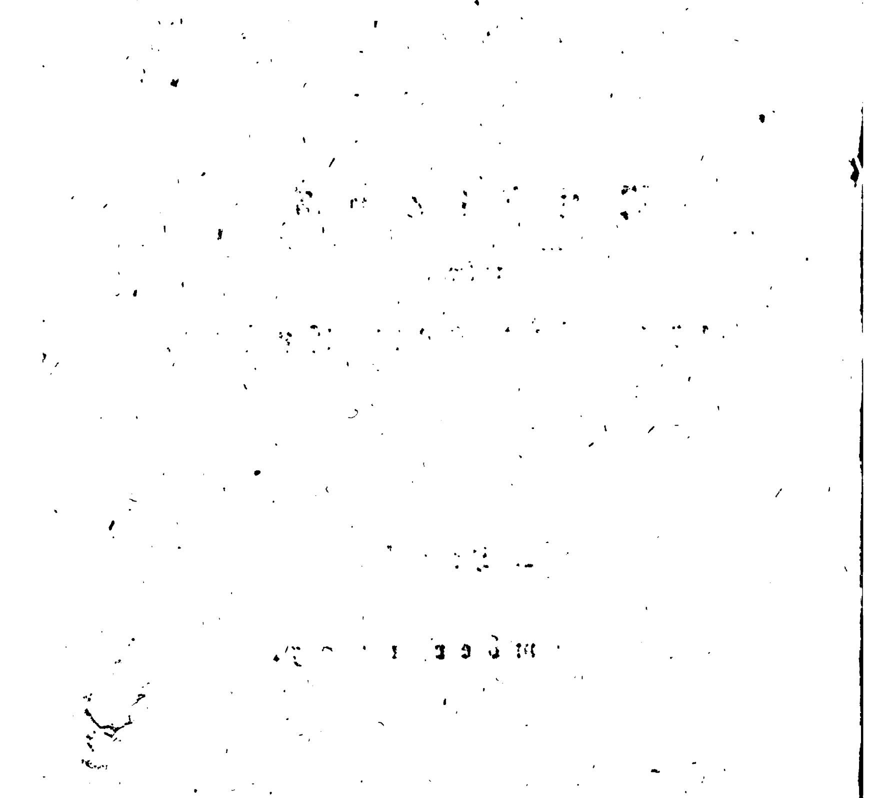
Leipzig, im Oktober 1805.

Georg Voß.

Rußland
unter
Alexander dem Ersten.

XX. Lieferung.

September 1805.



IV.

Geschichte und statistische Beschreibung der Russischen Seemacht,

von

Hrn. Hofrath Herrmann,
Adjunkt der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften und Professor am ersten Kadettenkorps.

(Beschluß.)

Viertes Kapitel.
Von den Kriegshäfen.

I. Kriegshäfen des baltischen Meeres.

1. Kronstadt ist jetzt der Mittelpunkt der russischen Seemacht. Die Rhede erstreckt sich von O. S. O ½ O. nach W. N. W. ½ W. Die Länge derselben vom Kriegshafen bis nach Tolbuchins Spitze ist 12 Werste. Die Breite zwischen dem Kaufmannshafen und Kronschlot ist die Länge eines mittelmäßigen Kabeltaues. Zwischen der Citadelle und der Risbank 1½ Werste, weiterhin 5, und der Spitze gegen über 3 Werste. Die Tiefe bey dem Kriegshafen 23 bis 24 Fuß, bey

dem Mittelhafen 25 bis 30, bey dem Kaufmannshafen bis 35 Fuß. Diese Tiefe nimmt zu gegen Westen bis 45 Fuß. Aus den Beobachtungen, die man an der südlichen Küste des Finnischen Meerbusens gemacht, ergiebt sich, daß der Grund seit Peters des Großen Zeit beträchtlich höher geworden, so daß jetzt der Kriegshafen bey niedrigem Wasser für große Schiffe unzugänglich geworden. Der St. Nikolas von 100 Kanonen kann nur bey hohem Wasser in den Kriegshafen einlaufen und stößt gewöhnlich an. Er wird immer außer dem Hafen bey Kronschlot geladen. Der Blagodat von 130 Kanonen kann nur in den Kaufmannshafen einlaufen, welches, wegen der möglichen Vernachläßigung des Feuers, gefährliche Folgen haben kann. Wenn die Versandung des Kriegshafens noch ein Jahrhundert so fortdauert, so muß dieser Hafen, der schon jetzt unbequem geworden, ganz eingehen. Der Grund ist Vase und Sand. Der Strom des Wassers folgt dem Flusse der Newa und wendet sich im Fahrwasser nach Westen. Bey anhaltenden Westwinden wendet sich der Strom aus der See nach der Citadelle, und das süße Flußwasser wird salzig. Der stärkste Strom ist zwischen Kronschlot und dem Hafen. Die gewöhnliche Strömung ist $\frac{3}{8}$ bis $\frac{1}{2}$ Knoten, steigt aber das Wasser über 3 Fuß, so vermehrt sich die Strömung bis $1\frac{1}{4}$ und mehr. Periodisches Steigen und Fallen bemerkt man weder im finnischen Meerbusen, noch in der ganzen Ostsee. Anhaltende Westwinde erhöhen das Wasser außerordentlich. Im Jahr 1777, als bey heftigem Westwinde das höchste Wasser in der Newa war, und bis 11 Fuß

über die gewöhnliche Wasserhöhe stieg, so daß man auf dem Schloßplatze in Petersburg mit Kähnen fuhr, stand das Wasser bey Kronschlot nicht höher als 8 Fuß. Anhaltende Ostwinde haben entgegengesetzte Folgen. Das Wasser fällt bis 2¼ Fuß unter der gewöhnlichen Wasserhöhe.

Die Rhede ist gegen alle Winde hinlänglich geschützt, nur nicht gegen Westwinde; das Fahrwasser schlängelt sich zwischen Untiefen, die theils zum Kronstädtischen und theils zum Oranienbaumschen Ufer gehören. Ihre Lage wird durch Tonnen angezeigt; die an der Nordseite der Untiefen sind weiß, die an der Südseite roth. Zur Sicherheit der Schiffe, die bey Nacht segeln, brennen Leuchtfeuer an der Spitze der Rhede, auf Kronschlot, auf der Friedrichsbatterie, und auf der Brandwacht.

In dem Kriegshafen können etwa 25 Linienschiffe liegen. Sie können nicht mit Seewind aussegeln, weil der Ausgang zu eng ist. Dieser Hafen hat noch den Nachtheil, daß das Wasser sehr süß ist, und die Schiffe also schneller als irgendwo faulen. Unter der vorigen Regierung ist er befestigt worden. Ein neues Fort ist die Ribasbank, von etwa 60 Kanonen.

Kronstadt selbst ist unter der gegenwärtigen Regierung so sehr verschönert worden, daß es einer der angenehmsten Häfen des baltischen Meeres geworden ist. Die Casernen sind umgebaut, die Hospitäler musterhaft, der größte Theil der Straßen gepflastert; nur die prächtige Docke, welche Peter der Große angefangen hat, ist noch immer nicht ganz vollendet, und sollte Reval das

Centrum der russischen Seemacht werden, so wird ein Theil des grossen Werkes wohl unvollendet bleiben.

2. Reval. Dieser Hafen liegt an einer weiten Bucht, welche von Süden und Osten mit Ufern umgeben ist. An dem östlichen Ufer liegt die Insel Wulf, an der westlichen liegen die Inseln Groß- und Klein-Carlus mit den sie umgebenden Untiefen. Weiter gegen Nordwesten die Insel Nargen. An dem nördlichen Eingange in den Hafen ist eine lange Sandbank, Revelstein genannt, die man weit in die See hinein bemerkt. Westwärts von Revelstein liegen die Sandbänke Dyvels-Ey und Neugrund. Eine andere erstreckt sich von der Insel Wulf nach Norden, 2½ Werst weit in's Meer. Auch zwischen Wulf und Nargen sind überall Sandbänke, selbst mitten im Fahrwasser. Am westlichen Eingange des Hafens, zwischen Nargen und dem Dorfe Surop, so wie auch um die Inseln Carlus, findet man viele Sandbänke. Der Eingang von Reval ist also schwer.

Der Hafen ist tiefer als der von Kronstadt; die Rhede hat zwischen 7 und 14 Faden Tiefe, der Ankergrund ist rein und Vase, das Wasser ist salzig. Das östliche Fahrwasser zwischen Revelstein und Dyvels-Ey ist das breiteste.

Um mit jedem Winde auslaufen zu können, muß man nicht in den Hafen, sondern in einer Tiefe von 20 bis 10 Faden Anker werfen, zwischen Middelgrund und den östlichen Sandbänken von Nargen. Hier ist das Schiff auch gegen die heftigen Brandungen bey Nordwinden sicher.

Der Hafen von Reval war alt, von Holz und so niedrig, daß die Wellen bey heftigen Nordwinden überschlugen. Das Parapet bildete eine gerade Linie gegen Norden, und die Pforte war in der Mitte. Bey heftigen Nordwinden war es also unmöglich auszulaufen. Gegenwärtig wird ein neuer Hafen angelegt, nach folgendem Plane: der alte Hafen bleibt, und ist besonders für Kauffartheyschiffe und kleine Kriegsfahrzeuge bestimmt; vor demselben wird ein neuer Kriegshafen angelegt, in einem großen Halbzirkel, der 25 Linienschiffe bequem fassen kann. Dieser ist gegen Norden geschlossen, und hat in der Mitte der Peripherie des Halbzirkels ein kleines Fort. Die Basis dieses Halbzirkels ist die Horizontal-Linie des alten Hafens. Der Halbzirkel schließt sich nicht an dieselbe, sondern läßt an seinen äußersten Enden zwey Ausgänge offen, den einen nach Osten und den andern nach Westen. So kann man mit jedem Winde auslaufen.

Der Bau dieses Halbzirkels ist sehr ingeniös: man versenkt große Kasten mit Steinen. Sie bilden den ersten Ring des Halbzirkels. Einige Faden* von ihnen werden ringsherum alte Kriegsschiffe gestellt, die man zu diesem Endzwecke alle nach Reval gebracht hat. Diese werden auch mit Steinen gefüllt und so wie der Bau des inneren Ringes fortschreitet, allmählich versenkt. Beym Versenken wird die Seeseite der Schiffe abgebrochen, und der Raum zwischen dem innern Ringe und den Schiffen auch mit Steinen gefüllt. Ist nun das Schiff ganz versenkt, und an der Seeseite bis zur Wasserhöhe abgebrochen, so rollen die in dem Schiffe befindlichen Steine in das Meer, machen

den Grund unrein, und bilden einen abhängigen Wall von Steinen, dem die anschlagenden Wellen, besonders bey den häufigen Stürmen von Norden, nur noch größere Festigkeit geben. Durch diesen Bau erhält die ganze Masse die größeste Stärke, und der Grund wird so unrein, daß feindliche Schiffe nicht in der Nähe des Halbzirkels ankern können. Wenn dieser Hafen vollendet ist, (und er soll es in drey Jahren seyn) so wird hier die Stärke der russischen Seemacht versammelt werden, weil der Hafen besser ist und frühzeitiger offen wird. In Kronstadt werden nur so viele Schiffe liegen bleiben, als zur Sicherheit der Hauptstadt nöthig sind; alte Schiffe werden hier ausgebessert werden, und der übrige Raum den Kauffartheyschiffen überlassen bleiben.

3. Roggersholm ist der Hafen für die Ruderflotte auf der Insel Kotka. Die Rhede kann auch von Linienschiffen besucht werden. Sie ist mit Untiefen und kleinen Inseln umgeben. Der sicherste Weg ist der mittlere gerade aus der See; der westliche nach Hochland ist der schwierigste. Zwei Forts, das Fort Elisabeth und das runde Fort vertheidigen den Eingang. Die Tiefe ist von 7 bis 9 Faden. Der Hafen ist sehr sicher, besonders bei der Insel Kotka gegen Norden. Dies ist der sicherste Theil des Hafens, aber nicht für Kriegsschiffe, denn man findet nur drey Faden Tiefe. Gegen Süden ist ein anderer Hafen für Kriegsschiffe, wo man 7 bis 9 Faden Tiefe findet. Die Insel Rothscheer ist klein, nackt und niedrig; bey ihr liegt eine größere und höhere Insel Steinscheer. Die Kommittät zur Verbesserung des Seewesens, die

sich bis zum April 1805 bey der Admiralität befindet, hat für nöthig erkannt, auf Rothscheer einen weißen Thurm und auf Steinscheer einen Leuchtthurm zu errichten, besonders wegen der Schiffe, welche nach Hochland und Narva gehen.

II. Kriegshafen des weißen Meeres.

Archangel. Die nördliche Dwina, an deren Mündung die Handelsstadt Archangel liegt, ergießt sich in mehrern Arme in das weiße Meer und bildet verschiedene Inseln. Auf einer derselben, Solombola genannt, ist ein Admiralitäts-Gebäude, wo man Kriegsschiffe und Fregatten erbaut; jetzt sollen nun die letzten dort gebaut werden. Sobald Kriegsschiffe hier vom Stapel ablaufen, werden sie auch bey dieser Insel bewaffnet und so über die am Eingange des Hafens befindliche Barre gebracht, nachher aber erst beladen. Von hier gehen sie nach Kronstadt; im Fall sie aber verspäten, so überwintern sie in einem nahegelegenen Hafen an der Mündung der Bucht eines kleinen Flüßchens Lopaminka, unter Solombola. Es giebt nur Einen Eingang aus der See in die Dwina bey der Insel Muding und dem Fort Neudwina vorbey, nach Solombola. Die Tiefe des Fahrwassers ist überall groß genug für Kriegsschiffe. An der äußersten Spitze der Insel Muding liegt eine große Sandbank, zwischen welcher und der Insel ein enges Fahrwasser bleibt, wo bey niedrigem Wasser nur 12½ Fuß Tiefe ist: dieser Ort heißt die Barre. Es giebt zwar noch 2 oder 3 südlichere Fahrwasser, die aber noch weniger Tiefe haben. Und da nun Zweydecker, wie man sie bisher zu Archangel baute, durch ihre eigene Schwere, ohne allen Ballast, 13 Fuß

tief gehen, so würde man sie nicht über die Barre bringen können, wenn die Fluth ohngeachtet der Weite des Meerbusens das Wasser nicht merklich erhöhete. Bey voller Fluth ist auf der Barre 14½ bis 15 Fuß Wasser, und zur Zeit des Neumondes 17. Da indessen die Winde, die zum Aussegeln günstig sind, gerade der steigenden Fluth entgegen wehen, so ladet man die Kriegsschiffe so, daß sie nicht tiefer als 14 Fuß und einige Zoll gehen. Fregatten werden ganz bewaffnet und erhalten schon von der Barre ihre volle Ladung. Der Gang der Schiffe ist Nordwestlich.

Daß weiße Meer ist überall rein, bis auf die länge Sandbank vor der Mündung der Dwina. Sie geht von Norden nach Süden und nimmt den ganzen Mittelraum ein, bis auf 2 Werste vom nördlichen Ufer und 5 vom südlichen. Die Schiffe müssen sich also bey ihrem Auslaufen in der Nähe der Ufer halten. Die Mitte des Meeres ist häufig mit Nebeln bedeckt, sie werden dünner und seltener in der Nähe der Ufer. Diese sind hoch, und der Grund so tief, daß man sich ohne Gefahr in ihrer Nähe halten kann; selbst in der Nähe der Ufer ist der Ankergrund überall 20 Faden. Der Boden des Meeres ist Sand und Muschelgrund, auch Wäse.

III. Kriegshäfen des Schwarzen Meeres.

Kriegsschiffe werden gebaut zu Cherson, bewaffnet zu Otschakow, und stehen zu Achtiar oder Sewastopol.

Cherson wurde im Jahr 1778 erbaut und befestigt. Dieser Hafen sollte die Hauptniederlage des Handels aus dem südlichen Rußlande werden. Noch jetzt ist diese Stadt der Stapelort für den Handel des Dniepers. Die Schiffe können aber nicht bis in die Stadt, son-

dern müssen auf der Rhede von Otschakow liegen bleiben. Das Holz zum Schiffbau wird aus dem ehemals polnischen Provinzen auf dem Dnjepr nach Cherson geführt.

Etwa 50 Werste über der Mündung des Bug in den Liman des Dnjeprs, da wo sich der Fluß Ingul in ihn ergießt, liegt Nikolajew, der Sitz der Admiralität des Schwarzen Meeres und der Hafen für die Ruderflotte. Hier liegen nur alte Schiffe, und neue werden selten erbaut. Linienschiffe, die beladen sind, können bis an die Mündung des Ingul gehen, da an der Mündung des Bug die Tiefe 20 Fuß ist. Von hier bis zur Stadt nimmt sie zu: 20, 25, 30, 40, 60 Fuß. An beyden Seiten der Ufer sind Untiefen, zwischen denen das Fahrwasser hinläuft. Es ist nie weniger als ½ Werste breit, und an den mehresten Orten 2 bis 3 Werste.

Der Liman des Dnjeprs liegt W + N und O + S. Das Fahrwasser ist 17 Fuß tief. Die Untiefen sind größer an der südlichen als an der nördlichen Seite. An der Mündung des Liman verengen zwey Riffe den Eingang bis zu einer halben Werste. Diese erstrecken sich von den Spitzen von Otschakow und Kinburn. Von dieser letzten Spitze erstreckt sich noch ein andrer Riff nach Westen der aber nur Linienschiffen gefährlich ist. Zum Ueberwintern ist der Hafen nicht sehr bequem, weil der Eingang des Bug und Dnjepr für die Schiffe gefährlich ist.

Westlich von Otschakow, etwa 8 Meilen weiter, liegt die Stadt Odessa, deren Rhede auch Linienschiffe aufnehmen kann; sie ist von allen Seiten geschützt, nur nicht gegen die südöstlichen Winde. Die Schiffe,

welche von Otschakow nach Achtiar gehen, müssen sich der Stadt bis auf eine Meile nähern, um der Bank von Kinburn auszuweichen. Der Hafen von Odessa ist vortrefflich und hat den Wurm nicht, der so große Verwüstungen im Schwarzen Meere anrichtet.

Wenn die Schiffe auf ihrer Fahrt von Odessa nach Achtiar sich vor widrigen Winden schützen müssen, so können sie in Koslow einlaufen. Diese Rhede ist gegen Nord-, Ost-, Süd-, und Nordostwinde geschützt.

Die Krym bildet an ihrem westlichen Ufer eine Bucht, die gegen W. S. W. liegt, und etwa 5 Werste lang ist. Hier sind die Schiffe gegen alle Stürme sicher und haben einen Ankergrund von 10 zu 6 Faden, und nahe am Ufer von 3 bis 4. Dies ist die berühmte Rhede von Achtiar, eine der besten in Europa. Am Eingange derselben sind an den Seiten kleine Riffe. Am südlichen Theile dieses Meerbusens giebt es noch andere Tiefe und geräumige Buchten, welche eben so viele bequeme und sichere Häfen für Kriegsflotten abgeben können. Zur Vollkommenheit des Hafens fehlt nichts als eine Docke, weil die Menge von Seewürmern das Holz so stark zernagen, daß die Schiffe alle zwey Jahre neu bekleidet werden müssen. Es können in Achtiar nur Schiffe ausgebessert werden, weil das Holz mit großen Kosten herbeygeführt wird. Die südliche Spitze der Rhede von Achtiar erstreckt sich gegen Westen viel weiter als gegen Norden, und endet mit dem Vorgebirge Chersones.

Südlich von diesem Vorgebirge liegt der Hafen Balaklawa. Der sicherste Hafen an der südlichen Küste, aber der Eingang ist sehr schmal und das Was-

ser hat hier mehr Seewürmer als in irgend einem andern Hafen.

Am östlichen Ufer der Krym liegt Kefa oder Kaffa an einer weiten Bucht, geschützt gegen Nord-, Ost-, West-, und Südwestwinde. Die Tiefe ist 12 Faden. Zum Ueberwintern taugt er nicht, dazu ist der Hafen von Kertsch einer der sichersten von allen.

Wenn man die Riffe von Kinburn ausnimmt, so ist das Schwarze Meer überall tief und rein. Heftige Nordwinde treiben das Wasser, wenn sie lange wehen, durch den engen Paß von Konstantinopel und alsdann entstehen dicke Nebel, die selbst die Ufer bedecken. Die Stürme sind so heftig, daß 1805 das Kriegsschiff Tul'skaja Bogorodiza von 64 Kanonen und die Brig Alexander von 8 Kanonen auch den Ankern an der Kaukasischen Küste zerschlagen wurden. Es hat sich kein Mensch retten können; 26 Mann und ein Offizier, die am Ufer waren, sind allein von der Mannschaft übrig geblieben. Der Capitain des Linienschiffs hatte sich bey der Einnahme der griechischen Inseln berühmt gemacht, er hieß Schostak. Gewöhnlich ist die Mitte des Meeres mit Nebel bedeckt, daher müssen die Schiffe, welche von Odessa nach Constantinopel gehen, nach Süden steuern und die Küste von Rumelien immer im Gesichte behalten, bis zum Vorgebirge Kalliakri, wo sie auf reine Luft warten, um den Eingang der Straße von Konstantinopel nicht zu verfehlen. Die Schiffe hingegen, welche von Asow oder Kaffa nach Konstantinopel gehen, halten zuerst S. S. W. auf die Küste von Anatolien, bis sie das Vorgebirge Sinope sehen, wo sie im Nothfalle in der dortigen Bucht vor Anker legen

können, welche nur den Ostwinden offen ist; von da segeln sie längs dem Ufer, bis sie die Straße finden.

IV. Kriegshafen des Kaspischen Meeres.

Astrachan, am Ausflusse der Wolga, auf einer Insel, welche ein Arm des Flusses oberhalb der Mündung bildet, ist ein sehr sicherer, aber sehr seichter Hafen. Er ist nur den Südwinden offen; an der Mündung des Flusses hat er nur 9 bis 12 Fuß Wasser; so ist es bis 5 deutsche Meilen in die See. Weiterhin findet man noch seichtere Stellen von 2 bis 8 Fuß, gegen die Mitte aber endlich 45 Fuß. Daher können auch nur kleine Fahrzeuge in diesem Hafen stehen. Die Rhede ist weit von der Stadt, etwa 12 Werste vom Lande, und nicht groß; die Ufer sind platt und sandig.

Die ganze östliche Seite des Kaspischen Meeres hat mehrere gute Häfen, Meerbusen, Rheden und sichere Ankerplätze, die aber wegen der Unsicherheit, wegen der räuberischen Kirgisen und Turkomanen wenig besucht werden. Der Hafen von Derbent ist unsicher; viel besser sind die von Nisabat und Baku.

Fünftes Kapitel.

Vom Seedepartement. *)

Peter der Große errichtete im Jahr 1700 einen Gerichtshof für das Seewesen, unter dem Namen einer Prikas, im Jahr 1707 wurde daraus eine See-

*) Bericht der Kommittät zur Verbesserung des Seewesens, Allerhöchst bestätigt den 4. April 1805.

Kriegskanzley, die im Jahr 1718 den Namen des Admiralitäts-Collegii erhielt. Dies befolgte anfangs die allgemeinen Landesgesetze, erhielt im Jahr 1722 ein besondres Reglement und 1724 erschien das Seereglement.

Nach demselben bestand das Admiralitäts-Collegium aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten und sieben Flagmännern, oder im Nothfalle aus fünf. Dies Collegium war die befehlende Macht. Die executive Gewalt war eilf Comptoiren übergeben, deren Direktoren nie Sitz und Stimme im Admiralitäts-Collegio haben konnten, da es der Kaiser zum Grundgesetze des ganzen Etats gemacht: daß die, welchen Kronsachen anvertraut wären, nie Beysitzer eines Collegii werden könnten, welches über sie die Aufsicht haben sollte.

Diese eilf Comptoire waren 1) das General-Kriegs-Commissariat; es mußte alles besorgen, was die Kleidung der bey der Flotte Dienenden betraf; 2) das Schatzmeister-Comptoir, welches Summen empfangen, bewahren und ablassen sollte; 3) das Zahlmeister-Comptoir, dessen Pflicht die Auszahlung des Gehalts war; 4) das Comtoir des Proviantwesens, zur Aufbewahrung, zum Empfangen und Anschaffen des Proviants und um Rechnung über die Ausgaben zu führen; 5) das Comptoir der Contrakte, welches Lieferanten berufen und mit ihnen contrahiren mußte; 6) das Controle-Comptoir, welches Aufsicht führen sollte über den Einkauf, die Einnahme und Ausgabe an Geld und an Materialien; 7) das Admiralitäts-Comptoir, welches alle Magazine, die Werfte und die Arbeiter unter seiner Aufsicht hatte und nach der Arbeit

und der Anwendung der Sachen sehen sollte; 8) das Ober-Sarvayer-Comptoir, welches sich mit dem Holze und seiner Anwendung, auch überhaupt mit allem, was zum Schiffbau gehörte, beschäftigte; endlich auch mit der Vertheilung der Meisterleute; 9) das Artillerie-Comptoir, welches für die Flott-Artillerie zu sorgen hatte; 10) das Waldmeister-Comptoir, welches auf die Erhaltung der Wälder sehen mußte; 11) das Montirungs-Comptoir, wo Uniformen für die Matrosen genäht wurden.

So blieb die Form des Admiralitäts-Collegii bis 1763, und es läßt sich nicht läugnen, daß die russische Flotte zur Zeit Peters des Großen in einem blühenden Zustande gewesen.

Indessen läßt sich auch nicht läugnen, daß die Theilung der Geschäfte unter diese eilf Comptoirs nicht genau gewesen, welches zu manchen Verwirrungen Veranlassung gab, daher im Jahr 1763 eine Commission zur Verbesserung der russischen Flotte und Admiralität errichtet wurde, welche einsahe, daß die Menge dieser Comptoirs überflüßig und unnütz war und an ihre Stelle nur fünf Expeditionen setzte: das Commissariat, die Intendanz, die Artillerie-, Zahlmeister- und Rechnungs-Expedition. Die ersten drey Expeditionen hatten die Bestimmung, alles Nöthige für die Flotte anzuschaffen, auszutheilen und zu bewahren; die Zahlmeister-Expedition hatte den Empfang und die Versendung des Geldes zu besorgen, und die Rechnungs-Expedition die Durchsicht der sogenannten Schnurbücher.

Aber

Aber das Collegium der Admiralität ward bis auf den Präsidenten und Vice-Präsidenten aufgehoben, und an die Stelle der Flagmänner die Chefs der neuerrichteten Expeditionen gesetzt. Das Admiralitäts-Collegium erhielt eine besondre Vorschrift, welche 1765 Allerhöchst bestätigt wurde; die neuen Expeditionen aber erhielten Vorschriften, die nur 4 Monate gelten sollten, die aber bis jetzt beynahe 40 Jahre gegolten haben.

Dadurch daß die versammelten Häupter der Expeditionen das Admiralitäts-Collegium ausmachten, ward es dem Collegio unmöglich, strenge Aufsicht über die Expeditionen zu führen. Als Glieder des Collegii hatten sie die befehlende Gewalt, und als Expeditoren die ausübende. Sie waren endlich auch Richter der Klagen, die gegen sie selbst geführt wurden. So wie also die Pflichten und Rechte des Admiralitäts-Collegii und der Häupter der Expeditionen mit einander vermischt wurden, so fiel natürlich das Ansehn des ersten gegen die letzten und sank zuletzt zu einer bloßen Form, ohne Wesen und Kraft herab. Daraus entstand dann im Grunde eine Art von Unabhängigkeit der Expeditionen vom Collegio, und der Expeditionen unter einander. Eine jede machte ein Ganzes für sich aus, das mit der andern Expedition in gar keiner Verbindung stand, so daß z. B. die eine zu hohen Preisen Sachen einkaufen mußte, welche die andre im Ueberfluß hatte. Endlich kam dazu, daß die Chefs der Expeditionen, welche verpflichtet waren täglich im Collegio zu erscheinen, nicht Zeit hatten ihrer Expedition gehörig vorzustehen, oder wenn sie sich mit den Geschäften derselben beschäftigen

wollten, die Sachen des Collegii vernachlässigen mußten. Zu fallen den üblen Folgen, welche aus der Vernachlässigung jener weisen Vorschrift Peters des Großen entsprangen: daß die Chefs der Expeditionen nicht im Collegio Sitz und Stimme haben sollten, kam nun noch die lästige Kanzleyform hinzu, welche das Admiralitäts-Collegium von den eigentlichen Gerichten angenommen hatte, wo nie eine so schleunige Entscheidung und Vollziehung nothwendig ist, als bey der Admiralität, die sehr oft nach der Erhaltung eines Berichts die Sache sogleich untersuchen, entscheiden und den gefaßten Beschluß ausführen lassen muß, wenn daraus kein Nachtheil für den Dienst entstehen soll. Durch diese vielen Weitläuftigkeiten und Schreibereyen ging also oft viel Zeit verloren, zum großen Schaden der Krone, und es ward eine außerordentlich große Anzahl von Kanzley-Bedienten nothwendig. Fünfmal mußte jeder Bericht abgeschrieben und einregistrirt werden, und durch zwölf Hände mußte er gehen, ehe eine Resolution darauf erfolgen konnte.

Eine Veränderung in der Organisation der Admiralität schien also nothwendig, und diese erfolgte im April des Jahres 1805. Nachdem die Kommittät zur Verbesserung des Seewesens 1) die Zahl der Schiffe bestimmt hatte, aus denen die russische Flotte bestehen sollte, 2) den Etat ihrer Bemannung, und 3) alles was zum Schiffbau gehört, so ging sie endlich 4) zur Revision der Organisation der Admiralität.

Nach der Uebersicht aller Geschäfte der Admiralität fand die Kommittät, daß ein Theil derselben sich

unmittelbar auf Gegenstände bezöge, die zum Kriegs-Etat der Flotte gehören, als Bau der Schiffe, Equipirung derselben, Rechnungswesen, Aktivität der Flotte, entstehende Rechtsfälle; ein anderer Theil aber eigentliche Gelehrte erfordere, als Aufsicht über die Seeschulen, mechanische, hydraulische, astronomische Arbeiten, Land-Architektur, Bibliotheken und Museen, kurz alles was nicht eigentlich zum Kriegs-Etat der Flotte gehört. Demnach theilte sie die ehemalige Admiralität, welche hinführo das Seedepartement genannt wird, in zwey Behörden, in das Admiralitäts-Collegium, welches sich mit Gegenständen beschäftigt, die zum Kriegs-Etat der Flotte gehören, und in das Admiralitäts-Departement, welches sich mit Gegenständen der zum Seewesen gehörigen Künste und Wissenschaften beschäftigt und im Grunde eine See-Academie ist.

I. Das Admiralitäts-Collegium.

Das Admiralitäts-Collegium steht unter der Aufsicht des Seeministers, nach dem Manifest vom 8. September 1802. Dieser hat den Vorsitz; das Collegium besteht aus 6, und nie aus weniger als 4 Flagmännern, welche zugleich temporaire Inspektionen der Häfen haben können. Wenn es die Umstände erfordern sollten, so werden mit Allerhöchster Bestätigung außerordentliche Mitglieder auf eine gewisse Zeit ernannt. Jährlich werden zwey von den ordentlichen Mitgliedern des Collegii auf Vorstellung des Ministers verwechselt, damit diese Flagmänner durch die Geschäfte im Admiralitäts-Collegium nicht auf immer dem Seedienste ent-

zogen werden. Die Gegenstände, mit denen sich das Admiralitäts-Collegium beschäftigt, sind: 1) die Completirung der Flotte, 2) die Verproviantirung derselben, Kleidung und Ammunition, 3) der Schiffbau, 4) der Einkauf aller für die Flotte gehörigen Sachen zu rechter Zeit, 5) die Erhaltung der Flotte, 6) die Equipirung derselben, 7) die Bestimmung ihrer Campagnen, 8) die Ausfertigung aller erforderlichen Sachen an die unter dem Collegio stehenden Stellen, 9) der Empfang, die Versendung und Berechnung aller Summen, 10) Rechtsfälle, die für die Admiralität gehören.

Unter dem Admiralitäts-Collegium stehen alle zur Flotte gehörigen Stellen, außer denen, 1) die sich unter der besondern Aufsicht des Ministers und 2) des Admiralitäts-Departements befinden. Das Collegium schickt an die ihm untergebenen Stellen Ukasen im Namen des Kaisers, an die ihm nicht untergebenen Stellen Benachrichtigungen. Vom Kaiser und vom Senate erhält das Collegium Ukasen und vom Minister Vorträge. Diese Vorträge sind von zweyfacher Art: 1) solche, über die berathschlagt werden soll; 2) solche, welche bloß vollzogen werden sollen. Ueber die ersten giebt das Collegium seine Meynung und sendet diese mit der Sache an den Minister zurück; bey den zweyten sorgt das Collegium bloß für die Vollziehung. Das Admiralitäts-Collegium stellt alle Sachen von Wichtigkeit dem Minister vor. Die Glieder des Collegii versammeln sich alle Tage zwischen 10 und 11 Uhr, außer an Kronfeyertagen und am Sonnabende. Das älteste Mitglied eröff-

net und schließt die Sitzung, und ohne seine Erlaubniß darf kein Mitglied die Versammlung verlassen, so lange er sich daselbst befindet. Die Ordnung des Vortrags ist folgende: 1) Ukasen und Vorträge des Ministers; 2) wichtige und dringende Sachen; 3) laufende Sachen. Der Befehl Peters des Großen, im General-Reglement Kapitel 18 und 20, wird wiederholt: daß die Glieder des Collegii die Geschäfte nicht zu Hause abfertigen sollen, außer solche, die ihnen ganz allein anvertraut worden. Der jüngste giebt seine Stimme zuerst, bey verschiedenen Meynungen kann man auch schriftlich protestiren, wodurch aber der Lauf der Sache nicht aufgehalten wird; die Stimmenmehrheit entscheidet. Die Meynung des Collegii wird dem Minister vorgelegt zur Entscheidung, und die Sache ausgeführt nach dem Vortrage, den er ertheilt. Die dringenden Sachen müssen an dem Tage entschieden werden, da das Collegium von ihnen benachrichtiget wird. Die Ausfertigung soll mit der nächsten Post oder spätestens mit der zweyten erfolgen, ausgenommen Sachen, die Berichtigung erfordern. Das Admiralitäts-Collegium ist eigentlich eine berathschlagende Versammlung, die sich mit der Anordnung des Ganzen beschäftigt. Die Ausführung ihrer Beschlüsse gehört für die Expeditionen, die unter ihrer Aufsicht stehen. Dieser Expeditionen sind fünf: 1) die Oekonomie-Expedition, welche allen Proviant, alle Materialien und alle Sachen, die zum Seedienst gehören, anschaffen muß; 2) die Vollziehende Expedition, welche für die Completirung der Mann-

schaft sorgt, die Register über sie hält, und die Ausgabe der Materialien zu besorgen hat; 3) die Artillerie-Expedition, welche für alles zur Seeartillerie erforderliche sorgt; 4) die Schatzmeister-Expedition, welche die Einnahme und Ausgabe der Gelder besorgt; 5) die Rechnungs-Expedition, welche alle Summen, alle Materialien und alle ausgegebene Sachen nachrechnet. Das Admiralitäts-Collegium führt über alle Expeditionen die Oberaufsicht. Was die Flotte des Schwarzen Meeres betrifft, so beschäftigt sich das Admiralitäts-Collegium nur mit den dahin gehörigen Sachen, die ihr vom Minister vorgetragen werden. In allen andern hier nicht benannten Fällen verfährt das Admiralitäts-Collegium nach den allgemeinen Reichsgesetzen.

Abhängende Behörden.

1. Expeditionen.

Da die Geschäfte der Intendanz, und des Equipagen-Departements, des Kommissariats und des Proviantdepartements mit einander vermischt waren und sich durchkreuzten, so hat die Kommittät alle Geschäfte, die ehemals unter diese zwey Expeditionen mit ihren Departements vertheilt waren, so von einander geschieden, daß die eine die Besorgung der Anschaffung aller Sachen, und die andre die Besorgung der Anwendung derselben zum Gegenstande ihrer Geschäfte erhalten hat. Die erste heißt die Oekonomie-Expedition, ihr Chef General-Kriegscommissar; die zweyte heißt die Vollziehende Expedition, ihr Chef General-Intendant; die übrigen drey Expeditionen, die Ar-

tillerie-, Schatzmeister- und Rechnungs-Expedition, haben, bis auf einige Veränderungen die schnellere Abfertigung der Geschäfte betreffend, ihre ehemalige Verfassung behalten, und stehen unter der Aufsicht des General-Zeugmeisters, des General-Schatzmeisters und des General-Controleurs.

Eine jede dieser Expeditionen erhält nach der Beschaffenheit ihrer Geschäfte mehrere Unterabtheilungen, deren jede einen Direktor hat. Sie halten ihre Sitzungen täglich wie das Admiralitäts-Collegium. Der Chef jeder Expedition unterschreibt alle Berichte an das Collegium und den Minister; die Vorsteher unterschreiben solche Papiere, zu denen die Befehle von dem Chef unterschrieben worden. Alle Expeditionen sind einander gleich und stehen unter den Befehlen des Admiralitäts-Collegii; der Chef aber besonders unter dem Befehle des Ministers. Eine Expedition giebt der andern Nachrichten, und schickt Ukasen an die ihr untergebenen Stellen auf Befehl des Admiralitäts-Collegii. Die Geschäfte werden nach den bisherigen Gesetzen besorgt, aber nach einer kürzern Kanzleyform, die ihnen besonders vorgeschrieben ist.

1) Oekonomie-Expedition.

Sie hat zu besorgen: 1) die Anschaffung aller Materialien und Sachen, welche für die Flotte und die Seeleute nöthig sind; 2) die Aufbewahrung derselben; 3) die Versorgung der Häfen, Eskadern und Commandos.

a) Die Anschaffung dieser Sachen ist entweder die gewöhnliche oder eine außerordentliche. Im ersten Fall erhält die Expedition den Befehl die ange-

gebenen Sachen zu besorgen, worauf sie Proben an das Admiralitäts-Collegium von denselben schickt, und ihre Meynung über die beste Art, sie anzuschaffen, beyfügt. Im letzten Fall erfüllt sie so schnell als möglich die Befehle des Collegii. Sachen können angeschafft werden entweder durch die Kronfabriken, oder durch Lieferanten, oder durch die Comptoire der Admiralität und durch Commissionaire. In jedem dieser Fälle wendet sich die Expedition an die Behörden, macht Contrakte, die sie dem Collegio mittheilt, wenn sie nicht über 10,000 Rubel gehen, ertheilt Befehle und giebt Vorschriften.

b) Die Aufbewahrung der angeschafften Sachen gehört der Expedition. Sie empfängt sie nach den Proben und sorgt für ihre bestmöglichste Erhaltung in den Magazinen. Im Fall daß die zu empfangenden Sachen entweder ganz oder zum Theil nicht von der Güte der Proben wären, so nimmt sie dieselben nicht an, oder sondert das Gute von dem Schlechten, und macht darüber ihre Vorstellung an das Collegium.

c) Die Versorgung aller zur Flotte gehörigen Stellen mit den Materialien oder Sachen geschieht auf Befehl des Admiralitäts-Collegii, wenn es Materialien zum Schiffbaue sind; wenn die Sachen aber zur Kleidung und Nahrung der Seeleute gehören, so fertigt die Expedition dieselben gerade zu auf das Verlangen des Commandos ab, um durch Schreibereyen keine Zeit zu verlieren und giebt dem Admiralitäts-Collegio nur eine kurze Nachricht von dem, was sie abgeschickt hat.

Bey jeder Anschaffung der nöthigen Sachen, bey

Contrakten mit Lieferanten, beym Empfange und der Abfertigung der Materialien giebt die Oekonomie-Expedition der Control-Expedition zu rechter Zeit davon Nachricht, und diese concurrirt bey allen diesen Geschäften als Aufsicht habender Theil nach der ihr gegebenen Vorschrift. Das nöthige Geld empfängt die Oekonomie-Expedition von der Schatzmeister-Expedition oder assignirt auf dieselbe. Jährlich legt diese Expedition dem Admiralitäts-Collegio Rechnung ab, welche sie zur Untersuchung der Rechnungs-Expedition mittheilt.

Die Oekonomie-Expedition hat vier Unterabtheilungen: das Commissariat, das Proviantwesen, die Intendanz, und die Abtheilung der Equipagen. Das Commissariat hat alles zur Montirung der Seeleute nöthige zu besorgen; das Proviantwesen alles was zu ihrer Nahrung gehört; die Intendanz alles was zum Schiffbau erfordert wird, so wie auch die Anschaffung, Bewahrung und Abfertigung aller Sachen, welche die Vollziehende und die Artillerie-Expedition nöthig haben; die Abtheilung der Equipagen endlich besorgt alles was zur Equipirung der Schiffe gehört.

Jede dieser Unterabtheilungen hat einen Direktor, der die Verordnungen des Chefs erfüllt. Der Direktor der Intendanz ist der Direktor des Oekonomischen Theils des Schiffbaues und seine Abtheilung hat eine eigne Organisation, nach dem Allerhöchsten Befehle vom 26. Oktober 1803. Alle übrigen Abtheilungen haben einen Aeltesten der Kanzley und dieser einen Gehülfen.

Die Oekonomie-Expedition hat einen Secretair, einen Gehülfen desselben und einen Journalisten. Wenn es erforderlich ist, werden noch andere Seeoffiziere zu den verschiedenen Abtheilungen commandirt und auch junge Offiziere, um Uebung in Geschäften zu erlangen.

2) Vollziehende Expedition.

Sie hat zu besorgen: 1) die Zählung der Mannschaft; 2) den Schiffbau.

Diese Expedition macht über alles hiezu Erforderliche die nöthigen Vorstellungen an das Admiralitäts-Collegium, und ersucht um Befehle, es von der Oekonomie-Expedition zu empfangen. Nach dem Empfange desselben sorgt sie für die Anwendung der Materialien zum Schiffbau, und wacht, daß sie auch wirklich dazu angewendet werden. Alle Schiffbaumeister mit den dazu gehörigen Meisterleuten und Arbeitern gehören unter die Aufsicht dieser Expedition. Materialien von geringerer Güte als die Proben, darf die Vollziehende Expedition nicht von der Oekonomie-Expedition empfangen, sondern muß darüber Vorstellungen an das Admiralitäts-Collegium machen. Sachen, über deren Abfertigung schon allgemeine Befehle vom Admiralitäts-Collegio gegeben sind, werden sogleich abgeschickt und bloß ihre Absendung berichtet. Was übrig bleibt von den Materialien, liefert die Vollziehende Expedition der Oekonomie-Expedition zurück. Alle Häfen, in denen Schiffe gebaut werden, stehen unter der Aufsicht dieser Expedition, welche deswegen monatliche Berichte von den Befehlshabern der Häfen erhält. Auch diese Expedi-

tion legt jährlich dem Admiralitäts-Collegio Rechnung ab, welche an die Rechnungs-Expedition geschickt wird.

Diese Expedition hat zwey Unterabtheilungen. Die erste Abtheilung besteht aus der 1803 den 26. Februar errichteten Inspektor-Expedition. Sie hat einen Aeltesten der Kanzley und vier Gehülfen. Die zweyte Abtheilung besorgt den Schiffbau und steht unter dem Direktor des vollziehenden Theils des Schiffbaues, nach der darüber Allerhöchst ertheilten Vorschrift vom 4. May und 18. Junius 1803; seine Kanzley behält die Einrichtung, welche ihr den 26. Oktober 1803 gegeben worden. Da der Direktor nicht immer in seiner Abtheilung gegenwärtig seyn kann, weil er auf den Werften selbst beschäftigt ist, so wird ihm ein Gehülfe gegeben. Einige junge Offiziere sollen unter der Aufsicht des Direktors beym Schiffbau angestellt werden. Diese Expedition hat einen Secretair, und bey jeder Unterabtheilung einen Journalisten.

3) Artillerie-Expedition.

Sie sorgt für alles, was zur Flott-Artillerie gehört, sowol für die Artillerie als die Artilleristen.

Sie macht über alles dazu Erforderliche Vorstellungen an das Admiralitäts-Collegium, welches die nöthigen Befehle dem Admiralitäts-Departement ertheilt, unter dessen Aufsicht die Kronfabriken stehen, oder an den Minister. Alle andre Materialien, als Holz, Eisen, Kupfer, u. s. w. erhält sie von der Oekonomie-Expedition.

Diese Expedition verfährt in allen andern Fällen gerade so wie die andern, und da ihre Geschäfte nicht

vielfach und weitläuftig sind, so hat sie keine Unterabtheilungen.

Der General-Zeugmeister hat einen Rath, einen Secretair, und die Kanzley einen Aeltesten, dessen Gehülfen und einen Journalisten.

4) Schatzmeister-Expedition.

Sie empfängt das Geld, versendet es, und legt Rechnung ab.

1. Beym Empfange des Geldes war bisher viel unnütze Schreiberey. Gegenwärtig ist folgendes Verfahren dabey vorgeschrieben: Das Admiralitäts-Collegium erhält jährlich den Bericht über die für die Flotte angewiesenen Summen, theilt sie ein, und schickt darüber einen Befehl an die Schatzmeister-Expedition; diese empfängt das Geld und schreibt es ein unter die Einnahme, ohne weitere Befehle vom Admiralitäts-Collegio zu erwarten. Wöchentlich giebt die Schatzmeister-Expedition dem Admiralitäts-Collegio einen Bericht über die eingegangenen Summen, welcher an die Controle und Rechnungs-Expedition geschickt wird. Diese zeichnen diese Summen bey sich ein, und schicken den Bericht an die Schatzmeister-Expedition zurück.

2. Das empfangene Geld bewahrt die Schatzmeister-Expedition und sorgt dafür, daß die verschiedenen Summen nicht mit einander vermischt werden. Der General-Schatzmeister, der Rath und der Zahlmeister versiegeln es. Nur auf Befehl des Collegii geschehen die Ausgaben. Sind die Anweisungen des Collegii grösser als die dazu bestimmten Summen, so thut die Schatzmeister-Expedition darüber Vorstellung an das

Collegium, damit es die nöthigen Befehle ertheile. In Kronstadt, Reval, Archangel, und Roggersholm soll ein Rath der Schatzmeister-Expedition angestellt werden. Durch diesen werden die nöthigen Summen an ihre Behörden abgeliefert. Der Befehlshaber des Hafens versiegelt das unter der Aufsicht des Raths sich befindende Geld, und sieht es alle Monate durch.

3. Dadurch wird die Schatzmeister-Expedition in den Stand gesetzt, sehr leicht ihre Rechnung abzulegen. Sie erhält monatliche Berichte von der Einnahme und Ausgabe in allen Häfen und von allen Orten, wohin sie Geld sendet, trägt diese in ihre allgemeinen Rechnungsbücher und sendet diese monatlich an die Rechnungs-Expedition.

Sie hat auch keine Unterabtheilungen. Der General-Schatzmeister hat einen Rath, einen Zahlmeister, einen Secretair; dieser sowol als der Zahlmeister haben jeder einen Aeltesten der Kanzley mit einem Gehülfen; außerdem hat die Expedition einen Journalisten und einen Buchhalter mit einem Gehülfen. Jeder Rath in den Häfen hat einen Kanzleyältesten.

5) Rechnungs-Expedition.

Sie hat die Revision des Rechnungswesens über alle Gelder, Materialien und Sachen, welche angeschafft und verbraucht werden, an allen Orten, die unter der Aufsicht des Admiralitäts-Collegii stehen.

Diese Expedition erhält die Rechnungen von allen Orten, Commandos und Personen, welche eine Einnahme und Ausgabe haben. Sie revidirt dieselben, wobey sie es sich aber zur Regel machen soll: daß

Abmachung aller Rechnungen viel vortheilhafter ist, als Kleinigkeitskrämerey, wenn kleine Irrthümer zu weitläuftigen Schreibereyen Veranlassung geben würden. Schnelle Abfertigung der Sachen soll durchaus mit Genauigkeit verbunden werden, damit nicht die Revision der Rechnungen von einem Jahre zum andern fortdaure, und damit am Ende des Jahres nicht eine einzige Rechnung undurchgesehen zurück bleibe. Deßwegen hat diese Expedition strenge darauf zu sehen, daß ihr die Rechnungen zur bestimmten Zeit eingeschickt werden, und im Unterlassungsfalle soll sie darüber an das Admiralitäts-Collegium berichten. Sie hat zu Kronstadt, Reval, Archangel und Roggersholm ihre eigenen Räthe.

Diese Expedition hat zwey Unterabtheilungen, von denen die eine die Revision der Rechnungsbücher des Admiralitäts-Collegii und seiner Expeditionen zu besorgen hat, die andre die Revision des Admiralitäts-Departements. Demnach hat diese Expedition zwey Direktoren, welche unter Einem Chef, nämlich unter dem General-Controleur, stehen.

Jede Abtheilung hat einen Aeltesten der Kanzley, zwey Gehülfen und einen Buchhalter, einen Journalisten, und dieser einen Gehülfen.

Für alle Expeditionen sind Zöglinge bestimmt, nämlich 18 von der ersten Klasse und 18 von der zweyten. Ihre Anstellung hängt von den Obern ab. Die Expeditionen haben mit dem Collegio ein gemeinschaftliches Archiv.

2. Kanzleyen.

1) Bey dem Admiralitäts-Collegio.

Sie hat einen Kanzley-Direktor. Er empfängt alle einlaufenden Papiere, vertheilt die Arbeiten, verliefet mündlich die Berichte im Collegio oder läßt dies durch die Secretaire thun, schreibt den Beschluß des Collegii auf, erläutert ihn, und sorgt für die Ausfertigung desselben. Er ist für die Erfüllung der Pflichten jedes Kanzleybedienten verantwortlich.

Die Kanzley hat zwey Tische. Für den ersten gehören alle Papiere, die den Bau der Schiffe betreffen, die Anschaffung der nöthigen Sachen und die Artillerie. Für den andern gehören alle Papiere über die Completirung der Flotte, ihre Verproviantirung und Montirung, die Einnahme und Ausgabe der Gelder für das Seedepartement und die Berechnungen derselben. Rechtsfälle werden dem Collegio durch das General-Kriegsrecht vorgestellt, nach Anleitung des Allerhöchsten Befehls vom 12. Julius 1804. Jeder Tisch hat einen Secretair und dieser einen Gehülfen, einen Uebersetzer, einen Protocollisten und einen Registrator. Der Exekutor führt das Register von allen ausgefertigten Papieren, versendet sie, und durch ihn werden andre Kanzleyen erinnert, schnell zu antworten. Unter ihm stehen die Kouriere und Wächter; er hat für die Reinlichkeit, Heitzung und Erleuchtung des Hauses zu sorgen.

Zur Abkürzung der langwierigen Kanzleyordnung werden die Protocolle abgeschafft, als bloße Abschriften des Journals; statt derselben werden umständliche Journale geführt, ferner die kurze

langweilige Methode, nach der bisher eine Expedition von der andern Erläuterungen forderte. Fernerhin fordert sie ein Secretair vom andern, mit der Unterschrift seines Namens, von allen unter dem Collegio stehenden Stellen; von dem Departement des Ministers aber und andern nicht vom Admiralitäts-Collegio abhängigen Stellen mit der Unterschrift des Kanzleydirektors.

Ebenfalls werden abgeschafft die bisher üblichen Memorien des Collegii; an deren Stelle giebt der Kanzley-Direktor dem Minister in eigner Person alle Sonnabende das Register aller beym Collegio eingelaufenen Papiere, und wenn einige nicht abgefertigt seyn sollten, zeigt er die Ursachen an, warum das Collegium noch keinen Beschluß darüber gefaßt.

2) Bey den Expeditionen.

Der Chef der Expedition erhält alle einlaufende Papiere, und schreibt den Befehl zur Ausführung entweder selbst darauf, oder läßt es durch einen Secretair thun. So werden sie in das Register eingeführt. Und da die Expeditionen nur vollziehende Stellen sind, so sind hier keine Vorträge und Journale nöthig; es ist genug, wenn die ausgefertigten Papiere mit dem unter denselben befindlichen Befehle des Chefs wörtlich in das Register der ausgefertigten Sachen eingetragen werden, und die Richtigkeit dieser Copie von dem Aeltesten der Kanzley beglaubigt wird. Auch hier fordert ein Kanzleyältester die nöthigen Erläuterungen direkte von dem andern; wenn es aber andere Stellen betrifft, so unterschreibt der Direktor der Abtheilung. Wöchentlich sieht der Secretair des Chefs das Register

ster der eingelaufenen Papiere nach; über die, welche nicht abgefertigt worden, fordert er Erläuterungen vom Aeltesten der Canzley, berichtet es dem Chef, welcher nach Beschaffenheit der Sache dem Admiralitäts-Collegio darüber Bericht erstattet, und in wichtigen Fällen dem Minister.

3) Von der Ordnung bey der Annahme im Dienst der Kanzleyen.

Der Kanzley-Direktor des Admiralitäts-Collegii, die Direktoren der Abtheilungen und die Räthe in den Expeditionen werden angestellt auf Vorstellung des Ministers durch Allerhöchsten Befehl.

Die Secretaire, Protocollisten, und Registratoren des Admiralitäts-Collegii werden vorgestellt vom Kanzley-Direktor, angestellt vom Admiralitäts-Collegio, und bestätigt vom Minister.

Der Exekutor des Admiralitäts-Collegii auf dieselbe Weise. Alle untere Stellen im Collegio werden besetzt auf die Vorstellung ihres Chefs, und bestätigt vom Collegio. Eben so die Kanzley-Aeltesten und ihre Gehülfen in den Expeditionen.

Die untern Stellen in den Expeditionen werden durch den Chef der Expedition besetzt.

II. Das Admiralitäts-Departement.

Schiffbau und Navigation stehen in genauer Verbindung mit mehreren Wissenschaften und Künsten. Selbst die Arbeiten der Meisterleute und die zur Flotte gehörigen Fabriken erhalten durch sie grössere Vollkommenheit. Die Stärke und Vollkommenheit des Baues und der Befestigung der Häfen, der Docken und an-

drey zum Seewesen gehörigen Gebäude wird durch sie befördert. Woraus erhellet, daß das Seedepartement außer der militairischen Behörde auch eine gelehrte haben müsse.

Da man aber die zu diesem Theile gehörigen Kenntnisse nicht bey Personen voraussetzen kann, die durch ihren langen und ausgezeichneten Dienst bey der Flotte endlich Mitglieder des Admiralitäts-Collegii geworden sind, so ist es nothwendig eine besondere Abtheilung zu bilden, welche aus Personen bestehen soll, die sich vorzüglich mit den für das Seewesen nützlichen Wissenschaften und Künsten beschäftigt haben. Diese sollen sich allein mit diesen wissenschaftlichen Gegenständen beschäftigen, und dadurch in den Stand gesetzt werden, sie so viel möglich zur Vollkommenheit zu bringen. Und da der wissenschaftliche Theil des Seewesens nicht von dem militairischen abhängen kann, wegen der gänzlichen Verschiedenheit der Gegenstände, so folgt, daß diese Versammlung gelehrter und kunstverständiger Personen nicht unter dem Admiralitäts-Collegio stehen könne.

Diese Trennung des scientifischen und militairischen Theils hat einen zweyfachen Vortheil. Erstlich werden die ihrer Natur nach mit einander vereinigten Wissenschaften und Künste durch diese Theilung in die genaueste Verbindung gebracht, wodurch ihre Vervollkommnung ungemein befördert wird, und zweytens gewinnt die Behörde des Seedepartements, die sich mit militairischen Gegenständen beschäftigt, mehr Zeit die dahin gehörigen Geschäfte mit größerer Schnelligkeit zu besorgen.

Deßwegen wird die Behörde des Seedepartements, die sich mit Gegenständen der Wissenschaften und Künste beschäftigt, vom Admiralitäts-Collegio völlig getrennt, und erhält den besondern Namen des Admiralitäts-Departements.

Das Admiralitäts-Departement soll bestehen: aus Gelehrten und Kunstverständigen. Es ist ein gelehrter Rath, und steht unter der Aufsicht des Ministers. Die Gegenstände, mit denen er sich beschäftigt, sind:

1. Die Aufsicht über das Seecadettencorps und alle Schulen für das Seewesen, über die Bibliotheken, Observatorien, Modellkammern, Anstalten zur Verfertigung der Instrumente und zum Kupferstechen, kurz über alles, was zu den für das Seewesen nützlichen Wissenschaften und Künsten gehört. Diese Abtheilung heißt die gelehrte.

2. Der Bau von Admiralitäten, Kasernen, Magazinen und andern Gebäuden, der Bau der Häfen, ihre Befestigung, die Errichtung von Leuchtthürmen und ihre Erhaltung. Diese Abtheilung heißt die Abtheilung für Land-Architektur und Fabriken.

1) Gelehrte Abtheilung.

Die möglichste Vervollkommnung der Seewissenschaften in ihrem ganzen Umfange, und die vollkommenste Methode zum Unterricht der Jugend, die zum Seedienst bestimmt ist, sind die Gegenstände, mit denen sich diese Abtheilung zu beschäftigen hat. In beyden Rücksichten hängen alle Schulen für das Seewesen von dieser Abtheilung ab.

Die Mitglieder derselben präsidiren nicht allein bey jedem Examen, sondern es kann auch kein Lehrer bey den Seeschulen angestellt werden, ohne vorher von ihnen examinirt worden zu seyn. Wenn er in diesem Examen besteht, erhält er ein Diplom, unterschrieben von dem ältesten Mitgliede und contrasignirt vom gelehrten Secretair. In den Commissionen zur Prüfung junger Seeoffiziere in den Wissenschaften, haben diejenigen Mitglieder Sitz und Stimme, welche der Minister dazu ernennt. Wenn Schiffe in entfernte Weltgegenden geschickt werden, geben die Mitglieder dieser Abtheilung den commandirenden Offizieren eine gelehrte Instruktion. Alle Seejournale werden ihnen mitgetheilt, damit sie das für die Wissenschaften Brauchbare ausheben und der Welt bekannt machen können. Alle Projekte, Zeichnungen, Modelle, welche neue Erfindungen oder Verbesserungen im Seewesen betreffen, erhalten sie zur Prüfung, und ihre Vorstellungen darüber gelangen durch den Minister zum Throne des Kaisers. Alle Lehrbücher über Seewissenschaften werden von ihnen durchgesehen. Alle Aufsätze und Uebersetzungen, welche hieher gehören, nimmt das Admiralitäts-Departement an, und wenn ein solches Werk gut befunden wird, läßt es selbiges zum Besten des Verfassers drukken, oder ertheilt ihm eine Belohnung, oder nimmt ihn zu seinem Ehrenmitgliede auf. Das Admiralitäts-Departement giebt ein Journal heraus, in welchem, außer den die Seewissenschaften und den Zustand der Flotten betreffenden Artikeln, auch andre nützliche, angenehme und wissenswürdige Dinge aufgenommen wer-

den; kurz, dies Journal soll nicht allein für Seeleute, sondern auch für das Publikum nützlich und belehrend seyn. Die von dem Departement herausgegebenen Schriften sind keiner Censur unterworfen.

Außer der Seebuchdruckerey und der Anstalt zur Verfertigung der Instrumente und zum Kupferstechen soll das Departement auch ein Museum erhalten, welches Sammlungen von merkwürdigen Schriften, Bibliotheken, ein Cabinet von Seltenheiten, von Maschinen, Modellen, von physikalischen, mathematischen und astronomischen Instrumenten enthalten soll, und welches Jedermann, mit Erlaubniß des Departements, zu seiner Belehrung besuchen darf. Zur Erhaltung und Vermehrung dieses Museums, so wie auch zur Besoldung des Direktors desselben und seines Gehülfen, sind jährlich 10,000 Rubel bestimmt. Die zu seiner Errichtung nöthige Summe wird durch Allerhöchsten Befehl bestimmt werden.

2) Abtheilung für Fabriken und Landarchitektur.

Da diese Abtheilung die zum Seewesen gehörigen Künste zur möglichsten Vollkommenheit bringen soll, so ist ihre Pflicht zuerst, die zum Seedepartement gehörigen Fabriken in den bestmöglichsten Stand zu setzen, und neue nützliche Anlagen zu machen. Sie soll das Admiralitäts-Collegium mit allen erforderlichen Sachen versehen, die auf diesen Fabriken bereitet werden. Ferner soll das Departement sorgen für alle zum Seewesen gehörigen Gebäude in den Häfen. Daher hat sie in denselben ihre Expeditionen, welche aus Seeleuten, Ingenieuren und Artilleri-

sten, aus Mechanicis, Architekten und andern Kunstverständigen Personen bestehen sollen, nach der Beschaffenheit der daselbst vorkommenden Arbeiten. Die zu diesen Expeditionen commandirten Offiziere werden von dem Admiralitäts-Departement besoldet; ihre Ranglinie aber geht in dem Commando fort, zu dem sie gehören. Diese Expeditionen sind vollziehende Stellen. Sie befinden sich in den vorzüglichsten Häfen des Reichs, und haben minder Wichtige unter ihrer Aufsicht. So soll z. B. die Expedition von Reval die Arbeiten in Baltischport leiten, und über die Leuchtthürme in Nargen, Surop, Odensholm, Kokschkars, die Aufsicht haben. Bey ihren Arbeiten muß die Expedition um die Erlaubniß des Befehlshabers über den Hafen ansuchen, auch muß sie der Kontrol-Expedition davon Nachricht geben. Von den Ausgaben legt das Admiralitäts-Departement allein dem Minister Rechnung ab, welcher die Rechnungsbücher von der Rechnungscommission untersuchen läßt.

3) Von den Mitgliedern, welche das Admiralitäts-Departement ausmachen sollen.

Die Gegenstände, mit denen sich das Admiralitäts-Collegium beschäftigt, bestimmen die Eigenschaften der Mitglieder. Es sollen Personen von bekannten Fähigkeiten und bewährten Kenntnissen seyn. Diese Kenntnisse sind: Litteratur, Mathematik, Mechanik, Astronomie, Physik, Architektur, Schiffbaukunst, Hydraulik, Artillerie, Fortification, und die zum Seewesen gehörigen Künste.

Die Ordentlichen Mitglieder dieses Departements sind: 1) ein Direktor der Arbeiten, die zum See-

wesen und zur Hydraulik gehören; 2) ein Gelehrter für die Artillerie; 3) ein Gelehrter für Sprachen und Litteratur; 4) ein Gelehrter für die Physik und Mathematik. Diese Mitglieder werden jetzt auf Vorstellung des Ministers durch Allerhöchsten Befehl ernannt.

Außerordentliche Mitglieder sind andere ausgezeichnete Gelehrte, die sich durch ihre Arbeiten in den benannten Wissenschaften und Künsten bekannt gemacht haben, und gegenwärtig auf die Vorstellung des Ministers durch Kaiserlichen Befehl angestellt werden. Fernerhin wird ihre Wahl durch das Ballotement geschehen, wobey der Minister zwey Stimmen hat.

Diese außerordentlichen Mitglieder erhalten ein Diplom mit der Unterschrift des Ministers und des gelehrten Secretairs des Departements.

Die Ordentlichen Mitglieder erhalten Gehalt vom Departement. Die Außerordentlichen nach der Größe ihrer Verdienste-Pensionen, von 500 bis zu 3000 Rubeln. Ebenfalls sollen die Verdienste der Ordentlichen Mitglieder belohnt werden durch Tafelgelder, Quartiergelder, u. s. w.

Die Uniform der Mitglieder des Departements ist ganz die allgemeine Seeuniform, nur daß sie blau ist. Das Siegel des Departements ist das Kaiserliche Wappen mit der Umschrift: Kaiserliches Admiralitäts-Departement.

Das Departement hat auch Correspondenten, sowol in Rußland als in fremden Ländern; ferner Uebersetzer aus der Lateinischen, Französischen,

Deutschen und Englischen Sprache in die Russische und aus dem Russischen in dieselben.

Die Abtheilung für Fabriken und Architektur hält ihre Sitzungen täglich; die für die Wissenschaften einmal in der Woche.

Die Wissenschaften, mit denen sich jedes Mitglied beschäftigt, bestimmen deutlich die Gegenstände seiner Arbeiten. Nur bey dem Mitgliede für die Litteratur ist zu merken, daß man von ihm eine vollständige Geschichte der Flotte erwartet. Die Professoren der Physik, Astronomie, Mathematik, sollen besonders die Instrumente, welche auf die Schiffe gegeben werden, untersuchen, die Ausrechnungen, welche für Seecharten gemacht werden, nachsehen, desgleichen die Astronomischen Tafeln, und die Steuerleute in ihren Kenntnissen prüfen. Das Departement wird für die Verbesserung der Seecharten sorgen, dazu die geschicktesten Seeoffiziere wählen, und sie mit den gehörigen Instruktionen versehen.

4) Kanzley des Admiralitäts-Departements.

Sie hat einen gelehrten Secretair zum Kanzley-Direktor. Die Kanzley hat zwey Abtheilungen, wie das Departement, zwey Kanzley-Aelteste, zwey Gehülfen und 12 Schreiber. Außerdem hat die zweyte Abtheilung einen eignen Secretair. Ferner hat das Departement einen Journalisten, einen Exekutor, der zugleich Zahlmeister ist, und einen Archivarius mit einem Gehülfen.

Durch eine solche Theilung der Arbeiten hat die Kommittät geglaubt, jede Abtheilung in den Stand zu setzen, ihre Pflichten auf die einfachste, leichteste und kürzeste Weise zu erfüllen. Dadurch, daß die Erfüllung dieser Pflichten möglich gemacht worden, ist auch jede Abtheilung für die Erfüllung derselben verantwortlich, da ehemals die Verantwortlichkeit größer war als die Möglichkeit der Erfüllung der Pflichten, weil sie von einer Menge verschiedener Personen und Stellen abhing.

Der Minister, als das Organ der Allerhöchsten Befehle, vereinigt in sich alle Gewalt, ist also verantwortlich für die Erfüllung derselben, für die Beobachtung der Gesetze, für die Einführung neuer Anordnungen. Er hat Zutritt zum Throne, in den Sachen, welche das ihm anvertraute Seedepartement betreffen.

Das Admiralitäts-Collegium und das Admiralitäts-Departement sind der Rath des Ministers. Ihre Verantwortlichkeit betrifft alle den Expeditionen gegebene Befehle, und die Ausführung der Sachen, welche ihnen der Minister anvertraut hat.

Die Expeditionen unter der Aufsicht des Ministers und dieser zwey Rathsversammlungen bilden die vollziehende Macht. Durch ihre gehörige Eintheilung und durch ihre Unabhängigkeit von einander, erhalten sie Zeit zur vollkommnen Abfertigung ihrer Geschäfte.

Die Direktoren der Abtheilungen vollziehen die Befehle des Chefs ihrer Expedition, und sind bloß

für die Unterlassung oder Vernachlässigung der Ausführung derselben verantwortlich.

Die Kanzley-Direktoren haben jetzt volle Gewalt über die Kanzley und können also durch nichts in der Erfüllung ihrer Pflicht gehindert werden.

Die Kanzley-Aeltesten und andre Kanzleybedienten erhalten durch die abgekürzte Kanzleyform eine große Erleichterung ihrer Obliegenheiten.

Da nun also Ein Geschäft überall Einer Person anvertraut worden, so ist jeder auch allein für die Vollbringung desselben verantwortlich.

Auszug aus dem Etat des Seedepartements.

Etat des Admiralitäts - Collegii.

	Zahl der Personen.	Gehalt.		Quartiergeld.		Summe.
		Einem.	Allen.	Einem.	Allen.	
		Rubel.	Rubel.	Rubel.	Rubel.	Rubel.
Flagmänner .	6	erhalten geld und durch die	ihren Ge- Tafelgel- Vorstel-	halt nach ihrem der auf Kai- lung des Mi-	Range, ferlichen Be- nisters.	Quartier- fehl
Kanzley-Direktor	1	2,500	2,500	500	500	3,000
Kanzley-Aeltester	1	1,000	1,000	200	200	1,200
Secretair . .	2	1,000	2,000	200	400	2,400
Gehülfe . .	2	600	1,200	150	300	1,500
So auch der Proto-	col-	list, Re-	gistrator,	Uebersetzer,	und Executor.	
Für Schreiber und Kanzleyunkosten	—	—	—	—	—	7,000
Couriere . .	12	100	1,200	für Montirung 125	und Proviant 1,500	2,700
Wächter . .	2	50	100	—	—	100

Summa 21,500.

Etat der Expeditionen.

3. B. die Oekonomie-Expedition.	Zahl der Personen.	Gehalt. Einem. Rubel.	Gehalt. Allen. Rubel.	Quartiergeld. Einem. Rubel.	Quartiergeld. Allen. Rubel.	Summe. Rubel.
Der Chef	1	nach dem	Range.	1,000	1,000	1,000
Tafelgeld	—	—	—	—	—	3,000
Secretair	1	800	800	200	200	1,000
Gehülfe	1	600	600	150	150	750
Für Schreiber und Kanzleyausgaben . .	—	—	—	—	—	2,400
Abtheilung.						
Der Direktor . .	1	2,000	2,000	500	500	2,500
Der Kanzley-Aelteste	1	1,000	1,000	200	200	1,200
Der Gehülfe . .	1	600	600	150	150	750
Für Schreiber und Kanzleyausgaben . .	—	—	—	—	—	2,100
Der Journalist . .	1	600	600	150	150	750

Nach diesem Etat sind alle andre mit geringen Ausnahmen gemacht.

Die Oekonomie-Expedition kostet	38,500	Rubel.
Die Vollziehende Expedition	25,800	—
Die Artillerie-Expedition	9,800	—
Die Schatzmeister-Expedition	14,900	—
ihre Expeditionen in den Häfen	11,120	—
Die Rechnungs-Expedition	19,550	—
ihre Expeditionen in den Häfen	24,620	—
Zöglinge bey den Expeditionen:		
18 von der 1sten Klasse zu 300 R.	5,400	—
18 von der 2ten Klasse zu 250 R.	4,500	—
Die durch den Etat bestimmte Summe für das Admiralitäts-Collegium ist	165,690	Rubel.

Bey dem Admiralitäts-Departement erhalten die Ordentliche Mitglieder, nach ihrem Range Gehalt; über die Außerordentlichen ist nichts bestimmt.

Der Kanzley-Direktor, Kanzley-Aeltester, Gehülfe, Secretair, Journalist, Exekutor erhalten dieselbe Summe wie im Admiralitäts-Collegio.

Für Uebersetzer ist bestimmt	4,000	Rubel.
Für Schreiber und die Kanzley	5,000	—
Für das Museum	10,000	—
Die durch den Etat bestimmte Summe für das Admiralitäts-Departement ist	33,150	Rubel.
und also für das Seedepartement	198,840	Rubel.

Von den Ausgaben des Seedepartements.

Die großen Anstrengungen unter Katharina der Zweyten, die höchst complicirte Organisation der Admiralität, und vielleicht Mangel an nöthiger Aufsicht

in einigen Theilen, hatten die Admiralität in Schulden gebracht. Es gab Rechnungen, die 13 Jahre unbezahlt geblieben. Die großen und schnellen Baue unter Paul dem Ersten machten es unmöglich viel zu ersparen, und die unter dieser Regierung für die Admiralität bestimmte Summe von 7 Million. Rubel war nicht hinreichend für die Admiralität, die wenigstens 9 Millionen braucht. Man hatte nämlich $4\frac{1}{2}$ Millionen für die Flotte des Baltischen Meeres und $2\frac{1}{2}$ Millionen für die des Schwarzen Meeres bestimmt. Diese Summe war nicht einmal zur Bezahlung der jährlichen Ausgaben hinlänglich, noch weniger zur Tilgung alter Schulden.

Dennoch wurden der Admiralität, kurz nach der Thronbesteigung Alexanders 3 Millionen zur Tilgung ihrer Schulden bewilligt, von denen eine zur Bezahlung der Prisengelder aus dem Schwedischen Kriege und 2 zur Abtragung alter Schulden angewandt wurden. Auch wurde dem Admiralitäts-Collegio die Summe erlassen, welche sie von dem ehemals unter seiner Aufsicht gestandenen Wald-Departement geliehen hatte. So hat die Admiralität einen großen Theil ihrer Schulden getilgt, und es ist zu hoffen, daß man durch bessere Oekonomie und einfachere Organisation des Admiralitäts-Collegii auch den Rest tilgen werde.

Indessen haben sich die Ausgaben der Admiralität nicht vermindert. Viele Gebäude müssen wieder hergestellt werden, mehrere nützliche Einrichtungen sind gemacht worden, die aber beträchtliche Geldausgaben erfordern, und auf die Provision ist bey den häufigen Expeditionen nichts zu ersparen. Es scheint nämlich im Geiste der gegenwärtigen Seeadministration zu lie-

gen, immer einen Theil der Flotte zur Uebung in entfernte Meere zu schicken. So lobenswerth diese Maßregel ist, so läßt sich doch dabey keine große Oekonomie auf die Verproviantirung der Flotte machen. Zwar sind mehrere Schiffe reducirt worden; da aber alle Artikel theurer geworden sind, so hat man diese Ersparnisse zu dem Equipement der nach dem Etat bestimmten Schiffe schlagen müssen. Auch sind mehrere Etats, besonders bey der Admiralität, reducirt worden, wo z. B. gegen 200 Personen überflüssig geworden; aber dafür haben die übriggebliebenen einen dreyfach größeren Gehalt bekommen. Die Admiralität hat also durch diese Reduktionen keine beträchtliche Summe gewonnen, und das war auch nicht die Absicht bey der neuen Organisation.

Ein viel wirksameres Mittel Ersparnisse zu machen, ist: größere Ordnung, bessere Aufsicht, und der einfachere Gang der Geschäfte. Man muß die tiefeindringenden Sachkenntnisse des gegenwärtigen Seeministers und seinen festen Willen, heilsame Einrichtungen mit Kraft durchzusetzen, bewundern. Kein Unpartheyischer kann leugnen, daß das Oekonomische Fach einer großen Reform bedurfte. Sehr viele Sachen verdarben in den Magazinen, denen es an Licht und Luft fehlte; viele wurden in schlechter Qualität und in geringerer Quantität empfangen. Es hat Zeiten gegeben, wo die Schiffe einen großen Theil des eben empfangenen Salzfleisches in die See werfen mußten, wo neue Segel schon halb vermodert waren, wo das Tuch, welches Stückweise abgelassen wurde und nie nachgemessen werden durfte, schlechter und kürzer war als

es seyn sollte: Zeiten, wo Unterbediente bey den Magazinen und beym Schiffbau, die nur ein paar hundert Rubel Gehalt hatten, steinerne Häuser erbauen konnten. Besonders hat das Mehl oft zu großen Veränderungen Veranlassung gegeben.

Alles das ist nicht mehr. In den Magazinen herrscht die größte Ordnung; alles ist gezählt, gewogen, gemessen, aufgeschrieben. Drey verschiedene Personen sind bey der Ablieferung gegenwärtig. Kurz, die bessere Ordnung und strengere Aufsicht sind das Werk des gegenwärtigen Ministers. Die einfachere Ordnung im Gange der Geschäfte wird gewiß die glücklichsten Folgen haben.

Sechstes Kapitel.

Lehranstalten, gelehrte Gesellschaften, Litteratur des Seewesens.

Es giebt gegenwärtig nur Ein Seekadettencorps und Eine Schule der Schiffbaukunst in Petersburg, Eine Steuermannsschule in Kronstadt und Eine in Nikolajew. Ehemals gab es zwey Seekadettencorps. Es hatte nämlich der Admiral Mordwinow 1791 den Plan zu einem solchen Institute für die Flotte des Schwarzen Meeres vorgelegt, und er war genehmigt worden. Dies Corps bestand aus 200 Kadetten. Im Jahr 1799 machte Kaiser Paul eine Steuermannsschule von 150 Mann daraus. Unterdessen blieben die Kadetten daselbst bis zu ihrer Auslassung. Die letzten sind in diesem Jahre (1805) Offiziere geworden. Ferner legte Kaiser Paul 1798 eine Schule

Schule der Schiffbaukunst in Cherson für 50 Schüler an, die aber aufgehoben wurde, als die in Petersburg den neuen Etat erhielt.

Wir haben von der Entstehung, den Gegenständen des Unterrichts, der Anzahl der Zöglinge und den bestimmten Summe des Seekadettencorps in Petersburg bereits gehandelt. Eben so ist die Geschichte und der Etat der Schiffbauschule in Petersburg im ersten Bande dieses Journals (No. XVI.) angezeigt worden. Sie ist in einem blühenden Zustande, steht unter der Direktion des Akademikus Gurjew, und gegenwärtig hat das Admiralitäts-Departement die Oberaufsicht über dieselbe, welche ehemals die Intendanz hatte.

Die Classe der Mitschmänner ist eine Pflanzschule junger Seeoffiziere. Man hat daher mehrmals auf Mittel gedacht, sie zum Fortschreiten in den Seewissenschaften anzuhalten. Dies ist der Zweck des jährlichen Examens, dies ist die Ursache ihrer Eintheilung in Klassen, und deßwegen wird beym Avancement eben so sehr auf ihre Fortschritte in den Wissenschaften als auf die Zahl der Jahre ihres Dienstes gesehen. Außerdem hat man zu verschiedenen Zeiten noch andre Einrichtungen in dieser Rücksicht machen wollen; sie sind aber in den Häfen der Ostsee ohne großen Erfolg geblieben. Glücklicher ist man im Schwarzen Meere gewesen, wo es weniger Zerstreuungen giebt. Hier sind folgende sehr nützliche Einrichtungen nicht bloß entworfen, sondern wirklich ausgeführt worden. Alle junge Seeoffiziere müssen sich drey Mal in der Woche in einem Conferenzsaale versammeln. Hier fin-

den sich der Chef und mehrere Staabsoffiziere ein, und man handelt von wissenschaftlichen Gegenständen. Es ist sogar ein Cursus der Physik, Mechanik und Taktik gelesen worden. Gegenwärtig sammelt man eine Bibliothek zum Gebrauch der Seeoffiziere. Die Admiräle Van Desen und der Marquis de Traversé haben sich grosse Verdienste um diese Einrichtung erworben.

Außer diesen Unterrichtsanstalten hat man sich in den neuesten Zeiten bemüht, die Seewissenschaften durch die Vereinigung mehrerer erfahrner und gelehrter Seeofficiere und Professoren, in Rußland zu vervollkommnen. Im Jahr 1799 erhielt der damalige Vice-Präsident des Admiralitäts-Collegii, Graf Kuschelew, einige von den russischen Lehrlingen der Schiffbaukunst entworfene und copirte Plane, so wie auch schriftliche Nachrichten den Zustand der Seearchitektur in England betreffend. Aehnliche Aufsätze waren ihm schon vorher, theils von der Admiralität und theils von Privatpersonen, mitgetheilt worden. Dies veranlaßte den Grafen, auf die Errichtung einer gelehrten Gesellschaft bey der Admiralität zu denken, welche dergleichen Pläne und Schriften prüfen, die besten ausländischen Werke über das Seewesen untersuchen, und das für Rußland Brauchbare ausheben, endlich auch durch neue Erfindungen die Seewissenschaften zu vervollkommen suchen sollte. Darauf erfolgte den 31. October desselben Jahres ein Kaiserlicher Befehl zur Errichtung einer gelehrten Kommittät bey der Admiralität; der Vice-Admiral und Historiograph der Admiralität, Schischkow, erhielt Befehl eine solche Kommittät bey der Admiralität einzurichten; die geschicktesten Seeoffi-

ziere und einige Akademiker bildeten diese gelehrte Gesellschaft, und der Vice-Admiral Schischkow war ihr Präsident. Im Jahr 1800 erschien der erste Band der Akten dieser Kommittät.

Eine andre Einrichtung bezog sich unmittelbar auf den Unterricht der Jugend. Die häufigen Abänderungen, welche die Lehrer der Seewissenschaften sich bis jetzt nach ihrem Gefallen beym Unterricht der Jugend erlauben, und der Mangel an Lehrbüchern in Russischer Sprache, welche ein vollständiges System derselben enthielten und nach dem gegenwärtigen Zustande der Wissenschaften eingerichtet wären, bewogen den Minister-Collegen des Seewesens, den Vice-Admiral und Ritter Paul Waßil'jewitsch Tschitschagow, dem Kaiser einen Bericht abzustatten folgendes Inhalts: ob es nicht gut seyn würde, zur Abwendung des Mangels an Ordnung und Vollständigkeit im Unterricht in den Seewissenschaften ein eignes System derselben abfassen zu lassen, welches alle Gegenstände umfaßte und dem gegenwärtigen Zustande der Hülfswissenschaften angemessen wäre? Die Seewissenschaften haben das Eigenthümliche, daß sie eine größere Anzahl enge mit einander verbundener Kenntnisse und Wissenschaften umfassen als irgend eine Kriegs- oder Civil-Wissenschaft. Die Kenntniß einzelner Theile dieses Ganzen bildet einen geschickten Schiffbaumeister, Botsmann, Mechanikus, Hydrauliker, Artillerie-Offizier; aber erst die, wenn gleich nicht in allen Theilen vollkommene, doch immer hinreichende Kenntniß aller Glieder dieser Kette bildet einen geschickten Seeoffizier. Außerdem stehen alle diese Fächer unter der Direktion

des Admiralitäts-Collegii. Nun aber werden Seeofficiere Mitglieder des Collegii, und sollen über alle diese Gegenstände in oberster Instanz urtheilen.

Der Kaiser bewilligte diesen Vorschlag, und um ihn in kürzerer Zeit und mit grösserer Vollkommenheit auszuführen, wurde bestimmt die Arbeiten unter mehrere Gelehrte zu vertheilen, welche eine Kommittät zur Abfassung eines Systems der Seewissenschaften unter dem Vorsitze des Minister-Collegen ausmachen sollte. Diese Kommittät bestand aus folgenden Mitgliedern: den Akademikern Krafft und Gurjew, dem Kapitain des 2ten Kadettencorps Jesimow, dem Adjunkt der Akademie der Wissenschaften Wiskowatow, und dem beständigen Secretair der russischen Akademie Peter Sokolow. Die erste Sitzung hielt die Kommittät den 16. November 1801. Hier wurde der Plan festgesetzt, und zugleich bestimmt, daß jeder einzelne Theil so bearbeitet werden sollte, daß er für jeden, der im Dienst bey der Flotte nur eine einzelne Wissenschaft cultivirt, hinreiche, sie zu studiren. Demnach kam im Jahr 1804 der erste Band der Arbeiten dieser Kommittät heraus, unter dem Titel: Cursus der Seewissenschaften, verfaßt von der auf Kaiserlichen Befehl dazu niedergesetzten Kommittät, in 4to. Er enthält die Geometrie, welche der Akademikus Gurjew geschrieben hat. Jedermann wird aufgefordert, seine Bemerkungen zur Verbesserung dieses Cursus der Kommittät mitzutheilen.

Durch das Reglement von 1805 erhielt das Admiralitäts-Collegium eine neue Organisation, und beyde gelehrte Gesellschaften für das Seewesen, sowol

die von 1799 als die von 1801, bilden gegenwärtig nach einem erweiterten Plane die zweyte Abtheilung des Seedepartements, nämlich das Admiralitäts-Departement, von dessen Organisation bereits gehandelt worden.

Wir kommen endlich zur Litteratur des Seewesens in Rußland. Die Anzahl und Vollkommenheit der Schriften, welche in einem Lande über einen wissenschaftlichen Gegenstand erschienen sind, geben einem Begriff von dem Grade der Vollkommenheit, zu dem ein Eingeborner ohne Kenntniß fremder Sprachen durch das Studium jener Schriften in dieser Wissenschaft gelangen kann. Bis zur letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts findet sich kein Werk über Seewissenschaften in russischer Sprache, welches verdiente angeführt zu werden. Eins der ältesten, aber sehr unvollkommenen, Werke ist das Gespräch eines Admirals und eines Kapitains über die Regierung des Schiffes, vom Kapitain Sotow 1724. Lange nachher erschien:

Vollständige Sammlung aller Grundsätze und Erfahrungen über die Navigation, vom Admiral Mordwinow 1748. Es ist das erste Werk seiner Art; man findet darin eine grosse Belesenheit, verbunden mit eignem Nachdenken.

L'Art des Armées navales, par le père Hoste, übersetzt vom Admiral und Präsidenten des Admiralitäts-Collegii Johann Loginowitsch Kutusow 1764: Das erste Werk über die Evolution.

Traité de Navigation, par Bouguer, übersetzt vom Professor Kurganow 1764.

Le Manoeuvrier de Villeneuve, übersetzt vom Professor Kurganow 1774. Das Werk ist praktischen Inhalts und sehr brauchbar, aber die Uebersetzung ist nicht die beste.

La Théorie de la Manoeuvre et de la Construction des Vaisseaux, par Euler, übersetzt vom Akademikus Golowin 1778. Noch immer sehr brauchbar; zu seiner Zeit machte dieß Werk Epoche.

Traité de Navigation par Bezout, übersetzt vom Akademikus Gurjew 1790.

Grundsätze der Seetaktik, von Kingsbergen, übersetzt von Johann Loginowitsch Kutusow 1791.

L'Art de la Marine par Romme, übersetzt vom Vice-Admiral Schischkow 1792. Das Werk ist theoretischen Inhalts, die Uebersetzung vortrefflich.

Annalen der russischen Flotte, vom Vice-Admiral Schischkow 1799.

Akten der gelehrten Kommittät bey der Admiralität zu Petersburg 1800.

Sammlungen aus Journalen der Admiralität, von Ebendemselben, zwey Bände. 1800.

Praktische Regierung der Schiffe. Aus dem Englischen, vom Lieutenant Juferow 1801.

Höhere Theorie der Seewissenschaften, verfaßt vom Capitain-Commandor Platon Gamalea. 4 Theile, von 1801—1804.

Versuch über den praktischen Theil des Seewesens, von Ebendemselben. 2 Theile 1804.

Cursus der Seewissenschaften. 1ster Theil — Geometrie — vom Akademikus Gurjew 1804.

Theorie und Praxis der Regierung der Schiffe, oder Navigation und Astronomie, von Ebendemselben, 1805.

Aus dieser Uebersicht der Werke über das Seewesen in russischer Sprache erhellet, daß man in Rußland Uebersetzungen von den vorzüglichsten Schriften der Franzosen, Holländer und Engländer besitzt; ferner, daß die Materialien zu einer Geschichte der Flotte bis auf den Tod Peters des Großen gesammelt worden, und endlich daß man einige sehr brauchbare Lehrbücher für die Jugend sowol als für angehende Seeoffiziere hat. Die vorzüglichsten Uebersetzer sind Schischkow und Kurnsow; die vorzüglichsten Schriftsteller, Mordwinow, Gamalea und Gurjew.

Schluß.

Wenn wir die Geschichte der russischen Flotte von der Zeit ihrer Entstehung bis auf die gegenwärtige Regierung mit Einem Blicke übersehn, so werden wir nicht leugnen können, daß sie sich immer in einem unnatürlichen Zustande befunden. Sie war entweder zu groß für die Bedürfnisse des Staats, oder sie war in Verfall. Nie hatte man die natürliche Frage aufgeworfen: wie groß muß die russische Seemacht seyn, nach der Lage des Reichs und seinen Verhältnissen zu den benachbarten Seemächten?

In welchem Zustande erblicken wir die russische Flotte? — Im Baltischen Meere ist sie dem vorgesteckten Ziele sehr nahe; fast alle Schiffe sind neu oder so gut als neu, und mehrere wie jemals mit Kupfer beschlagen. Im Schwarzen Meere fehlen mehr Linienschiffe nach dem neuen Etat, und in beyden Flot-

ein ist die Zahl der guten Linien-Fregatten geringe. Dies ist der wahre Zustand der russischen Flotte: sie ist weniger zahlreich als ehemals, selbst als es nach dem neuen Etat bestimmt ist; aber alle alte Schiffe sind reducirt. Bemannt ist diese Flotte vollkommen, versehen besser als ehedem, und die Zahlung der Besoldungen geschieht mit einer bey der Flotte bisher ungewöhnlichen Genauigkeit.

Was ist unter gegenwärtiger Regierung für die Flotte geschehen? Die Zahl der Schiffe ist nach Gründen bestimmt, ihre Benennung ist besser organisirt, das Schiffbauwesen einer grösseren Vollkommenheit näher gebracht worden, die Schiffbauschule und die Steuermannsschule, die Classe der Steuerleute und die Seeregimenter haben eine neue und bessere Existenz erhalten, die Admiralität eine einfachere Organisation; Offiziere, Garde-Marinen und Matrosen werden durch entferntere Expeditionen geübt, die Mitschmänner und Seekadetten werden strenger zum Dienst angehalten, die Flott-Artillerie ist verbessert, für die Verbreitung und Vervollkommung der Seewissenschaften eine eigentliche Seeakademie bey der Admiralität errichtet, die Seeoffiziere und Matrosen haben die Erlaubniß auf Kauffartheyschiffen zu dienen.

Was ist noch zu thun übrig? Diese Frage gehört eigentlich nicht für den Statistiker, indessen läßt sich das Künftige aus dem Geschehenen mit Wahrscheinlichkeit vorhersehen. Es fehlen mehrere Schiffe und Fregatten nach dem Etat von 1803. Es fehlt ein vollkommnes Seereglement, zu dem der Bericht von 1805, auf dem sich die neue Organisation der

Admiralität gründet, nur die Einleitung ist; es fehlt die Fortsetzung des angefangenen Cursus der Seewissenschaften; es fehlt den Matrosen größere Uebung, um die Geschicklichkeit der englischen zu erhalten.

Von der Zeit, von dem Geiste der gegenwärtigen Administration des Seedepartements; von den einfachen und zweckmäßigen Einrichtungen, die man getroffen hat, darf man die glücklichsten Folgen erwarten. Oekonomie und Disciplin werden herrschend werden, die Schiffbauschule und die Steuermannsschule werden geschickte Zöglinge liefern; erfahrne Offiziere und geübte Matrosen werden aus fernen Meeren zurückkommen, die Schiffe werden besser gebaut und sorgfältiger erhalten werden.

Die russische Marine hat sich immer ausgezeichnet durch außerordentliche Anstrengungen; sie wird es bald durch innere Vollkommenheit.

V.
Geschichte
der
Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften
im Jahr 1804.
(Aus den Registern der Konferenz.)

I. Veränderungen.

Den 8. Febr. theilte die Verwaltungskommität der Konferenz die Kopey eines Ukases mit, durch welchen der Kaiser geruht hatte, der Akademie ein neues Kostume zu bestimmen.

1. Verstorbene Mitglieder.

1) Joh. Lehmann, Kollegien-Assessor. Korrespondent der Akademie seit 1794.

2) Immanuel Kant. Auswärtiges Ehrenmitglied seit 1794. Gestorben zu Königsberg den 12. Febr. n. St.

3) Jos. Priestley. Auswärtiges Ehrenmitglied seit 1780. Gestorben zu Northumberland in Nordamerika den 18. Febr.

4) Abbé Ant. Jos. Cavanilles, Direktor des botanischen Gartens zu Madrid. Korrespondent seit 1792. Gestorben zu Madrid im May.

5) Joh. Friedr. Gmelin, Professor zu Göttingen. Auswärtiges Ehrenmitglied seit 1794. Gestorben im November.

6) Tobias Lowitz, Staatsrath und Ritter des Annenordens zweyter Klasse, Mitglied des Medicinalraths beym Ministerium des Innern, desgleichen mehrerer Akademieen und gelehrten Gesellschaften. Korrespondent der Akademie seit 1787, Adjunkt seit 1790, ordentlicher Akademiker für die Chemie seit 1793. Gestorben den 26. Nov. im 48sten Lebensjahre.

2. Neuaufgenommene Mitglider.

A. Ordentliche Akademiker.

1) Heinr. Storch, Staatsrath und Ritter des Annenordens zweyter Klasse, Instruktor J. K. H. der Großfürstinnen und Mitglied der freyen ökonomischen Gesellschaft zu St. Petersburg. Korrespondent der Akademie seit 1796. Erwählt den 1. Febr. für Staatswirthschaft und Statistik.

2) Joh. Friedr. Rudolph, Kollegienrath, Dr. der Medicin, Professor der Botanik, der Geburtshülfe und der gerichtlichen Arzneywissenschaft bey der Medicinisch-Chirurgischen Akademie zu St. Petersburg und Mitglied der freyen ökonomischen Gesellschaft daselbst. Erwählt den 15. Febr. für Botanik.

B. Adjunkte.

1) Vincent Wisniewski, astronomischer Observator der Akademie seit dem 15. May 1803. Erwählt den 15. Febr. für Astronomie.

2) Julius Klaproth. Erwählt den 1. Sept. für orientalische Sprachen und Literatur.

C. Einheimische Ehrenmitglieder.

1) Von Suchtelen, Ingenieurgeneral, Generalquartiermeister, Inspektor des Departements für das Geniewesen und Ritter mehrerer Orden. Erwählt den 22. Aug.

D. Einheimische Korrespondenten.

1) Joh. Friedr. Bunge, Kollegienassessor und Pharmaceut zu Kiew. Erwählt den 25. Jan.

2) Joh. Friedr. Adams, Titulairrath und Naturalist bey der Grusinischen Expedition unter dem Befehl des Grafen Mussin-Puschkin. Erwählt den 1. Febr.

E. Auswärtige Correspondenten.

1) Friedr. Nikolai, Mitglied der Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Erwählt den 21. März.

2) Freyherr von Wolzogen, wirklich Geheimerath, Herzogl. Sachsen-Weimarischer Oberhofmeister und Ritter mehrerer Orden. Erwählt den 22. August.

3. Beförderungen.

1) Die außerordentlichen Akademiker Sewastjanow und Smelowsky erhielten die Patente über ihren Rang als Hofräthe den 22. Januar.

2) Der Akademiker Krafft ward zum Staatsrath erhoben im Jan.

3) Der Akademiker Schubert desgleichen zum Staatsrath, den 10 Sept.

4. Wechsel der Glieder der Verwaltungs-Kommittät.

An die Stelle des austretenden Akademikers

Krafft ward am 19. Sept. der Akademiker Sacharow erwählt.

5. In Dienst genommene Personen.

1) Alexander Gladkoj, als Mechaniker und Uhrmacher, den 25. Jan.

2) Alexej Klewezkij, Tit. Rath, als Translateur der Konferenz, den 15. Febr.

II. Geschenke, welche die Akademie erhalten hat.

1. Für die Bibliothek:

Unter 68 Werken, welche der Akademie zum Geschenk eingesandt wurden, befanden sich 18 deutsche, 17 französische, 14 italienische, 11 lateinische, 3 russische, 2 englische, 1 holländisches, 1 schwedisches und 1 polnisches. Diese Geschenke rührten theils von auswärtigen Akademieen und gelehrten Gesellschaften, theils von einzelnen Gelehrten her.

2. Für das naturhistorische Kabinet:

1) Ein schwarzer und silberfarbiger, und ein hellrother Fuchsbalg mit schwarzen Ohren, beyde von großer Schönheit und zu den seltnen Varietäten gehörig; von Jakutsk für die Akademie mitgebracht durch den Sibirischen Edelmann, Hofrath Evers.

2) Ein Birkhahn (Tetrao tetrix) und ein Wasserstaar (Sturnus cinclus). Geschenkt vom außerordentlichen Akademiker Sewastjanow.

3) Ein missgestalteter Foetus, eingesandt aus Bachmut, durch den Dr. Dahl.

3) Zwey Vögel von der Gattung der Sperber. Die Haut einer schuppigen Eidechse von Surinam.

Ein vierfüßiges Thier aus Neuholland. Ein Fisch aus dem Südmeer. Ein schönes Exemplar der Lepas anatifera. Eingesandt von Waxel in London.

5) 17 Vögel aus der Gegend von Petersburg und eine Kiste mit Schmetterlingen, geschenkt vom Akademiker Oserezkowskij.

6) 220 getrocknete Pflanzen vom Kaukasus. Eingesandt von Adams.

7) Zwey Vögel: Strix passerina und Corvus caryocatacte s, geschenkt vom Akademiker Rudolph.

8) Eine Kiste mit Insekten und deren Beschreibung, eingesandt vom Korrespondenten Adams.

3. Für das mineralogische Kabinet:

1) Zwey Stücke Eisenschaum aus den Schmelzhütten der Jakuten. Sechs Stücke Steinsalz, von verschiedenen Graden der Reinheit, aus dem Gebiet der Jakuten. Geschenkt vom Hofrath Evers.

2) Eine schöne Folge von 76 Mineralstufen und Krystallisationen, geschenkt von Hrn. Forster, Besitzer einer berühmten Minrraliensammlung.

3) Ein Stück Selenit von außerordentlicher Größe aus der Gegend von Madrid. Geschenkt von demselben.

4) Zwey Kisten mit Mineralien, vom Oberberghauptmann von Herrmann aus Katharinenburg eingesandt.

5) Eine Kollektion von Mineralien, die der Akademiker Sewergin auf seiner Reise durch Finnland gesammelt hat.

4. Für das Kabinet der Seltenheiten:

Mehrere Jakutische, aus Holz verfertigte Gefäße,

mit Schnitzwerk geziert und von mannigfaltiger Form und Größe. Ein damascirtes Messer nebst Scheide. Ein lederner Sack. Alles von Jakutischer Arbeit. Geschenkt vom Hofrath Evers.

5. Für den botanischen Garten:

1) Eine Sammlung von mehr als 80 Sorten von Sämereyen. In der Krym gesammelt und eingesandt vom Akademiker Pallas.

2) Eine Quantität trocknen Chinesischen Reißes. Eingesandt vom Kommerzminister Grafen Rumjänzow, um mit der Kultur dieser Pflanze Versuche im botanischen Garten anzustellen.

3) Eine Quantität Samen von Holcus Sorghum, aus Chiva, eingesandt von demselben.

6. Für das chemische Laboratorium:

1) Ein Stück Meteorstein, welches vor 8 Jahren zu Charkow aus der obern Atmosphäre niedergefallen ist. Eingesandt vom Präsidenten, um chemisch untersucht zu werden.

2) Eine Parthie merkwürdigen rothen Schörls, gefunden bey dem Dorfe Schajtanga, und eingesandt vom Oberberghauptmann von Herrmann.

3) Vier Bouteillen mit verschiedenem Mineralwasser, vom Akademier Sewergin in Finnland gesammelt.

4) Eine Kufe von karrarischem Marmor, 4 Fuß lang, 1½ Fuß breit und 1 Fuß tief, angekauft vom Akademiker Sacharow.

7. Für das Münzkabinet:

Eine Denkmünze, welche die Königliche Akademie der Wissenschaften zu Stockholm zu Ehren ihres be-

ständigen Secretairs, des Hrn. von Melanderhielm, hat prägen lassen.

8. Für das astronomische Observatorium.

Ein Kometensucher von 3 Fuß, mit einem dreyzolligen achromatischen Objektivglase, einem Gesichtsfeld von 5 Graden, und zwey Okulargläsern, eins von 25, das andere von 45 facher Vergrösserung.

III. Reden und Abhandlungen, die in den akademischen Sitzungen abgelesen worden sind.

1) Dissertatio de antherarum pulvere. Sectio I, et II. auctore Kölreuter.

2) Hermas, plantae genus, descriptionibus, animadversionibus et iconibus illustratum a C. P. Thunberg.

3) Kratkoje obozrênije natschala, uspêchov i pol'zy Technologii. Sotsch. Severgina.

4) Mémoire sommaire sur la nature et l'objet de l'Economie politique, par le marquis de Mesmon.

5) Déscription du Sparus ornatus, nouvelle espèce de poisson thorachique, par Sévastianof.

6) O slutschajno najdennom v vostotschnoj Prussii bol'schem kuskê jantara, sotsch. Volkova.

7) Izvêstije o shivotnom, kotoroje nedavnó otkryto bylo v Novoj-Jollandii i nazvano medvêd podobnoje Dvuutrobkoju (Didelphis ursina s. Wombat), sotsch. Sevastjanova.

8) Observatio magnae eclipsis solaris die 30. Jan. 1804. Auct. Petro Inochodzof.

9) Observationes nonnullae astronomicae in specula Academiae institutae a F. T. Schubert.

10) Lettres sur quelques médailles de la Sarmatie européenne et de la Chersonèse-Taurique, adressées à l'Académie Impériale des sciences de St. Pétersbourg par un de ses Correspondans, (Koehler).

11) Dissertatio technologica de lanificio Carpathico, seu de arte elaborandi lanam et parandi inde singulare textum, conficiendis hybernis vestibus, stragulis, tegminibusque idoneum, auct. Kukolnik.

12) Demonstratio theorematis, nec summam, nec differentiam duorum cubo-cuborum cubo-cubum esse posse, auct. F. Kausler.

13) O upotreblenii ptitsch'ich schkurok i pucha, sotsch. Ozeretzkovskago.

14) Discours de réception de l'Académicien Storch, et réponse du Sécretaire.

15) Plantae contortae in promontorio bonae spei Africes olim collectae, jamque descriptae a C. P. Thunberg.

16) Nastavlenije kakim obrazom varit' choroscheje i zdorovoje pivo. Sotsch. Inochodtzova.

17) Sur le calcul des variations des étoiles, p. Beitler.

18) Observationes quaedam circa resolutionem arcuum circularium, auct. N. Fufs.

19) Opyt' dokazatel'stva izvêstnomu v Mechanikê predlosheniju pod imenem Parallelogramma sil, sotschin. Viskovatova.

20) Novae disquisitiones super numeris formae mx² ny? Auct. F. Kausler.

21) Observation de l' éclipse du soleil le 11. Fevrier et de celle des Pléyades le 12. Avril 1804 n. st. faites à l'observatoire de l'Académie, par F. T. Schubert.

22) Solution de quelques problêmes relatifs au développement des lignes courbes à double courbure, par N. Fuſs.

23) An ad aetherum naturam constituendam necessaria sint acida, disquirit L. de Crell.

24) Eſsai d'une synthèse des équations du cinquieme degré, par Beitler.

25) Ob ekonomitscheskom upotreblenii sody, sotsch. Smèlovskago.

26) Novoj sposob predochranenija metallov ot rshavtschiny, sotsch. Volkova.

27) Experimenta quaedam novum salis sedativi acidum spectantia, instituta a L. de Crell.

28) Dissertationis de antherarum pulvere continuatio. De colore antherarum pulveris. Auct. Kölreuter.

29) Animadversiones de methodo determinandi locum Cometae ope projectionis. Auct F. T. Schubert.

30) Mémoire en langue suédoise sur la manière d'apprivoiser les élans, par Isaac af Derelli.

31) Expositio methodi series quascunque datas in fractiones continuas convertendi. Auct. Kausler.

32) Mémoire sur les pierres météoriques, tombées des nues dans différentes parties du monde, rédigé et traduit de l'anglais par L. de Waxel.

33) Continuation d'un mémoire sur le perfectionnement d'une methode de trouver sur mer la latitude du vaisseau, par Krafft.

34) O novom Delalandovom Termometrê, sotsch. Inochodtzova.

35) Razsushdenije o Metallurgii, zaklûtschajuschtscheje v sebê Feoriju glavnych rabot v onoj predpisujemych. Sotsch. Severgina.

36) Observatio de catulis felinis in utero connexis, auct. Oseretskofski.

37) Nèkotorija izvèstija o puteschestvii znamenitago Gumbol'da.

38) Détermination de la latitude et de la longitude de quelques endroits de l'Empire de Russie, p. F. T. Schubert.

39) Observationes meteorologicae per annum 1799 in urbe Saratovia institutae a F. A. Meyer.

40) O kraskach polutschennych iz metallitscheskich polunislot i navedennych postojanno na steklovatyja têla posredstvom plavlenija, soob. Sevastjanóvym.

41) Kleiner Beytrag zur Naturgeschichte der Vögel, von Bester.

42) Opisanije novoj porody ivy nazyvajemoj: Salix enneandra, foliis serratis, glabris ovato-lanceolatis, petiolis dentato-glandulosis, floribus enneandris, sotsch. Fortunatova.

43) Nemerocallis Japonica, varietas alba. Auctore Smelofski.

44) Warnung für Aufseher bey Pulvermühlen, von Krafft.

45) Observationes Veneris et Saturni, habitae in specula Academiae a Wisniefski.

46) Beytrag zur Anleitung über die zuverlässigsten und wirksamsten Mittel gegen Epidemieen, von Krafft.

47) Aufruf zur Benutzung eines in der Natur häufig verbreiteten Mittels, dessen Anwendung bey Feuersgefahr zu schneller Tilgung derselben den besten Erfolg verspricht, von Kölreuter.

48) Faunae Caucasicae prodromus, icones et descriptiones insectorum variorum exhibens, auct. M. F. Adams.

49) Dissertatio botanica exhibens definitiones ac descriptiones plantarum variarum Caucasi, auct. M. F. Adams.

50) Descriptio novi plantarum generis, auct. Adams.

51) Ueber den Begriff, den Inhalt und den Nutzen der Statistik, vom Hofrath und Professor Herrmann.

52) Statistische Beschreibung der Wälder der Krone im europäischen Rußland, von Hofrath Herrmann.

53) Beobachtungen über den sowol leichten als schweren Salzäther und Folgerungen daraus zur Theorie der Aetherarten überhaupt, von Wilhelm Nasse.

54) Einleitung in die Münzgeschichte des Russischen Reichs. Erster Zeitraum, vom Anfange des Staats bis auf die Regierung Wladimirs I., von Philipp Krug.

55) Ueber die Gewinnung der Schwefelsäure ohne Salpeter, vom Hofrath Dr. Scherer.

56) Additamenta quaedam ad catalogum plantarum septentrionalium, auct. Joanne Redovski.

IV. Observationen, Experimente und andere Notizen, welche der Konferenz vorgelegt sind.

1) Nachricht von der neuen Goldmine Krylatow, welche auf dem linken Ufer der Tschussowaja entdeckt worden ist, vom Oberberghauptmann von Herrmann.

2) Ueber eine sehr merkwürdige Nebensonne, sowol durch ihre Gestalt als durch die Lebhaftigkeit ihrer Farben, die an dem nämlichen Tage zu Katharinenburg und Werchne-Jwinsk beobachtet worden ist, vom Oberberghauptmann von Herrmann.

3) Nachricht von zwey Mißgeburten, die in den Dörfern der Katharinenburgischen Bergwerksdirektion zur Welt gekommen sind, noch leben und sich vollkommen wohl befinden, mitgetheilt vom Oberberghauptmann von Herrmann.

4) Nachricht von den Verheerungen, welche eine Wolke von Heuschrecken in der Kuban, auf der Insel Taman und in der Krym verursacht hat, vom Akad. Pallas.

5) Nachricht von dem Ausbruch eines unterirdischen Feuers bey der Festung Phanagoria, am 4. In-

lius. Mitgetheilt vom Minister des Innern, Grafen Kotschubej.

6) Meteorologische Beobachtungen, angestellt
 in Astrachan, von dem Korrespondenten der Akademie Lochtin,
 in Nikolajew, bey der Steuermannsschule für's schwarze Meer,
 in Kiew, durch den Korrespondenten der Akademie Bunge,
 in Saratow, durch den Korrespondenten der Akademie Dr. Meyer,
 in Katharinenburg, durch das Ehrenmitglied der Akademie, den wirklichen Staatsrath von Hermann,
 in Moskau, durch den Professor Reuß.

V. u. VI. Berichte, welche der Konferenz abgestattet worden sind, und Urtheile, welche die Akademie gefällt hat.

1) Vom Akademiker Schubert, über die astronomischen Observationen des Kollegienraths Brückner zu Riga, um die Breite dieser Stadt genauer als bisher zu bestimmen.

2) Vom Akademiker Lowitz, über die Bestandtheile der Meteorsteine, die zu Aigle in Frankreich und zu Charkow herabgefallen sind — und über die Bestandtheile des Mineralstücks, welches unter dem Namen der Pallas'sischen gediegenen Eisenmasse bekannt ist.

3) Vom Akademiker Rudolph, über den gegenwärtigen Zustand des botanischen Gartens und die Pflanzen, die sich in demselben vorfinden.

4) Vom Akademiker Lowitz, über einen Firniß, der Eisen und Stahl gegen den Rost schützen soll, den ein gewisser Schulz in London erfunden haben will, und der in gedachter Stadt unter der Benennung Antiaerugo verkauft wird.

5) Vom Akademiker Krafft, über die Erfindung, das Schiffbauholz in einem Sandbade zu trocknen; ein Projekt, welches Herr Roggenbuck dem Kaiser vorgestellt hatte.

6) Von den Akademikern Krafft und Fuß, über ein vom Kapitain Schwanenbach erfundenes Rad, um das Bett der Newa an Stellen zu vertiefen, wo Barken anlegen sollen.

7) Vom Akademiker Gurjew, über eine mathematische Abhandlung des Magisters der Moskowischen Universität Sagorskij.

8) Vom Akademiker Rudolph, über ein Werk des Herrn Schwelnuß, die Anatomie des Pferdes betreffend, welches dem Kaiser übersandt worden war.

9) Vom Akad. Storch, über ein politisches Werk des Tit. Raths Moskreßenskij, welches dem Kaiser dedicirt worden war.

10) Vom Akad. Fuß, über das Werk des Herrn du Villard: Recherches sur les rentes, les emprunts et les remboursemens.

11) Vom Akad. Fuß, über das Werk: Essai de géometrie analytique par F. Lefrançois.

12) Vom Akad. Schubert, über die astronomischen Observationen des Kontreadmirals Sarytschew.

13) Vom Akad. Sewergin, über die Abhandlung des Herrn Waxel, die Meteorsteine betreffend.

14) Vom Akad. Rudolph, über den Samen des Holcus Sorghum aus China, welchen der Kommerzminister eingesandt hatte.

15) Vom Akademiker Sacharow, über seine am 30. Junius bewerkstelligte Luftfahrt.

16) Vom Adjunkt Wisniewski, über die Berechnung der Beobachtung der Sonnenfinsterniß am 14. August, welche der Kontreadmiral Sarytschew zu Rothscheersholm (Rotschensalm) angestellt hatte.

17) Vom Akademiker Storch, über die Reform des Russischen Staatskalenders.

18) Vom Akademiker Sewergin, über seine Finnländische Reise.

19) Vom Akademiker Fuß, über die beyden von ihm abgefaßten und im Namen der Akademie publicirten Programme.

20) Vom Akademiker Inochodzow, auf Verlangen der Admiralität, über das Journal der astronomischen Beobachtungen des Kontreadmirals Sarytschew.

21) Vom außerordentlichen Akademiker Smjelowskij, über seine Reise nach dem Gouv. Orel.

22) Vom Akad. Schubert über die verkäuflichen Doubletten der Königlichen Bibliothek zu Kopenhagen, nebst einer Liste von 130 Bänden, welche für die Bibliothek der Akademie anzuschaffen wären.

23) Vom außerordentlichen Akademiker Sewastjanow, über das Conchylien-Kabinet des verstorbenen Chemnitz.

24) Vom Akademiker Oserezkowskij, über

das letzte Examen der Zöglinge des akademischen Gymnasiums.

25) Vom Akademiker Fuß, über eben dieses Examen.

26) Vom Akademiker Storch, über die zweckmäßige Einrichtung des Intelligenzblattes der St. Petersburgischen Zeitungen.

27) Vom Akademiker Krafft, über eine Abhandlung des Prof. Ide zu Moskau, die Höhenmessungen durch den Barometer betreffend.

28) Vom Akademiker Krafft, über eine neue Art von Dampfmaschinen, von der Erfindung des englischen Mechanikers Major.

VII. Korrespondenz.

Die Akademie ist im Lauf dieses Jahres in Briefwechsel gewesen mit

dem National-Institut zu Paris,
der Königl. Akad. der Wissensch. zu Berlin,
der Königl. Akad. der Wissensch. zu Stockholm,
der Königl. Societät der Wissensch. zu London,
der Königl. Societät der Wissensch. zu Kopenhagen,
der Königl. Societät der Wissensch. zu Göttingen,
der Italienischen Societät der Wissensch. zu Modena.
der Medicinischen Societät zu Maynz,
dem Konseil des Innern der Batavischen Republik;

ferner mit den Herren

de la Lande, Cuvier, Faujas de St. Fond, Le-

vaillant, Burkhardt, Guyton Morveau, du Villard und Obrist Grobert zu Paris;
Baronet Banks, Dr. Planta, Dr. Young und Waxel zu London;
Bode, Akad. Klaproth u. Bergsekr. Richter zu Berlin;
Melanderhielm, Norberg und Baron Paykull, zu Stockholm;
v. Zimmermann und Dr. Gauß, zu Braunschweig;
v. Crell und Pfaff, zu Helmstädt;
Graf Mussin-Puschkin, zu Tiflis;
von Herrmann, zu Katharinenburg;
Prof. Fischer und Reuß, zu Moskau;
Thunberg, zu Upsala;
Rochon, zu Brest;
Aldini, zu Bologna;
Calcagni, zu Neapel;
Cagnoli, zu Modena;
Bugge, zu Kopenhagen;
Herschell, zu Slough;
Kölreuter, zu Karlsruhe;
Sömmering, zu Frankfurt a. M.;
Kausler, zu Stuttgard;
Pallas, zu Sympheropolis;
Malacarne, zu Padua.

VIII. Werke, die von Akademikern herausgegeben und im Jahr 1804 gedruckt worden sind.

Prodolshenije zapisok puteschestvija po zapadnym provintzijam Rossiiskago Gosudarstva, ili mineralogitscheskija, chozâjstvennyja i drugija primêtschanija utschinennyja vo vremâ projêsda tschrez

onyja v 1803 godu, Akademikom Severginym. (Fortsetzung der Reisebemerkungen über die westlichen Provinzen des Russischen Reichs, im J. 1803, vom Ak. Sewergin.)

Kratkoje natschertanije Mineralogii, Sotschinennoje v pol'zu Gubernskich Gimnazii Akademikom Severginym. (Kurzer Abriß der Mineralogie, für die Gouv. Gymnasien verfaßt vom Akad. Sewergin.)

Technologitscheskij Shurnal ili sobranije sotschinenii i izvêstii otnosâschtschichsâ do Technologii i pr. izdavajemoje Imper. Akad. nauk. (Technologisches Journal, oder Sammlung von Aufsätzen und Nachrichten, die auf die Technologie u. s. w. Bezug haben, herausgegeben von der Kaiserl. Akademie der Wissensch. Erster Theil. 1. 2. 3. und 4. Heft.)

Linnejevoj Sistema prirody, perevedennaja Ekstrordinarnym Akademikom A. Sevastjanovym. Tschast' I. (Linné's System der Natur, übers. vom außerord. Akad. Sewastjanow. I. Theil.)

Vseobschtschaja i tschastnaja jestestvennaja Istorija Grafa de Buffona. Tschast' VIII. pereved. Akad. Lepechinym. (Allgemeine und besondere Naturgeschichte des Grafen von Buffon. VIII. Theil. Uebers. vom Akad. Lepechin.)

Nastavlenije o vêrnêjschich predochranitel'nych sredstvach protiv zarazy, s pokazanijem sposoba, kak upotreblât' ich v pol'zu. Izvletschenije iz sotschinenija Gsna Morvo, utschinennoje Akad. Kraftom. (Anweisung über die zuverlässigsten Verwahrungsmittel gegen Epidemieen, nebst Anweisung zum

Gebrauch derselben. Ein Auszug aus der Schrift des Hrn. Morveau, verfaßt vom Akad. Krafft.)

Rußland unter Alexander dem Ersten. Ein historisches Journal, herausgegeben vom Akad. Storch. Band II. III. IV. und V.

Populäre Astronomie. I. Theil. Vom Akad. Schubert.

Natschal'nyja osnovanija ploskoj Trigonometrii, vyschschej Geometrii, i differentzijal'nago i integral'nago vytschislenii, v pol'zu blagorodnych vospitannikow pervago Kadetskago Korpusa sotschinennyja Akad. Fussom. (Anfangsgründe der niedern Trigonometrie, der höhern Geometrie, und der Differential- und Integralrechnung, zum Gebrauch der adlichen Zöglinge des ersten Kadettenkorps, verfaßt vom Akad. Fuß.)

IX. Werke, die der Konferenz vorgelegt und zum Druck bestimmt sind.

Die Fortsetzung der Reise nach dem weißen und Eismeer, vom Akad. Oserezkowskij.

Uebersicht des russischen Finnlands, vom Akad. Sewergin.

X. Preisfragen für das Jahr 1806.

(Sie finden sich ausführlich in dieser Zeitschrift, Bd. IV. S. 229.)

XI. Wissenschaftliche Reisen.

1.

Auf die wiederholte Anzeige, welche der Civilgouverneur von Orel der Akademie von den Wirkungen

einer Pflanze gemacht hatte, die in dieser Provinz unter dem Namen Matrûnka bekannt ist, und die man daselbst, wie versichert wird, mit Erfolg, gegen die schrecklichen Folgen des Bisses der tollen Hunde gebraucht, beschloß die Akademie, auf den Vorschlag ihres Präsidenten, einen Botaniker in das erwähnte Gouvernement zu senden, um diese Pflanze an Ort und Stelle zu untersuchen, und die häufigen Erzählungen von den Wirkungen ihrer Heilkräfte zu verificiren. Dem zufolge erhielt der außerordentliche Akademiker Smjelowskij den Auftrag, diese Reise zu machen. Sein Bericht an die Akademie ist unter der V. Rubrik, No. 21 angeführt.

2.

Die Akademie beschloß ferner, gleichfalls auf den Vorschlag ihres Präsidenten, zwey Naturforscher nach Finnland zu senden, um dieses so nahe gelegene, in vielem Betracht so merkwürdige, und doch von Seiten seiner physischen Beschaffenheit noch so wenig gekannte Gouvernement näher zu erforschen. Diesen Auftnag erhielten die Akademiker Sewergin und Rudolph; ersterer für den geologischen und mineralogischen, letzterer für den botanischen und zoologischen Theil. Die Reisebemerkungen des Akad. Sewergin sind, wie man aus der IX. Rubrik ersehen kann, bestimmt, dem Publikum vorgelegt zu werden. *)

3.

Luftfahrt des Akad. Sacharow.

(Den Bericht über dieselbe findet man in dieser Zeitschrift, Bd. IV. S. 215.)

*) Sie sind schon gedruckt erschienen. A. d. H.

VI.

Fortschritte der Kolonisirung in Rußland.

Seit dem Jahr 1763 sind zufolge des damals ergangenen Manifests alljährlich mehr oder weniger ausländische Kolonisten nach Rußland gekommen, und ihre Anzahl erstreckt sich jetzt schon weit über 50,000 Köpfe beyderley Geschlechts. *)

Katharinens II. Zweck bey Hereinberufung fremder Kolonisten war, die damals menschenleeren und wüsten südlichen Provinzen des Reichs zu bevölkern, und durch die hereinkommenden Ausländer neue landwirthschaftliche Kenntnisse und Industrie unter Ihren Unterthanen zu verbreiten. Der erste Zweck ward zum Theil erreicht, der zweyte aber fast ganz verfehlt. Die vortheilhaften Bedingungen zogen eine große Menge Kolonisten herein; da es aber gar keine eigentliche Bestimmung gab, welche Gattung von Leuten aufgenommen werden sollte, so fand sich, daß größtentheils nur

*) Nach dem Compte rendu des Ministers des Innern waren schon im Jahr 1803 ausländische Kolonisten:

männliche	25,205, und
weibliche	24,006
	49,211

schlechte und verarmte Wirthe herein kamen, die noch bis jetzt dem Staate wenigen Nutzen gebracht haben, wie solches die Saratowschen und Neurussischen Kolonieen beweisen, deren Zustand die Leser dieser Zeitschrift schon aus einem frühern Aufsatze über die Kolonisation (Band IV. No. V.) und aus dem Compte rendu des Ministers des Innern (Band VI. No. I.) kennen.

Jetzt, da die immer wachsende Bevölkerung im Innern des Reiches schon in manchen Provinzen die eignen Unterthanen nöthigt, wegen Mangel an Raum sich in jene Gegenden hinzuziehen, in denen, laut mehrern officiellen Berichten, auch schon kein Ueberfluß an leeren Kronländereyen mehr herrscht, jetzt wird es um so nöthiger, daß die Regierung sich bloß auf die Ansiedelung solcher auswärtigen Kolonisten beschränke, die entweder geschickte arbeitsfähige Landwirthe sind, oder irgend ein wirklich nützliches Gewerbe treiben, und durch Mittheilung ihrer Kenntnisse und Erfahrungen in diesem oder jenem Fache die Lehrmeister der Russischen Unterthanen werden können.

Diese Rücksichten haben die Regierung bewogen, einige genauere Bestimmungen über die Verfassung der Kolonisten überhaupt, über ihre Vertheilung in den Provinzen, über ihre Rechte und Pflichten und über die Maßregeln festzusetzen, die in Zukunft bey der Ansiedelung fremder Kolonisten zu beobachten sind. Diese Bestimmungen finden sich in drey Allerhöchst bestätigten Memorialen des Ministers des Innern, und in verschiedenen an die Gouverneure und Befehlshaber der südlichen Provinzen erlassenen Befehlen. Das Haupt-

sächlichste dieser Verordnungen besteht in Folgendem. *)

Da die Hereinberufung fremder Kolonisten aufhört Bedürfniß für die Bevölkerung zu seyn, so wird es auch ganz überflüssig selbige in Zukunft durch eigne Kommissionairs zu betreiben, oder auch nur besondre Einladungen oder andere positive Mittel dazu anzuwenden. Die Regierung wird sich bloß darauf beschränken, ihre im Auslande befindlichen Minister und Agenten zu beauftragen, denen Kolonisten, die sich bey ihnen melden und den Wunsch äußern sich in Rußland niederzulassen, Reisepässe und die zur Reise nöthige Unterstützung zu ertheilen. Bey der Annahme der Kolonisten aber sollen die Minister sich zuvor vergewissern, daß der Anzunehmende ein rechtlicher guter Hauswirth ist, daß er alle Pflichten gegen seine bisherige Landesherrschaft erfüllt hat, und daß er ein Vermögen von wenigstens 300 Gulden in Gelde oder Effekten mit sich hereinbringt. Letztere Bedingung ist aus der Erfahrung gezogen, da es sich gezeigt hat, wie langsam und schlecht die Ansiedelung ganz unbemittelter Kolonisten, trotz aller Unterstützung von Seiten der Krone, von Statten gehet.

Es versteht sich, daß keine andere Kolonisten angenommen werden, als solche, die schon Familie haben; einzelnen Unverheyratheten aber kann nicht anders der Einlaß verstattet werden, als wenn irgend eine Familie sie unter sich aufnimmt. Danächst soll soviel möglich

*) Memorial des Ministers des Innern, Allerhöchst bestätigt am 20. Februar 1804.

möglich vermieden werden, auch nur solche Familien aufzunehmen, die bloß aus einem einzigen Ehepaare bestehen, weil auch in diesem Falle die Erfahrung gezeigt hat, wie schwer es solchen Leuten, die dabey nicht im Stande waren sich Arbeiter zu miethen, geworden ist, anfänglich ihre Wirthschaft zu bestreiten und zu einer Art von Wohlstand zu gelangen.

Da die Reise einzelner Familien bis an die Grenze mit mehrern Kosten und Schwierigkeiten verknüpft ist, als der gemeinschaftliche Transport einer gewissen Anzahl derselben, so ist dem Russisch - Kaiserlichen Residenten zu Regensburg aufgetragen, von den nach Rußland Emigrirenden immer nur 20 bis 30 Familien zugleich, entweder zu Wasser oder zu Lande, für Rechnung der Krone zu expediren. Außer diesen Reisekosten aber erhalten die Kolonisten keine weitere Geldunterstützung im Auslande.

Bey einem solchen Transport mehrerer Familien, wird einer der ältesten und zuverläßigsten unter den Kolonisten selbst, für die Zeit der Reise, zum Aufseher über die Andern ernannt, der auf die gute Zucht und Ordnung unter ihnen zu sehen hat, und dem die übrigen Gehorsam zu leisten verbunden sind.

Uebrigens sollen jährlich nicht mehr als 200 Familien Kolonisten aus Deutschland aufgenommen werden, weil es bey einer stärkern Anzahl nicht gut möglich ist, sie so solide und zweckmäßig zu versorgen, als die Regierung es wünscht.

Die Rechte und Obliegenheiten der Kolonisten sind folgendermaßen bestimmt.

Wenn einige Familien entschlossen sind nach Rußland zu gehen, so ist ihnen erlaubt, zuvor eine oder mehrere Personen aus ihrer Mitte hieher abzusenden, um zu untersuchen, ob die Gegend, die ihnen zur Ansiedelung angewiesen wird, auch vortheilhaft und ihren Bedürfnissen angemessen ist.

Die Kolonisten haben völlig freye und ungehinderte Religionsübung.

Sie sind auf 10 Jahre von allen Steuern und Abgaben frey. Nach Verlauf dieser Frist zahlen sie in den ersten 10 Jahren nur 15 bis 20 Kopeken für jede Deßjätine Land, die sie besitzen. Nachher aber wird diese Grundsteuer so weit erhöht, daß sie derjenigen Kopfsteuer gleichkömmt, welche die der Kolonie zunächst gelegenen Kronbauern zahlen. Die übrigen Landesobliegenheiten tragen sie gleich nach Verlauf der ersten 10 Freyjahre, so wie alle andre Einwohner der Provinz, außer der Einquartirung, zu der sie bloß bey einem etwanigen Durchmarsch von Truppen momentan verbunden sind.

Die Kolonisten sind von der Rekrutirung, und überhaupt von aller Verbindlichkeit in Kriegs- oder Civil-Dienste zu treten, frey. Es ist jedoch keinem Kolonisten gewehrt, freywillig Dienste zu nehmen, nur überhebt ihn dies keinesweges der Verbindlichkeit, seine frühern bey der Ansiedelung gemachten Schulden an die Krone zu bezahlen. Die Rückzahlung dieser letztern wird, nach Verlauf der Freyjahre, auf die nächsten 10 Jahre vertheilt.

Jede Kolonisten-Familie *) erhält zur Ansiedelung unentgeltlich 60 Deßjätinen Land. Von dieser Bestimmung macht jedoch die Gegend von Theodosia und überhaupt der gebirgige Theil der Krym eine Ausnahme, wie wir weiter unten sehen werden.

Von dem Tage ihrer Ankunft an der Grenze erhalten die Kolonisten für jeden erwachsenen Menschen 10 Kopeken und für jedes Kind 6 Kopeken täglich Zehrungskosten, bis an den Ort ihrer Bestimmung, welches Geld sie nur in dem Falle verbunden sind zu ersetzen, wenn sie etwa einmal das Reich verlassen wollen. Sobald sie aber den Ort ihrer Bestimmung erreicht haben, erhalten sie, bis zu ihrer ersten Erndte, nach Maßgabe der Preise in der umliegenden Gegend, täglich zwischen 5 und 10 Kopeken zum Unterhalt. Dieses Geld ist nur Vorschuß, und wird zugleich mit der ganzen übrigen Vorschußsumme an die Krone zurück bezahlt.

Jede Kolonisten-Familie erhält zur ersten Einrichtung von der Krone ein Darlehen von 300 Rubeln; jedoch kann selbiges bey wohlhabenden Leuten, wenn sie es zu besonders nützlichen Anlagen benutzen wollen, auch noch erhöhet werden.

Außer ihrem ganzen Vermögen, worin selbiges auch bestehen mag, hat jede Kolonisten-Familie noch das Recht, für den Werth von 300 Rubeln Waaren ohne Zoll mit sich herein zu bringen; nur muß erwiesen werden, daß diese Waaren den Kolonisten persön-

*) Unter einer Familie wird verstanden: ein Mann und eine Frau mit ihren Kindern, oder mit zwey volljährigen Arbeitern, oder auch mit vier arbeitsfähigen Frauenzimmern.

lich angehören und nicht etwa von andern ihnen bloß zum Verkauf mitgegeben sind.

Jedem Kolonisten steht es völlig frey, wiederum aus dem Reiche zu gehen, sobald es ihm gutdünkt, jedoch ist er verbunden, in diesem Falle, außer Abtragung seiner Schuld an die Krone, auch noch den Betrag dreyjähriger ordentlicher Steuern zu erlegen.

Die Kolonisten haben das Recht, Fabriken anzulegen, sich in Zünfte und Gilden einzuschreiben, allerley nützliche Gewerbe und Handwerke zu treiben, und ihre Produkte überall im Reiche ungehindert zu veräußern.

Wie bekannt, haben die Kolonisten ihre eigne Verwaltung und Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Sachen; wenn aber ein Kolonist Widerspänstigkeit gegen diese seine gesetzliche Obrigkeit zeigen, durch eine schlechte und ausschweifende Lebensart ein böses Beyspiel geben und die öffentliche Ruhe stören sollte, so wird er, nachdem von ihm die Kronschuld eingetrieben ist, über die Grenze gebracht, und darf nie mehr wieder ins Reich kommen.

Noch ein Vorrecht, das den fremden Kolonisten in den Neurussischen Provinzen ertheilt ist *), gründet sich auf den Ukas vom 12. Dezember 1801, durch welchen den Russischen Kaufleuten, Bürgern, Kronbauern und freygelassenen Leuten erlaubt wird, Land ohne Bauern zu kaufen. Gleich diesen ist nun auch den fremden Kolonisten in jenen Gouvernements das Recht zu einem solchen Ankauf zugestanden. Sie können

*) Memorial des Ministers des Innern, Allerhöchst bestätigt am 1. März 1804.

sowol zu dem ihnen von der Krone angewiesenen Lande noch welches hinzu kaufen, als auch sich bloß auf Ländereyen niederlassen, die sie in dieser Absicht von Privatleuten ankaufen. Sie genießen dabey aller der Vortheile, die den Kronkolonisten zugestanden sind, zahlen aber, nach Verlauf der gewöhnlichen Freyjahre, für ihr Land nur diejenige Grundsteuer, mit der die übrigen Privatgüter in jenen Provinzen belegt sind. Wenn ein solcher, auf seinem eignen gekauften Grundstück lebender Kolonist oder dessen Erben, einmal das Reich verlassen wollen, so stehet ihnen dies wie allen andern frey; nur müssen sie alsdann ihr Grundstück an einen in Rußland lebenden In- oder Ausländer verkaufen.

Bey Begründung neuer Kolonieen im Jekaterinoslawschen, Chersonischen und Taurischen Gouvernement, soll *) soviel möglich darauf gesehen werden, daß sie immer in der Nachbarschaft von Seehäfen, vorzüglich von Odessa und Theodosia, oder doch so zu liegen kommen, daß sie eine leichte Kommunikation mit selbigen haben, um ihre Produkte ohne Mühe und Zeitverlust veräußern zu können. An diese können sich hernach die tiefer ins Land hinein anzulegenden Kolonieen anreihen, und so mittelbar durch erstere, gleichfalls mit mehr Bequemlichkeit, die Kommunikation mit den Städten unterhalten.

Es ist schon oben bemerkt worden, daß jetzt der Hauptzweck bey den Kolonisirungen im südlichen Rußland Beförderung der höhern landwirthschaftlichen In-

*) Memorial des Ministers des Innern, Allerhöchst bestätiget am 23. Februar 1804.

dustrie geworden ist. In einigen Gegenden Tauriens, besonders um Theodosia, scheint auch die Natur selbst durch die gebirgige Lage und die ganz außerordentliche Fruchtbarkeit des Bodens zu einer feinern Kultur aufzufordern, und das wirklich geringe Verhältniß der Ländereyen, so wie der hohe Preis derselben, schreiben eine auf einen engern Bezirk eingeschränkte und mehr lohnende Gattung der Kultur vor. Diese ist: Weinbau und veredelte feinere Gärtnerey. In dieser Rücksicht haben auch die verschiedenen Befehlshaber in jenen Provinzen Befehl erhalten, daselbst vorzugsweise Weinbauer und in der Baumzucht erfahrene Leute anzusiedeln und selbigen nach obigen Grundsätzen nicht über 20 Deßjätinen Land für jede Kolonisten-Familie anzuweisen.

Wirklich ist auch schon *) in den Jahren 1803 und 1804 eine beträchtliche Anzahl Kolonisten durch ein Paar Ausländer (Ziegler und Schurter) in diese Gegenden eingeführt worden, und unter ihnen befindet sich ein großer Theil Weinbauer und Baumgärtner. Sie sind sämmtlich nach obiger Vorschrift angesiedelt, und die Kolonisten in der Gegend von Odessa sind der speziellen Fürsorge des Herzogs von Richelieu übertragen. Auch sind auf Ansuchen der Kolonisten ein katholischer und ein lutherischer Priester dahin abgefertigt worden.

Da es aber unter den Kolonisten viele geben kann, die bloß Ackerbau und Viehzucht treiben, und sich

*) Reskript an den Befehlshaber von Odessa, vom 17. Oktober 1804, und an den Chersonischen Kriegsgouverneur, vom 24. July desselben Jahres.

dennoch gern in der Krym niederlassen möchten, so sollen sie, um soviel möglich ihren Wünschen zu willfahren, in der Gegend von Molotschnye Wody, zwischen Odessa und Olwiopol, und, im Tiraspolschen Kreise, angesiedelt werden *). Sie befinden sich eines Theils dort in der Nachbarschaft der schon früher im Jekaterinoslawschen Gouvernement angesiedelten Mennonisten, von der andern Seite aber gewährt ihnen die Nachbarschaft von Taganrog die bequemsten Mittel, ihre Produkte vortheilhaft zu veräußern. Da aber auch hier mit der Zeit ein Mangel an Land entstehen kann, so sollen den Kolonisten alsdann die ehemaligen Triften der nomadisirenden Kalmyken eingewiesen werden, die für jetzt unbenutzt bleiben, seitdem diese Kalmyken in das Land der donischen Kosaken herüber geführt sind.

In der Gegend von Molotschnye Wody endlich werden sowol für die Kolonisten überhaupt, als auch für die sich beträchtlich vermehrenden Jekaterinoslawschen Mennonisten-Kolonieen die Ländereyen bestimmt, auf denen sich jetzt noch die Nogajischen Tataren aufhalten. Diesen werden ihre darauf befindlichen Winterwohnungen abgekauft, und sie selbst mit der nöthigen Unterstützung von Seiten der Krone auf andre Ländereyen hinüber geführt. An ein herumziehendes Leben gewöhnt, werden diese Leute nicht nur nichts gegen eine solche Transplantation haben, sondern selbige vielmehr noch gerne sehen.

---

*) Obiges Memorial vom 23. Februar; Reskript an den Herzog von Richelieu und an den Kriegsgouverneur von Theodosia.

Unter den hereinkommenden Kolonisten finden sich auch viele Handwerker; diese sollen, in so weit es sich ohne Zwang und mit ihrer Einwilligung thun läßt, in die Städte gezogen, oder doch wenigstens möglichst nahe bey selbigen angesiedelt werden. Zu diesem Behuf sollen ihnen in oder bey den Städten Plätze angewiesen und zum Bebauen derselben von Seiten der Regierung die nöthigen Vorschüsse und anderweitigen Unterstützungen ertheilt werden.

Es verdient hiebey wol angemerkt zu werden, daß in allen angeführten Reskripten, so wie auch in mehrern Instruktionen für die Gouverneure und Befehlshaber anderer Provinzen (z. B. an den Civil-Gouverneur von Saratow, vom 28. August 1803) immer ausdrücklich anempfohlen wird: „bey Aufrechthaltung „der im Staate nothwendigen Einförmigkeit und All„gemeinen bürgerlichen Ordnung, stets die Ausnahmen „und Vorrechte vor Augen zu haben, die den Koloni„sten zu verschiedenen Zeiten ertheilt worden sind" — — „strenge darüber zu wachen, daß die Unterbeamten, „die zunächst mit den Kolonisten zu thun haben, die„selben nicht nur nicht drücken, sondern vielmehr alles „anwenden, um diesen Fremdlingen die Trennung von „ihrem Vaterlande durch Gerechtigkeit und Sanftmuth „zu versüßen, ihnen für ihr neues Vaterland Liebe „und Anhänglichkeit einzuflößen, und sie auf alle mög„liche Weise zu überzeugen, daß die Regirrung sich „die Beförderung ihres Wohlstandes und ihres Glückes „ernstlich angelegen seyn läßt."

Außer den, aus Deutschland und andern westlichen Ländern Europens herziehenden Kolonisten, hat sich

auch noch eine neue Kolonie von Bolgaren und Griechen im Noworossiiskischen Gouvernement gebildet, deren Anzahl mit denen im Jahr 1803 Hinzugekommenen *) sich auf 609 männliche und 586 weibliche Köpfe beläuft. Die Bolgaren sind größtentheils in der Nachbarschaft, und soviel möglich an den Grenzen der schon eingerichteten Kolonie dieser Nation angesiedelt worden. Diese Bolgaren-Kolonieen gedeihen ganz vorzüglich gut, und werden durch die beständig hereinziehenden neuen Ankömmlinge immer verstärkt; es ist demnach, auf den Fall eines eintretenden Mangels an Land, befohlen, sowol den Bolgaren als auch der griechischen Kolonie im Tiraspolschen Kreise und in der Gegend von Olwiopol Ländereyen einzuweisen.

Die Griechische Kolonie ist hauptsächlich aus der ehemals sogenannten Griechischen Division in Odessa entstanden. Als diese letztere im Jahr 1795 errichtet ward, erhielten sowol die Offiziere als auch die Gemeinen bey derselben das Versprechen, daß ihnen zur Ansiedelung für sie und ihre mitgebrachten Familien, an die 15,000 Deßjätinen Land unweit Odessa zum ewigen Eigenthum eingewiesen werden sollten. — Die Gouvernements-Regierung von Noworossiisk traf demnach auch wirklich Anstalt, ihnen die versprochene Quantität Land in einer Entfernung von ungefähr 20 Wersten von Odessa zuzumessen; allein ehe dies noch in Ausführung gebracht werden konnte, ward die ganze Division reduzirt und aufgehoben. Hieraus folgerte der dermalige Oberbefehlshaber der Provinz, daß auch

*) Compte rendu des Ministers des Innern für 1803; siehe Band VI. No. I. dieser Zeitschrift.

die Ansprüche dieser Griechen auf das Land aufgehoben seyen, und die zum Theil schon vermessenen Ländereyen wurden nach und nach an Privatleute vergeben.

Im Jahr 1803 übergaben die Griechen ein Gesuch, in welchem sie um Ertheilung der ihnen versprochenen Ländereyen baten, um sich förmlich auf denselben niederzulassen. Dies Gesuch ward bewilligt *); da aber die Division nicht mehr in ihrer vormaligen gemeinschaftlichen Organisation existirt, so ward die Verfügung getroffen, daß den Griechen diese Ländereyen auch nicht nach der ehemaligen Bestimmung gemeinschaftlich, sondern einer jeden Familie insbesondre, eingewiesen werden sollten. Das Verhältniß in Vertheilung des Landes ward folgendermaßen festgesetzt: jeder Major erhält 200, jeder Lieutenant 160, jeder Fähnrich 120, jeder Unteroffizier 80, und jeder Gemeiner 60 Deßjätinen Land. Dieses wird jedoch nur denenjenigen unter ihnen ertheilt, die mit ihren Familien herüberkommen und sich mit selbigen niederlassen wollen. Auch ist noch die ausdrückliche Bedingung dabey gemacht, daß ein jeder verbunden seyn soll, das ihm zugetheilte Land im Laufe von drey Jahren anzubauen und verhältnißmäßig mit Menschen zu versehen, widrigenfalls es wiederum an die Krone zurück fällt.

Zu dieser Bedingung, die jetzt allen Privatpersonen bey Ertheilung von Ländereyen gemacht wird, ist die Regierung durch den Mißbrauch genöthigt worden, den die Meisten mit dem ihnen gegebenen Lande trieben. Statt selbiges anzubauen, und besonders dem Zwecke

*) Reskript an den Kriegsgouverneur von Cherson, vom 29. August 1803.

gemäß mit Kolonisten zu bepflanzen, ließen die Besitzer es wüste liegen und begnügten sich mehrentheils damit, es zu Viehtriften u. dgl. zu verpachten. Hieraus entstand, daß die Regierung in den südlichen Provinzen mitten unter großen Strecken wüsten Landes, dennoch oft Mangel an Land für die Kolonisten litt *). Um sowol diesem Mangel, als auch jenen Mißbräuchen für die Zukunft abzuhelfen, erhielt der Senat am 31. December 1804 einen Ukas, durch welchen eine General-Revision der bisher, immer unter der ausdrücklichen Bedingung der Kolonisirung, vergebenen Ländereyen in den südlichen Provinzen angeordnet wird. Nach diesem Ukas wird die den Besitzern bey der ersten Ertheilung des Landes zum Bepflanzen desselben mit Kolonisten zugestandene Frist, vom 1. Januar 1805 ab, noch auf 4 Jahre verlängert; jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, nach Verlauf dieses Termins unausbleiblich Menschen darauf angesiedelt zu haben. Das geringste Verhältniß dabey ist auf Eine männliche Seele für jede 30 Deßjätinen bestimmt. Die Kolonisten können entweder nach Grundlage des Ukas vom 12. April 1804 (siehe Band IV. S. 122.) Ausländer, oder auch Leibeigene aus andern Gouvernements, nur keine Läuflinge von fremden Gutsbesitzern seyn. Zur Erleichterung dieser Bedingung ist indessen doch erlaubt, statt obiger Kolonisation, auch noch in Anschlag zu bringen, wenn das Land zur Anlage einer besonders großen und beträchtlichen Vieh- oder Schaafzucht angewendet ist. Diejenigen aber, die in obiger Frist das

*) Vergleiche den Compte rendu des Ministers des Innern für 1803.

ihnen gegebene Land nicht auf eine oder die andre Art benutzt haben, verlieren ihr Eigenthumsrecht darauf, und es fällt wiederum an die Krone zurück. Da es jedoch manchen dieser Besitzer giebt, dem es an den Mitteln fehlt, dergleichen Anlagen auf seinem Lande zu machen, so ist die Gouvernements-Regierung beauftragt, vor Ablauf des Termins einem Jeden, der aus diesen oder andern Gründen das Land nicht behalten will, selbiges zu dem Preise von 80 Kopeken für jede Deßjätine abzukaufen. Desgleichen steht es dem Besitzer auch frey, das Land an andre Privatleute zu verkaufen, die alsdann natürlich in seine Verbindlichkeiten treten. — Die Ländereyen, die die Krone solchergestalt zurückerhält, werden theils zu Kolonieen und andern Anlagen benutzt, theils aber auch nach Umständen zu demselben Preise wiederum an Privatleute verkauft.

Auf der Landenge von Arabat und in der Steppe zwischen der Jenizkischen Meerenge und Molotschnye Wody bis an die Grenze des Jekaterinoslawschen Gouvernements, wo die großen Salzkaravanen von dem Jenizkischen Salzsee jährlich ein- und zweymal durchziehen müssen, war bisher dieser sowol als auch der Transport von mancherley Waaren, und selbst das Reisen, wegen des gänzlichen Mangels an Trinkwasser, mit der größten Beschwerde verknüpft; so daß selten, besonders in dürren Sommern, ein Transport durch diese Steppen ging, ohne einen beträchtlichen Verlust an Last- und Zugvieh zu erleiden. Um diesem Mangel abzuhelfen, schlug der Civil-Gouverneur von Taurien (dem zugleich die Aufsicht über die dortigen

Salzoperationen speciell übertragen ist) vor, in besagter Steppe und auf der Arabatschen Landenge in gewissen Entfernungen Brunnen auszugraben, so wie solches schon im Jahr 1803 in der Steppe zwischen dem Jelton-See und den Saratowschen Salzmagazinen geschehen ist. (S. den Compte rendu des Min. d. J. 1803.)

Dieser Vorschlag ward angenommen, und sogleich Befehl ertheilt, daselbst die nöthige Anzahl Brunnen anzulegen *). Zugleich ward aber auch verfügt, daß bey jedem derselben einige verabschiedete Soldaten angesiedelt werden sollten, die theils auf die Unterhaltung der Brunnen zu sehen haben, theils aber auch in dieser bisher völlig unbewohnten Gegend den Karavanen und Reisenden die große Bequemlichkeit gewähren, ein Obdach und mancherley Lebensbedürfnisse zu finden. Diese Invaliden werden ganz auf den Fuß der übrigen Ackersoldaten (pachotnyje soldaty) angesiedelt, d. h. sie erhalten Häuser, Vieh, Ackergeräthe und Saatkorn geschenkt, und sind auf immer von allen Abgaben frey. Es ist außer Zweifel, daß sie gut fortkommen werden, denn da jetzt dem Mangel an Wasser und andern Bedürfnissen abgeholfen ist, so werden nicht nur die Salztransporte, sondern auch die beträchtlichen Kornkaravanen, die nach Theodosia gehen, den weit nähern Weg über die Arabatsche Landzunge gern dem bisherigen vorziehen, und dadurch diesen Kolonisten die Mittel darbieten, ihre Produkte jeder Art vortheilhaft zu veräußern.

*) Reskript an den Civil-Gouverneur von Taurien, vom 16. August 1804.

Ueberhaupt zeigt eine Erfahrung von beynahe 70 Jahren, daß die Soldaten-Kolonieen ganz vorzüglich gut fortkommen. Die Kaiserin Anna befahl zuerst (1736 am 27. Dezember), daß diejenigen verabschiedeten Soldaten, die keinen eignen Wohnort oder Unterhalt hätten, längs den Grenzen, an der Wolga, in der Gegend von Zarizyn und im Kasanischen Gouvernement angesiedelt werden sollten. Späterhin (am 9. Oktober 1762) wurde verfügt, daß dergleichen Kolonieen nicht nur an den Grenzen, sondern auch in andern Gouvernements im Innern angelegt werden könnten, und (1763 am 4. July und 22. August) daß jeder Soldaten-Familie 20 bis 30 Tschetwert Aussaat an Land eingewiesen werden sollte. In den Jahren 1785, 1799 und 1800 erfolgten noch verschiedene Verordnungen, die alle auf den mehrern Flor dieser Kolonieen abzweckten. Es ließen sich immer mehr und mehr verabschiedete Soldaten freywillig in den Kolonieen nieder, und zogen diese der Rückkehr in ihre ehemalige Heimath vor.

Daß übrigens auch die Soldaten selbst diese Versorgungsart wohlthätig und vortheilhaft finden, läßt sich unter andern aus einem neuern Beyspiele folgern. In der Stadt Saratow befanden sich seit vielen Jahren 136 Familien verabschiedeter Soldaten, die sich mit allerley Handwerken und Gewerben ernährten. Diese äußerten im vorigen Jahre den Wunsch, sich auf dem Lande anzusiedeln und Ackersleute zu werden. Da dieser Wunsch den Absichten der Regierung in Rücksicht auf Beförderung des Ackerbaues vollkommen entsprach, so ward auch dies Gesuch sogleich bewilligt

und dem zufolge befohlen *), ihnen die verhältnißmäßige Quantität Land (zu 15 Deßjätinen auf jeden männlichen Kopf) bey einer schon bestehenden Soldaten-Kolonie in demselben Gouvernement an dem Flüßchen Gußelka einzuweisen, wohin sie auch schon gezogen sind.

Wer den gemeinen Russen, seine Abneigung gegen Ackerbau und seine Vorliebe für allerley Handthierungen kennt, wird hierin gewiß einen sichern Beweis dafür finden, daß die auf Land angesiedelten Ackersoldaten sich sehr gut stehen müssen, da sich ihre Mitbrüder bewogen fühlten, diese Lebensart ihren schon gewohnten städtischen Gewerben vorzuziehen.

Jetzt beläuft sich die Anzahl dieser Kolonisten schon auf beynahe 30,000 Menschen, die vornehmlich in den Gouvernements Wjätka, Kasan, Orenburg, Astrachan, Irkutsk und Noworossiisk leben. Diese alten Krieger stehen sich außerordentlich gut **); sie zahlen, wie gesagt, gar keine Abgaben an die Krone, und haben, außer den allgemeinen Landesverpflichtungen, keine andre Obliegenheit, als die, alle ihre Söhne, bis auf Einen, der bey dem Vater bleibt, mit ihrem Eintritt ins siebente Jahr, in die Soldaten-Schulen abzuliefern, wo sie auf Kosten der Krone erzogen und alsdann mit dem 17ten Jahre in die Regimenter vertheilt werden. Die Anzahl der Soldatenkinder, die der Staat auf diese Art erzieht, beläuft sich auf 17,000.

*) Memorial des Ministers des Innern, und Ukas an den Civil-Gouverneur von Saratow, vom April dieses Jahres.

**) Unter andern ist auch eins ihrer wesentlichsten Erwerbsmittel die Unterhaltung der Poststationen in denen Gouvernements, in welchen sie leben.

Diese Art, Invaliden zu versorgen, ist gewiß jeder Aufnahme in ein Invalidenhaus vorzuziehen. Der alte Krieger bau't hier mit Hülfe seines Sohnes das Feld, welches den grossen Werth des freyen Eigenthums für ihn hat; er genießt das Brodt, das er selbst seinem Acker abgewann oder durch seine Industrie erwarb, und das er gewiß dem Brodte vorzieht, welches ihm in dem Invalidenhause ein gedungener Lieferant oder Bäcker ungern und kärglich reichen würde. Seinem ältesten Sohne hinterläßt er sein Erbe; für seine übrigen Söhne sorgt der Staat, und wenn auch sie gleich ihm, ihre gefahrvolle Laufbahn beendigt haben, finden auch sie gleich ihm eine Freystätte, ein Eigenthum, durch welches sie noch im Alter zu selbstständigen und nützlichen Mitgliedern des Staates werden, den sie mit Gefahr ihres Lebens beschützen halfen.

Da übrigens die Verpflichtung dieser Kolonisten, ihre Söhne bis auf Einen, dem Dienste des Staates, zu widmen, sich auch auf alle spätern Nachkommen der ersten Ansiedler erstreckt, so können diese Kolonieen mit der Zeit eine wahre Pflanzschule von gebornen Soldaten werden, und vielleicht dereinst (freylich erst nach mehrern Generationen) die zur Komplettirung der Armee nöthige Anzahl Rekruten allein hergeben. Diese Rekruten, von ihrer Jugend an mit dem Gedanken vertraut, Soldaten zu werden, würden unstreitig den jetzigen Rekruten vorzuziehen seyn, die vom Pfluge und von ihren friedlichen ländlichen Beschäftigungen weggerissen und plötzlich in einen neuen Stand, in eine ganz andre Lebensart versetzt, sehr oft diese

Verän-

Veränderung mit dem Leben büßen. — Es wäre demnach wol zu wünschen, daß die Ansiedelung von Soldaten ununterbrochen fortginge, und daß die Regierung sie dazu durch alle in ihrer Gewalt stehende zwanglose Mittel aufmunterte.

Noch giebt es einen überaus wichtigen Zweig der Kolonisation in Rußland, der bis jetzt schon von grossem Nutzen gewesen ist, und mit einigen Verbesserungen in der bisherigen Verfassung, die der Aufmerksamkeit der Regierung gewiß nicht entgehen werden, einen sehr beträchtlichen Einfluß auf die Bevölkerung und besonders auf Verbreitung einer gewissen Kultur in den Steppen Sibiriens haben kann. Dieses sind die Kolonieen von Verwiesenen.

Die in unser russisches Botany-Bay verwiesenen schädlichen oder unnützen Glieder der bürgerlichen Gesellschaft sind daselbst in drey Hauptklassen getheilt, nämlich: 1) schwere Verbrecher, die auf Lebenszeit in die Bergwerke verbannt werden (katorshniki); 2) Verbrecher, die auf immer nach Sibirien verwiesen sind, aber nur eine gewisse Zeit hindurch zu öffentlichen Arbeiten gebraucht und dann nach Maßgabe ihrer gebesserten Aufführung früher oder später angesiedelt werden (Soslannyje na rabotu); und 3) Verbrecher leichterer Art und Ruhestörer, die aus der Gesellschaft entfernt werden müssen, die aber nicht auf die Arbeit kommen, sondern gleich in den Steppen angesiedelt werden (Soslannyje na poselenije).

Die Verwiesenen der ersten Gattung sind als moralisch todt zu betrachten, und nutzen dem Staate nur

noch in den Bergwerken, die sie nicht anders als mit ihrem Leben verlassen.

Die zweyte Gattung von Verwiesenen steht hauptsächlich unter der Oberaufsicht des Gouverneurs von Irkutsk, der sie zu verschiedenen öffentlichen Arbeiten auf den Salzsiedereyen und Branntweinsbrennereyen der Krone u. s. w. braucht. Hier sind einem jeden von ihnen 36 Rubel jährlich zum Unterhalte bestimmt; da aber bey den äußerst niedrigen Preisen aller Lebensbedürfnisse daselbst, kaum die Hälfte jener Summe zu ihren Bedürfnissen nöthig ist, so wird die andre Hälfte aufgesammelt, und wenn sie alsdann nach Maßgabe ihrer Schuld 4 bis 6 und mehr Jahre auf der Arbeit gewesen sind und Besserung zeigen, erhalten sie in der Steppe einen gewissen Bezirk Land, und das nöthige Bauholz zu Häusern. Diese müssen sie sich selbst bauen, und sich von dem erwähnten ersparten Gelde ihre übrigen Wirthschaftsbedürfnisse anschaffen. Sie werden nun glebae adscripti im engsten Sinne des Worts, denn sie sind ganz an das ihnen gegebene Land gekettet, dürfen es nie verlassen, und nie in irgend einen andern Stand treten. Kopfsteuer und andre Abgaben zahlen sie gleich den Kronbauern in jenen Provinzen.

Das Schicksal der dritten Gattung von Verwiesenen ist um sehr vieles leichter. Bey ihrer Ankunft an dem Orte ihrer Bestimmung erhält ein jeder eine verhältnißmäßige Quantität Land, ein Haus, einiges Ackergeräthe, Vieh und Saatkorn. Manchen unter ihnen werden gewisse Freyjahre zugestanden, nachher

aber sind ihre Abgaben denen der Kronbauern gleich. Auch sie sind glebae adscripti und dürfen nie ihren Stand oder Wohnort verändern.

Unter diese Klasse gehörten auch sonst Leibeigene, die, wenn sie untauglich zum Soldatendienst waren, nach den Ukasen von 1760 und 1762, wegen schlechter Aufführung von ihren Herren auf die Kolonieen abgegeben werden konnten, und unter gewissen Bedingungen dem Gutsbesitzer für Rekruten angerechnet wurden. Diese einerseits sehr nützliche Einrichtung ist jedoch nachmals eingeschränkt und unter der jetzigen Regierung ganz aufgehoben worden, weil ein zu großes Deficit an der für die Armee nöthigen Rekrutenzahl daraus entstand.

Daß diese Kolonieen auch dem Zweck der Regierung (Bevölkerung menschenleerer Provinzen) entsprechen, beweist unter andern ein am 4. April dieses Jahres an den Senat ergangener Ukas wegen der Kolonieen von Verwiesenen bey Kola. Es heißt darin, daß, da die Anzahl der nach dieser Kolonie Verwiesenen schon das Verhältniß von Land und die Ernährungsmittel in dieser Provinz übersteige, die Regierung für nöthig finde, die fernere Ansiedelung von Verwiesenen daselbst einzuhalten, und selbige in Zukunft nach andern Provinzen zu versenden.

Die Anzahl der Ansiedler dieser Art ist schon sehr beträchtlich, und würde noch weit größer seyn, wenn nicht ein so großes Mißverhältniß zwischen der Zahl der männlichen und weiblichen Verwiesenen existirte. Man behauptet, daß es manche Dörfer giebt, wo kaum Ein Weib auf 10 Männer gerechnet werden kann;

wie sehr die Population hierunter leiden muß, ist leicht einzusehen.

Uebrigens sind diese Kolonieen fast durchgehends in einem blühenden Zustande. Größtentheils von Leuten bewohnt, die Kopf und Energie haben, ist dort die mannichfaltigste Industrie zu Hause. Ein jeder hat aus der Gegend Rußlands, die er vormals bewohnte, mancher ehemalige herrschaftliche Bediente auch aus dem Auslande, irgend eine gute Erfindung, eine nützliche Methode und dergl. mitgebracht; hier fließen alle in einen gemeinschaftlichen Punkt zusammen, werden mit einander verglichen, und die Erfahrung entscheidet, welche davon in jenen Gegenden am zweckmäßigsten anzuwenden sind. Nächst dem Ackerbau, der Jagd und der Fischerey, giebt es fast kein Handwerk, keine Kunst, die sich nicht unter diesen Ansiedlern fände, und nur der Mangel an Bedürfniß und folglich an Absatz, macht, daß selbige nicht ämsiger getrieben und kultivirt werden.

Wenn man allenfalls die Vorsicht brauchen wollte, in die schon seit mehrern Jahren etablirten Dörfer keine neue Verwiesene mehr anzusiedeln, so würde unter den Nachkommen der ehemaligen, allmälig die Erinnerung an ihren Ursprung verschwinden; sie würden dadurch leichter Heirathen mit den Töchtern der übrigen Einwohner der Provinz schließen können, woran es jetzt immer noch fehlt; ihr Geist, von dem moralischen Druck jener Rückerinnerung befreyt, würde mehr Spannkraft und Muth zu nützlichen Unternehmungen erlangen, und sie würden bald eine in der

mannichfaltigsten Rücksicht nützliche Klasse von Staatsbürgern bilden.

Noch eine auffallende charakteristische Bemerkung bey diesen Kolonieen ist diese, daß nirgend der Reisende mehr Sicherheit findet, als hier. Ein bepackter Reisewagen bleibt die Nacht hindurch unbewacht mitten in einem solchen Dorfe auf der Straße stehen, und es ist beynahe unerhört, daß auch nur das Geringste davon entwendet würde. — So findet man auch hier, wie beynahe im ganzen Innern von Rußland, nirgend ein Schloß vor der Pforte oder Hausthüre; ein dünner Bindfaden, oder der erste beste Spahn, hält die Thüre gegen den Wind zu und ist ein Zeichen der Abwesenheit des Hausherrn, welches von jedermann heilig gehalten wird.

Da in diesem Aufsatze von Kolonisirungen die Rede ist, so verdient hier ein der Anzahl nach zwar eben nicht sehr beträchtlicher, in seinen Wirkungen aber allerdings wichtiger Zuwachs von Ausländern in der Ukraine, eine Erwähnung. — Die Errichtung der Universität zu Charkow, die so mannichfachen wohlthätigen Einfluß auf die ganze Provinz hat, brachte daselbst auch das Bedürfniß an mancherley Künstlern und Handwerkern hervor, die in dieser so wie in den meisten von der Hauptstadt entfernten Provinzen noch größtentheils fehlen. Die Regierung hat sehr weise für die Befriedigung dieses Bedürfnisses gesorgt, indem sie im verflossenen Jahre 32 ausländische Künstler und Handwerker, die sich theils schon in Rußland befanden, theils aus dem Auslande einberufen wurden, unter den gewöhnlichen vortheilhaften Kolonisten-Be-

dingungen nach Charkow geschickt hat. Diese Leute werden nicht bloß der Universität und der Stadt durch ihre eignen Arbeiten, sondern auch der ganzen Provinz durch ihren Unterricht an eingeborne Lehrlinge sehr nützlich und wichtig werden. Demnach verdient diese Ansiedelung als ein wichtiger Schritt zur Beförderung der Industrie im Innern des Reichs allerdings eine nähere Erwähnung, und das Verzeichniß der aus den verschiedensten Gegenden Europens nach Charkow verpflanzten Ausländer hier eine Stelle. Diese letztern sind namentlich

1. Ein Optikus, aus Mantua, welcher sich anheischig gemacht hat, zwey Lehrlinge der Universität in seiner Kunst zu unterrichten, und sich auch erbietet, für dieselbe eine Glashütte anzulegen.
2. Ein Buchdrucker, aus Deutschland, zur Einrichtung und Direktion der Universitäts-Buchdruckerey von wenigstens vier Pressen.
3. Ein Bronzirer, aus Deutschland.
4. Ein Goldarbeiter, aus dem Trierschen, welcher sich zugleich verpflichtet, bey der Universitäts-Buchdruckerey als Schriftgießer zu dienen und von derselben zwey Lehrlinge anzunehmen.
5. Ein musikalischer Instrumentenmacher, aus Deutschland.
6. Ein Kupferschmid, aus Schweden.
7. 8. Zwey Tischler, von denen einer aus Braunschweig und der andre von Lübeck ist.
9. Ein Schlosser, aus Pommern.
10. Ein Töpfer, aus Bayersdorf.

11. Ein Klempner, aus Sachsen.
12. Ein Schuhmacher, aus Danzig.
13. Ein Drechsler, aus Warschau.
14. Ein Weißgerber, aus Dorpat.
15. Ein Gürtler, aus Fahlun.
16. Ein Messerschmid, aus Augsburg.
17. Ein Strumpfwirker, aus Hanau.
18. Ein Gerber, aus Schweden.
19. 20. 21. Drey Sattler, von denen einer aus Reval, der zweyte aus Sachsen und der dritte aus Braunschweig ist.
22. Ein Weber, aus Ungarn.
23. Ein Zinngießer, aus Finnland.
24. Ein Messingschläger, aus Lübeck.
25. 26. Zwey Stellmacher, einer aus St. Petersburg, der andre aus Preußen.
27. 28. Zwey Bäcker, aus Deutschland.
29. 30. Zwey Hutmacher, aus Schweden.
31. 32. Zwey Schmiede, von denen der eine aus Schwaben, und der andre aus Meklenburg ist.

Alle diese Künstler und Handwerker haben sich in den mit ihnen geschlossenen Kontrakten anheischig gemacht, wenn der Aufenthalt in Charkow ihren Erwartungen und Wünschen nicht entsprechen sollte, wenigstens so lange daselbst zu bleiben, bis sie die Universität durch ihre Arbeit für den erhaltenen, zum Theil sehr beträchtlichen, Vorschuß entschädigt haben; ferner einen oder mehrere Lehrlinge für dieselbe anzuziehen und die Arbeiten der Universität vorzugsweise und zu den billigsten Preisen zu übernehmen.

Ueberhaupt werden die im Innern des Reichs sich niederlassenden Künstler, Fabrikanten und Handwerker vorzüglich begünstigt und ihnen alle Mittel zum Fortkommen erleichtert. Hievon und von der unbedingten Achtung der Regierung für jede einmal eingegangene Verbindlichkeit, giebt folgender Zug einen interessanten Beweis. Aus dem im vierten Bande dieser Zeitschrift unter No. V. befindlichen Aufsatze werden sich die Leser derselben erinnern, daß die durch den Grafen Prot Potoßki unter der ehemaligen polnischen Regierung einberufenen Mennonisten alle die Vorrechte wieder erhielten, die ihnen bey ihrer Hereinberufung versprochen waren und die sie nachmals verloren hatten. In einem ähnlichen Falle befanden sich 118 in dem Städtchen Machnowka im Kiewschen Gouvernement lebende Ausländer, größtentheils Handwerker, die ungefähr zu gleichen Zeit mit den Mennonisten und auf gleiche Bedingungen mit diesen, durch den Grafen Prot Potoßki dort angesiedelt waren. Auch sie waren bey der Revision gleich jenen zur Kopfsteuer, Rekrutenlieferung u. s. w. gezwungen worden. Als die Mennonisten von dieser unrechtmäßigen Auflage befreyt worden, suchten auch diese Ausländer um eine gleiche Gerechtigkeit an, und nachdem die Gültigkeit ihrer Ansprüche gehörig untersucht war, erhielt der Kriegsgouverneur von Kiew am 23. Januar 1804 Befehl, sie von der Zahlung der Kopfsteuer zu befreyen, ihnen für Rechnung der Krone die ganze Summe der in den verflossenen Jahren erhobenen Kopfsteuer zurück zu zahlen und sie nach Grundlage des Manifests von 1763 gleich allen übrigen Kolonisten von der Rekruti-

rung auszuschliessen. Diese Leute haben demnach jezt nur die allgemeinen bürgerlichen Stadtabgaben und Obliegenheiten zu tragen, und sind in einer sehr glücklichen Lage, da die meisten unter ihnen durch die von der Regierung zurückgezahlte Kopfsteuer-Summe in Stand gesetzt worden sind, ihr Gewerbe auszubreiten.

Wo solche Grundsätze von Billigkeit und Gerechtigkeit beobachtet werden, braucht es auch wol keiner besondern Kommissionnaire und Einladungen, um Ansiedlungen zu befördern.

VII.

Merkwürdige Verordnungen,

die

Rechte und Vorzüge des Adels und des Bürgerstandes betreffend.

Im zweyten Bande dieser Zeitschrift, No. IX. haben wir mehrere Verordnungen zusammengestellt, die sich auf die Rechte und Vorzüge der verschiedenen Stände des Reichs beziehen; folgende bloß den Adel und Bürgerstand betreffende Ukasen werden diesen Aufsatz ergänzen, und dadurch einer Unvollständigkeit abhelfen, die schon von mehreren einheimischen Lesern bemerkt worden ist.

Memorial des Senats über die Widersprüche, die sich in der Adelsordnung und in den später emanirten Gesetzen, den Adel betreffend, vorfinden, und Ausgleichung dieser Schwierigkeiten. Konfirmirt den 5. May 1801. (Im Auszuge.)

Der Kaiser hatte durch das Manifest vom 2. April 1801 die Adelsordnung von 1785 in ihrem ganzen Um-

fange wiederhergestellt, und alle später ergangene, derselben widersprechende Verordnungen widerrufen; demzufolge stellte der Senat eine Vergleichung sowol jener Urkunde als dieser Verordnungen an, aus welcher sich folgendes Resultat ergab:

1. Der Ukas vom 3. Jan. 1797 unterwirft die Verbrecher vom Adelsstande der körperlichen Bestrafung: dies widerspricht dem 15ten Artikel der Adelsordnung, und deshalb wird jener Ukas widerrufen.

2. Nach den Ukasen vom 4. Okt. 1799 und vom 30. Nov. 1800 sollen die noch nicht im Dienst stehenden Kinder der Edelleute, und besonders die der persönlichen Edelleute, weder zum Civildienst eingeschrieben, noch vom Senat angestellt werden, ohne vorher mit einer Bittschrift beym Kaiser deshalb einzukommen: dieser Befehl steht im Widerspruch mit der Anmerkung zu dem vorbildlichen Etat der Gouvernements in der Gouv. Verordnung, und wird deshalb aufgehoben.

3. Die Anstellung der verabschiedeten Militairpersonen im Civildienst ward dem Senat durch den Ukas vom 12. April 1800 untersagt: dies widerspricht dem 18ten Artikel der Adelsordnung, und wird also widerrufen.

4. Durch den Ukas vom 14. Okt. 1799 ward es den Edelleuten untersagt, sich zu den Wahlen für die Besetzung der Gouvernementsstellen in der Gouvernementsstadt zu versammeln, und befohlen, selbige in den Kreisstädten vorzunehmen: dies ist dem 37. und 38. Artikel der Adelsordnung entgegen, und wird deshalb aufgehoben.

Ueberhaupt werden die im Innern des Reichs sich niederlassenden Künstler, Fabrikanten und Handwerker vorzüglich begünstigt und ihnen alle Mittel zum Fortkommen erleichtert. Hievon und von der unbedingten Achtung der Regierung für jede einmal eingegangene Verbindlichkeit, giebt folgender Zug einen interessanten Beweis. Aus dem im vierten Bande dieser Zeitschrift unter No. V. befindlichen Aufsatze werden sich die Leser derselben erinnern, daß die durch den Grafen Prot Potozki unter der ehemaligen polnischen Regierung einberufenen Mennonisten alle die Vorrechte wieder erhielten, die ihnen bey ihrer Hereinberufung versprochen waren und die sie nachmals verloren hatten. In einem ähnlichen Falle befanden sich 118 in dem Städtchen Wachnowka im Kiewschen Gouvernement lebende Ausländer, größtentheils Handwerker, die ungefähr zu gleichen Zeit mit den Mennonisten und auf gleiche Bedingungen mit diesen, durch den Grafen Prot Potozki dort angesiedelt waren. Auch sie waren bey der Revision gleich jenen zur Kopfsteuer, Rekrutenlieferung u. s. w. gezwungen worden. Als die Mennonisten von dieser unrechtmäßigen Auflage befreyt wurden, suchten auch diese Ausländer um eine gleiche Gerechtigkeit an, und nachdem die Gültigkeit ihrer Ansprüche gehörig untersucht war, erhielt der Kriegsgouverneur von Kiew am 23. Januar 1804 Befehl, sie von der Zahlung der Kopfsteuer zu befreyen, ihnen für Rechnung der Krone die ganze Summe der in den verflossenen Jahren erhobenen Kopfsteuer zurück zu zahlen und sie nach Grundlage des Manifests von 1763 gleich allen übrigen Kolonisten von der Rekruti-

rung auszuschliessen. Diese Leute haben demnach jetzt nur die allgemeinen bürgerlichen Stadtabgaben und Obliegenheiten zu tragen, und sind in einer sehr glücklichen Lage, da die meisten unter ihnen durch die von der Regierung zurückgezahlte Kopfsteuer-Summe in Stand gesetzt worden sind, ihr Gewerbe auszubreiten.

Wo solche Grundsätze von Billigkeit und Gerechtigkeit beobachtet werden, braucht es auch wol keiner besondern Kommissionnaire und Einladungen, um Ansiedlungen zu befördern.

---

gens hat die Adelsversammlung keineswegs das Recht, diese Würde zu ertheilen, oder selbige wiederherzustellen; sondern ihre Wirksamkeit beschränkt sich bloß darauf, diejenigen, die ihren Adel beweisen, als Mitglieder der Adelsversammlung anzuerkennen. 2) Alle diejenigen, welche das Recht haben, um den Adel anzuhalten, als die persönlichen Edelleute, die namhaften Bürger, die Murfen, u. s. w. müssen ihre Beweise der Heroldie einreichen und um ihre Erhebung in den Adelsstand bitten. 3) In Rücksicht der Einhöfner verordnet der Ukas vom 16. Aug. 1798: „Den Einhöf„nern, welche nach den Diplomen der vorigen russischen „Monarchen Güter besitzen, und deren Vorfahren vor „langer Zeit durch ihre Entfernung vom Militairdienst „in diese Klasse getreten sind, befehlen Wir, in diesem „Stande auf immer zu verbleiben." Da es aber in dem Ukas vom 22. Febr. 1784 unter andern heißt: „daß es der unabänderliche Wunsch des Monarchen „ist, daß jeder, wes Standes oder Glaubens er auch „sey, ohne Schmälerung derjenigen Vorrechte genieße, „auf welche ihm seine Abkunft von verdienten Vorfah„ren, oder ausgezeichnete persönliche Verdienste ein „Recht geben;" so glaubt der Senat, auch den Einhöfnern das Recht gestatten zu müssen, die von ihren Vorfahren vernachläßigte Würde zu suchen, und sie nach den in der Adelsordnung aufgestellten Grundsätzen in der Heroldie zu beweisen.

8. In Folge des Ukases vom 20. Jan. 1797 verfaßt die Heroldie das allgemeine Wappenbuch der adlichen Geschlechter, von welchem schon mehrere Theile Allerhöchst bestätigt und publicirt worden sind. Da

fange wiederhergestellt, und alle später ergangene, derselben widersprechende Verordnungen widerrufen; demzufolge stellte der Senat eine Vergleichung sowol jener Urkunde als dieser Verordnungen an, aus welcher sich folgendes Resultat ergab:

1. Der Ukas vom 3. Jan. 1797 unterwirft die Verbrecher vom Adelsstande der körperlichen Bestrafung: dies widerspricht dem 15ten Artikel der Adelsordnung, und deshalb wird jener Ukas widerrufen.

2. Nach den Ukasen vom 4. Okt. 1799 und vom 30. Nov. 1800 sollen die noch nicht im Dienst stehenden Kinder der Edelleute, und besonders die der persönlichen Edelleute, weder zum Civildienst eingeschrieben, noch vom Senat angestellt werden, ohne vorher mit einer Bittschrift beym Kaiser deshalb einzukommen: dieser Befehl steht im Widerspruch mit der Anmerkung zu dem vorbildlichen Etat der Gouvernements in der Gouv. Verordnung, und wird deshalb aufgehoben.

3. Die Anstellung der verabschiedeten Militairpersonen im Civildienst ward dem Senat durch den Ukas vom 12. April 1800 untersagt: dies widerspricht dem 18ten Artikel der Adelsordnung, und wird also widerrufen.

4. Durch den Ukas vom 14. Okt. 1799 ward es den Edelleuten untersagt, sich zu den Wahlen für die Besetzung der Gouvernementsstellen in der Gouvernementsstadt zu versammeln, und befohlen, selbige in den Kreisstädten vorzunehmen: dies ist dem 37. und 38. Artikel der Adelsordnung entgegen, und wird deshalb aufgehoben.

5. „In Bezug auf diejenigen Edelleute, die den „Wahlen auszuweichen suchen, und wenn sie zur Verwaltung eines Postens gewählt worden, sich nicht „einfinden, sondern sich in andere Städte oder aufs „Land begeben; desgleichen in Bezug auf diejenigen, „welche nach erhaltener Beurlaubung sich nicht zu gehöriger Zeit melden, hat der Senat durch einen Ukas „vom 30. März 1800 den Stadt- und Land-Polizeyen die Vorschrift ertheilt, darauf zu sehen, daß „dergleichen Personen sich unter keinem Vorwande „irgendwo aufhalten, sondern daß sie unter Eskorte „dahin abgefertigt werden, wohin ihr Posten sie ruft; „ferner, daß dergleichen Personen vom Dienst nicht „befreyt, sondern dem Gericht übergeben werden sol„len, welches mit ihnen nach den Gesetzen zu verfah„ren hat. — Da aber eine solche Bestrafung das „Maß des Vergehens zu übersteigen scheint, so glaubt „der Senat, daß es für denjenigen Edelmann, der den „Dienst meidet, schon beschimpfend genug seyn wird, „wenn er durch die Anstellung eines Andern seinen „Posten verliert, und wenn es der Adelsversammlung „überlassen wird, über sein Betragen zu erkennen."

6. Der in dem Ukas vom 4. May 1797 enthaltene Befehl: daß keine Klage oder Bittschrift, die von mehr als Einer Person unterschrieben ist, angenommen werden soll, ist dem 47. und 48. Artikel der Adelsordnung entgegen. „Die Grundsätze, die in diesen Arti„keln enthalten sind, müssen, da sie den Vortheilen „des Adels entsprechen, jetzt wieder ihre Kraft und „Wirksamkeit erhalten. Damit aber diese Schwierig„keit auch für alle andere Klassen beseitigt werde, so

„hält es der Senat für nützlich, daß es erlaubt werde,
„überall Klagen und Bittschriften mit Unterschrift
„aller dabey interessirten Personen anzunehmen, und
„zugleich zu gestatten, daß Schriften dieser Art auch von
„einem Bevollmächtigten unterzeichnet werden dürfen.“

7. In Rücksicht auf die Anfertigung der adlichen Geschlechtsbücher ist verordnet: 1) durch den Ukas vom 4. Dec. 1796: „daß keine Behörde im Reiche in „den Adelstand erheben, oder Adelsdiplome an Perso„nen ertheilen solle, die diese Würde noch nicht beses„sen haben, indem die Bestätigung oder Ertheilung der„selben bloß von der souverainen Gewalt abhängt;“ 2) durch die in Folge dieses Ukases erlassene Vorschrift des Senats: „daß die Adelsversammlungen zwar die „Beweise, die von den Supplikanten beygebracht wer„den, nach gesetzlicher Vorschrift untersuchen können, „selbige aber, wenn sie solche hinreichend befunden und „dies beurkundet haben, der Heroldie einsenden müs„sen;“ 3) durch den Ukas vom 6. März 1801: „daß „denjenigen, die sich zur adlichen Würde aufgedient „haben, ohne besondern Allerhöchsten Befehl, keine „Adels-Diplome ertheilt werden sollen.“ — Nach Vergleichung dieser Verordnungen mit den Art. 66 und 85 der Adelsordnung, hält es der Senat, in Befolgung der Allerhöchsten Willensmeynung des Kaisers, für seine Pflicht, folgende Vorschrift zu ertheilen: 1) Die Anfertigung des adlichen Geschlechtsbuchs in jedem Gouvernement sowol, als das Recht zur Untersuchung und Bestätigung der Beweise, die der Adelsversammlung über diese Würde vorgelegt werden, sind nach Inhalt der Adelsordnung wiederherzustellen; übri-

gens hat die Adelsversammlung keineswegen das Recht, diese Würde zu ertheilen, oder selbige wiederherzustellen; sondern ihre Wirksamkeit beschränkt sich bloß darauf, diejenigen, die ihren Adel beweisen, als Mitglieder der Adelsversammlung anzuerkennen. 2) Alle diejenigen, welche das Recht haben, um den Adel anzuhalten, als die persönlichen Edelleute, die namhaften Bürger, die Murfen, u. s. w. müssen ihre Beweise der Heroldie einreichen und um ihre Erhebung in den Adelsstand bitten. 3) In Rücksicht der Einhöfner verordnet der Ukas vom 16. Aug. 1798: „Den Einhöf„nern, welche nach den Diplomen der vorigen russischen „Monarchen Güter besitzen, und deren Vorfahren vor „langer Zeit durch ihre Entfernung vom Militairdienst „in diese Klasse getreten sind, befehlen Wir, in diesem „Stande auf immer zu verbleiben." Da es aber in dem Ukas vom 22. Febr. 1784 unter andern heißt: „daß es der unabänderliche Wunsch des Monarchen „ist, daß jeder, wes Standes oder Glaubens er auch „sey, ohne Schmälerung derjenigen Vorrechte genieße, „auf welche ihm seine Abkunft von verdienten Vorfah„ren, oder ausgezeichnete persönliche Verdienste ein „Recht geben;" so glaubt der Senat, auch den Einhöfnern das Recht gestatten zu müssen, die von ihren Vorfahren vernachläßigte Würde zu suchen, und sie nach den in der Adelsordnung aufgestellten Grundsätzen in der Heroldie zu beweisen.

8. In Folge des Ukases vom 20. Jan. 1797 verfaßt die Heroldie das allgemeine Wappenbuch der adlichen Geschlechter, von welchem schon mehrere Theile Allerhöchst bestätigt und publicirt worden sind. Da

die Anfertigung desselben für die Nachkommenschaft ein Denkmal der Verdienste aller adlichen Geschlechter ist, so hält es der Senat für nützlich, mit der Herausgabe desselben fortzufahren, und glaubt selbiges, obgleich es in drey Abschnitte, und nicht in sechs Theile, wie das Geschlechtsbuch des Gouvernementsadels nach Vorschrift der Adelsordnung, eingetheilt ist, bey seiner jetzigen Form lassen zu müssen, da diese keine erheblichen Schwierigkeiten darbietet.

Nach den bisher bestandenen Reichsgesetzen durfte der Letzte eines adlichen Geschlechts seine Familiengüter weder verkaufen noch verpfänden, weil dieselben nach der Erlöschung des Familienstammes dem Fiscus anheim fielen. Durch den namentlichen Ukas vom 26. Nov. 1801 ward diese Einschränkung vernichtet, jedem Edelmanne, wenn er auch der Letzte seines Geschlechts ist, erlaubt, frey über sein unbewegliches Vermögen zu disponiren, und dem zufolge befohlen, bey allen Akten die bisher gesetzlich erforderliche Erklärung des Verkäufers oder Verpfänders, daß er nicht der Letzte seines Stammes sey, wegzulassen. Dem Fiskus wird das Vermögen einer ausgestorbenen Familie nur in so fern vorbehalten, als der Letzte des Stammes nicht durch Verkauf oder Verpfändung darüber verfügt hat. Die Wirkung dieses Gesetzes beginnt mit dem Tage, an welchem es erlassen ist, jedoch nur für alle noch unbeendigte Sachen; die schon entschiedenen und ausgeführten hingegen verbleiben bey der Entscheidung und Ausführung nach den bisherigen Verordnungen.

Der Kollegienassessor Fuchsow, der als Edelmann im Neurussischen Gouv. besitzlich ist, hatte von Taganrog auf selbsterbauten Schiffen Waaren ins Ausland versenden wollen, und war daran von dem dortigen Zollamt verhindert worden. Auf die Vorstellung des Kommerzministers hierüber erfolgte unter dem 4. Novemb. 1802 ein Ukas, nach welchem es allen Gutsbesitzern insgesamt, (nach Anleitung des 31. Art. der Adelsordnung und des 92. Art. der Stadtordnung, die zwar durch eine Vorstellung des Senats vom J. 1790 geschwächt, *) aber auch durch das Manifest vom 2. April in völliget Kraft wiederhergestellt sind,) erlaubt ist, auswärtigen Grosshandel zu treiben, wenn irgend einer von ihnen dieses Recht benutzen, und zugleich die Verpflichtungen und Abgaben übernehmen will, die mit der Ausübung desselben verknüpft sind.

Memorial des Senats über die Widersprüche, die sich in der Stadtordnung und in den später emanirten Gesetzen, den Bürgerstand betreffend, vorfinden, und Ausgleichung dieser Schwierigkeiten. Konfirmirt d. 3. Jun. 1801. (Im Auszuge.)

1. Nach dem Ukas vom 3. Jan. 1797 sind die Verbrecher vom Bürgerstande der Bestrafung mit der Knute ausgesetzt: die Stadtordnung aber befreyt hievon die Glieder der ersten und zweyten Gilde, so wie die namhaften Bürger.

2. Nach

*) Vergl. Gemälde von Russland, Th. VI. S. 422.

2. Nach dem Ukas vom 4. May 1797 dürfen keine Klagen oder Bittschriften angenommen werden, die von Mehreren unterzeichnet sind: der Art. 36. der Stadtordnung hingegen erlaubt der Stadtgemeine, über ihre gemeinschaftlichen Bedürfnisse und Vortheile dem Gouverneur Vorstellungen einzureichen. — In beyden Punkten wird die Stadtordnung völlig wiederhergestellt; die spätern Ukasen werden widerrufen.

3. Nach dem Ukas vom 29. May 1797 sollen Gewählte aus der Kaufmannschaft, die aus den Stadteinkünften zu besolden sind, die Aufsicht über die Branntweins- und Salzmagazine in den Städten führen. Nach dem Ukas vom 19. September 1797 müssen die Magistrate und Rathhäuser die Revision der Kornmagazine übernehmen. Nach dem Ukas vom 10. Sept. 1800 muß die Kaufmannschaft unter sich Braker zum Braken des Tuchs, des Kirseys und der übrigen Bedürfnisse wählen, welche die Admiralität und das Kommissariat von den Lieferanten empfangen, und diese Braker müssen aus den Stadteinkünften besoldet werden. — Da nun die Stadtordnung, Art. 101 alle Gildegenossen von jedem Krondienst, und namentlich von den hier erwähnten Diensten befreyt, und sie statt dessen der Procentsteuer von den Kapitalien unterwirft, so sind erwähnte Ukasen hiedurch sämtlich aufgehoben.

4. Durch die Ukasen vom 3. Oktober 1797 und vom 27. Sept. 1800 ist den Kronbauern die Erlaubniß bestätigt, sich, mit Bewilligung des Senats, in die Kaufmannschaft oder Bürgerschaft einzuzeichnen, sobald sie von ihrer höhern Obrigkeit entlassen worden, die Genehmigung von ihrer Gemeine dazu erhalten

haben, und sichere Bürgschaft leisten, daß sie in beyden Ständen die Steuern bis zur nächsten Volkszählung richtig bezahlen werden; nach dem Ukas vom 7. Jun. 1800 aber soll aus den Krondörfern keine Frauensperson außer der Ehe in den Kaufmanns- oder Bürgerstand entlassen werden. Diese Ukasen verbleiben in Kraft, da sie der Stadtordnung nicht entgegen sind.

5. Nach dem Ukas vom 16. Dec. 1797 sollen alle Mühlen der Krone im Innern der Städte und auf dem Gebiete derselben zum Besten der Städte benutzt, und die Einkünfte von den in Pacht gegebenen Mühlen ebenfalls zur Stadtrevenüe gezogen werden; auch sind, nach dem Ukas vom 4. Sept. 1798 die Steuern von den Häuserplätzen, die ehemals der Krone anheim fielen, zu den Stadtrevenüen geschlagen. Ob nun gleich diese den Städten zugeeigneten Vortheile nicht durch die Stadtordnung bestimmt sind, so müssen sie doch, als ein Geschenk von der Gnade des Monarchen, den Städten auf immer zugesichert werden, um selbigen dadurch bessere Mittel zur Unterhaltung der Polizey und zur Erfüllung der übrigen, den Städten jetzt obliegenden Verpflichtungen zu geben.

6. Nach dem konfirmirten Memorial des Senats vom 20. Oktob. 1800 wurden alle in der Residenzstadt Moskau ohne Erlaubniß der Regierung von Privatpersonen angelegten Badstuben aufgehoben, und bestimmt, diese Maßregel auch auf alle im Reiche befindliche öffentliche Badehäuser auszudehnen. Der Senat übergab selbige in Folge dessen vorzüglich an Kaufleute von der dritten Gilde und an Beysassen, und schlug auf die Einnahme, welche die Inhaber erhiel-

ten, eine Accise, die den Kameralhöfen abgeliefert werden mußte. Da aber der 118. Art. der Stadtordnung den Kaufleuten der dritten Gilde erlaubt, und der 142. Art. es den Beysassen nicht untersagt, Gasthöfe, Herbergen, Badehäuser und Krüge für Reisende zu halten, so muß demzufolge den erwähnten Bürgerklassen dieses Recht gelassen werden, ohne ihnen den Genuß desselben durch Erhebung einer Accise, von welcher die Stadtordnung nichts sagt, im geringsten zu schmälern. Da ferner so viele Anlagen im Bezirk und auf dem Gebiete der Städte, und sogar die Grundsteuer für die Plätze, die zu Bauten abgegeben werden, den Städten allergnädigst verliehen sind, so schlägt der Senat vor, den Städten auch die Kronbadehäuser zu überlassen, die Einkünfte von denselben zu den Stadtrevenüen zu schlagen, und alle Abgaben von denselben an die Krone aufzuheben. Den Gouvernements-Chefs soll gehörige Vorschrift ertheilt werden, darauf zu sehen, daß die Badehäuser nur mit Erlaubniß der Obrigkeit angelegt, in der erforderlichen Reinlichkeit erhalten, und daß der Einlaßpreis nicht ohne dringende Beweggründe erhöhet werde.

7. Der Ukas vom 5. August 1800 befiehlt: die Heroldie soll die Wappen aller Städte anfertigen, selbige zur Kaiserl. Bestätigung vorlegen, die Originale bey sich bewahren, und jeder Stadt, gegen Entrichtung von 100 Rubeln, eine vidimirte Kopie verabfolgen. Die Stadtordnung hingegen, Art. 28 sagt, daß jede Stadt ein von Kaiserl. Maj. eigenhändig bestätigtes Wappen haben; und Art. 57. daß jeder Stadt ein Schenkbrief mit Unterschrift des Monarchen und

Beyfügung des Reichssiegels ertheilt werden soll. Da nun die Heroldie, in Folge dieser Artikel der Stadtordnung, mit Anfertigung der Schenkbriefe schon vorgeschritten ist, und zu diesem Behuf, laut Ukasen vom 5. Sept. 1785 und 26. May 1786, von der dazu bestimmten Summe von 102,548 Rub. 25 Kop. schon 72,776 R. 35 Kop. verwendet hat: so ist ihr aufzutragen, daß sie mit der weitern Versendung der Wappen an die Städte einhalte, und mit Anfertigung und Ertheilung der Schenkbriefe genau nach oben erwähnten Ukasen von 1785 und 1786 verfahre.

Mehrere Kaufleute, die theils unter den vorigen Regierungen, theils unter dem jetzigen Kaiser mit dem Rang der achten Klasse begnadigt worden waren, kamen im vergangenen Jahre bey dem Senat mit dem Gesuch ein, sie vom Kaufmannsstande auszuschliessen, und ihnen Adelsdiplome zu ertheilen. Auf diese Bittschriften erfolgte aus dem ersten Departement des Senats eine abschlägige Resolution, die durch einen namentlichen Ukas vom 18. Oktob. 1804 folgende motivirte und dem Kaufmannsstande abermals neue und wichtige Vorzüge zuschernde Bestätigung erhielt.

„Die Resolution des Senats ist den Reichsverordnungen gemäß, die in den Ukasen vom 18. Nov. 1766, vom 13. Febr. 1790 und in der Adelsordnung von 1785 enthalten sind. In diesen Staatsgesetzen heißt es: Die in den Klassenrang erhobenen Kaufleute sollen, gleich der übrigen Kaufmannschaft, alle Abgaben, die Kopfsteuer ausgenommen, entrichten, damit die Last nicht auf die andern falle; ferner: sie sollen

den verliehenen Rang nur nach dieser Grundlage benutzen, das heißt, keine Dörfer kaufen, und nicht auf den Adel nach den Rangtabellen Anspruch machen, weil sie den Rang nicht als Beamte erhalten, die in den Rangtabellen eingeführt sind."

„Einigen unter den Supplikanten ist zwar, theils bey Vergleichung des Ranges, theils durch besondere Ukasen, die Erlaubniß ertheilt worden, Dörfer und Bauern zu kaufen; aber da sie nicht zugleich vom Kaufmannsstande ausgeschlossen worden, sondern die Rechte desselben beybehalten haben, so kann dies nicht anders verstanden werden, als daß ihnen diese Vergünstigung nur für ihre Person ertheilt worden, und daß sie nicht auf ihre Nachkommen auszudehnen ist."

„Selbst das Recht, welches den Kaufleuten zu wiederholten Malen gegeben worden, zum Behuf ihrer Manufakturen und Fabriken Bauern zu kaufen, hat ihnen nie, weder die wirkliche adliche Würde, noch das mit derselben verknüpfte ausschließliche Recht auf den erblichen Besitz der Bauern verschafft. Alles dieses wird durch die oben angeführten Gesetze bestätigt."

„Der 79ste Punkt der Adelsordnung lautet: daß der Adel der achten Rangklasse keine andere Gattungen in sich schließt, als diejenigen, die in den Rangtabellen vom J. 1722 im 11ten Punkte festgesetzt worden, d. h. diejenigen, welche sich ihren Rang durch den Staatsdienst erworben haben. Folglich können die Kaufleute, denen ihr Rang nicht nach der Dienstordnung verliehen worden, nach Grundlage der Ukasen von 1766 und 1790 bloß auf die Vorzüge Anspruch machen, welche die Stadtordnung verstattet. Nach diesen Grundsätzen

bleiben die Rechte des Adels unangetastet, und obgleich der Weg zu dieser Würde jedem Staatsbürger offen steht, welches Standes er auch sey, so kann doch Niemand anders zu derselben gelangen, als stufenweise durch den Dienst des Staats."

„Obzwar nun die Kaufleute, die den Klassenrang außer dem Dienst erhalten haben, da sie nicht den wirklichen Adel besitzen, nur auf die in der Städtordnung enthaltenen Vorzüge beschränkt seyn sollten, so befehlen Wir doch allergnädigst, da Wir einerseits diesen Stand zur Theilnahme an denjenigen wesentlichen Vortheilen berechtigen wollen, die mit der Erwerbung von Ländereyen verknüpft sind, und andererseits den Ackerbau, als die wichtigste Quelle des Staatsreichthums, immer mehr zu befördern und aufzumuntern wünschen, folgendes:"

„1. Es soll allen Kaufleuten, die den Klassenrang erhalten haben, erlaubt seyn, Dörfer zu kaufen und zu besitzen, jedoch nur nach Grundlage solcher Bedingungen, die in Gemäßheit des Ukases vom 20. Febr. 1803 mit den in diesen Dörfern angesiedelten Bauern abgeschlossen werden *). Wir übertragen deshalb dem Minister der innern Angelegenheiten, Grundsätze zu entwerfen, nach welchen dergleichen Kontrakte, sowol zum Vortheil des Ackerbaues als mit Hinsicht auf die bestehenden Staatsgesetze, zu Stande zu bringen sind, und Uns diese Entwürfe zur Bestätigung vorzulegen.

*) Das heißt: es ist allen Kaufleuten dieser Art erlaubt, Dörfer zu kaufen, wenn sie die dabey befindlichen Bauern kontraktmäßig aus der Leibeigenschaft entlassen und sie zu freyen Ackerbauern machen. Vergl. Band II. S. 198.

Bauern ohne Land, oder leibeigenes Hausgesinde zu kaufen, ist besagten Kaufleuten durchaus verboten."

„2. Denjenigen Kaufleuten, die in Folge des ihnen verliehenen Ranges, oder vermöge ihres persönlichen Rechts zum Ankauf von Dörfern, dergleichen schon gekauft haben, und am heutigen Tage schon wirklich im Besitz derselben sind, erlauben Wir allergnädigst, dieselben nach ehemaliger Grundlage auch fernerhin im Besitz zu behalten, ohne jedoch dieses Vorrecht auf ihre Nachkommen auszudehnen und ohne sie zum wirklichen Adel zu rechnen. Deshalb sollen auch"

„3. besagte Kaufleute sowol als ihre Familien wie zuvor zum Kaufmannsstande gerechnet werden, und die mit demselben verknüpften Abgaben genau nach Grundlage der Ukasen von 1766 und 1790 entrichten."

„4. Als wirkliche Edelleute sollen, nach Inhalt der Adelsordnung von 1785, bloß diejenigen Kaufleute angesehen werden, denen nach ihrer Erhebung in den Klassenrang, zwar ohne Staatsdienst, jedoch aus besonderer Gnade des Souverains, mit allerhöchster Unterschrift Kaiserlicher Majestät, Diplome auf die erbliche adliche Würde ertheilt worden."

In Folge dieses Ukases legte der Senat dem Kaiser bald nachher nachstehendes Memorial vor, welches am 29. Jan. 1805 die Kaiserliche Bestätigung erhielt.

„Da der dirigirende Senat aus dem allerhöchsten namentlichen Ukas vom 18. Oktob. des vorigen Jahres, welcher das Verhältniß und die Verfassung der russischen Kaufmannschaft bestimmt, die allerhöchste Willensmeynung Sr. Maj. des Kaisers ersehen hat,

daß jeder Stand im Reiche ungestört alle ihm zuerkannten Vorrechte genieße, ohne daß einer desselben sich die Rechte des andern zueigne: so hat der Senat seinerseits für nöthig erachtet, zu vollständigerer Erreichung dieser Absicht allerunterthänigst vorzustellen; daß mehrere in Rußland befindliche Ausländer, die hieher gekommen, theils um in Dienst zu treten, theils auch um den Handel und andere Geschäfte zu betreiben, ohne ererbten Adel und bloß mit Diplomen von auswärtigen Mächten auf die adliche, freyherrliche oder gräfliche Würde versehen, die von den Beherrschern Rußlands nicht bestätigt sind, sich die Rechte und Vorzüge zueignen, welche die Adelsordnung dem russischen Adel verleiht, und sich demzufolge auch Bauern ankaufen. Der Senat glaubt, in Gemäßheit der bisherigen Verordnungen, daß die Deputirten der Adelsversammlungen nicht berechtigt sind, dergleichen Personen, auf die bloße Vorzeigung solcher von auswärtigen Mächten verliehenen Diplome, in das adliche Geschlechtsbuch einzutragen, wenn besagte Diplome nicht vorgängig die Kaiserliche Bestätigung erhalten haben, und daß die bürgerlichen Gerichtshöfe und andere deshalb errichtete Behörden keine Kaufbriefe auf Dörfer und Bauern für Individuen ausfertigen dürfen, die nicht gesetzliche Beweise vorzeigen können, daß sie wirklich russische Unterthanen sind und in der ihnen von auswärtigen Mächten verliehenen Würde bestätigt worden. Eine Ausnahme hievon machen jedoch alle die, deren Urgroßväter, Großväter und Väter aus dem Auslande hieher gekommen, Unterthanen geworden, in Dienst getreten sind, und sich durch ausgezeichnete

Handlungen zu höhern Rangstufen empor geschwungen haben, und die wegen ihrer Treue und Ergebenheit gegen den russischen Thron gleiche Rechte mit dem russischen Adel genießen. Der Senat wird, wenn dieses Memorial der allerhöchsten Bestätigung gewürdigt werden sollte, nicht unterlassen, durch die Gouvernements-Behörden Berichte einzufordern, welche ausländische Familien namentlich ohne Kaiserliche Bestätigung in die Geschlechtsbücher eingetragen worden, und welche durch Kaufbriefe im Besitz von Gütern sind; desgleichen auch, wie hoch sich die Anzahl der Seelen auf diesen Gütern beläuft, und wo, wann und wie dieselben erworben worden."

---

erlassenen Verfügungen, zum Bau zu schreiten, jedoch mit Ausnahme der zum Monument gehörigen Bronze-Verzierungen, welche hier besonders sollen verfertigt und Ihnen alsdann zugesendet werden.

Zu Arabat am Asowischen Meer wird ein neuer Kauffahrtheyhafen erbaut. Die Ausführung kostet 62,691 Rubel, und soll im Jahr 1807 beendigt seyn.

Nach einem Ukas vom 8. März 1805 werden den Kanzleybeamten bey allen Gerichtsstellen ihre Gehalte monatlich ausbezahlt. Durch den Ukas vom 17. May d. J. ist diese Wohlthat auch auf alle Pensionnairs, die nicht im Dienste stehen, und folglich außer der Pension keine Besoldung genießen, ausgedehnt.

Der Kaiser hat von dem Kammerherrn Resanow aus Nangasaki einen Bericht erhalten, der am 15. Oktober 1804 mit einem von Japan nach Batavia absegelnden holländischen Schiffe abgefertigt ward. Der Herr von Resanow meldet in diesem Bericht, daß die Expedition den 27. August aus der Bay Awatscha ausgelaufen und den 26. Sept. glücklich in Nangasaki angekommen ist, und daß der Kapitain, die Offiziers und sämtliche Equipage gesund und guten Muthes sind.

Die Professoren der Moskauischen Universität, Staatsrath Strachow, jetziger Rektor derselben, und Kollegienrath Bause sind von dem Kaiser mit

seyn *). Der Kaiser selbst ist zur Armee abgereist (9. Sept.).

Trotz dieser Anstrengungen, die allen Kräften des Staats nur Eine Richtung zu geben scheinen, gehen die großen Unternehmungen für die Civilisation des Reichs ungestört ihren Gang, und jeder Tag liefert neue Beweise, daß der Krieg, wenn er wirklich erfolgen sollte, den schönsten und glorreichsten Wirkungskreis des Kaisers nicht verengen wird. Eine neue juristische Akademie bildet sich in diesem Augenblick in der Hauptstadt; den Professoren auf den Universitäten ist so eben eine ansehnliche Besoldungs-Zulage **) bewilligt; noch den Tag vor Seiner Abreise unterzeichnete der Kaiser die Stiftung eines Pensionsfonds für die Lehrer der Gymnasien und niedern Schulen, zu welchem Behuf er jährlich 60,000 Rubel angewiesen hat; Petersburg und Moskau verschönern sich täglich durch prächtige und geschmackvolle Anlagen, die auf Kosten der Krone ausgeführt werden; in Reval wird ein Kriegshafen, zu Arabat ein Kauffartheyhafen, und in Finnland eine Festung erbaut, der neuen Kanäle und so vieler andern großen und kostbaren Unternehmungen zu geschweigen. Für alle begonnene Bauten sind die Summen aufs künftige Jahr schon angewiesen; mehrere neue haben noch vor der Abreise des Kaisers Seine Bestätigung erhalten, und auch zu diesen werden schon die Baumaterialien herbeygeschafft.

---

*) Darunter sind 2 Dragoner-, 7 Musketier- und 2 Jäger-regimenter.

**) Jeder Professor hat 500 Rubel Quartiergeld erhalten.

Als der Kaiser Seine Reise nach Brest in Litthauen antrat, begab Er Sich vorher in die Hauptkirche zur h. Mutter Gottes von Kasan, um daselbst Sein Gebet zu verrichten. Eine grosse Menge Menschen füllte die Kirche und alle dahin führende Straßen. „Der Kaiser geht in den Krieg!" hörte man unzählige Male, und oft mit nassen Augen, ausrufen. Als Er in Seiner kleinen einfachen Reisekalesche durch das Newskische Perspektiv fuhr, riefen Ihm die bey den öffentlichen Bauten beschäftigten Arbeiter und das versammelte Volk ein so lautes und herzliches Hurrah zu, daß der Lärmen viele Leute in den benachbarten Straßen, die von diesem Vorgange nichts wußten, in das größte Erstaunen setzte. Mehrere aus dem Volke riefen Ihm nach russischer Weise traulich zu: „Reise glücklich, Herr, und kehre gesund zu uns zurück!"

An diesem Tage kaufte der Graf Scheremetjew mit 20,000 Rubeln verschuldete Hausväter aus dem Gefängnisse los; ein Russischer Kaufmann, der durchaus nicht genannt seyn wollte, entriß an dem nämlichen Abende funfzehn Unglückliche dem Schuldthurme, und der in gleicher Absicht dahin gesandte Bevollmächtigte einer im Wohlthun nie ermüdenden, erhabenen Wohlthäterin, der nur eine Stunde später anlangte, fand nur noch vierzehn Bewohner desselben in Freyheit zu setzen. Wo ward je ein Fürst geliebt wie Alexander!

Der Generallieutenant Peter Dmitrijewitsch Jeropkin, der im Jahr 1770, als die Pest in Moskau wüthete, durch seine Klugheit, Entschlossenheit und

seinen patriotischen Eifer so viel zur Hemmung dieses fürchterlichen Uebels mitwirkte, ist vor kurzem gestorben, und der Kaiser hat in einem an den Kriegsgouverneur von Moskau gerichteten Reskript vom 14. März d. J. erklärt, daß Er demselben in Moskau ein Grabmal errichten wolle. Am Schluß des erwähnten Handschreibens heißt es: „Indem Ich Sie von diesem Meinem Vorhaben vorläufig benachrichtige, trage Ich Ihnen zugleich auf, den Verwandten des Verstorbenen hievon Anzeige zu thun, damit dieselben, wenn sie vielleicht einen ähnlichen Vorsatz gefaßt haben, die Ausführung einzig Meiner Sorgfalt überlassen mögen.“

Die Bürger von Poltawa hatten den Wunsch geäußert, von ihren Stadteinkünften ein Monument zum Andenken der Poltawischen Schlacht zu errichten, und dies war ihnen durch einen Ukas vom 11. Sept. 1804 gewährt worden. Am 9. May d. J. erließ der Kaiser einen Befehl an den Generalgouverneur von Kleinrußland, in welchem Er sagt:

„Indem Ich dieses gute Vorhaben der Poltawischen Bürger zu fördern, und an der Errichtung dieses Denkmals, welches eine so glorreiche und für jeden Russen so merkwürdige Begebenheit bezeichnen soll, Antheil zu nehmen wünsche, so übersende Ich Ihnen hiebey die hier angefertigten Plane *) für das Monument, und übertrage Ihnen, in Gemäßheit der

---

*) Es werden eigentlich zwey Monumente errichtet, eine kolossalische Pyramide von Felsstücken auf dem Schlachtfelde selbst, und ein Obelisk mit angemessenen Inschriften und Verzierungen in der Stadt.

erlassenen Verfügungen, zum Bau zu schreiten, jedoch mit Ausnahme der zum Monument gehörigen Bronze-Verzierungen, welche hier besonders sollen verfertigt und Ihnen alsdann zugesendet werden.

Zu Arabat am Asowischen Meer wird ein neuer Kauffahrtheyhafen erbaut. Die Ausführung kostet 62,691 Rubel, und soll im Jahr 1807 beendigt seyn.

Nach einem Ukas vom 8. März 1805 werden den Kanzleybeamten bey allen Gerichtsstellen ihre Gehalte monatlich ausbezahlt. Durch den Ukas vom 17. May d. J. ist diese Wohlthat auch auf alle Pensionnairs, die nicht im Dienste stehen, und folglich außer der Pension keine Besoldung genießen, ausgedehnt.

Der Kaiser hat von dem Kammerherrn Resanow aus Nangasaki einen Bericht erhalten, der am 15. Oktober 1804 mit einem von Japan nach Batavia absegelnden holländischen Schiffe abgefertigt ward. Der Herr von Resanow meldet in diesem Bericht, daß die Expedition den 27. August aus der Bay Awatscha ausgelaufen und den 26. Sept. glücklich in Nangasaki angekommen ist, und daß der Kapitain, die Offiziers und sämtliche Equipage gesund und guten Muthes sind.

Die Professoren der Moskauischen Universität, Staatsrath Strachow, jetziger Rektor derselben, und Kollegienrath Bause sind von dem Kaiser mit

dem St. Annen-Orden der zweyten Klasse begnadiget worden.

Ein ehemaliger Zögling der Universität zu Moskau, der so eben die ersten Früchte seiner dortigen Bildung dem Staate in einem öffentlichen Amte darzubringen im Begriffe steht, hat der genannten hohen Lehranstalt seinen Dank dadurch zu bezeigen gesucht, daß er ihr drey sehr schöne Gemälde verehrt hat. Das größte derselben ist von einem unbekannten Meister der ältern italiänischen Schule; es stellt in einer etwas sonderbaren Zusammensetzung Isaak am Brunnen dar, und enthält eine sehr große Menge vortrefflich ausgeführter Figuren. Das zweyte ist eine Verkündigung von Albert Dürer, und das dritte das Wunder der fünf Brote von einem sehr guten niederländischen Maler. Diesem kostbaren Geschenke hat der Geber noch eine monströse Perle von seltener Größe, zu einer Figur verarbeitet, hinzugefügt, und dabey bemerkt, er wünsche, daß der Staatsrath Tschebotarew hierin zugleich einen Beweis finden möchte, daß er sich Lebenslang seines Unterrichts mit Dankbarkeit erinnern würde.

Der mit unermüdlichem Eifer für die Wissenschaften thätige Gehülfe des Ministers der Aufklärung und Kurator der Moskauischen Universität, Geheimer Rath von Murawjew, hatte im vorigen Jahre bey der Akademie der Künste einen Preis auf die beste Zeichnung zu einem Monumente für den berühmten Lepechin bestimmt, welcher bey der Prüfung der einge-

Geist und Geschichte der Religionen.

Lehrbuch beym Jugendunterricht

von

dem Verfasser des Werks:

Ueber die Bestimmung des Menschen.

8. 16 gr.

Der Inhalt dieser Schrift des Hrn. D. Gruber, ist in III §§. so vertheilt, daß nach einer vorausgeschickten Einleitung: 1) die theoretische, 2) die praktische Religion, 3) die äußeren Religionsverfassungen historisch dargestellt werden. Als die Arbeit eines Schriftstellers, der durch sein Werk über die Bestimmung des Menschen und durch seine pragmatische Anthropologie hinlänglich bekannt ist, bedarf sie keiner weitläuftigen Empfehlung. Sie charakterisirt sich als einen Vorläufer von Pestalozzi's religiösen Elementarbüchern, welcher auch die Geister zu dem vorbereitet, wozu jener durch die Herzen zu wirken hofft. Die Geschichte der Religionen ist — was schon der Zusatz Geist ahnen läßt — darin aus einem Gesichtspunkte gefaßt, den sie mit keiner von allen vorhandenen Religionsgeschichten gemein hat. Lehrer werden in diesem Buche einem Bedürfnisse abgeholfen sehn, für das sie bisher noch nirgends Befriedigung fanden; aber auch der Jugend selbst in die Hände gegeben, dürfte es bey seiner für dieses Alter faßlichen und anziehenden Sprache, ein zweckdienliches Mittel seyn, das Interesse für Religion in jungen Seelen zu wecken.

Der 2te Cursus, der das eigentliche Historische enthalten soll, wird, der Vorrede nach, zuverläßig in der nächsten Leipziger Jubilate-Messe erscheinen.

S—.

Interessante Anekdoten, Charakterzüge und merkwürdige Begebenheiten aus dem Leben berühmter und berüchtigter Menschen. 1r Band.

Auch unter dem Titel:

Historische Gemälde, in Erzählungen merkwürdiger Begebenheiten aus dem Leben berühmter und berüchtigter Menschen. 13r Band. mit 1 Kupfer von Jury, und einem vollständigen Register über die ersten 12 Bände. 8. Leipzig, 1805. 1 thlr. 8 gr.

Mit diesem 13ten Bande eines Werks, das sich durch eine lange Reihe von Jahren den ununterbrochenen Beyfall der Lesewelt erworben und erhalten hat, beginnt wieder eine neue Abtheilung unter obigem Titel. Durch diese Einrichtung sind diejenigen Liebhaber, denen der Ankauf des ganzen Werks zu schwer fallen möchte, in den Stand gesetzt worden, allemal von 4 zu 4 Bänden anzutreten, und besitzen nun mit jeder Abtheilung ein Ganzes, da die Aufsätze nie abgebrochen worden sind. Ein Blick in das Register wird den Reichthum dieser Sammlung beweisen. — Dieser Band enthält: 1. Katharina die Erste, Gemahlin Peters des Großen. 2. Johann von Valois, König von Frankreich; ein Gemälde der unglücklichen Regierung dieses Fürsten. 3. Maria Aurora, Gräfin von Königsmark. 4. Friedrich Wilhelm, der große Churfürst in der Schlacht bey Fehrbellin. 5. Corfiz Uhlefeld, Dänischer Reichshofmeister und dessen Gemahlin. 6. Johanna von Neapel. 7. Djezzar Pascha von Acre. 8. Anekdoten.

Materialien, die willkührliche Entlassung der Patrimonial-Gerichts-Verwalter in Chursachsen betreffend. gr. 8. Leipzig, 1805. Auf Schreibpapier 16 gr.
Auf Druckpapier 12 gr.

Die bey dem letzten Chursächs. Landtage zur Sprache gekommene Frage: „Kann ein Gerichtsherr seinen Justitiar ohne vorhergehende richterliche Untersuchung entlassen?" hat im In- und Auslande nicht geringe Aufmerksamkeit erregt. Es wird daher hoffentlich den Freunden vaterländischer Verfassungen und den Rechtsgelehrten nicht unangenehm seyn, die diesfalls in den Landtagsschriften aufgestellten Gründe im Zusammenhange zu finden und mit einander vergleichen zu können. In der Hinsicht wird diese Sammlung vollkommene Genüge leisten.

Polyidos. Tragödie. gr. 8. Leipzig, 1805. Auf geglättetes Velinpapier mit 1 Kupfer und 2 Vignetten. 1 thlr.

Wenn auch die gelungensten Uebersetzungen klassischer griechischer Dichter dem Scharfblicke des Kenners ihre Unvollkommenheiten nicht verbergen können: so muß im Gegentheile ein freies Produkt, in dem der glücklich aufgefaßte Geist der Griechen glücklich wiedergegeben wird, einen weit reinern und ungestörtern Genuß gewähren. In wiefern das Letztere auf den Polyidos bezogen werden dürfe, hat der Beyfall, womit eine Probe aus demselben in der Zeitung für die elegante Welt gelesen wurde, bereits vorläufig entschieden.

Rußland
unter
Alexander dem Ersten.

XXI. Lieferung.

November 1805.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

IX.

Provisorische Verfassung des Bauernstandes in Ehstland.

(Aus Ehstland eingesendet.)

Einleitung des Einsenders.

Im zweyten Bande dieses Werkes, S. 114—140, findet sich über die „ersten Schritte zur gesetzlichen Bestimmung des Zustandes der Bauern in Ehstland" eine Reihe von Aktenstücken, die man als Einleitung zu den folgenden betrachten kann. Wer an der Angelegenheit Theil nimmt, wovon hier die Rede ist, wird aber nicht einmal dieses Rückblicks bedürfen, um den richtigen Gesichtspunkt zu finden, aus welchem die Resultate beurtheilt werden müssen, die ein Unternehmen krönen, das die Ritterschaft der erwähnten Provinz im Jahre 1802 so vielversprechend ankündigte; und Theil nimmt wohl Jeder, dessen Denken und Empfinden eine klägliche Selbstsucht nicht auf die engen Grenzen seiner eignen Wirksamkeit beschränkt hat. Freywillig war der Entschluß, in dem Leibeignen Volke künftig Menschen und Staatsbürger zu ehren, ihm

Menschen-Rechte zu gewähren, um mit reinem Gewissen Menschen-Pflichten fordern zu können. Alexander der Erste äußerte darüber sein Wohlgefallen auf eine rührende Weise in einem Schreiben an den Adels-Marschall von Berg: „Mit Entzücken übersehe Ich die beglückende Zukunft jenes Landes, wo zwey bisher von einander getrennte Klassen von Staatsbürgern nur durch die Bande des gegenseitigen Zutrauens und Wohlwollens vereint werden, und wo hinfort bey Bestimmung der gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen einer Klasse wie der andern nur das gemeinsame Wohl beyder zur Grundlage und Richtschnur angenommen werden soll. — — Der große Richter dort oben, der jede edle Absicht befördert, wird Ihre Bemühungen segnen; Ich aber verspreche Meiner Seits, selbige mit inniger Zufriedenheit zu unterstützen.“ Das hat Er gethan. Die Ritterschaft ersucht zu gleicher Zeit um eine Anleihe, deren Zweck sie mit den Worten angab: „Damit durch die Abhülfe unsrer eignen wahrhaften Hülfsbedürftigkeit, wir in den Stand gesetzt werden, auch das Wohl Andrer dauerhaft gründen zu können.“ Sie hat unter den mildesten Bedingungen einen Vorschuß von mehr als vier Millionen Rubel erhalten.

Waren die Erwartungen groß, die ein solcher Anfang erregte, so wurden sie noch größer, als schon früher (herrlicher Beyspiele Russischer Privat-Leute nicht zu erwähnen,) der Livländische Adel das Meiste von dem, was ihm eine rohe Vorwelt als Rechte vererbt hatte, dem Geiste des Zeitalters und der Menschlichkeit zum Opfer brachte. Das Publikum hat nur aus

Gerüchten erfahren, was unterdessen in Ehstland geschah; denn von den Beschlüssen erschien nichts gedruckt, als ein Aufsatz in Ehstnischer Sprache, *) dessen wesentlicher Inhalt genau mit No. II. übereinstimmt. Eine moralische Einleitung, die ihm vorgesetzt ist, glaubte man dem Leser ohne Nachtheil vorenthalten zu dürfen, da wol Niemand daran zweifelt, daß die Ritterschaft den Bauern alles Gute wünscht, und von ihnen das Beste erwartet. Einige abweichende Stellen finden sich gehörigen Orts eingeschaltet. Die Anrede schließt mit den Worten: „Wir sind alle in einem Lande geboren, und leben alle unter einem Himmel. Gott hat Euren und unsren Stand geschaffen, und dadurch einen dem andern zur Stütze bestimmt. Eine und die nämliche Sonne giebt uns Licht und Wärme, der nämliche Himmel läßt durch seinen Thau Eure und unsre Saaten aufkeimen, und das nämliche böse Wetter, welches Euch Schaden bringt, kann auch uns unsren Vortheil nehmen. Laßt uns also sicher einer auf den andern vertrauen. Es bleibe Euch die Hoffnung, daß ich alles verwende, was zu Eurem Vortheile ist; mir bleibe die Hoffnung, daß in Zukunft Eure Aufführung mich nicht kränke, und daß Ihr weder mir, noch meinen Kindern, das Gute, welches ich Euch thue, mit Undank lohnen werdet.“

---

*) Eestima Tallorahwa Seädus Moisawannemattest noutud ja meie Süre armolisse Keisri Herrast kinnitud 1805 aasta sees. Trükkitud Minuthi Kirjadega. (Verfassung der Ehstnischen Bauern, von den Gutsherren beschlossen, und von unserm großen, gnädigen Kaiser bestätigt, im Jahre 1805. (Reval) mit Minuthischen Schriften.)

Es ist der Ritterschaft erlaubt, ihre Beschlüsse für die nächsten zwey Jahre in Ausübung zu bringen. Die höchste Bestätigung durch das Kaiser-Wort: „Dem sey also" haben sie nicht erhalten; ob sie es zu erhalten verdienen, soll hier unentschieden bleiben. Um aber ein öffentliches Urtheil darüber zu begründen, werden die Aktenstücke hier mitgetheilt, von einigen Anmerkungen begleitet, worin die Livländischen Gesetze über dieselben Gegenstände enthalten sind. Die Vergleichung ist lehrreich. Man spricht: die oftgenannte Ritterschaft hat durch Abwendung alles fremden Einflusses ihre Originalität so rein erhalten, daß die Erzeugnisse derselben, — auch wenn sie niemals auf einen Sterblichen, geschweige denn auf mehrere Tausende Einfluß gewonnen hätten — als ein merkwürdiger Beytrag zur Kultur-Geschichte, der Vergessenheit entrissen zu werden verdienen. Möchte sie Jeder doch des Aufbewahrens in dieser Schrift würdig finden, die seit ihrem Beginn nur Gutes und Großes berichtet.

I.

Schreiben des Ritterschafts-Hauptmanns von Rosenthal an die Kirchspiels-Richter.

(Mit sechs Beylagen.)

Hochwohlgeborener Herr,

Hochzuehrender Herr Kirchspiels-Richter.

Ich überschicke Ihnen zu Ihrer Nachachtung einen Auszug aus der, von Sr. Kaiserl. Majestät in diesem

Jahre bestätigten Verordnung für die Bauern, welcher Alles daraus enthält, was Ihnen zur Richtschnur in Ihrem Amte als Kirchspiels-Richter dienen kann.

Der Ritterschaftliche Ausschuß hat, zufolge gedachter Verordnung, verschiedene Beschlüsse gefaßt, welche Sie hiemit copeilich erhalten, denen ich drey Formulare unter Lit. A, B et C, und eine Erklärung zur Anfertigung der Wackenbücher nach diesen Formularen, nebst einigen gedruckten Eidesformeln beyfüge, von welchen ich Sie, und die Herrn Kirchen-Obervorsteher Ihres Kirchspiels, jeder eine Formel, mit Benennung des tragenden Amtes, zu unterschreiben, und mir gegen den 13. December hierher zu schicken ersuche.

Ich empfehle Ihrer besondern Aufmerksamkeit den 13. §. Tit. 3, im 1sten Buche der bestätigten Bauergesetze, welche Gesetzes-Stelle Sie nicht unterlassen werden, zugleich mit dem mir in meinem Schreiben von Sr. Kaiserl. Majestät zur weitern Eröffnung ertheilten Befehle, den Gutsbesitzern ihres Kirchspiels zur genausten Befolgung, sogleich bekannt zu machen.

Ich habe die Ehre zu seyn

Ew. Hochwohlgeborenen

Reval. Ritterhaus, gehorsamer Diener

den 19ten October 1804. G. H. v. Rosenthal,

Ritterschafts-Hauptmann.

1.

Auszug aus dem Ritterschafts-Protocoll, vom 4ten October, 1804.

Eodem ward vom Kollegio der Herren Landräthe und dem Ritterschafts-Ausschusse beschlossen:

1. Die Wackenbücher sind von den Gutsbesitzern zum 2ten Januar 1805 an den Kirchspiels-Richter einzuliefern.
2. Von den Kirchspiels-Richtern werden selbige zum 1sten Februar 1805 an die Mittel-Instanz in Reval abgegeben.
3. Wenn nach dem 13. §. der 2ten Abtheilung, wegen Abwesenheit eines Kirchen-Obervorstehers, ein anderer angesessener Edelmann in dessen Stelle durch den Kirchspiels-Richter zum Kirchspiels-Gericht hinzuberufen wird, so unterschreibt derselbe die Eidesformel gleichfalls, als Richter wegen der vorseyenden Sache im Kirchspiels-Gerichte.
4. Da der Landtag im Jahr 1803 ein eisernes Inventarium in jedem Gesinde angenommen hat, so muß selbiges alle Mahl bey einem Gesinde supponirt werden, und ohne alle Ausnahme bey einem Gesinde, das durch Erbschaft auf den letzten Besitzer gekommen ist. Wo aber der abgehende Besitzer eines Gesindes, der selbiges nicht durch Erbschaft erhalten hat, vorgiebt, kein Inventarium erhalten zu haben, da muß er beweisen, daß diejenigen Stücke — und zwar namentlich — welche nicht im Gesinde vorhanden gewesen sind, die das eiserne Inventarium constituiren, (bey der Uebernahme desselben fehlten).

Wo letzteres erwiesen wird, kann der abgehende Besitzer nicht angehalten werden, ein Mehreres an Inventarium zurückzulassen, als er erhalten, und der Eintretende hat alsdann ein Recht, das bestimmte eiserne Inventarium vom Hofe zu erhalten.

5. Die Bestimmungen wegen der, von den Strandbauern für die Nutzung der See zu zahlenden Gerechtigkeit, sind von dem nächsten Landtage zu treffen.

2.

Auszug aus dem bestätigten Bauer-Gesetzbuche. 1. Buch. 3. Tit. §. 13.

Wenn sich schlechte und solche Leute im Gebiete befinden, die die Ruhe und gute Ordnung stöhren, und der Liederlichkeit sich ergeben, so soll das Bauer-Gericht dem Herrn deßwegen Anzeige thun, und ihn bitten dürfen, einen solchen aus dem Gebiete zu entfernen, der alsdann verpflichtet seyn soll, solches dem Kirchspiels-Gericht anzuzeigen, welches nach angestellter Beprüfung und Genehmigung dem Herrn einen Schein darüber ertheilt und verprotocollirt.

3.

Auszug aus Sr. Kaiserl. Majestät Allerhöchstem Schreiben an den Herrn Ritterschafts-Hauptmann von Rosenthal, d. d. Kamennoj-Ostrow, den 27. Aug. 1804.

Die Versetzung der Bauern in ganzen Familien aus einer Besitzung in die andere, ist zwar in einigen

Fällen durch den 5ten Punkt des Beschlusses vom Jahr 1802 erlaubt; da dieses bloß in der Rücksicht geschehen ist, um den volkreichen Gütern, die nicht eine hinlängliche Proportion Land haben, um den Bauern die nöthige Verpflegung zu verschaffen, die Möglichkeit zu geben, bey der Vermehrung ihres eignen Vortheils, die wenig bevölkerten Besitzungen, auf welchen es zum Landbau an der nöthigen Anzahl Hände mangelt, mit Arbeitern zu versehen; so befehle Ich, damit man unter diesem Vorwande keine Misbräuche einschleichen lassen möge, von nun an künftighin eine solche Versetzung der Bauerfamilien, und die Entfernung derselben von dem Lande des Guts nicht anders zu gestatten, und die öffentlichen Akten über dergleichen Abmachungen anzufertigen, als bevor die Güterbesitzer ein Zeugniß von dem Bauer-Gerichte, bestätigt vom Kirchspiels-Gerichte und der Mittel-Instanz, nebst dem Adels-Marschall, darüber vorstellen, daß das Gut, zu welchem die Familie gehört, wirklich volkreich ist, und in eine solche Versetzung willigt; wobey jedoch auch die übrigen, in dem Bauer-Regulative enthaltenen Regeln zu beobachten, und dergleichen Versetzungen nur auf das Ehstländische Gouvernement einzuschränken sind. [1])

Zur Beglaubigung
G. S. von Stackelberg,
Rittersch. Secret.

---

1) Der Bauer darf ohne seine freye, gerichtlich bestätigte Einwilligung aus keinem Gute in ein anderes versetzt werden, welches nicht mit dem erstern einen und denselben Eigenthümer hat, und in demselben Distrikte liegt. S.

4.

Eidesformel.

Ich Endesunterschriebener erkläre und gelobe vermittelst an Eides-Statt, daß ich in dem mir anvertrauten Richter-Amte nach denen vorgeschriebenen Rechten, und nach meinem Gewissen, ohne Ansehen von Freundschaft oder Feindschaft richten will, als ich das vor Gott und seinem heiligen Gerichte verantworten kann.

5.

Instruktion für die Kirchspiels-Richter.

§. 1.

Die, durch Veranlassung der bestätigten Regulative, eingesetzten Gerichte sind von dem Augenblicke ihrer Einsetzung als die einzigen constituirten Gerichte anzusehen, welche über alle und jede Klage zwischen dem Herrn und Bauern zu urtheilen haben.

Verordnung, die Bauern des Livländischen Gouvernements betreffend. §. 6. (Der Kürze wegen soll diese Verordnung hier immer durch L. V. bezeichnet werden. Der officielle Abdruck derselben ist nicht in's große Publikum gekommen; man findet sie aber vollständig im dritten Bande dieser Zeitschrift, worauf sich daher die angegebenen Seitenzahlen beziehen. — Um jedem Mißverständnisse vorzubeugen, sey es nochmals wiederhohlt, daß alle in den folgenden Anmerkungen beygebrachte Gesetze, die von dem Inhalte unsers Textes abweichen, Livländische sind, wenn dies auch nicht bey dem Einzelnen angemerkt ist.)

§. 2.

In allen Entscheidungen über bewegliches Vermögen der Bauern richten sich die Gerichte nach dem dritten Punkte der Landtags-Beliebung vom 13ten December 1795, welcher enthält: „Dem Bauern gehört alles bewegliche Vermögen an Pferden, Vieh, Getreide, Hey, und was er sich sonst erwirbt, oder von seinen Eltern erhalten, erb- und eigenthümlich, so daß er damit nach seinem eignen Willen und Gefallen gesetzlich schalten, und der Herr sich nichts von dem allen zueignen kann, so fern ihm sein Bauer an Arbeit, Gerechtigkeit, und Vorsteckung an Vieh, Korn und dergleichen nichts schuldig ist, und er das zu jedem Gesinde von Alters her gehörige Inventarium an Vieh, und Geräthschaften seinem Nachfolger abgegeben hat. Solchem nach kann das Mobiliar-Vermögen dem Bauer, wenn der Herr einen andern einzusetzen gemüßiget ist, nicht vorenthalten werden, und muß gleichmäßig dasselbe auf seine Kinder und Nachkommen vererben."

§. 3.

Der Bauer ist nicht berechtigt, darüber Beschwerde zu führen, wenn er die Nutzung des ihm anvertraut gewesenen grundherrlichen Eigenthums an Aeckern und Wiesen hat abgeben müssen, sondern kann nur allein in dem Falle Klage erheben, wenn ihm sein erweislich wohlerworbnes Eigenthum genommen worden, wofür er für die, bey Benutzung des grundherrlichen Eigenthums verwandte, Arbeit keine Nachrechnung formiren kann. Ingleichen kann der Bauer eben so wenig we-

gen aller vorher angeschlagen gewesenen Leistungen einen Ersatz fordern. [2])

§. 4.

Er kann zwar für erlittenen Schaden, keinesweges aber für vermißten Gewinn, einen Ersatz fordern, mithin können die Gerichte den Herrn nur zur Restitution des dem Bauer genommenen, wirklichen Eigenthums selbst, oder in den einfachen Ersatz des Werths derselben verurtheilen; den Herrn aber in keine weitere Strafe oder Verantwortung ziehen, da denen in dem Regulativ getroffenen Bestimmungen keine rückwirkende Kraft beygelegt werden kann. [3])

---

2) Bey einer neuen Messung von 25 zu 25 Jahren, ist es dem Gutsherrn unter gewissen bestimmten Einschränkungen erlaubt, seine Hofsfelder durch Bauerländereyen zu vergrößern; er muß aber 1. den Besitzer derselben drey Jahre vorher davon benachrichtigen; 2. nach einer gerichtlichen Taxe alle Auslagen für die Verbesserungen der Wirthschaft, so wie auch 3. die ganze noch nicht eingesammelte Erndte, und 4. für jeden Thaler Land zwey Rubel in Silbermünze bezahlen. L. B. §. 38. Der liederliche Wirth verliert sein Gesinde nur durch gerichtliches Erkenntniß, wenn er den Werth desselben doppelt schuldig ist, oder es nicht verwalten kann; aber auch dann bleibt es bey seiner Familie, und wird unmündigen Kindern durch Vormünder erhalten. L. B. §. 32, 40, 41.

3) Aus der vorigen Anmerkung sieht man, daß dem Livländischen Bauer der vermißte Gewinn allerdings, wie ein erlittener Schaden, vergütet wird. Die Gründe, warum es geschieht, sind freylich nicht angegeben, lassen sich jedoch leichter begreifen, als der Schluß des obigen Para-

§. 5.

Wo der Flächeninhalt eines Gesindes das Normmäßige Verhältniß der Kraft übersteigt, da muß ge-

---

graphs, der es erklären soll, warum es in Ehstland nicht geschieht. In dem Beschlusse, den die Ehstländische Ritterschaft im Jahre 1802 zum Beßten ihrer Bauern gefaßt, und nach der höchsten Bestätigung durch den Druck bekannt gemacht hat, heißt es: „Damit Ihr dieser Zusicherung um so unbezweifelter gewiß seyd, so sollt Ihr Eure gegenwärtige Gesindestelle gegen keine andere, und insbesondere gegen keine unbekannte Wohnstelle, mit noch nicht urbar gemachten Aeckern und Heuschlägen, zu vertauschen angehalten werden, und soll in Fällen, wo dies erforderlich wäre, durch Bestimmung des Kirchspiels-Gerichts Euch eine hinlängliche Vergütung und Schadloshaltung ausgemittelt und zugebilligt werden." Rußland unter Alexander dem Ersten. Zweyter Band, S. 132. Das sind doch ganz entgegengesetzte Grundsätze, und es wäre deßwegen vielleicht zweckmäßig gewesen, den Bauern in einigen Worten anschaulich zu machen, wie gerecht und wohlthätig es sey, daß man 1805 die Entschädigung versage, die ihnen 1802 zugesichert wurde. Die angeführte Druckschrift, wodurch diese neusten Verordnungen in Ehstnischer Sprache bekannt gemacht sind, enthält nichts darüber; aber das Versprechen von 1802 hat das Volk in Händen, und könnte leicht aus Unverstand auf die Erfüllung dringen. — In Livland ist das nicht so; doch sind alle Gesetze, welche das Verhältniß zwischen Herrn und Bauern bestimmen, beyden mitgetheilt. S. Memorial der Kommittät zur Untersuchung der Livländischen Angelegenheiten. S. 200. (Dies Aktenstück wird künftig mit L. M. citirt werden.)

nau berechnet werden, daß die Kraft zur Bestimmung der erforderlichen Arbeiten und Leistungen eines Gesindes hinreicht, und kann sich ein Gesinde nicht weigern, die, dergestalt die Kraft überschießende, Oberfläche zu behalten. Demnach muß das Sechstags-Gesinde nicht weniger, wie fünf Menschen, das Viertags-Gesinde nicht weniger, wie vier Menschen, und das Dreytags-Gesinde nicht weniger, wie drey Menschen enthalten. Ist aber das Verhältniß der Kraft zu der Oberfläche geringer; so muß sich der Hof mit dem Gesinde vereinbaren.

§. 6.

Ein Gesinde kann nicht gezwungen werden, eine größere Menschenzahl anzunehmen, als die bestätigte Norm das Verhältniß zwischen Oberfläche und Kraft festsetzt. [4])

§. 7.

Dem ersten Besitzer einer Gesindestelle, dem selbige zugemessen wird, muß es frey stehen, einzelne, die Revisions-Benennung des Gesindes überschießende, Tonnstellen anzunehmen, oder nicht; die folgenden Besitzer

---

4) Doch hat die Ritterschaft später wieder für gut gefunden, den Satz zu befolgen: „Drey- Vier- und Fünftags-Gesinde müssen überschießende Kraft annehmen;" d. h. der Besitzer eines solchen Gesindes kann gezwungen werden, in seine Wirthschaft mehr Menschen zu nehmen, als sein Land, auch nach der ritterschaftlichen Berechnung (No. III.) ernähren kann, und für diese frohnt er dem Hofe; aber in Livland frohnt er nur nach dem Verhältnisse seines Landes, und ist also nicht persönlich zinsbar. L. B. §. 1, 57.

können sich aber nicht weigern, das Gesinde mit allem ihm zugemessenen Ländereyen abzutreten.

§. 8.

Das Recht steht dem Hofe gegenseitig frey, einem Gesinde, weder überschiessende Kraft, noch überschiessende Oberfläche zu lassen. [5])

§. 9.

Hat der Besitzer eines ungemessenen Gutes von einem Gesinde, wegen überschiessender Oberfläche, mehr Leistungen erhalten, als es die Benennung des Gesindes, der Verordnung gemäß, im Wackenbuche anzuzeigen verstattet, und er glaubt, ein Recht zu haben, diese, vermöge der grösseren einem Gesinde gehörenden Oberfläche, beyzubehalten, so kann er, zum Beweise der Rechtmäßigkeit seiner Forderungen, die überschiessende Oberfläche im Wackenbuche anzeigen, muß aber vorläufig den Beweis, entweder dadurch führen, daß der Bauer vor dem Kirchspiels-Gericht erklärt, daß seine Felder oder Heuschläge mit der Angabe des Hofs übereinstimmen, oder der Gutsbesitzer muß sich schriftlich verbinden, (welche Verbindungsschrift mit dem Wackenbuche zugleich von dem Kirchspiels-Gerichte der Mittel-Instanz einzuliefern ist,) daß, wenn eine Klage in dem Gesinde erhoben würde, daß es das im Wackenbuche

5) Die Besetzung der Gesinde ist dem Bauer-Gerichte überlassen, und wenn sich in einem derselben mehr Menschen befinden, als das Gesetz erfordert, so hat der Gutsherr doch nicht den geringsten Vortheil davon. L. B. §. 59, 60.

buche angegebene Land nicht besäße, der Hof alle, von dem Augenblicke der Einrichtung des Wackenbuchs bis zur vollendeten Messung zu viel von dem Gesinde geleisteten Prästationen nach der Norm ersetzen wolle.

§. 10.

Diese von den Bauern geschehene Anzeige präcludirt ihn nicht, um eine Uebermessung seiner Länder zu bitten, sichert aber den Herrn vor jeder zu formirenden Nachrechnung wegen größerer Leistungen bis zur Expirirung der ihm vom Kirchspiels-Gerichte vorgeschriebenen Zeit zur Messung.

§. 11.

In Fällen, wo nach dem vierten §. die jährlichen Arbeitstage auf die Wochen im Jahre gleich vertheilt werden müssen, da erhält das Gesinde seine Kraft, nach den zu prästirenden Arbeitstagen; seine Benennung nach dem Normmäßigen Inhalte seiner Oberfläche, wornach gleichfalls die Gerechtigkeit gezahlt wird. Wären aber Herr und Bauer über den Inhalt der Oberfläche nicht einig, und der Herr glaubt, beweisen zu können, daß das Gesinde so viel an Oberfläche besitzt, um davon mit Recht, die alte Gerechtigkeit fordern zu können, so muß sich der Hof bey dem Kirchspiels-Gericht verbindlich machen, die von dem Gesinde mehr geleistete Gerechtigkeit zu ersetzen, wenn es bey der Messung sich fände, daß nach dem Inhalt der Oberfläche die Gerechtigkeit zu hoch angeschlagen gewesen ist.

Irreguläre Leistungen werden auf den Bogen Lit. B. angezeigt. [6])

§. 12.

Waimentage dürfen nicht nachgelassen werden, um die Arbeiten zu vervielfältigen, zu welchen nur Arbeiter gebraucht werden können.

§. 13.

Erklärungen zum 43sten §: Die Hülfs-Schnitter auf dem Felde müssen nicht zu andern Arbeiten vom Felde genommen werden.

§. 14.

Die im 40sten §. angenommenen Bestimmungen, wegen der Pflugstücke, sind als Maximen anzusehen.

§. 15.

Nach der im 13ten §. der Bauerverordnungen erwähnten, allen Leistungen des Bauern zum Grunde liegenden Berechnung können im Sommer nicht über 132 Anspannstage, und im Winter nicht weniger, als 60 Fußtage dem Sechstags-Gesinde, und dem andern Gesinde im Verhältnisse im Wackenbuche angesetzt werden. Dictatum Reval, im Ritterhause, am 22. December, 1804.

§. 16.

Bestimmungen in Ansehung der Charten und Revisorischen Messungen. Damit solche als rechtgültig gelten, so müssen es:

a) Hier oder in Livland beeidigte Revisoren seyn, die mit ihrer Namens-Unterschrift auf der Charte be-

---

6) Irregulaire Leistungen sind ganz gesetzwidrig, und können unter keinem Vorwande gefordert werden. L. B. §. 64.

glaubigen, daß sie nach der in der Bauerverordnung angesetzten Norm gemessen haben.

b) Unbeeidigte Revisoren müssen erst von dem Ehstländischen Gouvernements-Revisor examinirt und hier gerichtlich beeidigt werden.

c) Bey erforderlichen Messungen der Bauerländereyen leistet die Bauerschaft die nöthigen Hülfstage, und die baaren Auslagen trägt der Hof.

Wann auf Veranlassung des Bauern gemessen wird, und er wird der succumbirende Theil, so muß er alle Kosten tragen; oder wenn er es nicht kann, nach Ermessen des Kirchspiels-Gerichts am Leibe gestraft werden. Verliert nach der Messung der Hof, so trägt der Gutsbesitzer nicht allein alle Kosten der Messung, sondern es müssen auch alle Hülfstage dem Bauern ersetzt werden, die zur Messung angewandt worden sind. [7])

d) Vorher existirende Charten, die vor zehn Jahren angefertigt worden, müssen von einem beeidigten Revisor untersucht, ob sie richtig sind, dann nach der neuen Norm reducirt, und von ihm beglaubigt werden. Charten, die seit zehn Jahren aufgenommen worden, werden nach der neuen Norm reducirt, ohne

---

7) Der Herr muß messen lassen, wenn die Bauern erklären, daß sie zu wenig Land besitzen, und sie haben bey einer solchen Erklärung auf keinen Fall eine Geld- oder Leibesstrafe zu fürchten. S. Instruktion für die Revisions-Commissionen zur Anfertigung der Wackenbücher. §. 27. (Dies Aktenstück wird fernerhin mit I. J. angeführt.)

von neuem nachgemessen zu werden, wenn sie die übrigen festgesetzten Requisite besitzen.

e) Wann der Bauer eine Messung verlangt; so muß spätestens in dem Zeitraume von sechs Jahren die Messung vorgenommen seyn; mittlerweile aber müssen die vorigen Prästanden von demselben geleistet werden, unter der Bedingung, daß der Hof ihm alle, unterdessen mehr geleistete Prästation ersetzt, wenn nach geschehener Messung es sich ausweisen sollte, daß diese die gesetzliche Norm überstiegen habe.

f) Wann der Gutsherr in dieser Zeit von sechs Jahren erklärt, daß er keinen Revisor bekommen könne, so engagirt das Kirchspiels-Gericht einen Revisor für ihn.

g) Es steht jedem Gutsbesitzer frey, nach geschehener Messung sein neues Wackenbuch gegen das vorher eingegebne auszutauschen. (Landtags-Beliebung vom 20sten und 21sten December 1804.)

h) Dem Antrage gemäß, welchen Se. Kaiserl. Majestät geruhet haben, der Ritterschaft machen zu lassen, sollen im Laufe der nächsten zwey Jahre, bis zum Jahre 1807 die von den Gutsbesitzern vorgenommenen revisorischen Messungen der Bauerländereyen nicht in Effect treten; auch keine revisorischen Eintheilungen der Bauerländereyen vorgenommen werden, um die Bauern nicht über den Zweck der Gutsbesitzer in Ungewißheit zu setzen, und sie im Anfange darüber zu beunruhigen. Messungen, die der Bauer verlangen möchte, sind nicht darunter verstanden, und können auch in diesem Zeitraume vorgenommen werden. (Den 7ten Februar, 1805. L. B.)

§. 17.

Zusatz zum 16. §. der Bauer-Verordnung.

Wenn sich Güter finden sollten, wo die Bauerschaft gar keine Weide hat; wo der Hof aber hinlängliche Weide besitzt, da kann der Hof sich nicht weigern, der Bauerschaft die Weide zuzugestehen; hat der Hof selbst Mangel an Weide, zugleich aber die Bauerschaft überschießende Heuschläge, da kann der Ueberschuß an Heuschlägen gegen Mangel der Weiden angeschlagen werden. (Landtags-Beliebung vom 21sten December 1804.) [8])

§. 18.

In Fällen, wo etwa der Bauer über einen vorigen Gutsbesitzer Klage erheben sollte, ist diese seine Klage, als eine Klage wider die Person des beklagten Gutsbesitzers anzusehen, und der Kirchspiels-Richter führt die Sache des Bauern bey dem gehörigen Foro. (Landtags-Beliebung vom 17ten December 1804.)

§. 19.

Ersatz für Mangel des Heitzungs-Material.

a) Wenn der Hof der Bauerschaft kein Heitzungs-Material anweisen kann, wird eine Entschädigung im Ganzen bewilligt, weil die Fuhre sich nicht berechnen läßt, da der Ort zum Ankaufe nicht bestimmt werden kann.

---

8) Bey den vielen Buschländern, die dem Livländischen Bauer zugestanden sind, war es unnöthig, wegen der Weide etwas zu bestimmen. Was der Ehstnische Bauer erhält, wenn ihm der Gutsherr weder Weide noch Heuschläge geben kann, ist in dem obigen Paragraphen nicht gesagt.

b) Als Entschädigung bleibt dem Sechstags-Gesinde von der, jährlich dem Hofe zu zahlenden Gersten-Gerechtigkeit, sechs Lööfe Gerste nach, oder deren Normmäßiger Werth den übrigen Gesinden nach Verhältniß des, ihnen berechneten, Bedürfnisses an Heitzungs-Material.

c) Damit die vorhandnen Wälder geschont, und der Bauer zum Anbau des Holzes, wo kein Heitzungs-Material vorhanden ist, angehalten werde; so soll diese Entschädigung in Gegenden, wo gegenwärtig hinlänglich Holz ist, nicht Stadt finden; es wäre denn, daß der Hof selbst, durch Holzverkauf, an dem eintretenden Mangel Schuld hätte. Wo aber kein Heitzungs-Material vorhanden ist, da soll die, im zweyten Punkte bestimmte Entschädigung, in Gegenden, wo bloß Laubholz angezogen werden kann, nach 15 Jahren, mithin im Jahre 1820, so wie die Entschädigung in solchen Gegenden, wo bloß Nadelholz anwachsen kann, in 25 Jahren, also mit dem Jahre 1830 aufhören. Wo indessen der Hof der Bauerschaft kein Land zum Holzanbau anweisen und nach 15 Jahren kein Heitzungs-Material anweisen kann; da kann auch die Entschädigung nicht aufhören.

d) Um den Bauer ferner zum Anbau des Holzes auf eignem zur Nutzung angewiesenem Boden aufzumuntern, soll ihm dafür eine Prämie in Holzleeren Gegenden ausgesetzt werden. Jedes Gesinde, das innerhalb 6 Jahren Land mit Holz besäet hat, erhält alsdann vom Hofe für jede besäete Tonnstelle eine Prämie von einer Tonne Gerste; und für die folgenden Jahre, bis zum Ablauf der Entschädigungs-Jahre,

wenn die Holzanpflanzung vom Gesinde geschont worden, ein Loof Gerste. Die Anpflanzung verbleibt jederzeit dem Gesinde, und nicht der Person des Pflanzers.

e) Wenn der Hof der Bauerschaft Heitzungs-Material anweiset, muß ihn für die Anfuhr derselben von 20 bis 40 Werst und zwar ein Sechstags-Gesinde für die Entfernung von:

20 bis 30 Werst	2 Löofe Gerste,	
30 — 35 —	3 —	—
35 — 40 —	4 —	—

als Vergütung zugestanden werden. Ueber 40 Werst darf kein Heizungs-Material angewiesen werden.

f) Zur jährlichen Heitzung wird an Holz, worunter auch brauchbares Lagerholz und Baumwurzeln einbegriffen sind:

einem Sechstags- und Fünftags-Gesinde	12 Faden,
einem Viertags- und Dreytags-Gesinde	10 —
einem Zweytags-Gesinde	6 —

angeschlagen. Der Faden wird zu drey Fuder, und die Scheite Holz zu einer Arschine Länge gerechnet. Drey Faden Strauch sind gleich einem Faden Holz. Zwey bis drey Faden Holz gelten, nach Beschaffenheit des Torfs, für einen Cubik-Faden Torf. (Landtags-Beliebung vom 17. und 19. December, 1804.) [9])

§. 20.

a) Den Termin zur Einlieferung der Wackenbücher von den Gütern, setzen die Kirchspiels-Richter fest, nachdem denselben von der Mittel-Instanz die Ter-

---

9) Der Bauer hat den unentgeltlichen Genuß des herrschaftlichen Waldes. L. B. §. 72.

mine bekannt gemacht seyn werden, an welchen die Kirchspiels-Richter sich dort mit den revidirten Wackenbüchern zur zweyten Revision einzufinden haben; jedoch können die Kirchspiels-Richter nicht vor dem 25sten März die Einlieferung der Wackenbücher verlangen.

b) Vom 12. April an wird die Mittel-Instanz die Revision der Wackenbücher annehmen.

c) Wer sein Wackenbuch nicht an dem vom Kirchspiels-Gerichte festgesetzten Termine einliefert, verfällt in eine Pön von 1½ Rubel für jeden manquirenden Tag zum Besten der Ritter- und Landkasse.

d) Für die außerhalb Landes befindlichen wird eine Dilation bis zum ersten August dieses Jahrs verstattet.

§. 21.

Nähere Bestimmung des 23. §. im zweyten Abschnitte der ersten Abtheilung, in Betreff der Strandbauern.

a) Wo der Strandbauer bloß seinen Erwerb aus der See hat, ist er als Strand-Lostreiber zu betrachten, und leistet, weil er diesen als einen Nahrungszweig hat, dem Hofe ¼ seiner Kraft zu Wasser und zu Lande nach dem 23. §. der Bauer-Verordnung.

b) Hat der Bauer auch außer der Fischerey, Aecker und Heuschläge, so leistet er für diejenige Kraft, welche überschießt, nachdem die zur Deckung der Landoberfläche Constitutionsmäßig erforderliche Kraft abgerechnet worden, wie ein Strand-Lostreiber ¼ der Zeit.

c) Wo der Bauer mit seinem Fange an's Ufer

kömmt, oder seine Wade aufzieht, zahlt er dem Hofe den zehnten Theil. [10])

d) Von den Bestimmungen der Fischereyen in der See sind die Einwiecken am Strande ausgenommen, wo sich festgesetzte Grenzen zur ausschließlichen Benutzung der Gesinde finden.

Der Ertrag der Fischerey in demselben ist, nach hergebrachten Gebräuchen, als Aequivalent, für irgend ein Manquement in der Besitzung eines Gesindes, oder gegen zu leistende Prästanden anzuschlagen, und vom Kirchspiels-Gericht zu beprüfen.

e) Die Gerechtigkeit, welche ein Gesinde von seiner Landbesitzung zu entrichten hätte, kann, wo es bisher gebräuchlich gewesen, nach dem Normmäßigen Werthe in Fischen im Wackenbuche angesetzt und erhoben werden.

f) Jede von einer obigen Bestimmung abweichende Einrichtung bleibt unabgeändert, sobald diese nach angestellter Vergleichung des Werthes, der für einander erhobenen Artikel diese Bestimmungen nicht überschreitet. Dictatum Reval, im Ritterhause, den 16. Febr. 1805.

10) Der Strandbauer frohnt also 1. für sein Land; 2. dient er dem Herrn mit einem Fünftheile seiner überschießenden Kraft für die Nutzung der Fischerey. Wofür gibt er nun aber noch den Zehnten von den gefangenen Fischen selbst? — Der Strandbauer in Livland frohnt für sein Land, und bezahlt eine Abgabe für die Nutzung der Fischerey „in Gemäßheit des Krons-Wackenbuchs.“ S. Journal der Livl. Committät vom 19ten März, 1805.

6.

Erläuterung,

wie das Wackenbuch eines Gutes oder Pastorats nach beygehenden Formularen anzufertigen ist.

A.

Da bis jetzt alle Güter bey uns, als ungemessen gelten müssen, weil, wo sie auch gemessen sind, die Eintheilung nicht nach der Norm hat vorgenommen werden können, so ist es eine Hauptansicht bey der Anfertigung der Wackenbücher, daß man annimmt, daß jedes Gesinde so viel an Ländereyen und Einnahmen besitzt, als es zufolge seiner wöchentlich zu leistenden Anspannstage, nach der Norm haben muß. Weil sich nun die gegenwärtige Norm auf den alten Revisions-Anschlag gründet, und der Halbhäkner gewöhnlich sechs Tage mit Anspann im Jahre wöchentlich prästirt hat, so wird

1) Der Halbhäkner in der ersten Kolumne als Sechstags-Bauer angesetzt, und seine übrigen Leistungen dem zufolge bestimmt werden müssen. Wo der Halbhäkner aber vorher weniger geleistet hat, wie die Norm dem Sechstags-Bauer auflegt, da können demnach, zufolge des Regulativs vom Jahre 1802, die Leistungen des sogenannten Halbhäkners nicht erhöhet werden, und das um so viel weniger, weil das Bauer-Regulativ vom Jahre 1804 nur als Norm in streitigen Fällen dienen soll. Da nun diese letzte Verordnung vom Jahr 1804 das Maximum aller Leistungen der Bauern in den Paragraphen 6, 14, 15, bestimmt, so muß folglich der Halbhäkner, wo er vormals mehr prästirt hat, auf die Leistungen des Norm-

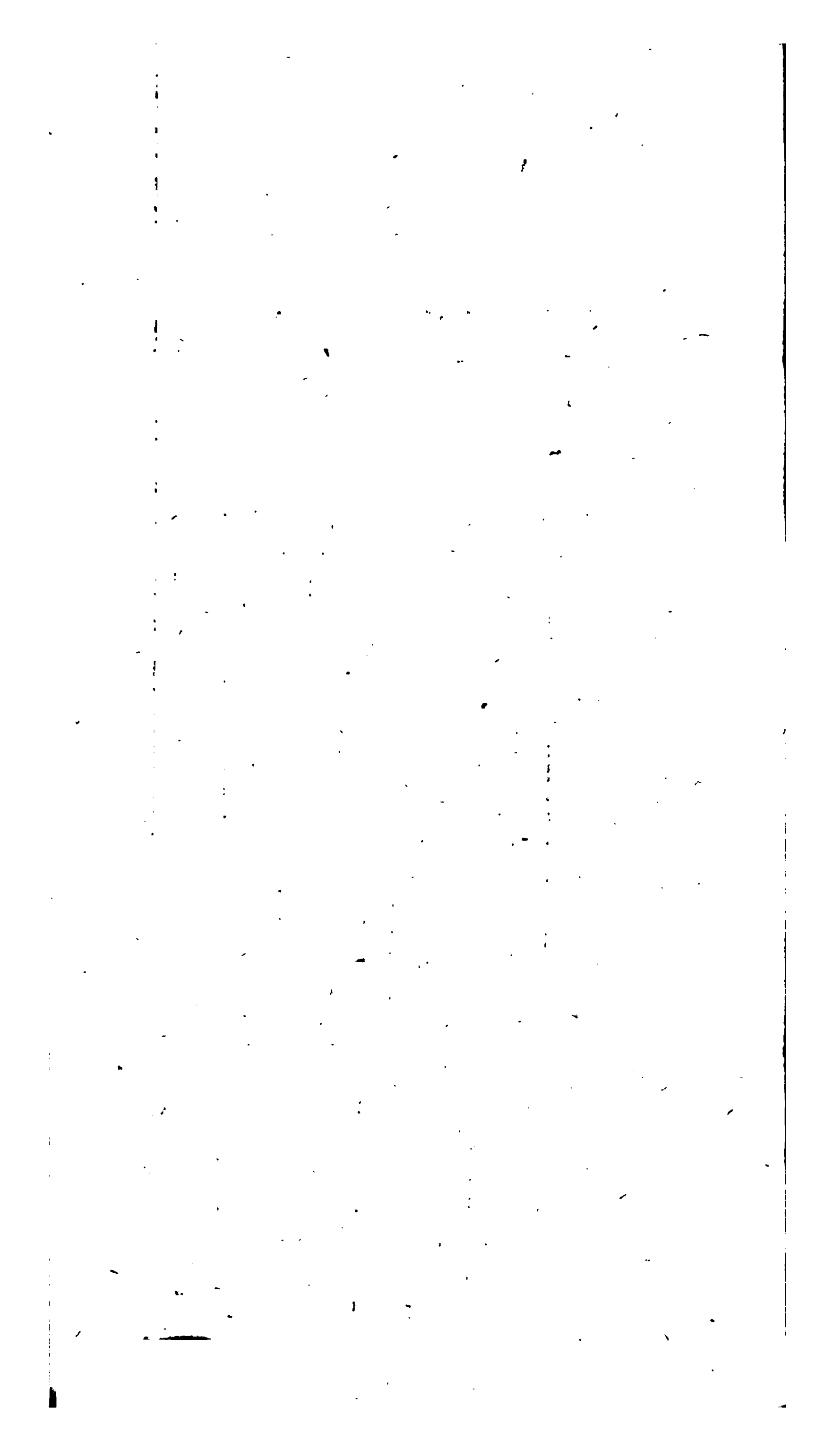
Seite 310 des 7. Bds. XXI. Lieft.

A

Ki

n d e

Summa der Hacken-Parcellen in Roggen angeschlagen.			Oeffentliche Abgaben.									
			Kopfsteuer.	Dorfs-Vorraths-Magazin.				Post-Fourage.				
				Roggen.		Sommer-Getreide.		Haber.			Heu.	
Loof.	Külmit.	Stoof.	Kopeken.	Loof.	Külmit.	Külmit.	Stoof.	Loof.	Külmit.	Stoof.	Liespfund.	



mäßigen angesetzten Sechstags-Gesindes und die übrigen im Verhältnisse reducirt werden.

Bey Gütern, wo die wöchentlichen Anspannstage im Sommer von denen im Winter verschieden sind, wird zufolge §. 4. die ganze Summe der im Jahr zu leistenden Anspanns- und Fuß-Tage eines Gesindes auf jede Woche gleich vertheilt, und das Gesinde erhält in der ersten Kolumne die Benennung nach den Anspanns-Tagen, die nach solcher geschehener Vertheilung auf jede Woche fallen.

Hiernach richtet sich denn auch

2) in der zweyten Kolumne die verhältnißmäßige Menschenzahl, zu dem Lande nach §. 4, mit Rücksicht auf §. 12, in Ansehung der vierzehnjährigen [11]), wo es an Arbeitsfähigen Menschen mangelt.

3) Da gegenwärtig noch kein Gut oder Pastorat (von denen die Wackenbücher, wie von den Gütern, einzufordern sind) Normmäßig eingetheilt ist, und in Ansehung der Landmesser, was die Gültigkeit ihrer Arbeiten anlangt, Bestimmungen fernerhin getroffen werden müssen: so bleiben alle Unterabtheilungen in der Kolumne „Ländereyen im Besitz der Bauern" unaus-

11) Zur Zahl der arbeitsfähigen Menschen männlichen Geschlechts werden nur diejenigen gerechnet, welche nicht unter siebenzehn Jahren, und weiblichen Geschlechts, welche nicht unter funfzehn Jahren sind. L. B. §. 58. Wo arbeitsfähige Menschen fehlen, da werden die Frohnen vom Kirchspiels-Gerichte, nach einem vorgeschriebenen Maßstabe so weit vermindert, bis sie zu der Menschenzahl in dem gesetzlichen Verhältnisse stehen. L. B. §. 69. L. J. §. 30.

gefüllt, es bleibt daher jedem Besitzer freygestellt, wenn sein Gut Normmäßig eingetheilt seyn wird, das eingereichte Wackenbuch auszufüllen oder selbiges gegen ein anderes Formularmäßiges auszuwechseln.

4) Die Kolumne „Ersatz“ wird ausgefüllt nach Anleitung des 34. §. Da der Raum nicht die ausführliche Auseinandersetzung des vom Hofe gegebenen Aequivalents an dieser Stelle verstattet, so weist die, vor dem Namen des Dorfs, oder des Bauern gesetzte Nummer die Stelle in der Beylage C an, wo selbiges zu finden ist.

5) In die Unterabtheilungen der Kolumne „Arbeitstage“ wird die Summe der im Jahr geleisteten Tage jeder Gattung, wie es die Unterschrift anzeigt, gesetzt, welche in der Beylage B specificirt werden müssen. Alle Arbeitstage von St. Jürgen bis Michaelis sind Sommertage, von Michaelis bis St. Jürgen; Wintertage; wobey darauf Rücksicht genommen werden muß, daß die im Winter zu prästirenden Tage, nicht im Sommer gefordert werden dürfen.

6) Die Zahlungen der Gerechtigkeit an Korn und Heu, ergiebt sich aus dem 14. §. welcher

7) Den Werth der kleinen Wacken-Parcellen bestimmt, die nach der Tabelle im 49. §. mit Bezug auf den 6. §. berechnet werden müssen.

8) Der 26. §. bestimmt die Vertheilung der Kopfsteuer, wovon der Antheil des Hofs für die Hofs-Domestiquen in der Beylage B, auf der letzten Seite, angezeigt wird. Zweifelhafte Fälle werden nach dem eingereichten Seelenverzeichnisse entschieden werden.

Der Hof giebt jährlich jedem seiner Bauer-Richter

Zahlt an Kopfsteuer für seine Hofs-Domestiquen

Die Wirthe geben einem beständigen Knecht an Lohn und Gehalt

Der Lohn einer Magd ist im Jahr

Das eiserne Inventarium

im Jahr

Arbeits - Tage.			
Zu Pferde.		Zu Fuß.	
Sommer.	Winter.	Sommer.	Winter.

B.

Unter den wöchentlichen Anspanns-Tagen muß, wo der Anspann, zufolge §. 9, in der Heuzeit nicht genommen wird, dieses mit Anführung der Tage abgerechnet werden. Die Tage, welche dafür von den Anspann-Tagen abgezogen werden, werden den Fuß-Tagen zugerechnet.

Bey den Korden müssen zufolge des 19. §. die Sonntage in Anschlag gebracht, und die Sommer- und Winter-Kordentage bemerkt werden. Sind es im Sommer Waimen, so kommen bloß die Tage in Anschlag, die der als Korde gehende Waime über seine ordinären Waimen-Tage leistet. Uebrigens wird angeführt, wie viele Korden das Gebiet im Sommer, und wie viele es im Winter wöchentlich stellt; ob in gleicher Tour zu folge §. 11, ob und von wann an, Korden bey den Riegen, dem Riegenkerl zu Hülfe gegeben werden, und wie viel Tage es auf ein jedes Gesinde beträgt.

Freyfuhren, in welcher Art sie gegeben werden, denn gibt der Wirth dem Hofs-Arbeiter ein zweytes Pferd von Hause mit; so gilt das zweyte Pferd, da kein Mensch von Hause mit diesem Pferde kömmt, für einen Fußtag. [12])

---

12) Es ist genau bestimmt, wie viel Fuhren der Bauer jährlich zu leisten hat, und sie werden ihm, gleich jeder andern Arbeit, berechnet. L. B. §. 66. S. 358. Ein Arbeiter mit zwey Pferden zur Fuhre leistet in einem Tage die Frohnen für zwey Pferdetage.

Zum Bau und zur Reparatur als Handwerker und Handlanger, darunter mögen die bisher sogenannten Wirthstage verstanden werden.

Die Arbeiten des Fünf- Vier- Drey- Zweytags-Gesindes werden separirt von einander angeführt; denn die Arbeiten der Müller, Krüger, Buschwächter, Lostreiber mit Land, bey welchen es nöthig seyn wird, das Dreschen, oder was sie sonst besonders leisten, anzuführen.

Wo der Eigenthümer will, daß auch auf künftige Zeiten der Hof zur Erleichterung der Bauerschaft einige, zu den öffentlichen gezählten Leistungen entrichten soll: da werden diese Verpflichtungen und die Bedingungen derselben, Beylage B. auf der letzten Seite (nach der Anzeige was der Hof an Kopfsteuer für seine Hof-Domestiquen zahlt, nach einander angeführt.

Wenn das Locale eines Guts einige, hier nicht rubricirte Arbeiten erheischt; so werden diese der Ordnung nach, wie die Arbeiten zu geschehen pflegen, eingeschaltet, wo sie aber im Sinn des §. 35 gesetzlich geworden sind, und die Zahl der Normmäßigen Tage übersteigen, da werden sie den in der Beylage B. specificirten Arbeiten nachgesetzt, in die Hauptsumme aufgenommen, und ein beygesetztes Zeichen führt auf die Stelle in der vierten Kolumne, Beylage C, wo die ausführliche Auseinandersetzung angezeigt ist. [13])

---

13) Gesetzwidrige Frohnen können in Livland nicht gesetzlich werden. L. B. §. 3, 60. Mehr als höchstens zwey Tage darf der Gutsherr von arbeitsfähigen Menschen nicht verlangen. L. M. S. 194. L. B. §. 58, 67.

Bds. XXI. Liefr.

e l l

ern des

G

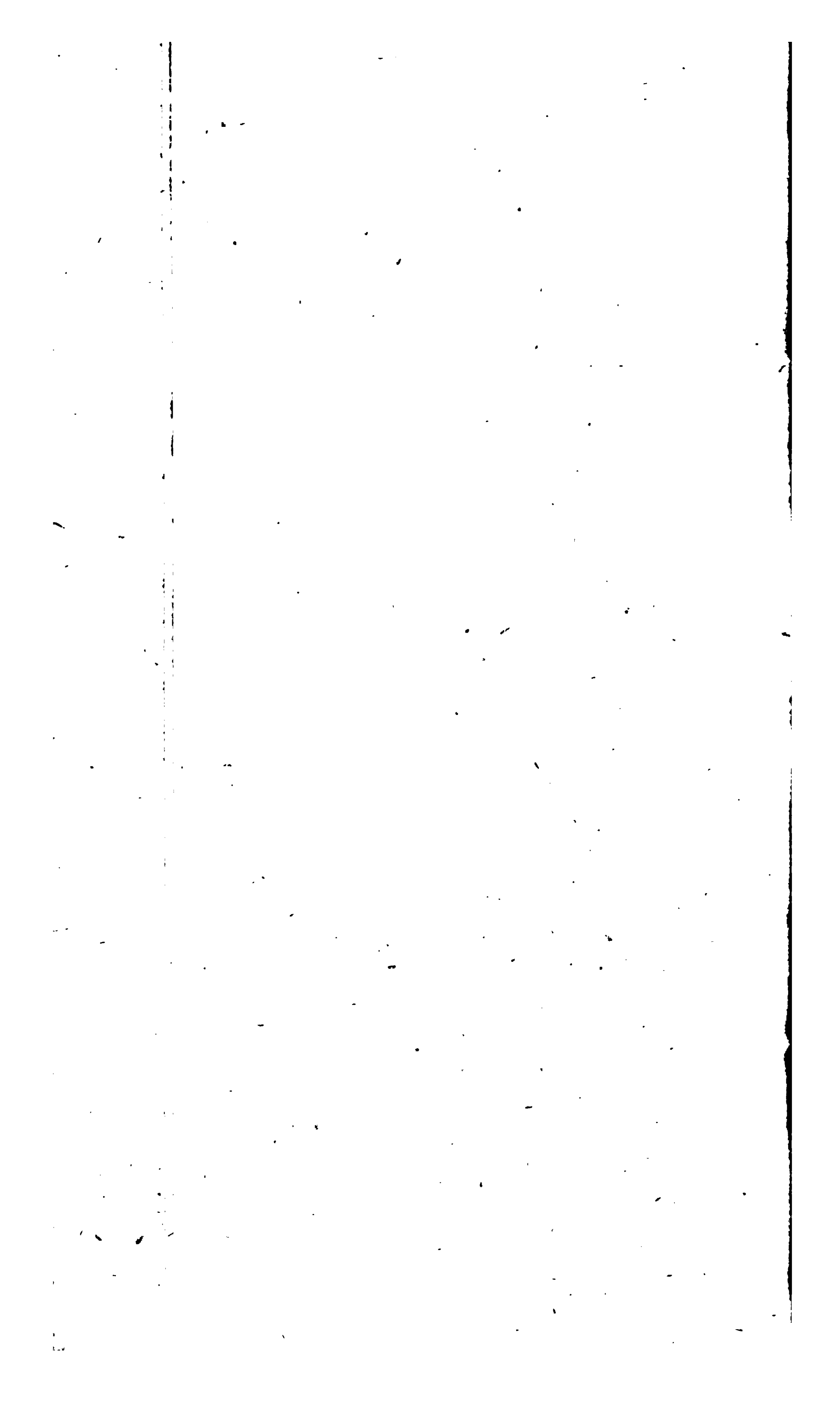
Kirchs

dem allg

eine Ab- trakte.

. einzelnen Gesinden.

me des Gesindes
oder Bauern.



Am Ende der vierten Seite ist folgende Anzeige zu machen:

Die bewilligten Bauten und Reparaturen bey der Kirche und denen der Kirche gehörigen Gebäuden, werden zu folge Kirchenkonvents-Schlüssen von dem ganzen Kirchspiel in der Art bestritten, daß die eingepfarrten Höfe eines Kirchspiels pro rata ihrer Bauerschaft alle Geldbeyträge und baaren Auslagen bestreiten, die ganze eingepfarrte Bauerschaft, die Materialien anführt, und die erforderlichen Arbeitstage leistet. 14)

C.

In der ersten Kolumne sind der Reihe nach die Zeichen einzuführen, nach welchen man die ausführlichen Auseinandersetzungen findet, auf welche das Wackenbuch A, und die Beylage B in der vierten, fünften und sechsten Kolumne gegenwärtiger Beylage C hinweisen. Die vierte Kolumne enthält diejenigen Arbeiter, welche der Bauer, zufolge des 35. §. prästirt, oder auch solche, welche er für einen etwannigen Ueberschuß, oder für seine Besitzung, leistet, und von der Art sind, daß sie sich in keine Abtheilung des Wackenbuchs A einführen lassen.

Der vom Hofe gegebene Ersatz, wird in der fünften Kolumne ausführlich angezeigt, welche die §. 32, 33, 34, von Buschländereyen näher anzeigen.

---

14) Die Unterhaltung der Kirchen muß der Bauer ganz übernehmen, S. 259; die Erbauung neuer ist ihm nicht aufgelegt.

Die Ausfüllung der sechsten Kolumne ergibt sich aus dem 37. §.

Anmerkung. Sämmtliche Wackenbücher werden von den Gutsbesitzern unterschrieben in duplo eingereicht, und der Kirchspiels-Richter hat das Produkt derselben im Kirchspiels-Gerichte mit seiner Namens-Unterschrift zu bemerken.

NB. Da die Wackenbücher, als auf die Zukunft geltende Aktenstücke sauber und unradiert angefertigt seyn müssen; so wird für's erste nur ein Exemplar von jedem Formular eingeliefert und das andere kann hernach von dem revidirten Exemplare copirt und der Mittel-Instanz zum Aufbewahren abgegeben werden.

II.

Verordnungen für die Bauern des Ehstländischen Gouvernements.

Erste Abtheilung.

Von den Leistungen des Bauers und deren Verhältnisse zu seiner Besitzung.

Erster Abschnitt.

Grundsätze zur Bestimmung der Leistungen des Landbauers.

§. 1.

Zur Einschränkung der willkührlichen Behandlung des Bauers soll er nur zu nachfolgenden bestimmten Leistungen verpflichtet werden können. [15])

---

15) Die Livländer wollten die Mißbräuche verhindern, L. M. S. 186, 188; in Ehstland ist man mit einer ein-

§. 2.

Seine Frohntage müssen nach der Quantität und Qualität der, zu einem Bauergesinde gehörenden Aecker und Heuschläge, und nach einer mit dem Flächeninhalte in Verhältniß gesetzten Menschenzahl bestimmt werden.

§. 3.

Es ist ein, seit den ältesten Zeiten angenommener Grundsatz, daß ein Bauergesinde für jede Tonne Aussaat in drey Feldern im Mittelboden, wovon der Ertrag nach dem §. 29. zu vier und einem halben Korn über die Saat berechnet wird, und wozu ein Ertrag von fünf Fuder Heu mittlerer Gattung angeschlagen wird, wöchentlich das ganze Jahr hindurch einen Anspannstag, und im Durchschnitt genommen, eben so viele Fußtage wie Anspannstage im Jahre leisten würden. [16])

§. 4.

Ein Bauergesinde hat eine verhältnißmäßige Kraft, wenn es für jeden wöchentlichen Anspann- und Fuß-

---

geschränkten Willkür zufrieden. Das sind freylich verschiedene Zwecke.

16) In Livland beträgt der Werth einer Tonne Aussaat in drey Feldern im Mittelboden, oder halb im zweyten und halb im dritten Grade, 2 Thaler 22½ Groschen, und fünf Fuder Heu 56¼ Groschen (S. 351, 352.); also zusammen 2 Thaler 78¾ Groschen. Dafür muß der Bauer 52 Tage zu Pferde und 17 Tage zu Fuße, L. B. §. 55, also fünf und dreyßig Fußtage weniger frohnen, als der Ehstländische.

tag, den es dem Hofe das ganze Jahr durch als Frohne leistet (nachdem die ganze Summe solcher Anspann- und Fußtage auf jede Woche gleich vertheilt werden), einen Arbeitsfähigen Menschen männlichen oder weiblichen Geschlechts erhält.

§. 5.

Von der in das Bauergesinde gelegten, dergestalt mit dem Flächeninhalte seiner Besitzung im richtigen Verhältnisse stehenden Kraft, hat der Hof das Recht, ein Drittheil zu seiner Benutzung in Frohntagen anzuwenden. Stehen aber Flächeninhalt und Kraft nicht in diesem Verhältnisse, so werden die Prästationen eines Gesindes dergestalt bestimmt, daß, wo die Kraft das bestimmte Verhältniß gegen den Flächeninhalt übersteigt, der sechste Theil der Kraft dem Hofe zu geben ist; wo aber der Flächeninhalt das bestimmte Verhältniß gegen die Kraft übersteigt, der dritte Theil der Arbeit dem Hofe geleistet werden muß, welche von dem überschießenden Lande mit einer verhältnißmäßigen Kraft hätte prästirt werden müssen. [17])

§. 6.

Ein Bauergesinde, welches nach den vorhergegangenen Bestimmungen dem Hofe sechs Tage wöchentlich mit Anspann leistet, wird (so wie überhaupt jedes Gesinde nach der Anzahl seiner wöchentlichen Anspannstage zu benennen, und wo es nicht anders ausgedrückt ist, seine Leistungen im Verhältnisse gegen das Sechstags-Gesinde zu prästiren hat) ein Sechstags-Gesinde

17) Man vergleiche die fünfte und eilfte Anmerkung.

heißen, und dem Hofe sechs hundert Frohntage, halb mit Anspann, halb zu Fuße in einem Jahr prästiren.

§. 7.

Diese sechs hundert halb Anspann- halb Fußtage leistet das Sechstags-Gesinde dergestalt, daß es dem Hofe das ganze Jahr hindurch wöchentlich, die Kirchenfeyertage abgerechtet, sechs Tage mit Anspann, und von St. Jürgen bis zu einem im Wackenbuche bestimmt anzugebenden Tage um, oder nach Michaelis sechs Fußtage wöchentlich prästirt. [18])

§. 8.

Den Rest der Arbeitstage, von denen jedoch acht und vierzig Tage unabänderlich für die Korn-Erndte, wozu der Sechstags-Bauer zwey Hülfsschnitter zu stellen verbunden ist, bestimmt sind, vertheilt der Hof nach seinem Ermessen, und nach den Erfordernissen des Locals, nur muß alles bestimmt im Wackenbuche angezeigt werden.

§. 9.

Dem Hofe steht es frey, zur Schonung des Baueranspanns im Frühjahr und im Herbst, wenn keine Waimen zur Hofsarbeit kommen, bey schlechtem Wege zwey Wochen Anspannstage in doppelte Fußtage zu verwandeln, und statt des Anspanns die Waimen zu fordern, oder den alsdann zurückgelassenen Anspann, im Winter zur Verführung der Produkte oder Anfuhr der Baumaterialien, und den in der Heuzeit

---

18) Bey Natural-Abgaben kann die Frohne des Bauers in Livland so hoch nicht steigen. L. B. §. 58, 63.

ückgelassenen Anspann zur Beschleunigung der Miste zu gebauchen. [19])

§. 10.

Oekonomische Erfahrungen lehren, daß kleinere, wie Sechstags-Gesinde, im Verhältnisse mehr Menschen zu ihren Arbeiten brauchen. Es wird daher das Vier- und Dreytagsgesinde über die verhältnißmäßige Anzahl noch einen Arbeitsfähigen Menschen erhalten. Kleinere Gesinde sind mit zwey Menschen hinlänglich besetzt. [20])

§. 11.

Die von einem Gesinde, wegen der überschießenden Kraft, mehr zu leistenden Tage, werden auf die Kordtage, Waschen, Hucheln, u. s. w. vertheilt, bey welchen Arbeiten alsdann ein jedes Gesinde eine gleiche Tour zu beobachten hat.

§. 12.

Wo der Mangel an Menschen es nicht anders verstattet, kann unter der, einem Bauergesinde zu gebenden Menschenzahl ein Knabe oder ein Mädchen von vierzehn Jahren seyn.

---

19) Die ordinären Arbeiten dürfen nicht von einer Zeit auf die andere verlegt werden, weil das den Bauer drückt, L. W. §. 65; und für einen Pferdetag werden nicht zwey Fußtage, sondern für drey Pferdetage vier Fußtage gerechnet. S. 353.

20) Anfang und Schluß dieses 10. §. stehen in offenbarem Widerspruche.

§. 13.

Der Bestimmung aller Leistungen eines Bauergesindes liegt die Berechnung des Ertrages seiner Grundstücke zum Grunde. Da seine Frohntage, welche nach dem Verhältnisse des Flächeninhalts der Aecker und Wiesen mit der Menschenzahl bestimmt worden, den Ertrag seiner Besitzung, nach dem im 36. §. festgesetzten Grundsätzen zur Bezahlung geleisteter Arbeitstage, auch nach Abzug des im 39. §. bestimmten Unterschlusses eines Sechstheils nicht vergüten: so hat ein Gesinde nach der im 14. und 15. §. bestimmten Norm eine mäßige Abgabe in Natural-Zahlungen als Gerechtigkeit zu entrichten, im Winter etwas Gewisses zu spinnen und seinem Arbeiter, der die Erndte des Hofs nach Landesgebrauch ausdreschen muß, die gewöhnliche Hülfe mit einem Waimen zu leisten.

§. 14.

Die jährliche Gerechtigkeit an Korn, wird zu einem Külmit an Roggen, Gerste, und Hafer, von jeder Tonnstelle der ganzen Aussaat eines Gesindes im Mittelboden gerechnet, angesetzt. An Heu zahlt es den 20sten Theil des im Durchschnitt angeschlagenen Ertrags der Heuschläge, die übrigen Wacken-Parcellen zusammen genommen dürfen nicht den, nach einer angehängten Tabelle bestimmten, Werth einer Tonne Roggen übersteigen, können aber nicht ohne Uebereinkunft beyder Theile abgeändert werden. 21)

21) Wenn der Livländische Bauer Natural-Abgaben liefert; so wird ihm der Werth derselben, nach einem gesetzlich vorgeschriebenen Maßstabe, an den Frohntagen ab-

§. 15.

Die Spinnerey wird bestimmt nach den wöchentlichen Anspanntagen, und ein Gesinde erhält auf jeden wöchentlichen Anspanntag $1\frac{1}{2}$ Pfund Flachs zu dreyelligem Garn, oder ein Pfund Flachs zu vierelligem Garn, oder $\frac{1}{2}$ Pfund Flachs zu fünfelligem Garn zu verspinnen. Statt des Flachses können 20 Pfund Wolle, oder 20 Pfund Heede einem Gesinde zu verspinnen, oder zu verweben gegeben werden. Von 1 Pfund Wolle müssen nur $1\frac{1}{2}$ Pfund Wattman, und von 1 Pfund Heede nur 2 Ellen Leinwand gefordert, und diese Arbeit der Tour nach in die Gesinde vertheilt werden. Korden-Arbeit darf kein Gesinde über diese bestimmte Spinnerey nach Hause erhalten. 22)

§. 16.

Die vorräthigen Dorfs-Viehweiden können dem Bauer nicht gegen Arbeit in Anschlag gebracht werden, wo aber ein Gesinde Ländereyen wüster Bauerstellen nutzt, oder besitzt, hängt es vom Hofe ab, ob und wie lange er sie dem Gesinde lassen will.

---

gerechnet. L. B. §. 63. Der Ehstländische muß sie aber noch über die Frohne geben; er bekömmt — **Nichts** dafür.

22) Auf jeden täglichen Arbeiter werden zwey Pfund Flachs, oder vier Pfund Heede, oder fünf Pfund Wolle zum Spinnen gegeben; man rechnet aber dem Wirthe für **jedes Pfund Flachs** zu spinnen **sechs** Fußtage an seinen Frohnen ab. L. B. §. 66. Das Weben muß der Gutsbesitzer bezahlen.

§. 17.

Holz, Strauch oder Torf, in so fern es vorräthig ist, erhält der Bauer zu seiner Nothdurft, und wird ihm selbiges vom Hofe angewiesen. Die wirthschaftliche Benutzung der, einem Bauergesinde gehörenden, Holzungen bleibt ein Gegenstand der ökonomischen Forst-Anordnugen des Gutsherrn. [23])

§. 18.

Als Regenkerl, Mälzer, oder zu andern Arbeiten, und Verschickungen, welche ein grösseres Zutrauen voraussetzen, kann der Wirth Statt des Knechts, jedoch nie in der Erndte oder Saatzeit gebraucht werden. Da die Arbeiten in der Branntweinsküche eine Verantwortlichkeit erfordern; so muß der Hof für ausgelernte Hauptbrenner aus seiner Bauerschaft sorgen, und da fällt die Nothwendigkeit weg, daß der Wirth selbst Statt seines Arbeiters erscheinen muß, wenn dieser zu der erforderlichen Hülfe tüchtig ist. [24])

§. 19.

Eine Arbeit, welche nicht unterbrochen und daher den eintretenden Feyertag nicht ausgesetzt werden kann, und die gewöhnlich zu prästirenden Arbeitstage dadurch

---

23) Darüber ist nichts bestimmt, als was in der neunten Anmerkung gesagt wird. Seinen eigenen Wald kann der Bauer nützen, wie er will; doch darf er kein Holz verkaufen. L. B. §. 72.

24) Der Wirth kann nicht gezwungen werden, persönlich Frohnen zu leisten. Der Bauer ist überhaupt nur zu landwirthschaftlichen Arbeiten verpflichtet; es wäre also gesetzwidrig, ihn als Boten zu gebrauchen. L. B. §. 4.

überschreitet, ist der Bauer oder Arbeiter ununterbrochen zu leisten verbunden, und werden diese, dergestalt, mehrgeleisteten Tage, von den nächstfolgenden Arbeitstagen vergütet.

§. 20.

Tagesstücke aller Arbeiter, welche der Hofsarbeiter wegen des vom Wirthe gestellten schlechten Anspanns nicht in der bestimmten Zeit verrichtet, ist der Wirth verbunden, durch Arbeit gleich nachzuhohlen. Doch ist auf die eintretende Witterung und natürliche Schwierigkeit des Bodens, billige Rücksicht zu nehmen.

§. 21.

Die Balken zur Wiederaufbauung verfallener und abgebrannten Bauerwohngebäude muß der Hof unentgeltlich anweisen, deren Anfuhr das Gebiet besorgt, zum Ausführen sich unter einander wechselseitige Hülfe leistet, und das Stroh zum Dachdecken zusammenschießt. Die übrigen nothwendigen Materialien, wenn sie innerhalb der Grenzen des Guthes vorhanden sind, läßt der Hof dem Bauer zu diesem Behufe ohne Ersatz anweisen. [25])

§. 22.

Brennen dem Hofe nothwendige Wirthschaftsgebäude ab, wozu auch das Wohnhaus zu rechnen ist; so gibt die gesammte Bauerschaft zu deren Wiederaufbauung eine billige Hülfe, welche jedoch die Zahl der

---

25) Zur unentgeltlichen Hülfsarbeit sind sich die Bauern in ähnlichen Fällen gegenseitig verpflichtet; aber zu den Baumaterialien selbst braucht Einer dem Andern nichts beyzutragen. L. B. §. 73.

wöchentlichen Arbeitstage im Jahr nicht überschreiten darf. In jedem andern Falle vergütet der Hof die Anfuhr der Baumaterialien und das Aufführen seiner Gebäude, von der Korngerechtigkeit nach der bestimmten Norm, und kann im Winter zur Anfuhr, so viel Anspanntage und im Sommer so viel Fußtage nehmen, als ein Gesinde wöchentlich Tage prästirt. [26])

Zweyter Abschnitt.

Von den Leistungen des Strandbauers.

§. 23.

Die Strandbauern haben ihren Erwerb entweder aus der See, oder sie besitzen außer dem noch Ländereyen. Wo der Strandbauer seinen Erwerb bloß aus

---

26) In Livland hilft der Herr seinem Bauer ein unverschuldetes Unglück tragen; ohne selbst in einem solchen Falle von ihm das Geringste zu erwarten; in Ehstland ist es gerade umgekehrt. Der Livländische Bauer kann seines Eigenthums nicht entsetzt werden, wenn er durch Feuerschaden, Mißwachs, Seuchen u. dergl. in eine Schuldenlast gerathen ist, die sonst, ihrer Größe nach, ein rechtlicher Grund wäre, ihm die Wirthschaft zu nehmen. L. B. §. 40. Der Ehstländische muß seinem Herrn, wenn demselben ein Hofsgebäude abgebrennt ist, umsonst frohnen, ob sich gleich dieser nicht verbindlich gemacht hat, dem unverschuldet unglücklichen Bauer Nachsicht oder Hülfe zu gewähren. Der Vorschuß bey eingetretenen Mißwachs-Jahren muß — sine clausula — bezahlt werden, wie aus dem Schlusse des folgenden Aufsatzes (No. III.) zu ersehen ist. Die Ritterschaft glaubt, das durch ihre Wohlthätigkeit genugsam erleichtert zu haben.

der See hat, leistet er seine Hofsarbeit nach der Zahl seiner Menschen, und gibt dem Hofe den fünften Theil seiner Zeit in Fußtagen. Hat der Strandbauer außer der Fischerey auch Aecker und Heuschläge, da prästirt er auch von dem Lande nach den angenommenen Bestimmungen. Die Strandbauern zahlen für die Nutzung der See ihre bisher üblich gewesene Gerechtigkeit, und leisten die öffentlichen Abgaben und Arbeiten, wie die Landbauern. [27])

Dritter Abschnitt.

Von den öffentlichen Leistungen des Bauers.

§. 24.

Alle Krons-Abgaben und öffentliche Verpflichtungen, zu welchen die Arbeiten und Zahlungen an die Kirche, und Kirchendiener, Wegebesserungen und Postfourage-Lieferungen gehören, muß der Bauer, in Gemäßheit darüber ertheilter Verordnungen, leisten, und jede hierin vom Hofe für ihn gemachte Auslage durch anderweitige Prästationen, zufolge gegenwärtiger Beschlüsse, vergüten.

§. 25.

Zu den öffentlichen Verpflichtungen des Bauers gehört auch die Stellung der Rekruten. Derjenige von den Söhnen oder Schwiegersöhnen eines Bauerwirths, den er zum Nachfolger in seinem Gesinde bestimmt, darf nicht zum Rekruten abgeliefert, noch auch von der Herrschaft zur Hofsbedienung ohne Einwilligung der Eltern aus dem Gesinde weggenommen werden;

27) Man vergleiche die zehnte Anmerkung.

findet sich alsdann kein anderes zum Rekruten taugliches Subjekt in dem Gebiete; so müssen, auf geführten Beweis, Rekruten von kürzerem, als dem vorgeschriebenen Maaße von dem Gute angenommen werden. [28])

§. 26.

Die dem Bauer obliegende Zahlung der Kopfsteuer ist nach der Größe der Gesinde auf die Bauerschaft zu vertheilen. Der Hof zahlt für seine Dienstboten, ein Lostreiber ohne Land nach den Tagen, welche er im Verhältnisse gegen ein Bauergesinde dem Hofe prästirt. [29])

§. 27.

Beyträge, welche die Ritterschaft auf ihren Landtägen bewilligt, trägt die Gutsherrschaft.

Vierter Abschnitt.
Grundsätze zur Ausgleichung streitiger Fälle.

§. 28.

In allen Fällen, wo Streitigkeiten zwischen Bauern und Herrn über Größe und Güte einer Bauerbesitzung, und den damit nicht im Verhältnisse stehenden Leistungen entstehen, muß, nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Norm, die Ausgleichung geschehen.

---

28) Die Aushebung der Rekruten ist ganz dem Bauer-Gerichte überlassen. L. B. §. 50.

29) Im Betreff der Kopfsteuer ist unter Lostreibern und Wirthen im Gesetze kein Unterschied gemacht. L. B. §. 48.

§. 29.

Zur Ausgleichung solcher streitigen Fälle, sind die von Alters her bestimmten vier Grade des Ackers beybehalten, und nachstehendes Verhältniß der verschiedenen Kornarten gegen einander festgesetzt worden:

Im 1sten Grade das	sechste		Korn über die Saat.
— 2ten —	— fünfte		
— 3ten —	— vierte		
— 4ten —	— dritte		

Landgerste verhält sich zu Roggen, wie 3 zu 2.
Deutsche Gerste verhält sich zu Roggen, wie 6 zu 5.
Hafer verhält sich zu Roggen wie 2 zu 1.

§. 30.

Wo ein Gesinde dreyßig Jahre in seiner alten Possession sich unverrückt befindet, ist der Acker wenigstens im Mittelgrade anzunehmen, indem jeder Boden durch die in dieser Zeit erhaltne Kultur sich zum Mittelboden qualificirt.[30]

§. 31.

Bey streitigen Fällen wegen Heuschlägen, hat der Kirchspiels-Richter erst den Ertrag derselben auszumitteln; kann er aber den Ertrag nicht genau bestimmen, so macht er auf einer Oberfläche von 2,400 Russischen Quadrat-Faden folgenden Anschlag:

Bach- und Strandheu	10	Saaden.
Pajo	6	
Arro	5	
Morastheu	4	

---

30) Das Land muß ohne alle Rücksicht von beeidigten Revisoren untersucht und taxirt werden. L. V. §. 56. S. 351. L. J. §. 6.

Jede Saade enthält 10 Griesten, und jede Grieste wiegt ein Liespfund. Die verschiedenen Gattungen von Heu verhalten sich zu einander dergestalt, daß die beste Gattung gegen die mittlere wie 2 zu 3 und gegen die schlechtere wie 1 zu 2 angeschlagen werden muß. [31])

§. 32.

Wenn einem Gesinde, wie es oft nach dem Locale der Fall seyn kann, an dem verhältnißmäßigen Acker- oder Heu-Ertrage etwas fehlt; so wird entweder das eine durch das andere vergütet, oder ein solches Gesinde muß auf eine andre Weise ein angemessenes Aequivalent erhalten und annehmen, um so viel möglich die Prästationen der Gesinder zu egalisiren, und die Berechnung ungleicher Frohntage zu vermeiden.

§. 33.

Als Ersatz für eine Tonne Landes in jedem der drey Felder eines Gesindes, gelten $7\frac{1}{2}$ Fuder Heu von der besten Gattung, jedes Fuder von 30 Griesten, und umgekehrt; jedoch kann in streitigen Fällen die Aussaat eines Sechstags-Gesindes nur bis 4 Tonnen durch Heu abgekürzt werden. Buschländer darf der

31) Der hier angenommene Flächen-Inhalt beträgt 117,600 □ Fuß. Die Livländische Tonnstelle enthält 56,000 □ Fuß; also etwas weniger, als die Hälfte. Nach der Verordnung der L. Kommittät vom 5. November, 1804, wird der Ertrag einer Tonnstelle im ersten Grade zu $1\frac{1}{2}$ Fuder (45 Griesten oder Liespfunde) gerechnet; im zweyten Grade gilt sie 1 Fuder, im dritten $\frac{3}{4}$, und im vierten Grade $\frac{1}{2}$ Fuder. Gewiß eine sehr billige Taxe. Das Verhältniß der verschiedenen Heu-Gattungen gegen einander ist in Livland nicht bestimmt.

Bauer nur aufpflügen, wo der Hof ihm solches als Ersatz anweiset. [32])

§. 34.

Bey einem jeden andern, dem Bauer angewiesenen Aequivalent, welches das Kirchspiels-Gericht zu beprüfen hat, und es verwerfen kann, wenn es dasselbe nicht hinlänglich befindet, hat das Gericht dahin zu sehen, daß der Bauer außer der hinlänglichen Vergütung seiner dabey zu verwendenden Arbeit, und außer der Nahrung und Kleidung der, zu der Größe seines Gesindes erforderlichen Menschenzahl, ein Sechstel Gewinnst, den angenommenen Principien zufolge, für sich noch behält, [33])

§. 35.

Wo durch altes Herkommen ein lange dauernder wirthschaftlicher Gebrauch gesetzlich geworden ist, und es sich findet, daß einige Hülfsarbeit über dieses bestimmte Verhältniß, wegen gewisser Local-Bedürfnisse, zur Bestreitung der Wirthschaft unentbehrlich sind, da müssen diese Arbeiten aus den Natural-Abgaben, oder

---

32) In Livland würde eine Tonne Landes in jedem Felde, halb im zweyten und halb im dritten Grade, durch achtzehn Fuder Heu ersetzt werden können. Buschländer hat jeder Bauer, und sie sind ihm nach einer bestimmten Taxe angeschlagen. S. 352.

33) Welch ein Aequivalent bleibt denn nun noch übrig? Man könnte das Fehlende in Gelde berechnen, und nach der, in §. 36 angenommenen Taxe dem Bauer die Tage bezahlen, die er für das Land frohnt, das er nicht hat. In Livland darf man dies aber nicht. L. V. §. 54, 58. L. I. §. 23.

durch anderweitige Aequivalente dem Bauer vergütet werden, welches die zur Regulirung der Wackenbücher angesetzten Gerichte zu beprüfen haben. [34])

§. 36.

Wenn der Bauer den vom Hofe erhaltenen Vorschuß an Korn oder Geld nicht bezahlt; so ist der Hof berechtigt, ihn anzuhalten selbigen abzuarbeiten; und zahlt von St. Jürgen bis Michaelis, jeden Anspanntag, wie zwey Fußtage, mit einem Külmit Roggen, und außer dieser Zeit mit einem Külmit Gerste. In der nämlichen Art vergütet der Bauer seine schuldig gebliebene Korn-Gerechtigkeit. Ist die Schuld an Gelde, so wird für jeden Fußtag von St. Jürgen bis Michaelis $22\frac{1}{2}$ Kop., für den Anspannstag doppelt so viel, für jeden Fußtag die übrige Zeit im Jahr 15 Kop., für den Anspannstag 30 Kop. abgerechnet. Kein Bauer darf aber gezwungen werden, seine Schuld von Johannis bis Michaelis wider seinen Willen abzuarbeiten. [35])

34) Der Ehstländische Bauer muß, im Verhältnisse zu dem Umfange seiner Besitzung, schon mehr frohnen, als der Livländische; er ist ferner zu Natural-Abgaben verpflichtet, ohne daß sie ihm, wie dem Livländischen, durch Minderung der Frohnen vergütet würden, und nun darf diese Natural-Abgabe, die er umsonst liefert, auch noch in Arbeitstage verwandelt werden, welche die gesetzliche Zahl überschreiten. Behält der Bauer dann zwey Drittheile seiner Kraft für sich übrig, wie in No. III von der Ritterschaft versichert wird? Unmöglich!

35) In einem solchen Falle wird jeder Pferdetag mit 40, und jeder Fußtag mit 30 Kopeken bezahlt. „Jedoch „sollen alle diese Gehorchstage, die für Vorschuß geschehen,

§. 37.

Um allen Weiterungen zwischen dem Herrn und seinen Bauern, und den damit verknüpften nachtheiligen Folgen vorzubeugen, stehet es dem Herrn frey, Verträge mit seinen Bauern, jedoch nur auf die Zeit des Besitzes des kontrahirenden Bauers, abzuschließen. Trifft der Herr mit seinem ganzen Gebiete oder ganzen Dorfe einstimmig eine Vereinbarung, so kann auf bestimmte Jahre ein Vertrag abgeschlossen werden.

§. 38.

Ein jeder, mit einem einzelnen Bauer abgeschlossener, Kontrakt muß dem Kirchspiels-Richter von beyden Theilen bekannt gemacht werden. Von einem, mit einer ganzen Dorfschaft oder einem ganzen Gebiete getroffenen Vertrage wird auch eine Kopie in das ritterschaftliche Archiv deponirt.

§. 39.

Damit die Kosten revisorischer Messungen möglichst vermieden werden, wird das Kirchspiels-Gericht in erster Instanz angewiesen, so viel thunlich, durch Bauern selbst, nach ihrer Messungsweise, Streitfälle der Art auszugleichen.

Fünfter Abschnitt.

Bestimmung der Größe der Arbeitsstücke und Arbeiten.

§. 40.

Auf den Mittelboden berechnet, enthält ein Pflugstück zwischen jeder der drey Mahlzeiten des Bauers

„nicht, zur Zeit der Saat oder Erndte, auch dazu nie „mehr, als ein arbeitsfähiger Mensch zu gleicher Zeit .... „aus dem Gesinde genommen werden.“ L. B. §. 74.

im Brachacker 17 Russische Faden in's Gevierte; wann das Feld gekordet wird, 19 Russische Faden in's Gevierte; zum dritten Pfluge, oder bey'm Saatpflügen, 21 Russische Faden in's Gevierte. Zum Aufpflügen des Stoppelfeldes dient der zweyte Pflug zur Norm. Vom Bartholomäus-Tage an können dem Arbeiter nur zwey Pflugstücke des Tages, nach dem mittlern Anschlage, zum Aufpflügen zugemessen werden. [36])

§. 41.

Bey dem Heumachen können zwischen jeder Mahlzeit einem Arbeiter und Waimen zusammen, auf jeden ein Stück von 40 bis 50 Schritt in's Gevierte, nach Beschaffenheit der Heuschläge zugemessen werden. [37])

§. 42.

Wenn Produkte verführt werden, so sind bey leichtem Wege 35 Werst mit einer gehörigen Befrachtung, d. i. auf ein Pferd ungefähr 40 Liespfunde, welche 4 Tonnen Roggen gleich kömmt, eine Tagsreise. Auf der Retour, mit halber Fracht, kann der Arbeiter in 4 Tagen eine Reise vollbringen, auf welcher er mit ganzer Fracht 5 Tage zubrachte. Mit leeren Fuhren sind 45 Werst eine Tagesreise. Für das Auf- und Abla-

---

36) In Livland werden für den ersten Pflug 40,000 □ Fuß, (10,000 Schwedische □ Ellen, S. 353.) in Ehstland 42,483 □ Fuß bestimmt.

37) Nach Vorschrift der Livl. Kommittät vom 19ten März, 1805, wird zum Abmähen einer Loofstelle Heuschlag ein Arbeitstag, und zur Sammlung des Heues davon auch einer gerechnet.

den muß jedoch eine billige Zeit, den eintretenden Umständen zufolge, verstattet werden. [38])

§. 43.

Ein Schnitter schneidet den Tag von ¾ bis 1 Loofstelle Winterkorn; Gersten schneidet er eine halbe Loofstelle; Hafer eine zwey Külmitstelle. Wann nicht Korn geschnitten werden kann, und die Schnitter doch auf dem Felde schon versammelt sind, können sie zu andern Arbeiten unterdessen gebraucht werden. [39])

§. 44.

Ein Arbeiter brackt 4 Liespfund Flachsstroh den Tag, und was einer brackt, schwingen zwey Menschen. Eine Weibsperson hechelt ein Liespfund Flachs durch zwey Hecheln, als ein Tagewerk. [40])

---

38) „Die Verführung der Produkte soll nie mehr betragen, als eine Fuhre auf jeden täglichen Arbeiter zu „Pferde in der Woche. Auf eine Fuhre werden nur 7 „Loof Roggen, oder 40 Liespfund Hinfracht und 20 Liespfund Rückfracht gerechnet. Auch müssen diese Fuhren „nicht während der Saat- und Erndtezeit, noch bey ganz „schlechtem Wege, genommen werden; wobey bestimmt „wird zur Hinreise mit voller Fuhre für jeden Tag 35 „Werst, zur Rückreise 40 Werst." L. B. §. 66.

39) In Livland werden dem Bauer für das Aberndten von 10,000 Schwedischen □ Ellen vier Fußtage vergütet, S. 334; es kommen also auf jeden Tag 10,000 □ Fuß. Soll der Schnitter in Ehstland täglich eine Revalische Loofstelle Winterkorn schneiden; so beträgt dies, nach §. 46, auf den Tag 22,500 □ Fuß; schneidet er ¾ Loof, so sind das doch noch 16,875 □ Fuß.

40) Darüber ist nichts bestimmt.

§. 45.

Zur Ausmessung des Flächeninhalts einer Tonnstelle wird angenommen, daß 10 Stangen im Quadrat, jede Stange von 5 Kubjas-Schritten, jeder Kubjas-Schritt von 3 Fuß Englisch, eine Loofstelle enthalten. Nach dem nämlichen Maaße wird der Flächeninhalt einer Tonnstelle Landes in Hofs- und Bauerländereyen bestimmt.

Sechster Abschnitt.

Von den Lostreibern.

§. 46.

Lostreiber, Kerl und Weiber ohne Land, und Knechts-Weiber, welche zu keinem Gesinde gehören, arbeiten den angenommenen Grundsätzen zufolge, wo der Hof der Kraft keine Mittel des Erwerbs anweiset, einen Tag in der Woche, welches im Jahr 52 Tage sind. Von einer Weibsperson fordert der Hof zwey Tage wöchentlich von St. Jürgen bis Michaelis und gibt ihr 3 Pfund grobes Flachs oder 8 Pfund Heede auf den Winter zu spinnen.[41]

---

41) Es „soll jede dieser arbeitsfähigen Personen männ„lichen Geschlechts einen Tag zu Fuße, wöchentlich das „ganze Jahr hindurch; das Weib aber nur von St. Jür„gen bis Michaelis gleichfalls einen Tag wöchentlich zu „Fuße zur herrschaftlichen Arbeit gebraucht werden; im „Winter hingegen soll das Weib noch zwey Pfund Flachs „oder vier Pfund Wolle, oder fünf Pfund Heede, bey „ihrem eigenen Brode spinnen." L. B. §. 75.

§. 47.

Derjenigen Lostreiber-Wittwen und Knechts-Weibern, welche zwey Kinder selbst nähren, wird die Hälfte der Arbeitstage erlassen; nähren sie mehr Kinder selbst, so leisten sie außer der Winterspinnerey dem Hofe keine Arbeit. [42])

§. 48.

Bey der Regulirung der Wackenbücher ist darauf genau zu sehen, daß dem Dienstboten eines Gesindes der hergebrachte übliche Lohn zugesichert und im Wackenbuche angezeigt werde.

§. 49.

Gegen Roggen berechnet gibt

	Tonne.	Loof.	Külmit.	Stoof.
Ein Bauerwagen . . .	1	—	—	—
Butter 60 Stück oder ein Bund	—	—	1	—
Butter, 1 Pfund	—	1	2	—
Eyer, 100 Stück . . .	—	—	1	—
Flachs, 1 Pfund . . .	—	1	1	6
Gänse, 2 Stück	—	—	1	—
Garn, 1 Pfund	—	—	—	6
Hanf, 1 Pfund	—	1	—	—
Heu, 1 Fuder mittl. Gattung	—	1	1	—
Hopfen, 1 Pfund	—	1	2	—
Huhn, ein altes	—	—	—	2
Eine Milchbütte	—	—	—	2
Anderes Holzgeräth nach Verhältnisse	—	—	—	—
Reos, geräucherte, gesalzen oder getrocknete, 100 Stück .	—	—	—	4

42) Ein solches Gesetz fehlt leider noch.

	Tonne.	Loof.	Külmit.	Stoof.
Sack von 6 Loof . . .	—	—	1	—
Reggi, ein Bauer Regge . .	—	—	1	—
Schaaf, ein altes . . .	—	1	—	—
— ein junges . .	—	—	2	—
Stroh, 1 Pfund, oder Bund.	—	—	—	½
Strömlinge, oder gesalzne Fische, eine Tonne . . .	2	2	—	—
Talg, 1 Pfund	—	1	2	—
Viehstricke, 2 Stück . .	—	—	—	1
Steine, oder Fliesen zu brechen, im leichten Bruch, 1 Faden	—	—	1	6
— — 1 Faden im schweren Bruch	—	1	—	—

Zum Anführen eines Faden Fliesen gehören zwanzig Winter-Fuder, und jeder Anspanntag, der zur Anfuhr nöthig ist, wird nach der Norm berechnet.

Holz und Torf wird nach den Tagen berechnet, welche zugebracht werden müssen, um einen Faden von sieben Fuß Einhalliges Holz, worauf drey Winter-Fuder gerechnet werden, anzuführen; jeder Tag, der dazu verwandt werden muß, wird nach der Norm berechnet.

§. 50.

Gleich nach erfolgter Allerhöchsten Bestätigung hat der Ritterschaftliche Ausschuß einen Termin zur Einlieferung der Wackenbücher von den Gutsbesitzern an die Kirchspiels-Richter ihres Kirchspiels anzusetzen, und das Kirchspiels-Gericht die eingereichten Wackenbücher erst selbst zu beprüfen, ob sie nach diesen Grundsätzen angefertigt sind, und sie nachher der Mittel-In-

stanz zur Revision einzureichen, wobey der Kirchspiels-Richter gegenwärtig seyn muß.

Bey der Durchsicht der Wackenbücher der Glieder des Kirchspiels-Gerichts, wird ein benachbarter Kirchspiels-Richter zugezogen. Das Wackenbuch eines Guts muß nach der bestimmten Norm angefertigt, und die Verträge mit den Bauern, welche eine Ausnahme von der formularmäßigen Norm machen, dem Wackenbuche angehängt werden. Sobald die Wackenbücher in der Art völlig berichtiget, und von der Mittel-Instanz beglaubigt sind, werden sie dem Besitzer des Guts abgeliefert, der selbige seinen Bauerrichtern, in Gegenwart eines Gliedes des Kirchspiels-Gerichts abgibt, die alsdann ein solches Wackenbuch an dem Orte aufbewahren, wo sie ihre Gerichtssitzungen gewöhnlich halten.

Zweyte Abtheilung.

Von den Gerichtsbarkeiten zwischen dem Herrn und Bauern.

ꝛc. ꝛc. [43])

Es können sich also ereignen:

1. Kriminalfälle.
2. Streitige Rechtsfälle; diese treten ein:
   a) Wenn ein Bauer über einen Bauer klagt.
   b) Wenn der Bauer über den Herrn klagt.

---

43) Der hier vermißte erste Paragraph findet sich in dem Ehstnischen Abdrucke, und lautet nach einer treuen Uebersetzung also: „Wenn das, was wir, Eure Gutsherr-

8. Uebertretung polizeylicher Anordnungen; diese betreffen entweder:

a) Öffentliche Verfügungen, für deren Aufrechthaltung der Hof verantwortlich ist.

---

schaften in der ersten Abtheilung zu Eurem Beßten beschlossen haben, bestehen soll; so muß eine Gerichtsbarkeit eingerichtet werden, die es aufrecht erhält. Deßwegen haben die Gutsbesitzer, welche um diese Einrichtung gesucht, für nöthig erachtet, einige Gerichte anzuordnen, daß, wenn zwischen dem Hofe und der Bauerschaft Einiges zu berichtigen seyn sollte, sie dieses thun; und damit unsere Bauern gesichert sind, nur die nach dem Besitze ihrer Ländereyen bestimmten Frohnen und Abgaben zu leisten, so darf Niemand diese Verordnungen ändern, und Jeder soll sie so lassen, wie er sie hier findet. Auch hat unser allergnädigster Kaiser sowol diesen Vorschlag, als die Gerichtsbarkeit, die wir angeordnet haben, bestätigt. Es soll sich das Kirchspiels-Gericht in dem Kirchspiele aufhalten, wo Ihr wohnt; Falls es nöthig seyn sollte, daß sie zusammenberufen würden, dieses Euch Eure Zeit nicht raube. Solltet Ihr mit ihrem Richtersprüche nicht zufrieden seyn; so übergibt der Kirchspiels-Richter die Sache dem Gerichte zur Beprüfung, welches in Reval seinen Sitz hat, und er soll dort, als eingeschworner Mann, Eure Gerechtsame bewahren, wenn die Sache, um welche Ihr sucht, gerecht ist."

§. 2.

„Damit Euch bekannt werde, was vor diese Gerichte, die wir eingeführt haben, gehört; so wollen wir Euch die Fälle anführen. Es können sich also ereignen" u. s. w., wie oben. — Alle übrigen Abweichungen, z. B. im 1. und 50. §. der ersten Abtheilung, sind zu unbedeutend, als daß sie hier Platz finden dürften.

b) Die territorial und häusliche Polizey-Aufsicht, welche zur Erhaltung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit, und zur Erhaltung ökonomischer, zum Nutzen abzweckender Einrichtungen abzielt.

§. 3.

I. Kriminal-Verbrechen, welche Andern zum abschreckenden Beyspiele mit einer öffentlichen Strafe belegt werden, müssen, obrigkeitlichen Verordnungen zu Folge, von der Gutsherrschaft selbst den Gesetzen gemäß, angezeigt werden, und darf sie nicht gestatten, daß dergleichen Verbrechen vom Bauer-Gericht untersucht werden. Was also in dem Bauergesetzbuche nicht erörtert worden, gehört nicht zur Entscheidung vor das Bauer-Gericht.

§. 4.

II. Streitige Rechtsfälle, welche eintreten:

a) Wenn der Bauer über einen Bauern klagt, gehören vor das Bauer-Gericht, welches seine Entscheidung der bestätigten Bauer-Einrichtung zufolge, dem Herrn zur Beprüfung vorzutragen hat, dem die Bestätigung übertragen worden. [44])

b) Wenn der Bauer über den Herrn klagt, so ist

---

44) „Die Entscheidungen des Bauer-Gerichts werden „dem Gutsherrn oder dessen Stellvertreter zur Bestätigung „unterlegt. Falls sie Antheil an der Sache haben und „Part sind, können sie die vom Bauer-Gerichte verhängte „Geld- oder körperliche Strafe vermindern; in allen andern Fällen aber haben sie kein Recht, den Spruch des „Bauer-Gerichts abzuändern." L. B. §. 90.

α) Die erste Instanz — das Kirchspiels-Gericht.

β) Die zweyte Instanz — die Mittel-Instanz.

γ) Die letzte und oberste Instanz — das Kollegium der Landräthe mit dem ritterschaftlichen Ausschusse.

Bey der, durch Anstellung einer Mittel-Instanz, erweiterten Gerichts-Form, sind nachfolgende, nunmehr nöthig befundne Bestimmungen zur Instruktion dieser verschiednen Gerichts-Instanzen festgesetzt worden.

§. 5.

α) Das Kirchspiels-Gericht.

Der Bauer muß alle Mal seine Klage einzig und allein dem Kirchspiels-Richter in allen Fällen vortragen, dem gesetzlich der Versuch einer Vermittelung, vor der Zusammenberufung des Kirchspiels-Gerichts, obliegt; daher denn jeder Richter und jede Behörde den Bauer an ihn zu verweisen gehalten ist.

§. 6.

Kommt kein Vergleich zu Stande, so muß der Kirchspiels-Richter das Kirchspiels-Gericht innerhalb vierzehn Tagen versammeln, und in der Sache entscheiden.[45])

§. 7.

Um die Begriffe der Bauern über Recht und Unrecht zu erweitern, muß der Kirchspiels-Richter jedes

45) „Das Kirchspiels-Gericht hat seine gewöhnliche „Sitzung in den ersten Tagen jedes Monats, so lange, bis „alle eingegangenen Sachen beendigt sind. In besonders „sich ereignenden Fällen hat dasselbe nach den Umständen „außerordentliche Sitzungen zu halten." L. B. §. 105.

Mal, wenn er ein Kirchspiels-Gericht zur Entscheidung einer Klage zwischen Herrn und Bauern zusammenberuft, auch zwey Bauerrichter eines benachbarten Gutes, das weder dem litigirenden Theile, noch einem Mitgliede des Kirchspiels-Gerichts gehört, hinzuberufen, welche der Untersuchung beywohnen, aber keine Stimme haben sollen, damit sie, als Zeugen des unparteyischen Verfahrens der Richter, den Bauer zum Frieden vermahnen, der mit einer ungerechten Klage würde weiter gehen wollen. [46])

§. 8.

Ist einer von beyden Theilen nicht mit der Entscheidung zufrieden, so zeigt der unzufriedne Theil seine Unzufriedenheit dem Kirchspiels-Richter innerhalb 8 Tagen an, und reicht die Appellation innerhalb drey Wochen von diesem Termine bey der Mittel-Instanz ein. Für den unzufriednen Bauer thut es, der bestätigten Bauer-Einrichtung zufolge, der Kirchspiels-Richter. [47])

---

46) Zwey Bauern von den Einwohnern dreyer Kirchspiele aus ihrer Mitte gewählt, haben, als ordentliche Mitglieder, Sitz und Stimme im Kirchspiels-Gerichte, und werden, gleich dem adlichen Vorsitzer desselben, in Amts-Eid genommen; auch erhalten sie eine jährliche Besoldung. L. B. §. 98—106.

47) Der Bauer appellirt, bey einer Klage gegen seines Gleichen an das Landgericht; in Sachen zwischen dem Gutsherrn und Bauer sendet das Kirchspiels-Gericht, nach mißlungenem Versuche eines gütlichen Vergleichs, das Protokoll an obige Instanz, welche ebenfalls zwey bei-

§. 9.

In Fällen einer Insubordination wird dem Bauer keine Appellation nachgegeben, weil, da alle Mal eine Strafe in diesem Falle zuerkannt werden wird, der Delinquent sie jedes Mal in der Hoffnung ergreifen würde, während der Verzögerung der Bestrafung Gelegenheit zur Desertion zu finden. [48])

§. 10.

Will der Bauer, wenn er auf dem Hofe zur Arbeit ist, oder eine andere, dem Hofe zu leistende Verbindlichkeit zu erfüllen hat, bey dem Kirchspiels-Richter klagen: so muß er erst, ehe er sich entfernen darf, seine Arbeit oder Verbindlichkeit erfüllen, weil er in solchen Fällen vielleicht nicht im Stande seyn könnte, den dadurch zugefügten Schaden zu ersetzen.

§. 11.

Leuchtet aus der Klage eines Bauers eine überlegte Absicht zu schaden, und vorsetzliche Bosheit hervor, so kann das Kirchspiels-Gericht, nach Ermessen der Umstände, bis zehn Paar Ruthen öffentliche Züchtigung erkennen. Allen, durch nicht erfüllte Dienstleistung muthwillig verursachten Schaden ersetzt der Bauer doppelt.

§. 12.

Die von dem Kirchspiels-Gericht verhängte, öffentliche Bestrafung läßt der Oberkirchen-Vorsteher vollziehen.

---

digte und besoldete Bauer-Beysitzer hat. L. B. §. 99, 118—122.

48) Die Appellation ist dem Livländischen Bauer unter keinem Vorwande versagt.

§. 13.

Im Fall einer Abwesenheit des Oberkirchen-Vorstehers, ernennt der Kirchspiels-Richter einen andern Gutsbesitzer in dessen Stelle. Die Stelle eines abwesenden Kirchspiels-Richters vertritt ein benachbarter Kirchspiels-Richter.

§. 14.

Alle Bauerklage-Sachen werden mündlich verhandelt; das Protokoll führt ein Mitglied des Kirchspiels-Gerichts.

§. 15.

β) Die Mittel-Instanz.

In der Mittel-Instanz hat der jedesmalige Ritterschafts-Hauptmann den Vorsitz, und sie wird konstituirt aus den vier Gliedern der Oberverwaltung der Kredit-Kasse, von denen ein Mitglied aus jedem Kreise gewählt wird.

§. 16.

Diese Instanz hält ihre Sitzungen in der Gouvernements-Stadt Reval, und muß sich jedes Mal versammeln, wenn sie in nöthigen Fällen vom Ritterschafts-Hauptmann zusammen berufen wird.

§. 17.

Bey eintretenden Lokal-Untersuchungen muß sich das Mitglied desjenigen Kreises, aus welchem die Klage erhoben wird, an Ort und Stelle begeben, wenn keine rechtlichen Hindernisse eintreten, und mit Zuziehung der zwey nächsten Kirchspiels-Richter, die auf die, von ihm erhaltene, Aufforderung erscheinen müssen, die Untersuchung vornehmen, und seiner Gerichts-Instanz das geführte Protokoll einreichen.

§. 18.

Die Mittel-Instanz kann wegen vorzunehmender Lokal-Untersuchungen und Zeugen-Verhören an keine bestimmte Zeit gebunden werden, in welcher sie entschieden haben muß; muß sich's aber angelegen seyn lassen, ihre Entscheidung in möglichst kurzer Zeit zu geben. Die Kanzley-Geschäfte besorgt die, bey ihr als Oberverwaltung angestellte, Kanzley.

§. 19.

Um die Revision muß der unzufriedene Theil vor Verlauf von drey Wochen anhalten. 49)

§. 20.

γ) Der Ritterschaftliche Ausschuß. 50)

Der Ritterschaftliche Ausschuß, als Gerichts-Instanz in Bauerklage-Sachen, muß seine Entscheidung innerhalb sechs Wochen geben. Der Ritterschafts-Secretair besorgt die Kanzley-Geschäfte.

---

49) In Livland wird nach den allgemeinen Grundsätzen der Appellations-Verordnung verfahren. L. B. §. 127.

50) In diesem ritterschaftlichen Ausschusse hat abermals der Ritterschafts-Hauptmann den Vorsitz. Der Bauer appellirt also vom Ritterschafts-Hauptmann an den — Ritterschafts-Hauptmann, der in dieser letzten Instanz nur von einigen andern Personen seines Standes umgeben ist. Nicht so in Livland. Hier werden die Sachen der Bauern gegen Gutsbesitzer vom Hofgerichte entschieden, dessen Präsident, Vice-Präsident, Ober-Fiskal und Secretair Beamte der hohen Krone und als solche von der Ritterschaft ganz unabhängig sind. L. B. §. 130.

§. 21.

Alle Kirchspiels-Richter, die Glieder der Mittel-Instanz, und die, nicht als Richter im Ausschusse beeidigten Mitglieder, stellen Eides-Reversalen in Ansehung der Bauerklage-Sachen aus.

§. 22.

Das Ritter- und Landrecht ist in jedem Falle, in welchem gegenwärtige Abmachungen der Ritterschaft keine abändernde Bestimmung getroffen haben, das Recht, welches allen diesen in Bauerklage-Sachen eingeführten Instanzen zur Vorschrift dienen muß, und wonach sie sich zu richten haben.

§. 23.

III. Dem Grundherrn gebührt die Aufrechthaltung polizeylicher Anordnungen, sie mögen nun betreffen:

a) Oeffentliche, polizeyliche Verfügungen, wenn der Hof für sie verantwortlich ist, oder
b) Eine häusliche oder Territorial-Polizey-Aufsicht, um auf eignem Grunde und Boden Ordnung, Ruhe und Sicherheit zu erhalten.

§. 24.

Die Untersuchung dieser Vergehungen stellt der Herr entweder selbst an, oder überträgt sie, seinem angestellten Bauer-Aufseher.

§. 25.

Die Strafe für dergleichen Vergehungen darf nie die Hauszucht überschreiten; verdient aber ein solcher Uebertreter, wegen wiederhohlter Vergehung eine schärfere Bestrafung, als die gewöhnliche Hauszucht: so überträgt der Herr die Zuerkennung der Strafe seinem

Bauer-Gericht, das dabey bloß auf das Faktum der Wiederhohlung zu sehen hat.

Dritte Abtheilung. [51]

Von den Bestrafungen in Uebertretungsfällen.

---

§. 1.

Die Bestrafung der Bauern für ihre verschiednen Vergehungen, bestimmt das, zum Leitfaden der Bauer-Richter angefertigte Gesetzbuch, und ist zum Theil in der, den Kirchspiels-Gerichten ertheilten Vorschrift enthalten, welche auch den Entscheidungen der übrigen Instanzen, vor welche Klagen in Bauerangelegenheiten gelangen, zum Grunde liegen müssen.

§. 2.

Sollte aber der Bauer in den Rechten, welche die Ritterschaft ihm freywillig zugesichert hat, durch ein einzelnes Mitglied derselben verletzt werden: so wird es nach folgenden Grundsätzen geprüft und bestraft.

§. 3.

Die Bedrückung des Bauers kann darin bestehen, daß

---

51) Diese dritte Abtheilung findet sich nicht in der mehr erwähnten Ehstnischen Druckschrift, wodurch die Ritterschaft vorstehende Gesetze bekannt machte. In Livland hat man es den Unterthanen nicht verschwiegen, welche Genugthuung sie von dem Gutsherrn zu erwarten haben, der sich gegen sie verging. L. V. §. 133 — 143.

1) Der Herr dem Bauer sein, ihm nunmehr zugesichertes, Eigenthum gewaltsamer Weise nimmt oder nehmen läßt.

2) Daß der Herr dem Bauer mehr Leistungen auflegt, als er nach seinem Wackenbuche zu fordern ein Recht hat.

3) Daß der Herr den Bauer schärfer bestrafen läßt, als die Gesetze es vorschreiben.

§. 4.

Wer sich das Eigenthum eines Bauern gewaltsamer Weise zueignet, muß

Das erste Mal die gewaltsam genommenen Sachen dem Bauer doppelt restituiren. Diese Bestimmung tritt bey jeder Wiederholung unabgeändert ein;

Das zweyte Mal verfällt der Herr noch überdem in eine Geldstrafe von 50 Rubel an die Ritter-Kasse; 52)

Das dritte Mal wird, außer der Bestimmung auf den ersten Fall, sein Name auf dem nächsten Landtage öffentlich genannt, und er erhält vom Ritterschafts-Hauptmann einen Verweis vor der ganzen Versammlung; 53)

Das

52) „Er wird für „dieses zweyte Mal, außer der zu „wiederholenden Verurtheilung auf den doppelten Ersatz „des Werths zum Besten des Bauers, noch auf hundert „Thaler Alberts zum Besten der Armen gestra„fet." L. B. §. 133.

53) Dieser letzten Unannehmlichkeit kann er leicht dadurch entgehen, daß er gar nicht auf dem Landtage erscheint, wo

Das vierte Mal wird sein Vermögen auf bestimmte Zeit unter Vormundschaft gesetzt.

§. 5.

Vermehrte, dem Bauer aufgelegte Leistungen werden

Das erste Mal dem Bauer doppelt ersetzt; [54])

Das zweyte Mal zahlt der Uebertreter außer dem doppelten Ersatze an den Bauer, eine Strafe von 25 Rubel an die Ritter-Kasse.

Das dritte Mal außer dem doppelten Ersatze an den Bauer eine Strafe von 50 Rubel an die Ritter-Kasse.

Das vierte Mal wird, außer dem doppelten Ersatze sein Name öffentlich auf dem nächsten Landtage genannt, und er erhält vom Ritterschafts-Hauptmann einen Verweis vor der ganzen Versammlung.

Das fünfte Mal wird sein Vermögen unter Vormundschaft auf bestimmte Zeit gesetzt.

§. 6.

Läßt der Herr den Bauer schärfer strafen, wie die Gesetze es vorschreiben, so kann die Bestrafungs-Art selbst eine nach den Gesetzen nicht zulässige seyn.

---

wo er sie zu fürchten hat. In Livland verfällt er, „außer „dem schon erwähnten zu wiederholenden Ersatze des dop„pelten Werths zum Besten des Bauers, auch in die dop„pelte Geldstrafe." L. B. §. 133.

54) Wenn diese ungerechten Frohnen in der Erndte erpreßt sind; so mögen sie dem Gutsbesitzer leicht mehr werth seyn, als er an Strafe dafür bezahlt. Vergl. §. 36 der ersten Abtheilung.

Zeigt nun die, durch sie hervorgebrachte, Wirkung auf den Strafe leidenden Körper, eine tyrannische Absicht an, so ist ein solcher muthwilliger Verbrecher, nachdem die, wider ihn angebrachte, Klage von allen dreyen in Bauerklage-Sachen eingesetzten Instanzen untersucht, und sattsam erwiesen worden, vom Ritterschafts-Hauptmann dem Fiskal zum weiteren gesetzlichen Verfahren zu übergeben. [55])

§. 7.

Die wegen territorial-polizeylichen Vergehungen auszuübende, dem Herrn freystehende Hauszucht, welche er seinem Stellvertreter ganz, seinem Wirthschaftsaufseher bis auf die Hälfte übertragen kann, wird der Bestrafung gleich gestellt, welche hiesige Eigenthümer an den, als Bauern im Lande auf ihren Gütern angesessenen privilegirten Schweden ausüben können, und durch gegenseitige Beobachtung, als eine gesetzliche Hauszüchtigung von beyden Theilen anerkannt wird, und nicht dreyßig Schläge mit dem Stocke überschreiten darf. Kinder, Weiber, Schwächlinge müssen mit Kinderruthen gestrichen werden, und können, nach Beschaffenheit der Umstände, mit diesen so viel Schläge erhalten, wie mit dem Stocke gegeben werden können. [56])

---

55) S. die 57. Anmerkung.

56) In Livland erhält der Bauer nur das Land nach Schwedischem Maßstabe, nicht die Schläge, denn er kann nur funfzehn bekommen. L. B. §. 54, 135. In Ehstland ist dies gerade umgekehrt; man hat der Schwedischen Taxe nur bey den Schlägen gedacht.

§. 8.

Ist die Hauszucht überschritten worden

1) Blos aus Uebereilung und Unachtsamkeit: so wird die Bestrafung dem Ermessen des Kirchspiels-Gerichts überlassen, das sie von 10 bis 25 Rubel zum Besten der Ritter-Kasse bestimmen kann.

2) Liegt dabey böser Wille und Vorsatz zum Grunde, und die Bestrafung artet durch Zerfleischung des Körpers in eine Mißhandlung aus, so kann das Kirchspiels-Gericht den Uebertreter verurtheilen, nach Befinden der Umstände, dem Mißhandelten bis 20 Rubel Schmerzengeld zu zahlen, die Heilungskosten zu vergüten, und die, dem Gesinde dadurch verlornen Tage zu ersetzen. Mit jeder Wiederholung verdoppelt sich die Geldstrafe an die Ritter-Kasse, welche für die erste Wiederholung auf 25 Rubel festgesetzt ist. [57])

§. 9.

Die Klagen wider den Stellvertreter des Erbbesitzers oder seinen Disponenten, werden bey dem, in Klagesachen zwischen Herrn und Bauern angeführten Gerichte angebracht. Erstere, wenn sie vom Adel-

57) Hier hätte wol mögen angemerkt werden, wodurch eine edle Ritterschaft ausfindig zu machen weiß, welche Absicht bey Uebertretung eines Gesetzes zu Grunde gelegen habe. Bis jetzt mußte sich der irdische Richter darauf beschränken, nur über die That zu urtheilen. — Der Livländische Adel hat die Strafgelder den Armen bestimmt, und die feine Distinktion unter Schwachheits-Sünden und Bosheits-Sünden gänzlich übergangen; vermuthlich aus Unvermögen, sie anzuwenden. L. B. §. 133.

Stande oder sonst charakterisirte Personen sind, werden nach den nämlichen Gesetzen gerichtet, welche für den Besitzer gelten, und wo diese nicht auf sie anwendbar sind, im Gelde gestraft, oder mit einer adäquaten Gefängnißstrafe belegt. Letztere, welche weder zum Adel gehören, noch Offiziers-Charakter haben, werden, nach Ermessen der Umstände, entweder an Geld oder am Körper bestraft. Wenn sie die Geldbuße nicht erlegen können, werden sie zur öffentlichen Arbeit abgegeben. [58])

§. 10.

Da bey angeblicher Mißhandlung eine Besichtigung auf frischer That oft erforderlich seyn kann, um genau zu bestimmen, ob sich die erlittene Bestrafung zu dieser Klage qualificirt, so ist der Kirchspiels-Richter, wegen seiner Lage und Nähe, der einzige Richter, bey dem sich der Bauer wegen dergleichen Verletzungen zu beschweren, und nach erhaltner solcher, in Mißhandlung ausgearteter Bestrafung innerhalb 48 Stunden vorzustellen, oder seine Klage anzubringen hat. In

---

58) Eine charakterisirte Person wird wegen Mißbrauchs der Hauszucht dem Landgerichte übergeben, „welches ihn zu „einer, seinem Vergehen angemessenen, Bestrafung und zur „Beybringung einer Jahresgage, als Geldstrafe, verur„theilt.“ L. B. §. 142. Ist der Disponent, welcher die Gesetze der Haus-Polizey übertrat, von der Klasse der Hofesleute; so wird er zu eben derselben körperlichen Strafe verurtheilt, womit er den Bauer belegt hatte, und muß noch überdies, zum Besten der Armen, seine volle Jahresgage bezahlen, die in beyden Fällen der Gutsherr zu erlegen hat, wenn der Schuldige dazu nicht gleich im Stande ist. L. B. §. 141.

Abwesenheit des Kirchspiels-Richters muß sich der Bauer an einen der Oberkirchen-Vorsteher des Kirchspiels wenden. [59])

G. H. v. Rosenthal,
Ritterschafts-Hauptmann.

III.
Summarische Uebersicht. [60])

Der Bauer wäre dergestalt durch diese vorangeschickten Bestimmungen nicht nur wider alle Beeinträchtigung in seinen Leistungen gesichert, sondern es ist auch durch diese Bestimmung ein billiges und auf Natur, Lage, Gewohnheiten und Verhältnisse des Landes (gegründetes) unabgeändertes Gleichgewicht zwischen Gehorch, Kraft und Besitzung aufgestellt. Mit der, einem Gesinde nach diesem Verhältnisse gegebenen Kraft berichtigt der Bauer mit einem Drittel nicht nur seinen, dem Hofe zu leistenden Gehorch, welchen er nunmehr ganz bestimmt weiß, sondern erwirbt sich, unter der Bedingung, daß er zu seinem eigenen Besten, Fleiß und Betriebsamkeit übe, ein auf seine Kinder zu vererbendes Recht der Nutznießung an einer Besitzung, von welcher er mit der halben verliehenen Kraft das

---

59) Der Kirchspiels-Richter hat einen Substituten, der in des Erstern Abwesenheit die Geschäfte versehen muß.

60) Dieser Aufsatz wurde in den 50. §. der ersten Abtheilung eingeschaltet, höhern Orts unterlegt, als Beweis, daß der Ertrag des eingeräumten Landes dem Bauer die nothdürftige Konsumtion liefere.

Ganze nähre und kleidet, folglich das überschießende Sechstel der Kraft und Zeit als Mittel anwenden kann, seinen Wohlstand durch Nebenerwerb zu befördern.

Auf gleichen Prinzipien eines überschießenden Sechstels von der nothwendigen Konsumtion ruht der angeschlagene Ertrag der, einem Bauergesinde zugetheilten, Grundstücke. Ueberhaupt muß bey einem jeden Ackersmann ein gewisser gleicher Fleiß vorausgesetzt werden, den ein jeder Acker erfordert, wenn er nicht von einem mäßigen Ertrage zurückkommen soll. Blos auf diesen mäßigen Fleiß ist bey dem gemachten Anschlage der Erndte Rücksicht genommen, und diesem zufolge wird die, im Durchschnitte genommene Erndte, eines Sechstags-Bauers von seinen zwey Feldern, indem er auf dem nämlichen Acker, in welchem er 6 Tonnen Winterkorn aussäet, mit Bequemlichkeit 8 Tonnen Sommersaat aussäen kann, zu $4\frac{1}{2}$ Korn über die Saat, 63 Tonnen überhaupt betragen.

Zur Konsumtion sind erforderlich, indem man höchstens neun Menschen im Durchschnitte auf ein Sechstags-Gesinde annehmen kann: nämlich drey Kerl, drey Weiber, drey Kinder, [61]) zu $3\frac{1}{2}$ Tonne,

---

61) Also unter sechs erwachsenen, arbeitsfähigen Menschen gibt es in Ehstland nur drey Kinder und Greise. Zu den Kindern werden nämlich alle gerechnet, die unter funfzehn Jahren sind. Ein eben so merkwürdiges, als unerhörtes Verhältniß, wenn man es nicht als Postulat der Konsumtions-Rechnung ansehen muß. Nach der gewöhnlichen Meynung würde im Durchschnitte jedes Gesinde eben so viel nicht-arbeitsfähige Menschen enthalten, als es arbeitsfähige zählt. Aber vorausgesetzt, daß eine in Ehstland nur

auf jede Person in Summe: . . . . . 31½ Tonne.
Die Gerechtigkeit beträgt . . . . . 6 Tonnen.
Die Wirthschaftlichen Erfordernisse, Fische, Salz, Eisen, Kirchen- u. andere öffentliche Abgaben, und der Lohn der Knechte werden bestritten mit einer Quantität, die ungefähr gleich kömmt . . . . . 15 —
bleibt ihm übrig ein Sechstel, ungefähr 10½ —
. . . . Summe 63 Tonnen.

Von dem Heu-Ertrage braucht das Gesinde zur Fütterung seines Anspanns, seiner Schaafe, und Gerechtigkeit . . . . 25 Fuder.
Es bleibt ihm also ein Sechstel, oder 5 —
Summe 30 Fuder.

Eine vermehrte Anstrengung, eine gespanntere Betriebsamkeit lohnt sich selbst, durch reichlichere, ergiebi-

---

nicht der Fall ist, so scheint die Konsumtions-Rechnung doch falsch zu seyn, vermuthlich weil man die Bedürfnisse des Bauers nicht einzeln aufgeführt, sondern in einer runden Summe angegeben hat. Hier ist ein Versuch zur Berichtigung:

Roggen zum jährlichen Unterhalte von neun Personen (auf jede drey Tonnen gerechnet) beträgt . . . . 27 Tonnen.
— für die wirthschaftlichen Bedürfnisse an Salz, Fischen, Eisen u. dgl. jährlich 4 —
— für den Knecht zum Lohne jährlich . 1 —
— — Predigers u. Kirchen-Gerechtigkeit 1 —
— — Hofs-Gerechtigkeit . . . . . 2 —
— — Magazin-Korn . . . . 1 —
Zusammen 36 Tonnen.

gere Erndten, bey einer erhöheten Kultur und verbesserten Bearbeitung des Landes, und dem Bauer wird sein Acker, seine Wiese, sein Garten eine nie versiegende Quelle der Beförderung seines Wohlstandes.

Gerste zu Grütze (auf jeden Menschen jährlich zwey Loof gerechnet,) beträgt . . .	6	Tonnen.
— zum Lohn des Knechts	1	—
— zu Malz	2	—
— zur Mastung ꝛc.	2	—
— und Hafer als Prediger-Gerechtigkeit	2	—
— — — — Hofs-Gerechtigkeit . .	4	—
— — — — Post-Fourage und Magazin-Korn	1	—
Hafer für drey Pferde auf sieben Monat . .	20	—
Zusammen	38	Tonnen.

Jeder Wirthschafts-Verständige muß gestehen, daß auch in dieser Rechnung die meisten Artikel kärglich angesetzt sind. Doch kömmt der Bauer jährlich um eilf Tonnen zu kurz; die er aber — von seinem Herrn borgen und mit Frohnen bezahlen kann. Das zwänge ihn denn allerdings zu einer „vermehrten Anstrengung“ und „einer gespanntern Betriebsamkeit,“ wovon die Ritterschaft, dem obigen Aufsatze zu folge, so viel erwartet. Denn wenn das Geborgte in Frohnen verwandelt wird, wodurch es der Leibeigene dem Gutsherrn abverdienen soll; so beträgt dies, nach Sommertagen berechnet: 6 Tonnen Roggen = 54 Pferdetage (oder 108 Fußtage); 5 Tonnen Gerste und Hafer (= $2\frac{1}{2}$ Tonnen Roggen,) = $22\frac{1}{2}$ Pfertetag (oder 45 Fußtage.) Der öffentlichen Abgaben ist dabey noch gar nicht gedacht. Es sollen nur die beyden bedeutendsten in Erinnerung gebracht werden: 1) die Kopfsteuer. Wenn diese nach Verhältniß der Leistungen auf das Gebiet vertheilt wird; so möchte sie auf den Sechstags-Bauer

Gleiche Mittel zu diesem Zweck sind dem Bauer seine Pferde, seine Vieh-, seine Schaaf-, seine Faselzucht; sein Flachs-, sein Hopfen-, sein Garten-Bau; seine Fischerey, [62]) seine Bienenzucht und so viele andere, dem fleißigen Landmanne offenstehende Erwerbszweige, welche ihm seine Besitzung verschafft.

Selbst die Leichtigkeit und der Vortheil, mit welchem der Bauer nach diesen Abmachungen seinen, von

---

im Durchschnitte jährlich acht Rubel betragen; das heißt: für den Winter zwanzig Frohntage zu Pferde. — 2) die Rekrutirung. Man muß annehmen, daß das eine Jahr von 500 Köpfen zwey, das andere Jahr ein Rekrut zu stellen sey. Das machte im Durchschnitte auf jeden Einzelnen eine jährliche Abgabe von 120 Kopeken, also auf das Sechstags-Gesinde sechs Rubel = 40 Fußtagen im Winter. Rechnet man diese nun zu dem bestimmten Gehorche des Sechstags-Bauers, der in 300 Fußtagen und 300 Pferdetagen besteht; so gibt das eine Total-Summe von 736½ Tage, und diese wird noch größer, Falls es dem Gutsherrn beliebt, die Schuld des Bauers in lauter Fußtage zu verwandeln.

62) Die Fischerey kann wol kein Mittel seines Wohlstandes werden, da er eine doppelte Abgabe davon entrichten muß. Vergl. die zehnte Anmerkung. Zum Gartenbaue hat er kein Land, wofür er nicht schon frohnen müßte, und wenn er ein Stück Feldes dazu nimmt; so erndtet er ja noch weniger Getreide, als die obige Rechnung angibt. Zur Pferdezucht fehlt ihm der Hafer; er muß daher vorzüglich auf die „vielen andern," aber ungenannten Quellen rechnen können, die dem fleißigen Landmanne offen stehen sollen. — In Liefland verlangt der Gutsbesitzer nur Abgaben von dem Ertrage des Ackerbaues.

dem Gutsherren erhaltenen Vorschuß, bey eintretenden Mißwachsjahren entrichten kann; [63]) die Einrichtungen, welche seine Unglücksfälle erleichtern und seinen Zustand sichern, sind Bürge der wohlwollenden Absicht der Ritterschaft gegen ihre Bauerschaft. [64])

IV.

Schreiben aus der Mittel-Instanz an die Herren Kirchspiels-Richter.

Die Mittel-Instanz, durch einige zur vorläufigen Revision bey derselben eingereichten Wackenbücher veranlaßt, erachtet es für nothwendig, die Herren Kirchspiels-Richter bey der bevorstehenden Revision der Wackenbücher auf folgende Punkte aufmerksam machen zu müssen.

1. In der Kolumne der arbeitsfähigen Menschen, auf dem Bogen A, wird bloß die Normmäßige Anzahl angeführt werden können, indem, nach dem letzten Landtags-Beschlusse, das Gesinde nicht gezwungen werden kann, die, die Norm überschießende, Kraft zu

---

63) Nämlich durch Frohnen. S. die [illegible]ste Anmerkung. Weiter sind keine Einrichtungen getroffen, die seine Unglücksfälle erleichtern, wol aber die Unglücksfälle der Gutsherren. S. die 26ste Anmerk. — Wie der Zustand des Bauers gesichert ist, sehe man aus §. 3. der Instruktion für die Kirchspiels-Richter.

64) Wer das für Scherz hält, der bedenke, wenn es gesagt wurde.

behalten. Es werden also in dieser Kolumne nur so viel arbeitsfähige Menschen angesetzt, als die Verordnung vorschreibt; oder auch bloß die Worte: „leisten mit der normmäßigen Kraft“ — — — —

2. Die Verwandlung von Fußtagen in Anspannstage, und umgekehrt, so wie von dem zweyten Hülfspferde ohne Menschen in Fußtage, oder halbe Anspannstage, wird vorläufig, bis zur erfolgten Verfügung hierüber aus St. Petersburg, nur unter der Voraussetzung einer nach dem 37. §. der Bauer-Verordnung vorhergegangenen Konvention zugelassen werden können.

Hiervon sind, wo es gebräuchlich ist, acht Tage ausgenommen, an welche das Sechstags-Gesinde — und andere in Verhältnisse — Pferde und Eggen dem Hofswaimen zum Eineggen der Sommersaat und Wintersaat geben muß, welche in dem Wackenbuche als Fußtage oder halbe Anspannstage angeführt werden dürfen.

3. Die auf Wochentage fallenden Kirchenfeste, die die Korden am Hofe zubringen, können nicht generell auf alle Gesinde repartirt werden, weil nur dem einzelnen Gesinde speziel der Feyertag angesetzt wird, das die Reihe trifft alsdann Korden zu stellen. Die Sonntage können aber auf's Allgemeine vertheilt werden, nur wird deren Ersatz im Wackenbuche angeführt.

4. Die Tage, welche die kleineren Gesinde, wegen der nach dem 10. §. der Bauer-Verordnung überschießenden Kraft, mehr leisten, müssen nach dem 11. §. angewandt werden, worauf die Herren Kirchspiels-Richter bey der Revision Rücksicht nehmen werden. Z. B. das Viertags-Gesinde kann nicht weniger haben, als

40 Winter-Fußtage, hiezu für den Normmäßig überschießenden fünften, Arbeitsfähigen Menschen 52; folglich kommen Winter-Fußtage 92 Tage.

Hiervon werden die im Sommer zu den kleinen Arbeiten, als Korden, Waschen u. dgl. geleisteten Fußtage abgezogen.

5. Wo im Wackenbuche, unter den Wacken-Parcellen oder unter den Hülfs-Arbeitstagen, Holzfuhren angezeigt werden, da hat das Kirchspiels-Gericht nicht die Distance der Anfuhr auszumitteln; weil diese den Maßstab zur Berechnung der Fuhr abgibt. Nach der letzten Landtags-Beliebung (Instruktion für Kirchspiels-Richter §. 19. Lit. f.) werden drey Fuder auf einen Faden gerechnet.

Ueberhaupt nimmt die Mittel-Instanz solche Wackenbücher, in welchen die Fuhren angezeigt werden, unter der Voraussetzung an, daß dergleichen Angaben von den Kirchspiels-Gerichten beprüft, und die Berechnung mit der Norm übereinstimmend befunden worden.

6. Die von den Gütern eingehenden, mit der Unterschrift und dem Siegel der Besitzer versehenen Wackenbücher, werden von dem Kirchspiels-Gerichte mit dem Produkte belegt, und nach geschehener genauen Nachrechnung aller Additions-Summen und Berechnungen unterschrieben:

„revidirt im Kirchspiels-Gerichte des N. N. Kirchspiels. N. N."

Indem man dem Herrn Kirchspiels-Richter des N. N. Kirchspiels hiervon notificirt, wird demselben zu gleicher Zeit eröffnet und bekannt gemacht; daß zur

Einlieferung der Wackenbücher von dem N. N. Kirchspiels-Gerichte an die Mittel-Instanz der Monat April dieses Jahres pro termino bestimmt und festgesetzt worden. Reval, den 11. März, 1805.

G. H. v. Rosenthal,
Ritterschafts-Hauptmann.

Karl Christian Höppener, Secret.

V.

Aus der Mittel-Instanz an den Herrn Kirchspiels-Richter des N. N. Kirchspiels.

Nachdem diese Mittel-Instanz die von Denenselben eingelieferten Wackenbücher der, in dem N. N. Kirchspiele belegenen Güter sich vortragen lassen, und Revision derselben sich unterzogen, dabey aber in den eingelieferten Wackenbüchern einige Umstände sich ergeben und darthun, so abgeändert werden müssen; so hat diese Mittel-Instanz beschlossen:

1. Das Resultat der sich bey jedem einzelnen Gute ergebenen Observationen auf einem besondern Bogen verfaßt, dem eingelieferten Wackenbuche beyzulegen, und selbige mit den Bemerkungen dem Herrn Kirchspiels-Richter mit dem Auftrage zuzustellen: darauf zu sehen, daß von den Herrn Gutsbesitzern die bemerkten Fälle abgeändert und darnach die Wackenbücher in duplo mundirt, ohne daß darin durchstrichen worden, und ohne Rasuren, mit einem umgeschlagenen Bogen den Namen des Gutes enthaltend, versehen,

des fördersamsten unter Rücklieferung der eingereicht gewesenen, und hiemit retradirten Wackenbücher sowol, als auch der beygelegten Observationen Denenselben abgegeben werden: Da denn Dieselben, nachdem die mundirten Wackenbücher von den Herrn Güterbesitzern eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden, selbige mit Bemerkung der von Ihnen gesehenen, und mit Ihrer Namens Unterschrift bestärkten Durchsicht ganz unfehlbar gegen den 1. Junius dieses Jahres in die Mittel-Instanz einzuliefern.

Dem Herrn Kirchspiels-Richter annoch folgende Umstände zur genauesten Durchsicht und Bekanntmachung an die Herrn Güterbesitzer anzuempfehlen.

a) In Fällen, wo Gesinde, zufolge der alten Hakenzahl, eine grössere Benennung an Tagen erhalten, als es §. 4 und 6 in der Bauer-Verordnung verstattet, nach welcher ungleich geleistete Tage gleichmäßig vertheilt worden, und die Gesinde nach den Anspanns-Tagen ihre Benennung dem Gesinde im Wackenbuche angesetzt, und vorher genossen hat, beybehalten: so unterwirft er sich stillschweigend, dadurch, daß er diese Leistungen im Wackenbuche beybehält, der, durch den Landtags-Beschluß, Instrukt. N. 9, unter den daselbst angeführten Bedingungen festgesetzten Verbindlichkeit zur Wiedererstattung der mehr erhobenen Leistungen, als sich bey einer etwanigen Messung ergeben möchte, daß die Normmäßige Benennung nach dem Durchschnitt der Tage ihm verstattet haben würde. Es stehet daher einem jeden Gutsbesitzer frey, der sich dieser stillschweigenden Kautions-Leistung nicht unterwerfen will, worauf sich die Mittel-Instanz verpflichtet

hält, ihn aufmerksam zu machen, sein Wackenbuch in diesen Fällen abzuändern, um dem zufolge dergestalt gleichfalls abgeändert, wie vorhin angeführt worden, wieder einzureichen.

b) Da verschiedene Wackenbücher nicht von den Herren Gutsbesitzern selbst, sondern von Arrendatoren oder Andern, ohne sich hiezu legitimirt zu haben, unterschrieben befunden worden, dieses jedoch bey den einzuliefernden Wackenbüchern auf keine Weise gestattet werden kann, so müssen solche von den Herren Gutsbesitzern selbst unterschrieben, und besiegelt seyn. Auf den Fall aber, wenn solches eingetretener Hindernisse wegen nicht Statt finden könnte, hat der Arrendator, oder die das Wackenbuch unterschreibende Person, durch eine spezielle Vollmacht sich hiezu zu legitimiren und ist diese Vollmacht zugleich den einzuliefernden Wackenbüchern unumgänglich beyzulegen. Gegeben in der Mittel-Instanz zu Reval, den 13. May, 1805.

G. H. v. Rosenthal,
Ritterschafts-Hauptmann.
Karl Christian Höppener, Secret.

Schlußanmerkung.

Es ist noch nicht Alles erschöpft, wodurch sich die Verfassung der Bauern in Livland und Ehstland unterscheidet. Vorstehende Aufsätze gaben keine Veranlassung, Mehreres anzuführen; weßhalb es vergönnet sey, eine kleine Nachlese beyzufügen, die jedoch auch nur das Wichtigste enthalten soll, was die beabsichtigte Vergleichung befördern kann.

In Livland darf:

1) Der Bauer ohne Land nicht verkauft, oder an einen Andern abgetreten werden. L. V. §. 5.

2) Man kann ihn ohne seine freye Einwilligung nicht zum Hofs-Domestiken nehmen. L. B. §. 8.

3) Der Wirth ist ohne gerichtliches Erkenntniß keiner Bestrafung unterworfen. L. B. §. 88, 137.

4) Die jetzt festgesetzte Taxe der Ländereyen darf nie erhöht werden. L. B. §. 37, 54.

5) Der Bauer kann, gleich einem Freyen, Ländereyen erwerben und besitzen, sie an Andere verkaufen oder vererben u. s. w. L. B. §. 17, 31, 43.

Von allen diesen Rechten hat die Ehstländische Ritterschaft ihren Leibeigenen kein Einziges zugestanden.

X.

X.

Handel des Reichs
im Jahr 1803 nach seinen verschiedenen Beziehungen.

Im vierten Bande dieser Zeitschrift (No. XIV.) haben wir die vom Kommerzminister selbst herausgegebene Darstellung des Handels vom Jahr 1802 vollständig geliefert; indem wir hier die Fortsetzung dieser Staatsschrift mittheilen, beschränken wir uns nur auf die allgemeinen Uebersichten des Handels, da diese zur Beurtheilung der Veränderungen im Gange und Belauf des Handelsgewerbes hinreichend sind.

Die Form des Originals ist völlig dieselbe wie in den Tabellen vom J. 1802; doch ist eine neue Tabelle hinzugekommen, welche die Schätzung des Vortheils enthält, den Rußland aus dem Transithandel mit euro-

päischen Waaren nach Schweden genießt. *) In nachstehender Uebersetzung finden sich nur die Tabellen, die in der zwölften Lieferung dieses Journals mit den Nummern XVI, XVII und XXI bezeichnet sind.

Einleitung des Kommerzministers.

Der Chef des Kommerzwesens verfolgt die Bahn, die ihm die Hand des Monarchen selbst vorgezeichnet hat, indem er den Unterthanen Desselben die Verhältnisse des Handels vom Jahr 1803 vorlegt.

Es erhellt aus diesen Uebersichten, daß im vergangenen Jahre die Einfuhr ausländischer Waaren 55 Millionen, die Ausfuhr aber 67 Millionen betragen hat; daß der Belauf der Zolleinkünfte, gegen das Jahr 1802 gehalten, um 1,118,000 Rubel gestiegen ist, und daß die Bilanz 11 Millionen zu unserm Vortheil ausweiset, da sie sich im Jahr 1802 nur auf etwas mehr als 6 Millionen belief.

Der Handel auf dem schwarzen Meer zeugt von den wohlthätigen Wirkungen der Kaiserlichen Fürsorge. Ausfuhr und Einfuhr haben sich daselbst, gegen das Jahr 1802, beynahe verdoppelt; erstere hat beynahe

---

*) Diese Tabelle giebt folgende Resultate. Der angegebene Preis der Transitwaaren bey ihrer Einfuhr beträgt überhaupt 33,428 Rub. Bey ihrer Ausfuhr nach Schweden: 47,745 Rub. Folglich der Vortheil: 14,317 Rub. Die beträchtlichsten Artikel sind folgende: Salz, für 14,025 Rub. Kaffee, für 4447 Rub. Zucker, für 4277 R. Wollenwaaren, für 3415 Rub. u. s. w.

eine halbe Million mehr an edlen Metallen ins Reich gezogen.

Ueberhaupt sind im ganzen Reiche an ausländischen Fabrikwaaren gegen zwey Millionen weniger eingeführt worden.

Wenn man auf den Handelsverkehr eines einzigen Jahres bauen dürfte, so würde man den Schluß ziehen können, daß, weil im Jahr 1803 die Einfuhr ausländischer Fabrikate um zwey Millionen geringer ausgefallen ist, das Nationalbedürfniß durch die Nationalindustrie müsse befriedigt worden seyn; aber dieser Beweis kann nur aus einer Reihe von Jahren gezogen werden, in denen die Resultate sich gleich bleiben. Indessen verdient es bemerkt zu werden, daß an der Orenburgischen und Tobolskischen Grenze an Fabrikmaterialien beynahe für 500,000 Rubel mehr eingeführt, und für 350,000 Rubel weniger ausgeführt ist, als im Jahr 1802. Sollte dies nicht für ein Anzeichen gehalten werden dürfen, daß die arbeitenden Hände mehr beschäftigt sind, und daß die Einwohner des Staats ihre Verarbeitungen selbst verbrauchen?

Der Transithandel ist, im Ganzen genommen, im vergangenen Jahre stärker geworden.

Die Nationalschiffahrt hat einen Zuwachs gewonnen.

Die Abschaffung des Thalerzolls (oder des Befehls, die Zollabgaben in auswärtigen Gold- und Silbermünzen zu erlegen) hat sich durch die Erfah-

rung gerechtfertigt. Es ist im vergangenen Jahre eine größere Quantität Gold und Silber eingeführt worden, als im Jahr 1802, und diese Metalle sind bey dem Steigen des Wechselkurses wohlfeiler eingekauft worden. Wenn man den mittlern Stand des Kurses vom Jahr 1802 zur Basis nimmt, so folgt, daß im Jahr 1803 an Gold und Silber in Münzen und Stangen für eine Million Rubel mehr ins Reich gebracht worden ist.

Diese wenigen Umrisse beweisen, daß der russische Handel, ungeachtet des Krieges zwischen zwey großen Handeltreibenden Mächten, dennoch vortheilhaft gewesen ist.

Alle diese Resultate sind, wie ich schon oben gesagt habe, aus den verschiedenen hiebey folgenden Uebersichten des Handels gezogen. Ich werde mich vollkommen belohnt finden, wenn man die Ueberzeugung mit mir theilt, daß es nützlich ist, dergleichen Ansichten zu sammeln und sie drucken zu lassen.

Gibt es ein Mittel, dieses Fach nach den Erfahrungen eines Einzelnen zu dirigiren, und ist eine Möglichkeit vorhanden, ächte Grundsätze festzustellen, die zum allgemeinen Besten führen können, wenn man nicht vergangene Thatsachen sammelt und vergleicht, für die ein einzelner Mann nicht als Zeuge auftreten kann? Thatsachen befragen, ist im Ganzen weit zweckmäßiger, als Menschen befragen, wie erfahren sie auch immer seyn mögen.

Wenn man nach dem Willen des jetztregierenden Kaisers angefangen hat, dergleichen Nachrichten zu

sammeln und zur allgemeinen Kenntniß zu bringen: fühlt da nicht Jeder mit Dankbarkeit, wie sehr dem Monarchen der Wohlstand Seiner Unterthanen am Herzen liegt? –

Kommerzminister Graf Rumjänzow.

I. Allgemeine Uebersicht der Artikel, welche im den Landgrenzen Gegenstände

Einfuhr ausländischer Waaren.

Konsumtibilien.

	Werth in Rubeln.
Weine	2,908,868
Branntwein	201,240
Korn, Weizen- und Roggenmehl, Erbsen und Grütze	204,847
Zucker	5,609,582
Kaffe	803,946
Thee	1,676,593
Käse	128,712
Gewürz	346,735
Nüsse	313,862
Fleisch	12,176
Fische	651,681
Butter	23,802
Salz	1,253,866
Hpnig und Syrop	11,749
Kaviar	2,429
Frisches Obst	354,214
Gesalzenes Obst	45,198
Getrocknetes Obst und Beeren	911,512
Bekmes aus Beeren	68,498
Essig	94,247
Senf	32,261
Austern	20,910
Ueberhaupt für	15,676,918

Verlauf des Jahrs 1803 in allen Häfen und auf des Handels gewesen sind.

Ausfuhr russischer Waaren.

Konsumtibilien.

	Werth in Rubeln.
Kornbranntwein	305,780
Weizen- und Roggenmehl	56,330
Weizen	5,446,897
Roggen	6,012,876
Gerste	956,105
Hafer	199,272
Allerley anderes Getreide	78,544
Bier	3,099
Fleisch	101,731
Fische	38,835
Butter	274,898
Salz	45,707
Honig	224,581
Kaviar	226,288
Ueberhaupt für	13,970,953

Die Einfuhr dieser Art Waaren übersteigt also die Ausfuhr um 1,705,965

Einfuhr ausländischer Waaren.

Metalle und Halbmetalle.

	Werth in Rubeln.
Gold in fremden Münzsorten	5,725,519
Silber in fremden Münzsorten	5,084,668
Silber in Stangen	297,540
Kupfer	23,440
Zinn	189,794
Bley	384,682
Stahl	16,187
Spiauter	87,953
Quecksilber	34,314
Ueberhaupt für	11,844,097

Rohe Materialien.

	Werth in Rubeln.
Baumwolle	2,293,899
Seide	2,272,781
Wolle	48,292
Farben	1,851,063
Sandal	349,865
Tobak	243,772
Baumöl	523,503
Pelzwerk	681,029
Weihrauch	205,276
Allerley Harz	47,742
Materialwaaren	395,564
Apothekermaterialien	323,254
Unverarbeitetes Holz	160,680
Saat	24,724

Ausfuhr russischer Waaren.

Metalle und Halbmetalle.

	Werth in Rubeln.
Kupfer	21,070
Eisen	4,630,316
Bley	163
Ueberhaupt für	4,651,576

Die Einfuhr an Metallen übersteigt also die Ausfuhr um	7,192,521

Rohe Materialien.

	Werth in Rubeln.
Hanf	12,444,931
Flachs	6,689,653
Wolle	40,911
Borsten	682,126
Hausenblase	213,144
Tobak	148,830
Hanföl	1,269,320
Pelzwerk	1,710,113
Weidasche	41,104
Pech und Theer	546,448
Pottasche	609,287
Wachs	100,974
Bauholz	2,021,508
Lein- und Hanfsaat	2,180,289

Einfuhr ausländischer Waaren.

Rohe Materialien.

	Werth in Rubeln.
Roher Zucker	432,841
Talg	2,516
Säfte von Früchten	103,997
Seife	29,474
Rohe Häute	20,101
Elfenbein, Schildpatt	52,374
Wohlriechende und Mineralwasser	37,835
Hopfen	25,537
Korkholz	12,105
Zitronen und Pomeranzenschaalen	31,174
Steinkohlen	40,985
Rhabarber	15,106
Schwefel	8,652
Weißes Eisenblech	140,739
Marmor und andere Steinarten	61,349
Thon, Erdarten und Kalk	17,502
Gartenbäume	17,986
Kienruß	4,578
Bleyfolio zu Spiegeln	5,050
Schwarz Bley zu Bleystiften	12,178
Eisen- und Messingdrath	14,745
Ueberhaupt für	10,508,268

Fabrikate.

	Werth in Rubeln.
Baumwollne Waaren	5,626,117
Leinenwaaren	320,754
Seidenwaaren	783,512

Ausfuhr russischer Waaren.

Rohe Materialien.

	Werth in Rubeln.
Federn und Daunen	137,681
Talg	10,415,119
Thran	241,754
Seife	51,668
Rohe Häute	132,087
Knochen und Fischzähne	23,201
Pferdehaare	72,956
Hopfen	49,068
Kabardinisches Bibergeil	15,806
Hirschhörner	6,214
Unverabeitetes Bernstein	4,470
Holzasche	4,060
Bast	39,760
Geschlagenes Kupfer	24,260
Eisenblech	6,929
Ueberhaupt für	19,923,671
Folglich übersteigt die Ausfuhr dieser Artikel die Einfuhr um	29,415,403

Fabrikate.

	Werth in Rubeln.
Segeltuch	982,356
Flämisch Leinen	631,044
Raventuch	1,342,918

Einfuhr ausländischer Waaren.

Fabrikate.

	Werth in Rubeln.
Wollenwaaren	6,852,112
Galanteriewaaren	111,944
Verarbeitetes Gold und Silber	175,511
Eiserne Werkzeuge	394,884
Kleider und Wäsche	32,414
Verarbeitetes Leder	2,957
Gemälde und Kupferstiche	102,489
Porzellan, irdenes und gläsernes Geschirr	286,483
Zinnernes Geschirr	3,468
Schreibpapier	89,092
Gesponnenes Gold und Silber	9,895
Instrumente zu wissenschaftl. und Kunstgebrauch	181,936
Musikalische Instrumente	159,373
Gedruckte Bücher	162,373
Wand- und Tischuhren	30,154
Fensterglas	8,815
Nähnadeln	26,017
Dachziegeln	13,708
Barbiermesser	6,721
Statüen und verarbeitete Steine	33,273
Korallen	37,674
Glaskorallen	38,808
Chinesische Fächer	735
Korkstöpfel	65,648
Glasperlen	8,564
Bleyschrot	5,673
Messingene und vergoldete Nägel	9,848

Ausfuhr russischer Waaren.

Fabrikate.

	Werth in Rubeln.
Leinewand, feine und grobe	221,175
Leinene Kalamanken	92,311
Bürenzeug und gedruckte Leinewand	110,636
Tischtücher und Servietten	122,700
Kleider und Wäsche	33,688
Verarbeitetes Leder	227,644
Juften	1,285,247
Matten	324,970
Stricke und Taue	427,802
Talglichte	325,071
Schreibepapier	26,116
Gesponnenes Gold	279,740
Russisches Tuch	40,880
Spiegel	34,732
Eiserne Werkzeuge und Geschirre	62,893
Kupferne Geschirre	31,665
Filze	36,593
Unächter Gold- und Silberlahn	22,420
Schreibepulte, Kommoden u. a. Hausgeräth	7,329
Nähnadeln	28,229
Ueberhaupt für	6,699,753

Folglich beträgt die Einfuhr dieser Art Waaren mehr als die Ausfuhr 8,925,443

Einfuhr ausländischer Waaren.

Fabrikate.

	Werth in Rubeln.
Tobakspfeifen	11,973
Rohrstöcke	18,334
Strohhüte	13,937
Ueberhaupt für	15,625,196
Lebendiges Vieh, für	852,788
Edelsteine	46,505
Aechte Perlen	865,610
Allerley andre Waaren	138,293
Totalsumme	55,557,675

Anmerk. Unter den Einfuhrartikeln ist auch die konfiscirte und unterm Hammerschlag verkaufte Kontrebande gerechnet, deren Werth 67,185 Rub. betrug.

Ausfuhr russischer Waaren.

	Werth in Rubeln.
Lebendiges Vieh, für	1,310,021
Folglich übersteigt die Ausfuhr desselben die Einfuhr um	457,233
Allerley andre Waaren	592,669
Totalsumme	67,148,643
Folglich beträgt die ganze Ausfuhr mehr als die Einfuhr	11,590,968

XI.

Literarische Notizen.

Die verschiedenen Abtheilungen des Chinesischen Gesandtschafts-Personale sind den 20. Sept. von Irkutsk, ihrem bestimmten Sammelplatze, weiter nach dem Grenzorte Kjächta abgegangen. Die von der Akademie dabey befindlichen Gelehrten haben, der großen Eile ungeachtet, mit der sie die Reise von St. Petersburg bis Irkutsk in der streng vorgeschriebenen Zeit vollenden mußten, eine schätzbare Anzahl interessanter Beobachtungen gemacht und der Akademie mitgetheilt. Diese vorläufigen Resultate bestärken die angenehme Hoffnung, daß diese Reise für die Wissenschaften von mannigfaltigem Gewinn seyn werde.

Der Akademiker Schubert, der sich oft nur wenig Tage in den Städten aufhalten durfte, welche auf seinem Wege lagen, hat das Opfer der nach den Beschwerden des Reisens so nöthigen Ruhe und Erholung nie geachtet, und überall, wo nur eine Möglichkeit war zu observiren, sogleich astronomische Beobachtungen zur Bestimmung der Länge und Breite, so wie der



Gegenstände des Handels.	Auf de[n] ... Europä[ischen] ... In St. Pe[tersburg], Kronstadt, Arensburg, Friedrichsha[m], Reval	s H ... Gouvern[ements] Wolyn, mit O[...] ...ngen, Grodn[o] Preboro[...] Rosheian[...] k und J[...]		
Werth in Rubeln:	Einfuhr.	[Ausfu]hr.	A[...]	
Konsumtibilien . . .	11,170,53[...]			
Metalle und Halbmetalle	3,081,93[...]	[...]119	2,[...]	[...]3
Rohe Materialien . .	5,804,14[...]	[...]515		[...]76
Fabrikate	9,899,25[...]	[...]478	1,[...]	[...]71
Lebendiges Vieh . .	57,07[...]	[...]650		[...]53
Edelsteine	10,00[...]	[...]945	1,[...]	[...]21
Aechte Perlen . . .	24,90[...]	[...]000		
Allerley andre Artikel .	77,83[...]	[...]000		
		[...]000		
Summen	30,125,67[...]	[...]42		[...]59
Bilanz der Einfuhr gegen die Ausfuhr . . .	—	[...]314	4,7[...] W[...]	[...]3
		-	6,2[...]	[...]8

[...]nde[...]

[...]asiatisc[h] [...]h Eur[opa]
32,081[...]
—
19,112[...]
22,794[...]
—
—
—
73,987[...]



Schiffe:	In den Häfe				
	Angekommene.				
	Mit Ladung	Last.	Ohne Lad.		it b.
Russische	63	3,578	25	29	I
Englische	302	31,298½	828	82	I
Holländische	1	145	29	5	—
Schwedische	202	10,278¾	245	13	—
Dänische	158	6,999¾	217	10	—
Preussische	98	6,002½	183	14	—
Lübeckische	127	6,386	27	1	—
Rostockische	10	351	6		—
Hamburgische	7	294½	16	1	—
Bremische	13	907½	26	1	—
Französische	—	—	2	7	
Spanische	8	625	—	4	
Portugiesische . . .	6	407	—	—	
Amerikanische	27	3,059¼	58	5	—
Mecklenburgische . .	15	655	83	4	—
[illegible]	4	175	21	1	—

der Neigung und Abweichung der Magnetnadel, angestellt. Die ganze Reihe seiner bisherigen, zu Nishnej-Nowgorod, Kasan, Perm, Katharinenburg, Tobolsk, Tarw, Tomsk, Krasnojarsk, Nishnej-Udinsk und Irkutsk angestellten Beobachtungen sind bereits der Akademie überreicht und gegen alle Ereignisse in Sicherheit gebracht.

Der Botaniker, Adjunkt Redowski, hat der Akademie, außer mehreren Saamen und Pflanzen, eine vollständige Uebersicht seiner Reise bis Irkutsk, in botanischer Hinsicht, übersandt; und sie erwartet nächstens von eben diesem Gelehrten die Resultate einer Excursion, die er von Irkutsk aus jenseits des Baikals nach Nertschinsk zu, der dortigen Flor wegen, gemacht hat.

Der Zoologe, Adjunkt Adams, hat verschiedene in sein Fach einschlagende bedeutende Beobachtungen gemacht und der Akademie mitgetheilt. Er hat die kurze Pause in Irkutsk zur Bereisung der Baikal-Gebirge angewendet, welches auch für die botanische und mineralogische Kenntniß dieser Gegend von Nutzen gewesen ist.

Der Adjunkt Klaproth, der von Kasan aus der unzertrennliche Reisegefährte des mit ihm durch gleiche Neigung zum Studium der Sprachen und der Völkergeschichte Asiens verbundenen Grafen Johann Potozki ist, hat natürlich auf dem bisherigen Wege noch wenige Gelegenheit gehabt, in sein Fach einschlagende Forschungen anzustellen. Die Akademie verspricht sich aber von diesem mit den seltensten Vorkenntnissen ausgerüsteten jungen Gelehrten die interessantesten

Aufschlüsse über Sprache, Literatur und Geschichte der Chinesen.

Aus den an die Akademie eingelaufenen Berichten führen wir ein paar Beobachtungen hier an, nicht wegen ihrer größern Wichtigkeit (denn sie gehören zu den minder bedeutenden), sondern weil sie mit wenig Worten angezeigt werden können. Die erste ist: daß von Perm an bis Irkutsk alle Abweichungen der Magnetnadel östlich sind; die zweyte: daß der wahrscheinlichen Vermuthung unsrer reisenden Naturforscher zufolge, eine zwischen Perm und Katharinenburg häufig vorkommende Species des Cypripedii (Cyprip. grandiflorum) diejenige Pflanze ist, welcher Herr von Kotzebue in dem merkw. Jahre seines Lebens erwähnt; die dritte: daß den 25. März d. J. in der Gegend von Doroninsk, einer ehemaligen Kreisstadt des Irkutskischen Gouvernements, einige Meteorsteine glühend aus einer dunkeln Wolke heruntergefallen sind, welche mit einem donnerähnlichen Geräusche über den Ort hinzog und die auf einer Wiese das Vieh hütenden Hirten verscheuchte, die indessen dennoch das Fallen des einen Steines (so wie dessen Abprallen und zweyten Fall acht Faden von der ersten Stelle) bemerkten und nach Verfluß einer halben Stunde den Muth faßten sich demselben zu nähern, da sie ihn denn noch so heiß fanden, daß er kaum in der bloßen Hand gehalten werden konnte. Nach dem Berichte des Majors Wlassow, der zwey Stunden später dahin geführt wurde, wog der Stein sieben Pfund, war von außen schwärzlich, wie von Ruß, nach dem Abwischen dunkelkaffebraun, im Bruche bläulicht. Er hatte einen

Schwefelgeruch, schmeckte salzig und klebte an der Zunge. Die Erde, ungeachtet sie noch ziemlich gefroren war, fand sich, wo der Stein abgeprallt war, zwey Werschok tief eingedrückt, die Ränder ein Werschok erhaben und drey Werschok im Umkreise von Rasen entblößt. Einen dem obengedachten ähnlichen Stein entdeckte man den Tag nachher hundert Faden östlicher.

Die in der XVII. Lieferung dieses Journals von Hrn. Hofr. Adelung mitgetheilte Nachricht von der Dubrowskijschen Manuskriptensammlung ist von allen Freunden der Literatur mit dem warmen Interesse aufgenommen worden, welches der Gegenstand derselben verdient. Das Publikum weiß jetzt schon längst aus andern öffentlichen Blättern, daß dieser seltene Schatz für Rußland gerettet, und folglich der dort geäußerte patriotische Wunsch erfüllt ist. Hr. von Dubrowskij erklärte nämlich auf die im Namen des Kaisers an ihn erlassene Anfrage: ob und zu welchem Preise er gesonnen sey, seine Handschriften zu verkaufen? — „er würde es nie wagen, dem Kaiser „seine Sammlung käuflich anzubieten; wenn ihm aber „der Monarch erlauben wolle, sie dem Vaterlande als „ein Zeichen seines Patriotismus darbieten zu dürfen, „so würde er sich sehr glücklich schätzen." Der Kaiser nahm dieses außerordentliche Geschenk gnädig auf, und entschädigte den Besitzer auf eine Art, die des freygebigsten Beförderers der Wissenschaften, so wie des zartfühlenden Menschenfreundes gleich würdig war. Hr. von Dubrowskij, der seit seiner Zurückkunft aus Frankreich ohne Funktionen bey dem Departement der

auswärtigen Angelegenheiten gewesen ist, wurde unter dem Titel einer Entschädigung für den erlittenen Verlust an Avancement und Gehalt, zum Kollegienrathe ernannt und erhielt 15,000 Rubel als rückständige Gage ausgezahlt. Er bekam ferner das Kreuz des Annen-Ordens zweyter Klasse und eine jährliche Pension von 3000 Rubeln, wobey ihm der Kaiser seinen Wunsch bezeigen ließ, daß er auch in Zukunft die Aufsicht über die Handschriften fortführen möchte. Er ist daher nun auch bey seinem von ihm mit leicht erklärlicher Leidenschaft geliebtem Schätze mit einem Gehalte von 1200 Rubeln und freyer Wohnung als Bibliothekar angestellt, und bekömmt alle Manuskripte der Zaluskischen Bibliothek, mit welcher die seinige nunmehr verbunden wird, unter seine Direktion. Als Gehülfe ist ihm der Kollegien-Assessor Laskowskij mit einem Gehalte von 750 Rubeln zugegeben. Ohne Zweifel haben wir von Hrn. v. Dubrowskij bey der glücklichen Muße, der er nun genießt, bald äußerst interessante Nachrichten aus diesem unerschöpflichen Vorrathe zu erhalten. Bis dahin ist es den Lesern dieser Zeitschrift gewiß angenehm, wenn ihnen eine baldige Fortsetzung des in der XVII. Lieferung angefangenen Aufsatzes über diese merkwürdige Sammlung angekündiget wird, worüber der Herausgeber das Versprechen des Hrn. Hofraths Adelung hat.

In den deutschen Provinzen des russischen Reichs sind gegenwärtig 6 Buchdruckereyen vorhanden, nämlich im Livländ. Gouvernement 3, im Kurländischen 1, und im Ehstländischen 2. Das Finnlän-

dische hat bis jetzt keine. Folgende Notizen über diese Anlagen liefern einen kleinen Beytrag zur Literargeschichte besagter Provinzen.

1) Die Universitäts-Buchdruckerey zu Dorpat. Angelegt im J. 1789 durch Mich. Gerhardt Grenzius, der in dem nämlichen Jahre die Druckerey zu Oberpahlen an sich kaufte und nach Dorpat verlegte. Im J. 1799, als die Zahl der Privat-Druckereyen eingeschränkt wurde, erhielt er auf sein Gesuch die Erlaubniß, die seinige fortsetzen zu dürfen. Im Februar 1802 ward er von dem vormaligen Kuratorium zum Universitäts-Buchdrucker ernannt. Seit der Entstehung dieser Druckerey wurden in derselben politische Zeitungen mit angehängten Intelligenzblättern auf Kosten der Herausgeber gedruckt; jetzt hat Grenzius, mit Erlaubniß der Regierung, die Herausgabe der Dörptschen Zeitungen auf eigne Kosten übernommen. Diese Druckerey druckt in lateinischer, französischer, englischer, italienischer, polnischer, holländischer, deutscher und ehstnischer Sprache; aber es sind schon Veranstaltungen zur Herbeyschaffung aller orientalischen Typen getroffen worden.

2) Die Kron- und Stadtbuchdruckerey in Riga. Angelegt durch einen Privatmann im J. 1522. Sie hat von alten Zeiten her das ausschließliche Privilegium über den Druck aller dortigen Kirchen- und Schulbücher, welches dem gegenwärtigen Besitzer durch den Kaiser Paul erneuert worden ist, und wogegen dieser sich verbindlich gemacht hat, alle Kronarbeiten unentgeltlich anzufertigen. Im J. 1785 kaufte Julius Konrad Daniel Müller diese Druckerey,

die er in einem sehr vernachlässigten Zustande fand, durch seinen Fleiß und Kostenaufwand aber wieder empor gebracht hat. Sie druckt in russischer, deutscher, polnischer, lettischer, ehstnischer, hebräischer, griechischer, lateinischer, italienischer, spanischer, englischer, französischer, dänischer und schwedischer Sprache. Es sind sechs Pressen bey derselben. Sie kann sich rühmen, die Mutter aller ausländischen Druckereyen in Rußland zu seyn; denn aus dieser Druckerey errichtete K. Peter der Große die erste Buchdruckerey in St. Petersburg, worüber die Documente sich noch in Müllers Händen befinden.

3) Die Häckersche Privat-Druckerey in Riga. Ihr erster Besitzer, Keil, legte sie im Jahr 1777 an, und erhielt einen Senats-Ukas, der ihn berechtigte alles, nur nicht Kirchen- und Schulbücher, zu drucken. Im J. 1804 kaufte sie Wilh. Ferdinand Häcker, der die Bestätigung dieses Rechts vom Minister der Volksaufklärung erhielt. Sie druckt in russischer, deutscher, lettischer, ehstnischer, polnischer, französischer, englischer, italienischer, spanischer, portugiesischer, schwedischer, holländischer und dänischer Sprache.

4) Die Gouvernements-Druckerey in Mitau. Die erste Buchdruckerey in Kurland ist wahrscheinlich im J. 1584 etablirt; denn noch existirt in Mitau die messingene Spindel einer Presse mit dieser Jahrszahl. Als die ehemalige Hofbuchdruckerey ganz heruntergekommen war, ließ der damalige Herzog Karl im J. 1761 den Buchdrucker Liedke aus Wilna berufen, der nebst einem kleinen Gehalt und freyer Wohnung das Privilegium auf den Druck des deutschen

und lettischen Gesangbuchs, des deutschen und lettischen Kalenders, aller hier erforderlichen Schulbücher und der politischen Zeitungen und Intelligenzblätter erhielt. Liedke starb aus Mangel und Unterstützung mit Hinterlassung beträchtlicher Schulden, und an seine Stelle trat der jetzige Besitzer, Joh. Friedr. Steffenhagen, welcher alle erwähnte Privilegien im J. 1769 bestätigt erhielt, die aber nicht gehalten wurden. Der letzte Herzog nahm ihm den Verlag der beyden Kalender, der Zeitungen und endlich auch die ihm zugesicherte freye Wohnung. Die im J. 1795 niedergesetzte Liquidations-Kommission zur Regulirung der Ansprüche an das herzogliche Vermögen erkannte ihm zwar eine Schadloshaltung von 3000 Thalern Alb. zu; aber diese Entscheidung ward in St. Petersburg nicht konfirmirt, und seit der Unterwerfung Kurlands 1795 verlor er auch den kleinen bis dahin ausgezahlten Gehalt von 65 Thalern Alb. Im Jahr 1799 ward erwähnter Steffenhagen, und 1801 auch dessen adoptirter Sohn und Kompagnon, Johann Martin Peters genannt Steffenhagen, bey der K. Gouv. Regierung als Regierungs-Buchdrucker bestellt. Er hat die größten Verdienste um die Verbreitung deutscher und besonders lettischer Bücher in seiner Provinz. Seine Buchdruckerey druckt in russischer, deutscher, lettischer, ehstnischer, litthauischer, polnischer, lateinischer, französischer, englischer, italienischer, holländischer, griechischer und hebräischer Sprache. Von jeder Sorte Buchstaben ist die erforderliche Menge zu großen Werken vorhanden. Auch besitzt diese Officin englische, französische und deutsche Kurrent- oder Schreibeschrift

die erforderlichen mathematischen, arithmetischen, medicinischen und Kalender-Signaturen. Zur ganz kompletten Einrichtung derselben fehlten bisher noch musikalische Typen; aber auch diese sind bestellt und werden mit den ersten aus Lübek kommenden Schiffen erwartet. Liedke hinterließ die Druckerey mit 30 Centnern Lettern, und gegenwärtig enthält sie über 500 Centner, worunter auch didotsche und Baskervillische Typen sind.

5) Die Stadt- und Gymnasiums-Druckerey in Reval. Angelegt zu schwedischen Zeiten. Im J. 1772 ward sie von der Kaiserin Katharina der Familie Lindfors, als Abkömmlingen des ersten Stifters Simon übertragen. Die einzige in Reval erscheinende Zeitung wird in dieser Officin herausgegeben. Sie druckt in schwedischer, finnischer, ehstnischer, deutscher, französischer und lateinischer Sprache. Ihr jetziger Besitzer ist Joh. Gottfr. Minuth, verehlicht mit Juliane Elisabeth gebornen Lindfors.

6) Die Gresselsche Buchdruckerey in Reval. Angelegt 1802, mit Bestätigung des Ministers. Ihr Besitzer ist Joh. Herrm. Gressel. Sie druckt in deutscher, ehstnischer, finnischer, englischer und französischer Sprache.

Das Verfahren einiger Censurbehörden in Rußland hat hin und wieder laute Klagen erregt, die sich sogar in auswärtige Zeitschriften fortgepflanzt haben. Es ist daher nicht unzweckmäßig, alle Verordnungen zusammen zu stellen, die unter der jetzigen Regierung über die Censur erschienen sind, und einige Thatsachen

anzuführen, nach welchen sich das Verfahren der Censoren beurtheilen läßt.

Die seit dem März 1801 ergangenen Verordnungen über das Censurwesen sind folgende:

1) Ukas vom 31. März 1801. Aufhebung des Verbots der Büchereinfuhr vom 18. April 1800. Der Druck und die Einfuhr von Büchern wird nach Grundlage des Ukases vom 16. Sept. 1796 erlaubt. Die, laut Ukas vom 5. Jun. 1800, versiegelten Privatdruckereyen werden eröffnet.

2) Ukas vom 25. April 1801. Befiehlt, daß Bücher, die aus dem Auslande kommen, nicht ohne Censur durchgelassen werden sollen.

3) Ukas vom 26. May 1801. Enthält eine Vorschrift für den Inhalt der Kalender.

4) Ukas vom 14. Jun. 1801. Bücher, die im Innern des Reichs herauskommen, sollen nicht ohne Erlaubniß der Censur gedruckt werden. Auf den Titelblättern muß das Jahr, die Druckerey und die Censur, die sie genehmigt hat, angezeigt werden.

5) Ukas vom 9. Febr. 1802. (Findet sich mit Anmerk. im 1. Bde. dieser Zeitschrift, S. 127.) Aufhebung der bisherigen Censurbehörden. Die Censur aller in Privatdruckereyen herauskommenden Schriften wird den Civil-Gouverneuren übertragen.

6) Ukas vom 1. April 1802. Alle Buchhändler, die mit ausländischen Büchern handeln, müssen sich schriftlich reversiren, keine Bücher zu verkaufen, deren Inhalt den Gesetzen zuwider läuft.

7) Manifest vom 8. Sept. 1802. (wegen Errichtung der Ministerien), §. 7. (S. Bd. I. S. 39 u. 40.)

Die Oberaufsicht über das Censurwesen wird dem Minister der Volksaufklärung übertragen.

8) Ukas vom 24. Jan. 1803. (Generalplan für den öffentlichen Unterricht, §. 30. Bd. I. S. 177.) Die Censur aller im Reich erscheinenden Bücher wird den Universitäten übergeben.

9) Ukas vom 9. Jul. 1804. Censur-Reglement. Errichtung einer Censur-Kommittät für den Petersburgischen Universitäts-Bezirk. (Bd. IV. S. 160.)

10) Ukas vom 17. Sept. 1804. Aus dem Kommerz-Kollegium an die Zollämter. Nach dem Censur-Reglement sollen Zeitungen und periodische Schriften bey den Postämtern censirt werden. Dem zufolge wird den Zollämtern befohlen, dergleichen Schriften, wenn sie, zwischen andern Waaren verpackt, ins Reich kommen, zur Censur an die Postämter zu senden.

11) Ukas vom 17. Nov. 1804. Aus dem Kommerz-Kollegium an die Zollämter. Allen Zollämtern, bey welchen der allgemeine Tarif gilt, soll das gedruckte Register der auswärtigen Zeitungen und periodischen Schriften, auf welche man sich bey der Post abonniren kann, zugesandt werden, mit der Vorschrift, daß, wenn sich bey der Durchsuchung von hereinkommenden Waaren irgend eine Schrift findet, die in besagtem Register verzeichnet steht, selbige sogleich an das Postamt oder nach Bequemlichkeit an die Postkomptoirs abgefertigt werde. Als Grund hievon wird angeführt, daß die Verschreibung solcher Schriften der Post zukomme, weil das Postamt hieraus Einkünfte ziehe.

Dieser letzte Ukas hat die unangenehmste Sensation im Publikum hervorgebracht, weil er ein indirektes

Verbot enthält, die auswärtigen Journale auf einem andern Wege als durch die Post kommen zu lassen, wodurch der Preis derselben um das drey- und vierfache erhöht wird. Indessen wird auf die Erfüllung dieses Befehls nicht mit Strenge gesehen; hier in Petersburg zum wenigsten haben fast alle Buchhändler in diesem Sommer eine Menge Journale durch Schiffsgelegenheit erhalten, und selbige öffentlich in ihren Läden ausgestellt und verkauft, ohne daß deshalb die mindeste Untersuchung Statt gefunden hätte.

Was das Verfahren der Censurbehörden betrifft, so fehlt es auch hier nicht an Beschwerden von Seiten des Publikums, besonders gegen die Postcensur. Allerdings hat diese das beschwerlichste und delikateste Geschäft, und wenn sie sich nicht an den Geist der Regierung, sondern an den Buchstaben des Censurreglements hält, so kann es nicht fehlen, daß ihre Strenge nicht viele Unzufriedene mache. Um zu beurtheilen, in wiefern ihr Verfahren legal, d. h. dem Buchstaben des Gesetzes entsprechend, ist, müßte man die unterdrückten Blätter der Zeitschriften einsehen können; dieses Mittel aber ist in Rußland selbst unanwendbar, ausgenommen bey den gelehrten Korporationen die censurfrey sind, und diese dürfen von ihrer Censurfreyheit keinen öffentlichen Gebrauch machen. Auffallend ist es jedoch, daß die Postcensur bey aller ihrer Strenge nicht selten Blätter durchläßt, welche die heftigsten Ausfälle gegen sie selbst enthalten. So ist z. B. die Nummer 171 des Freymüthigen von d. J. nicht zurückbehalten worden, in welcher sich die bittere Kritik über das Journal-Monopol der Post-

ämter, über die Strenge ihrer Censur und über die bisherige Besorgung der Zaluskischen Bibliothek befindet, und die sich mit der Prophezeihung schließt, daß dieses Blatt unfehlbar von der Postcensur unterdrückt werden würde. Dies ist nicht geschehen; die Postcensur hat sich, im Bewußtseyn ihrer gerechten Sache, über den Tadel einer unbilligen Kritik hinweggesetzt; warum verfährt sie nicht in allen Fällen mit gleicher Großmuth?

Bey der Einfuhr von Büchern aus dem Auslande findet keine Schwierigkeit statt. Wer dergleichen erhält, unterschreibt eine unverfängliche Erklärung auf dem Zollamte, daß er diese Bücher zu seinem Gebrauch habe kommen lassen. Die Buchhändler müssen sich (nach dem Ukas No. 6.) ein für allemal reversiren; aber auch diese Maßregel scheint bedenklicher als sie ist; kein Buchhändler, der nicht offenbar schändliche und gefährliche Bücher verkauft, darf befürchten in Anspruch genommen zu werden. Wenn es noch eines Beweises bedürfte, wie sicher und lukrativ dieses Gewerbe in Rußland ist, so würde man ihn leicht in der sich jährlich mehrenden Anzahl von Buchhändlern finden.

Ueber das Verfahren der Universitäten und der St. Petersburgischen Censur-Kommittät sind bisher noch keine Klagen laut geworden; auch ist nicht zu erwarten, daß von diesen Behörden jemals Veranlassung dazu gegeben werden sollte. Im Gegentheil scheinen sich bis jetzt alle die liberalste Denkungsart zur Pflicht gemacht zu haben. Ein merkwürdiges Beyspiel hievon hat neuerlich die Censur-Kommittät der Dörptschen

Universität gegeben; indem sie im Septemberhefte des Nordischen Archivs einem Artikel das Imprimatur aufgedrückt hat, dessen Tendenz den edelsten und wohlthätigsten Absichten des Kaisers geradezu zuwiderläuft. Es findet sich nämlich in diesem Hefte ein angebliches Schreiben eines Schlesischen Gutsbesitzers an seinen Freund in Livland, in welchem der Leibeigenschaft das Wort geredet, die Frohnarbeiten oder die Peitsche als das sicherste Beförderungsmittel der Industrie aufgestellt, von der so eben eingeführten Bauernverfassung der Ruin des Ackerbau's prophezeiht, und alle die, welche dieser vom Monarchen selbst bewirkten Veränderung in der Lage des Bauern ihren Beyfall geben, als elende Skribler bezeichnet werden, die jetzt in die Posaune stoßen, ihren Ton aber bald ändern dürften, wenn sich die schrecklichen Folgen der neuen Ordnung der Dinge zeigen werden. In der That, die Censur verfährt liberal, die unter einem Souverain, der sich so oft, so öffentlich und so nachdrücklich gegen die Leibeigenschaft erklärt hat, einer Apologie derselben — die in der Provinz und in dem Augenblicke, wo dieser Souverain die Leibeigenschaft mildert, einer Kritik dieses Unternehmens — die bey der ohnehin schon großen Gährung der Gemüther einer Streitschrift das Imprimatur nicht versagt!

Die Dörptsche Censur-Kommittät hat bey dieser Nachsicht wahrscheinlich ein früheres Beyspiel vor Augen gehabt, welches der Civilgouverneur von Petersburg gab, als er einer Schrift seine Bewilligung zum Druck ertheilte, die den Titel führt: „Ist die von „Einigen des Adels projektirte Einführung der Frey-

„heit unter dem Bauernstande in Livland dem Staats-
„rechte Rußland konform? von Woldemar Freyherrn
„von Ungern-Sternberg. Mit Erlaubniß der Regie-
„rung. St. Petersb. 1803." Die Erscheinung dieser
Schrift im 19ten Jahrh., unter Alexanders Regierung
und in der Residenz dieses Monarchen selbst, ist eine
so merkwürdige Thatsache, daß es der Mühe lohnt,
einige Hauptsätze des Verfassers zur Kenntniß des aus-
wärtigen Publikums zu bringen.

Seite 9 sagt er: „Die Einführung der Freyheit
in Livland wäre ein offenbarer Hochverrath gegen das
natürliche Staatsrecht von Rußland."

S. 13. „Das russische Volk, von seinem natür-
lichen Verstande geleitet, zieht im Allgemeinen die Ab-
hängigkeit der Freyheit vor, weil es von Natur klarere
Begriffe über die Natur des Menschen hat, als viele
scientifisch-überspannte Köpfe, die den Menschen für
besser halten, als er es von Natur in der That ist."

S. 15. „Alle neuen Verhältnisse geben Kollisio-
nen. Mehr bey einem Volke von starkem Charakter.
Am meisten bey einem wie das von Livland, welches
die Züge: der Faulheit, der Frechheit, der Lüderlich-
keit, des Ungehorsams, der Zügellosigkeit, der Rebel-
lion und den Hang zu einer unbedingten Unabhängig-
keit zu seiner Charakteristik hat. Daß dies zusammen-
genommen der Charakter der Livländischen Bauern sey,
ist eben so allgemein bekannt, als die Leichtigkeit, mit
welcher sie jeder staatsverrätherischen Impulsion von
überspannten Köpfen zu Revolten nachgeben."

S. 16. „Wenn die Andacht in den Religions-
kriegen vom 16ten Jahrhundert es erlaubte, das We-

sen Gottes und seine Subdivisionen durch Artillerie zu beweisen: so sind mit mehrerem Rechte gegen innerliche Unruhen, wer sie kennt, Kartätschen ein viel sichereres Mittel, als Orationen, Vorstellungen, Bitten, Ueberredungen, Stand- und Kanzelreden."

S. 17. „Die öffentliche Sicherheit hat, wenn sie angegriffen wird, kein anderes Organ, als Drey- und Sechspfünder, die der Staat der Liebe des allgemeinen Wohls schuldig ist."

Ebendas. „Ohne in der Anwendung des Verstandes auf die Vorstellung von der Ordnung in der Welt, diese Ordnung mit Berkley durch den Idealismus zu leugnen, oder mit Leibnitz durch den Realismus als immanent und selbstständig zu denken: lehret uns vielmehr der Dualismus des bescheidenen und grossen Kants, die Dinge der Welt und deren Ordnung unter einander für so viel zu halten und anzunehmen, als sie uns nach dem allgemeinen Vorstellungsvermögen der Menschen erscheinen. Nach diesem gehört vielleicht die Unvollkommenheit der menschlichen Natur, und im Allgemeinen deren grösserer Hang zum Bösen, zu der Vollkommenheit des Universums überhaupt. Die Pfleger, Wärterinnen und Säugammen der sogenannten Humanität verkennen daher die Eloquenz des Kartätschenfeuers bey dem Anfang von Rebellionen."

S. 21. „Freyheit im allgemeinen Verstande ist eine Chimäre, eine metaphysische Insolenz des Vernunftgebrauchs."

S. 23. „In Livland existirt zwischen dem Herrn und Bauer ein Verhältniß nach Gesetzen. Man mache

diese Gesetze geltend. Man setze den Verlust des Adels und des Vermögens auf die Uebertretungen vom Adel — Verweisung in die Bergwerke, gegen die Uebertreter im Volke. Den Aufklärern, die bürgerliche Unruhen anfachen, bestimme man den Galgen. Die Schwachköpfe, welche aus Sucht, den Beyfall der Mode des Zeitalters zu erhalten, irrigen Grundsätzen folgen, schicke man von neuem in die Schule. Und man halte ein ansehnliches Korps von Truppen in Livland, damit es Rußland kein übles Beyspiel gebe."

S. 24. „Erbliche Landbesitzung muß der Bauerstand nicht haben, denn es schadet dem Begriffe von Abhängigkeit, und befördert den von Freyheit, der in seinen chimärischen Wirkungen nur jederzeit politische Excentricitäten hervorbrachte."

S. 25. „Dem Herrn gehöre erblich der Bauer mit dem Lande, das Inventarium des Bauergesindes, die Frohndienste, die Abgaben, die freye Auswahl der Bedienung um seine Person und bey seinem ganzen Hofe, so wie die Vortheile von Talenten in Künsten, Handwerken und Metiers, welche der Herr durch gegebenen Erzug hat anbauen und kultiviren lassen."

S. 26. „In einem wohlorganisirten Staat müßte jede Caste in einer zweckmäßigen Erziehung sich und ihre Beschäftigung erben, damit jeder in seinem Stande den höchsten Grad der ihm und dem Staate nützenden Geschicklichkeit und Vollkommenheit erreiche."

S. 29. „Ich verlange nicht der Leibeigenschaft das Vorwort zu reden; die Natur that es, denn sie selbst brachte selbige hervor. Die Vernunft thut es, nach der Nothwendigkeit, in welcher sie die Verschie-

denheit

denheit der moralischen Natur der Menschen zu einem einzigen praktischen Vernunftzweck leitet."

Die kleine gedankenreiche Schrift enthält 44 Seiten: was auf den folgenden steht, läßt sich nach obigen Proben leicht errathen.

Es ist schon mehrmals von auswärtigen Gelehrten, die sich um die russische Literatur bekümmern, gewünscht worden, daß irgend eine literarische Korporation von einiger Autorität in Rußland selbst eine Norm für die Schreibart russischer Wörter mit fremden Buchstaben festsetzen möchte. Diesen Wunsch hat nun die Akademie der Wissenschaften erfüllt. Auf den Bericht einer deshalb aus ihrem Mittel niedergesetzten Kommittät, welche alle bisher übliche Schreibarten und die Gründe, die sich für und wider dieselben anführen lassen, geprüft hat, ist die Akademie übereingekommen, folgendem von der Kommittät vorgeschlagenen Alphabet ihre Beystimmung zu geben, und dasselbe als Norm für alle von ihr selbst herauszugebende Schriften, in welchen russische Wörter vorkommen dürften, anzunehmen. Der Hauptzweck bey der Anfertigung dieses Alphabets geht dahin, jeden der russischen Sprache kundigen Leser in den Stand zu setzen, ein mit lateinischen Buchstaben geschriebenes oder gedrucktes Wort ohne Fehler mit russischen Buchstaben nachschreiben zu können. Der Aussprache zu Hülfe zu kommen, war nur eine untergeordnete Absicht, da es doch unmöglich ist, diesen Zweck ohne lebendigen

Unterricht vollkommen zu erreichen. Indessen ist auch hierauf so viel Rücksicht genommen, als das höhere Bedürfniß der so sehr wesentlichen Einheit und Simplicität nur immer gestattete, und die Akademie hat deshalb zwey Alphabete, eins für die deutsche, und das andere für die französische Aussprache, angenommen. Sie glaubte sich auf diese beyden Alphabete beschränken zu können, da ihre Mitglieder, außer der russischen Sprache, größtentheils nur in diesen beyden Sprachen schreiben, und da die Kenntniß des russischen Reichs von besagten Nationen mehr als von allen übrigen kultivirt wird. Für beyde Alphabete sind einerley Lettern, nämlich die lateinischen, bestimmt, und das gewöhnliche Alphabet ist nur durch drey neue Schriftzeichen vermehrt worden, die in Ansehung der Form mit den übrigen lateinischen Lettern vollkommen harmoniren, folglich das Auge keinesweges beleidigen, auch ohne Weitläuftigkeit und große Kosten in jeder Druckerey leicht angeschafft werden können. Diese Schriftzeichen sind: 1) und 2) das russische ш und щ deren Beybehaltung unumgänglich war, wenn man den so unbequemen und so oft getadelten Gebrauch des sch, tsch und schtsch nicht beybehalten, oder zur kürzern Bezeichnung dieser Laute nicht andere lateinische Buchstaben wählen wollte, die den Leser verwirren und zu einer falschen Aussprache verführen; und 3) das lateinische i ohne Punkt (ı). Wir theilen hier für jetzt nur das vollständige Alphabet mit, und behalten uns vor, die Anleitung, welche die Akademie zur Erleichterung der Aussprache herausgeben wird, sogleich nach ihrer Erscheinung zur

Kenntniß unserer Leser zu bringen. Zugleich benachrichten wir sie, daß künftig in dieser Zeitschrift erwähntes Alphabet bey allen mit lateinischen Lettern gedruckten russischen Wörtern beobachtet werden wird.

Russisches Alphabet.	Deutsch.		Französisch.	
	Init. B.	Kleine	Init. B.	Kleine.
а	A	a		
б	B	b		
в	V	v		
г	G	g	Gh	gh
д	D	d		
е	Je	je	Ié	ié
ж	Sh	sh	J	j
з	Z	z		
и, ї	I	i		
й		i		
к	K	k		
л	L	l		
м	M	m		
н	N	n		
о	O	o		
п	P	p		
р	R	r		
с	S	s		
т	T	t		
у	U	u	Ou	ou
ф	F	f		
х	Ch	ch	Kh	kh
ц	Ts	ts		
ч	Tш	tш		
ш	Ш	ш		
щ	Щ	щ		
ъ				
ы	Y	y		
ь		'		

Russisches Alphabet.	Deutsch. Init. B.	Deutsch. Kleine.	Französisch. Init. B.	Französisch. Kleine.
Ѣ	Jè	jè	Iè	iè
Э	E	e		
Ю	Ju	ju	Iou	iou
Я,	Ja	ja	Ia	ia
Ѳ	F	f		

Ueberall wo das französische Alphabet nicht besonders ausgedrückt ist, stimmt es mit dem deutschen überein.

XII.

Edle und patriotische Handlungen.

Der Kommerzminister, Graf Nikolaj Rumjänzow, hat seinem berühmten Vater, dem verstorbenen Feldmarschall Rumjänzow Sadunajskoj, ein Denkmal ganz eigner Art errichtet, und deshalb unter dem 17. März d. J. die Kaiserliche Bestätigung erhalten.

Sechs verabschiedete Militairpersonen, die der Graf hiezu einladet, und die sich verpflichten in Kiew zu leben und jedesmal während des Gottesdienstes und während der Seelenmessen, die zum Andenken des verewigten Feldmarschalls gehalten werden, das Grab desselben zu umringen, erhalten dafür jeder eine jährliche Pension von tausend Rubeln, ohne deshalb die Pensionen oder Belohnungen einzubüßen, die der Staat ihnen für ihre Dienste zuerkannt hat. Die erledigten Stellen werden auf Einladung des Grafen durch Andere ersetzt; nach seinem und seiner Brüder Ableben fällt das Recht zur Einladung an das Kapitel des militairischen St. Georg-Ordens. So lange der Graf zu diesem Behuf kein Kapital eingetragen oder keinen

hinreichenden Theil seiner Güter abgetreten hat, haftet er mit seinem ganzen Vermögen und mit seinem Ehrenwort für die Auszahlung der gedachten 6000 Rubel. Wenn für diese Stiftung ein Haus in Kiew erbaut wird, darf es nur von Wittwern oder unverheyratheten Personen bewohnt werden; bis dahin aber sind Verheyrathete nicht ausgeschlossen, wenn sie nur in Kiew selbst wohnen. Sollte der Graf vor der Erbauung des Hauses sterben, so sind seine Erben verpflichtet, ein dazu hinreichendes Kapital in die Bank zu legen. Klagen von den Stiftsgenossen über Einzelne unter ihnen gelangen an das Petscherische Kloster zu Kiew und an den dortigen Gouvernements-Chef. Der Schuldige wird dreymal zur Ruhe ermahnt, zum viertenmal aber ausgeschlossen. — Die Stiftungsakte schließt mit folgenden Worten:

„Der Graf Nikolaj Rumjänzow, der die Asche seines Vaters, das errichtete Monument und die ausruhenden Krieger dem Segen und der gütigen Fürsorge des Archimandriten empfiehlt, übergiebt den Feldmarschallsstab, den die große Katharine dem Sadunajskoj zum Zeichen seiner Siege verlieh, dem Kloster auf immer zur Aufbewahrung; er trägt zugleich sechs tausend Rubel ein, deren Zinsen auf immer unter die Klosterbrüder vertheilt werden, um Seelenmessen dafür zu halten.“

„Mit warmen Gefühlen des Glaubens ersucht der Graf N. Rumjänzow das Kloster, seiner in ihren heiligen Gebeten zu gedenken, und den Höchsten anzuflehen, daß er sein Herz mit Gottesfurcht, mit Treue

gegen den Monarchen und mit Liebe gegen das Vaterland, gleich seinem Vater, erfüllen möge."

Wasilij Timkowskoj, Protohierej im Kreise Pirjätin des Gouv. Poltawa, hat seit dem J. 1775 hundert und zehn arme Kinder beyderley Geschlechts auf seine Kosten erzogen, und jetzt, um die Fortdauer dieser wohlthätigen Wirksamkeit auch nach seinem Tode zu sichern, ein ansehnliches Kapital von seinem Vermögen ausgesetzt. Als dieser Zug zur Kenntniß des Kaisers gelangte, erließ Derselbe unter dem 2. May d. J. einen Ukas an den Synod, in welchem Er das Verdienstliche dieser Handlung anerkennt, und dem Synod zugleich anzeigt, daß Er dem würdigen Priester aus dem Kabinet ein goldenes mit Edelsteinen geziertes Kreuz habe zustellen lassen.

Die Brüder des verstorbenen Generals Grafen Valerian Subow, nämlich der (seitdem auch schon verstorbene) Oberstallmeister Graf Nikolaj Subow, der General von der Infanterie Fürst Platon Subow und der Generalmajor Dmitrij Subow, haben sich vereinigt, um das Andenken des Grafen Valerian durch gottgefällige und menschenfreundliche Stiftungen zu verewigen, und deshalb eine Bittschrift an den Kaiser gelangen lassen, welche den 3. Jul. d. J. die allerhöchste Bestätigung erhalten hat. Ihr Plan ist folgender.

Sie erbauen neben dem Troizko-Sergiew Kloster*), wo der Leichnam des Grafen Valerian beygesetzt ist,

*) In der Nähe von St. Petersburg auf dem Wege nach Strel'na.

eine Kirche im Namen des h. Märtyrers Valerian, und ein Invalidenhaus für 30 Personen, vorzüglich für verstümmelte Krieger. Die Kirche erhält ein Mausoläum, und in derselben werden jährlich zu bestimmten Zeiten Seelenmessen für den Verstorbenen gehalten. Das Invalidenhaus nimmt bloß geborne Russen auf; unter diesen müssen 4 Oberofficiere, 6 Unterofficiere und 20 Gemeine seyn. Die Erbauung der Kirche und des Hauses, so wie die erste Einrichtung derselben, bestreiten die Stifter besonders; nach der Einweihung beyden Stiftungen aber, die schon am 22. Nov. 1806 statt haben soll, tragen sie jährlich zum Voraus sechs tausend Rubel ein, von welchen 5000 zur Unterhaltung des Invalidenhauses, 400 zur Bestreitung des Gottesdienstes und der Seelenmessen, und 600 zu den Bedürfnissen der Kirche und zu Almosen verwendet werden.

Kaiser Peter der Große war im J. 1694 auf seiner Fahrt von Archangel nach dem Solowezkischen Kloster von einem heftigen Sturm überfallen worden und nur mit genauer Noth dem Schiffbruch entkommen. Zum Andenken seiner wunderbaren Rettung hatte er auf der Stelle, wo er ans Land trat, ein Kreuz aufgerichtet, welches vor einigen Jahren in die Kirche eines benachbarten Klosters gebracht war. Auf die Bitte der Einwohner von Archangel wurde dies Kreuz am 29. Junius, als am Namensfeste des großen Kaisers, mit vielen Feyerlichkeiten aus erwähnter Kirche abgeholt und in die Hauptkirche von Archangel gestellt. Bey dieser Gelegenheit machte das Stadthaupt

den Vorschlag, das Andenken dieser Begebenheit durch die Stiftung eines Erziehungshauses für arme Kinder beyderley Geschlechts zu verewigen. Es ward sogleich eine Sammlung veranstaltet; das Stadthaupt unterzeichnete tausend Rubel, die Kaufmannswittwe Jegorow eben so viel, und fast alle Anwesende folgten ihrem Beyspiel, jeder nach seinen Kräften.

Im Jahr 1804 betrugen die milden Gaben an das St. Petersburgische Findel- und davon abhängende Wittwenhaus 8583 Rubel 73 Kop.; an das Moskowische 9910 Rub. 68 Kop.

Samuel Strauch, ehemaliger Rathsherr zu Riga, hat von seinem durch den Handel erworbenen Vermögen 30,000 Thaler Alberts (etwa 15,000 Dukaten) zu wohlthätigen Stiftungen bestimmt und darüber die Kaiserliche Bestätigung erbeten. Von 20,000 Thalern dieses Kapitals sollen zwey Drittheile der Zinsen seinen Anverwandten bestimmt seyn, und ein Drittheil zum Fonds geschlagen werden. Beym Aussterben seiner Verwandten aber soll das ganze Kapital von 20,000 Thalern zur Erziehung armer Töchter von Militair- und Civilbeamten angewendet werden. Die übrige Summe von 10,000 Thalern ist schon jetzt dazu bestimmt, daß zwey Drittheile der Zinsen unter Arme mittleren Standes in Riga vertheilt, und ein Drittheil zur Vergrösserung des Kapitals angewendet werden.

Der Staatsrath Paul Demidow, dieser freygebige und unermüdete Beförderer aller wissenschaftlichen

Anstalten in Rußland, hatte im vergangenen Jahre der Moskowischen Universität zur Verschönerung ihres grossen zu öffentlichen Versammlungen bestimmten Hörsaales, eine Orgel von 10,000 Rubeln an Werth geschenkt. In diesem Jahre hat er wiederum 20,000 Rubel zur Ausbesserung und zweckmäßigen Einrichtung des Gebäudes hergegeben, welches der Kaiser dem Gymnasium zu Jaroslaw geschenkt hat.

Die Bürgerschaft von Wyschnej-Wolotschok, Torshok und Rshew hat sich verbindlich gemacht, auf immer zur Unterhaltung der Volksschulen in diesen Städten einen jährlichen Beytrag von 1610 Rubeln zu liefern. — Desgleichen haben sich auch die Bürger von Ostaschkow zu einer jährlichen Beysteuer von 500 Rubeln, und die Bürger von Subzow zu einem jährlichen Zuschuß von 300 Rubeln, gleichfalls zum Behuf der Volksschulen, anheischig gemacht.

Der ehemalige polnische Kron-Podstoli und Ritter Walizkij hat der Universität zu Wilna sein seit vielen Jahren mit grossem Kostenaufwande gesammeltes Naturalienkabinet geschenkt, und sich zugleich erboten, auf seine Kosten die Stücke herbeyzuschaffen, die etwa noch zur Vollständigkeit desselben erforderlich wären. Zur Aufstellung und Besorgung der Nomenklatur des Kabinets ward eine Kommittät aus Professoren der Universität niedergesetzt, nach deren Bericht diese Sammlung eine der kostbarsten und vollständigsten an seltnen Mineralien aller Art, und besonders an Ver-

steinerungen, enthält. Um das Andenken des Gebers bey der Universität zu verewigen, hat der Kaiser befohlen, daß dieses Kabinet auf immer den Namen der Walizkischen Sammlung führen soll.

Der griechische Uniaten-Prälat des Dermanskischen Klosters hat sich erboten, zum Besten der öffentlichen Unterrichtsanstalten von den Einkünften seines Klosters jährlich 5000 polnische Gulden herzugeben. — In ähnlicher Absicht hat sich auch der Uniaten-Prälat des Gaßhewskischen und Shiditschinskischen Klosters zu einem jährlichen Beytrage von 9555 polnischen Gulden verbindlich gemacht.

Der Adel des Gouv. Jekaterinoslaw hat dem Gymnasium daselbst ein schönes steinernes Haus, nebst dem dabey befindlichen grossen Garten und Gehölze, geschenkt. Der Werth dieses Geschenks wird über 12,000 Rubel geschätzt.

Der Buchdrucker Steffenhagen in Mitau, der schon durch mehrere gemeinnützige Unternehmungen, und besonders durch seinen patriotischen Eifer zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse unter dem lettischen Landvolke, rühmlichst bekannt ist, hat unlängst zum Behuf der Pfarrschulen in Kurland und Livland eine Sammlung lettischer Schulbücher hergegeben, deren Werth sich auf 500 Thaler Alberts beläuft.

Der Kollegien-Assessor Ladyschinskoj, der schon seit fünf Jahren zur Unterhaltung der Hauptvolks-

schule in Pskow einen jährlichen Beytrag von 200 Rubeln liefert, hat für dieselbe neuerlich ein Mikroskop und ein Teleskop angeschafft.

Ein Unbekannter hat der Wilnaischen Universität 200 Dukaten eingesendet, mit der Bitte, für diese Summe die Büsten Jagellons I und Alexanders I, als des Begründers und Wiederherstellers des Volksunterrichts in Litthauen, aus Marmor verfertigen und im Universitätsgebäude aufstellen zu lassen. Er erbietet sich, wenn diese Summe nicht zureichen sollte, das Fehlende sogleich einzusenden, wenn der Betrag desselben irgendwo öffentlich angezeigt würde.

Der Adel des Kreises Mosyr im Gouv. Minsk hat den Beschluß gefaßt, von allen adlichen und geistlichen Gütern dieses Kreises ein für allemal für jede Revisionsseele zwey Kopeken SM. beyzutragen, und die hiedurch entstehende Summe zur Erbauung eines Schulhauses in der Stadt Mosyr anzuwenden. — Ein einzelner Edelmann dieses Kreises, Lienkewitsch, hat außerdem zur Errichtung einer Pfarrschule im Dorfe Sanjuki vier Deßjätinen Land und einen Garten hergegeben, auch erlaubt, das Holz zum Bau des Schulhauses in seinen Wäldern unentgeltlich zu fällen, jedoch unter der Bedingung, daß das Grundstück sowol als das Gebäude dem Gute wieder anheim fällt, wenn die Schule jemals eingehen sollte.

Der Hofr. Jauschin hat sein steinernes Haus in Kamenez-Podolsk den dortigen Schulanstalten geschenkt.

Das Stadthaupt von Tschistopolsk, Kolpakow, hat der dortigen Schule fürs erste nicht nur einen Theil seines Hauses eingeräumt, sondern sich auch verbindlich gemacht, ein steinernes Gebäude auf seine Kosten für dieselbe aufzuführen und es dem Zweck gemäß einzurichten.

Der Fürst Urussow, dessen in diesen Blättern schon oft als eines freygebigen Beförderers der Aufklärung gedacht ist, hat neulich das Museum der Moskowischen Universität durch zwey enkaustische Gemälde bereichert.

Der Schuldirektor des Gouv. Olonez, Hofrath Krylow, hat der dortigen Hauptvolksschule hundert alte Münzen und Medaillen geschenkt, um damit den Grund zu den Sammlungen dieser Anstalt zu legen.

Der Kreismarschall von Bobrujsk im Gouvern. Minsk, Keltschewskij, und der wirkliche Kammerherr Lamp haben ein Schnurbuch eröffnet, um freywillige Beyträge des Adels zur Erbauung eines steinernen Schulgebäudes in besagter Stadt zu sammeln. Sie sind zugleich mit ihrem Beyspiel vorangegangen, denn jeder von ihnen hat hundert Rub. SM. unterzeichnet.

Nach einem Kommunikat des Ministers der innern Angelegenheiten an den Minister der Volksaufklärung sind bey den Behörden, die unter dem Departement des Innern stehen, bis zum September 1804 folgende Beyträge für Schulanstalten eingelaufen:

1) Nach dem Bericht des Civilgouverneurs von Kursk, vom 23. Sept. 1802: hat die Stadtgemeinde von Dmitrijew der Kammer der allgemeinen Fürsorge zur Errichtung einer Volksschule 200 Rub. abgeliefert; hat der Adelsmarschall Schirkow sich anheischig gemacht, für die Schule zu Lgow ein hölzernes Haus von fünf Zimmern zu erbauen, und hat die Tochter des Obristen Nasimow, Anna, der Hauptvolksschule zu Kursk eine Elektrisirmaschine, eine Erd- und eine Himmelskugel von englischer Arbeit geschenkt.

2) Nach dem Bericht des Civilgouv. von Twer, vom 10. Febr. 1803, hat der dortige Adel zur Errichtung einer Militairschule in Twer 80,000 Rubel bestimmt, die bisher bey der Kammer der allgem. Fürsorge aufbewahrt wurden, und diese Summe mit 120,000 Rubeln vermehrt, die zur Erbauung von Kasernen eingesammelt waren.

3) Nach dem Bericht des Militairgouverneurs von Smolensk, vom 17. April 1803, hat der dortige Adel zur Errichtung einer Militairschule daselbst 65,000 Rub. eingetragen, und diese Summe nachher mit 12,000 Rubeln vermehrt. Ferner haben der Geheimerath Arschenewskij und der verabschiedete Fähnrich Schupinskij sich erboten in besagter Schule jeder einen Zögling auf ihre Kosten zu unterhalten, und zu diesem Zweck entweder 200 Rub. jährlich herzugeben, oder ein Kapital einzutragen, welches diese Summe an Zinsen abwirft. Der Letztere hat zugleich seine Erben zur Fortsetzung dieser Beysteuer verbindlich gemacht.

4) Nach dem Bericht des Civilgouv. von Pensa, vom 22. Decemb. 1803, hat der dortige Adel zur Errichtung einer Militairschule daselbst 90,000 Rubel bestimmt, und ferner ein Kapital eingetragen, aus welchem das dortige Gymnasium nach dem Etat mit 2250 Rubeln unterhalten werden soll.

5) Nach dem Bericht des Civilgouv. von Orel, vom 24. Febr. 1804, hat der dortige Adel zur Errichtung einer Militairschule daselbst 34,686 Rub. unterzeichnet.

6) Nach dem Bericht des Militairgouv. von Podolien, vom 5. März 1804, hat der dortige Adel beschlossen, zur Errichtung einer Militairschule daselbst 65,000 Rubel in zwey Terminen einzutragen, so daß, wenn das Geld im April gefordert wird, die erste Hälfte im September, die zweyte aber im März des folgenden Jahres entrichtet werden soll. Ferner hat der Graf Moschinskij zu diesem Behuf für sich besonders 3000 Rub. hergegeben, die im Kameralhofe aufbewahrt werden.

7) Nach dem Bericht des Civilgouv. von Tula, vom 18. April 1804, sind vom 1. Septemb. 1801 bis zum 1. Febr. 1804 für die Alexander-Schule von Privatpersonen beygetragen 86,061 Rubel. Von dieser Summe ist für gedachte Schule verwendet 25,180 Rubel; 60,881 Rub. sind noch baar vorhanden.

8) Nach dem Bericht des Generalgouverneurs von Kleinrußland, vom 24. May und 21. Jun. 1804, hat der Adel der Kreise von Korel und Sobniza zur Errichtung von Schulen herzugeben beschlossen: a) fünf Jahre hindurch von jeder Revisionsseele zu 1¼ Rubel;

b) im Lauf von fünf Jahren ausserdem die Summe von 22,178 Rubel. — Der Adel des Kreises von Njeshin hat beschlossen, zum Bau des Schulhauses und zur Unterhaltung der Zöglinge des Gymnasiums, fünf Jahre hindurch von jeder Revisionsseele 1¼ Rub. beyzusteuern; die Anzahl der adelichen Bauern in diesem Kreise beläuft sich auf 14,239.

9) Nach dem Bericht des ebengenannten Generalgouv. vom 30. Sept. 1804 hat der Adel des Kreises von Starodub sich verpflichtet, im Lauf von fünf Jahren von jeder Revisionsseele 1¼ Rub. einzutragen, und diese Summe aus seinen eigenen Revenüen herzugeben. Die Zahl der Bauern beträgt 21,551. Das Geld soll zur Erbauung von Schulhäusern, zur Herbeyschaffung der erforderlichen Hülfsmittel des Unterrichts und zur Unterhaltung der Zöglinge des Gymnasiums angewendet werden.

10) Nach dem Bericht des Kriegsgouverneurs von Podolien, vom 6. Aug. 1804, hat der Adel des Wolynischen Gouv. beschlossen, abermals 41,250 Rub. aus seinen eignen Einkünften für die Schulen beyzusteuern.

Der wirkliche Geheimerath Petrowo-Solowowo und der wirkliche Staatsrath Petrowo-Solowowo haben die Unterhaltung von vier Zöglingen im Moskowischen Gouv. Gymnasium auf sich genommen, und zahlen für jeden derselben 100 Rub. jährlich.

Der

Der verabschiedete Brigadier Kaschkin hat dem Kalugischen Gymnasium seine nicht unbeträchtliche Bibliothek geschenkt.

Bey der ersten öffentlichen Prüfung der Schüler des Pensaischen Gymnasiums hat der Kollegien-Assessor Petscherin hundert Rubel zur Verwendung für die armen Zöglinge dieses Instituts abgeliefert.

Der Adel von Wolynien hat sich (außer den, Lief. XVII. S. 293, angeführten Beyträgen, die eigentlich nur für das Wolynische Gymnasium bestimmt sind) noch zu einem fortwährenden jährlichen Beytrage von 5850 polnischen Gulden für die Kreisschulen des gedachten Gouv. anheischig gemacht.

Die Mediko-Philanthropische Kommittät hat von einem Ungenannten tausend Rubel aus Moskau zugesendet erhalten, die der Geber zu den menschenfreundlichen Zwecken dieser Gesellschaft zu verwenden bittet.

Die Transportschiffe, welche russische Truppen von Riga nach Schwedisch-Pommern geführt haben, sind bekanntlich beym Auslaufen aus dem rigischen Meerbusen, an der gefährlichen Stelle, die Domesnes genannt wird, von einem heftigen Sturm überfallen worden, der zwey dieser Schiffe zum Scheitern gebracht, und mehrere andere sehr beschädigt hat. Ein lettischer Küster in Kurland, Namens Fritze, hat sich bey diesem Unglück auf eine sehr edle Weise

ausgezeichnet. Eins der Schiffe war, unweit der Küste, in der größten Gefahr, von den Wellen verschlungen zu werden. Fritze, der sich mit vielen hundert Zuschauern am Ufer befand, bietet sich an, den Unglücklichen zu Hülfe zu kommen, wenn es jemand wagen wolle, mit ihm ein Boot zu besteigen. Er findet zwey Gefährten; aber kaum haben diese sich auf das wüthende Meer gewagt, als ihnen auch schon der Muth entsinkt: sie kehren wieder um. Fritze, in der Verzweiflung nicht helfen zu können, fällt auf die Knie nieder, nimmt seine Mütze ab, und fleht zu Gott, ihm Kräfte zu verleihen, das Werk der Rettung allein bestehen zu können. Gestärkt durch sein Gebet, wirft er sich in das Boot, und rudert mit übermenschlicher Anstrengung auf das sinkende Schiff zu, das er glücklich erreicht. Vier Mann von demselben steigen hinab und nehmen das Schiffstau mit, welches sie ans Ufer schleppen, und mit Hülfe desselben wird das Schiff ans Land gezogen. Die Zahl der Geretteten beträgt nach einem Privatbriefe 73 Personen.

Fritze ist ein Leibeigener. Sollte diese schöne That ihm kein Recht zur Freyheit geben?

XIII.

Miscellen.

Auszug eines Schreibens aus Romanowa, bey Shitomir im Gouv. Wolynien, vom 7. Febr. 1805.

Seit einigen Tagen befinden wir uns hier auf dem Gute des Grafen Jljinskij. Dieser Landsitz realisirt die Idee von einem Feenschlosse, und scheint, wenn man seine schnelle Entstehung kennt, von der Zauberruthe aus dem Nichts hervorgerufen zu seyn. Die romantische Lage bewog den Grafen vor ein paar Jahren, sich hier niederzulassen und das verfallene Schloß seiner Ahnen wieder herzustellen. Der eine Flügel ist ganz fertig, und der andere seiner Beendigung nahe. Vollendet wird dieses Schloß eins der prächtigsten Gebäude seiner Art in Europa seyn. Alles athmet hier eine fürstliche Pracht, die oft auch mit Geschmack gepaart ist. Die Fenster in dem Hauptgestock sind sämtlich von Spiegelglas und aus einem einzigen Stück; die Thüren von Mahagonyholz prangen mit vergoldeter Bronze. Das Innere entspricht dem Aeußern; es schließt schon jetzt für mehr als 250,000

Dukaten Meubles in Kunstsachen ein. Wir fanden hier ein Schreibepult von Röntgen, ganz dem ähnlich, welches Katharina die Zweyte für 25,000 Rubel kaufte und in dem Museum der Akademie aufstellen ließ. Die Schränke der Bibliothek, von Mahagony mit eingelegten Silberverzierungen, sind von der ausgesuchtesten und geschmackvollsten Arbeit; die Fußböden aus den kostbarsten Holzarten zusammengesetzt. Unter hundert andern Merkwürdigkeiten, die ich nicht Zeit habe Ihnen umständlich zu beschreiben, fielen mir besonders zwey Säulen von Agath auf, wie ich sie nirgend schöner gesehen habe. Das schönste Porzellain aus Versailles und Trianon, die kostbaren Bronze-Arbeiten, die für den Kaiser Paul in Paris bestellt waren, füllen den vollendeten Theil des Schlosses. Das Bettgestell im Parade-Schlafzimmer soll der Graf mit 18,000 Rub. bezahlt haben. Eben dieser ungeheure Luxus ist auch in andern Zweigen der hiesigen Hofhaltung, z. B. in der Küche, im Marstall u. s. w. sichtbar. Das schönste Reitpferd des Grafen hat, wie man sagt, 42,000 Rubel gekostet.

Auch für die bildenden Künste sammelt sich hier ein sehenswerther Schatz an. Eine Menge trefflicher Originalgemälde, unter denen mehrere von Raphael, Titian, Paul Veronese, Rubens, Van Dyk u. s. w. sind hier aufgestellt, und andere werden erwartet. Der Graf unterhält eine deutsche Schauspielergesellschaft, welche der Petersburgischen Deutschen in nichts nachsteht, und sie vielleicht noch übertrifft. Seine Kapelle ist vortrefflich besetzt; sie besteht aus 120 Musikern; Direktor derselben ist der berühmte Krommer, den der

Graf mit 3000 Rubeln Gehalt und völlig freyer Station engagirt hat.

Daß man in diesem Sitz des Reichthums und der Künste froh und vergnügt lebt, ist leicht zu erachten. Das Haus des Grafen ist der Vereinigungspunkt des benachbarten höhern Adels und überhaupt aller gebildeten Menschen. Zweymal wöchentlich wird Schauspiel und einmal Konzert gegeben. Jeder Durchreisende, der einigen Anspruch darauf machen kann, in dieser Gesellschaft zugelassen zu werden, ist gewiß, die artigste und liberalste Aufnahme zu finden. Da wir dem Grafen nicht persönlich bekannt waren, *) so wollten wir uns bey unserer Durchreise in das Dorf einquartiren; aber kaum hatte er unsere Ankunft erfahren, als er uns im Schloß Logis anbieten ließ, und während unsers hiesigen Aufenthalts, der sich durch diese gütige Aufnahme um einige Tage verlängert hat, haben wir freye Tafel, Aufwartung und Equipage genossen, auch an den Schauspielen und Konzerten Theil genommen. u. s. w. **)

Im Jahr 1803 hatte Petersburg, zufolge einer von der Polizey veranstalteten Zählung 244,463 Einwohner, das Militair mitgerechnet. — Im J. 1804 wurden daselbst 517 steinerne Häuser erbaut.

---

*) Der Schreiber dieses Briefes und sein Gefährte sind Kaufleute aus Petersburg.

**) Diese kurze Nachricht kann einen Begriff von der Art und Weise geben, wie die reichen russischen Güterbesitzer auf ihren Landgütern leben, und solcher Landsitze wie Romanowa giebt es vielleicht zwanzig in Rußland, z. B. die des Grafen Scheremetjew, des Fürsten Kurakin, des Fürsten Jusupow u. a. m.

Der Ukas über die (schon in der vorhergehenden Lieferung angezeigte) diesjährige Rekrutenaushebung, ist vom 1. Sept., und der merkwürdige Eingang desselben lautet also:

„Bey den Vorfällen, welche die Ruhe von Europa so sehr erschüttert haben, können Wir nicht gleichgültig auf die Gefahren sehen, welche diesem Welttheil drohen. Die Sicherheit Unsers Reichs, die Würde desselben, die Heiligkeit der Verträge, und der Wunsch, welcher Unsern einzigen und unveränderlichen Zweck ausmacht, den Frieden in Europa auf einer dauerhaften Grundlage wiederherzustellen *), haben Uns bestimmt, einen Theil Unserer Truppen jetzt über die Grenze rücken zu lassen, und zur Erreichung dieser Absicht neue Anstrengungen zu machen."

„Wir haben in dieser Rücksicht für nöthig erkannt, Unser Kriegsheer nicht nur vollzählig zu machen, sondern es auch ansehnlich zu vermehren. Wir befehlen demnach, daß im ganzen Reiche von 500 Seelen zu vier Rekruten ausgehoben werden, daß mit dieser Aushebung am 1. November des jetztlaufenden Jahres der Anfang gemacht, und daß selbige bis zum 1. Januar des kommenden Jahres beendigt seyn soll."

In den 9 Punkten dieses Ukases wird unter andern befohlen: daß für dieses Mal auch Rekruten angenommen werden sollen, die einen halben Werschok weniger als das gesetzliche Maß (2 Arschinen 4 Werschok) halten; doch muß der geringere Wuchs durch

*) Die hier durchschossenen Zeilen sind auch im Original kursiv gedruckt.

einen breiten und starken Körperbau ersetzt werden. Ferner, daß die Rekruten diesmal nur in den Gouv. Städten entgegen genommen werden sollen; daß von jetzt an alle in Dienst tretende Rekruten ohne Ausnahme 25 Jahre dienen müssen, ehe sie ihren Abschied erhalten können, u. s. w.

Die Rekruten-Aushebung vom Jahr 1803 (vergl. Bd. II. S. 153.) zu zwey Mann aus 500 Seelen, gab ein Total von 62,153 Rekruten für die Landmacht. Die jetzige, zu vier von 500 Mann, liefert also 124,306 Rekruten.

Die St. Petersburgische Zeitung meldet unter der Rubrik: Orenburg, den 18. Sept., eine Staatsbegebenheit, die zwar in der politischen Geschichte keinen Platz behaupten wird, aber für die russische Statistik nicht ohne alles Interesse ist. Der Khan der jüngern Kirgis-Kaisakischen Horde, Ai-Tschuwak, hat auf seine Bitte, seines hohen Alters und seiner schwächlichen Gesundheit wegen, die gesuchte Entlassung erhalten. Auf Befehl des Kaisers hat der Kriegsgouverneur von Orenburg allen Stämmen dieser Horde bekannt machen lassen, daß sie sich zur Wahl eines neuen Oberhaupts nach Orenburg zu verfügen hätten. Am 1. September ist die Wahl vor sich gegangen, bey welcher, außer den Sultanen, Beys und Aeltesten, über 5000 Kirgisen versammelt waren. Sie fiel einstimmig auf Dshentyr, Chef des Semirodischen Stammes, und ward durch 51 Kanonenschüsse verkündigt. Abends war beym Kriegsgouverneur Tafel von 150 Gedecken für die Sultane und Chefs der Stämme;

die gemeinen Kirgisen wurden unter Zelten von russischen Offizieren und Dolmetschern bewirthet. Am 3. Sept. erfolgte die Bestätigung der Wahl und die Installirung des neuen Khans unter noch grössern Festlichkeiten. Den 6. Sept. gab der Kriegsgouverneur den Kirgisen einen Abschiedsball, nach welchem ein Feuerwerk abgebrannt wurde.

Inhalt des siebenten Bandes.

Neunzehnte Lieferung.

Zwanzigste Lieferung.

Ein und zwanzigste Lieferung.

Intelligenzblatt.

In allen Buchhandlungen ist zu haben:

Traduction d'un Fragment du XVIII. Livre de Polybe trouvé dans le monastère St. Laure au Mont Athos par le Comte d'Antraigues. Nouvelle édition revue, corrigée et augmentée par l'auteur. gr. 8. à Londres, 1806. . . . . 16 Gr.

Hannibal und Antiochus. Ein Bruchstück aus dem XVIII Buch des Polybius, nach der französischen Uebersetzung des Grafen d'Antraigues bearbeitet. Mit kritischen Anmerkungen. gr. 8. 1806. . . . . 16 Gr.

In Kurzem wird erscheinen:

v. Gentz, Friedrich, Authentische Darstellung des Verhältnisses zwischen England und Spanien, vor und bey dem Ausbruche des Krieges zwischen beyden Mächten. gr. 8.

Dessen Fragmente aus der neuern Geschichte des politischen Gleichgewichts in Europa. gr. 8.

Herders
Ansichten
des
klassischen Alterthums.

Nach dessen
Ideen geordnete Auszüge
aus
seinen Schriften,
mit
Zusätzen aus dessen Munde, Erläuterungen, Anmerkungen,
und
einem Register
von
D. J. T. L. Danz.

1ste Abtheilung. 8. Leipzig, 1805. 2 Thlr.

Der Herausgeber dieses Werks genoß öfters das beneidenswerthe Glück, dem verewigten Herder sehr nahe zu seyn, und mit allen seinen Ideenreihen und Vorstellungsarten vertraut zu werden. Der Plan des Werks zerfällt in 3 Haupttheile. In diese erste Abtheilung tritt alles zusammen, was Herder über den Genius der Griechen in frühern und spätern Ausströmungen seines Genius gesagt hat. Die zweyte Abtheilung wird die Römer umfassen. Die 3te wird alles nachtragen, was H. bey verschiedenen Veranlassungen über, hieher gehörende, Gegenstände mündlich äußerte. Dann werden Anmerkungen und eine Parallele der Griechen und Römer, nach Herders Idee ausgeführt, folgen. Eine Abhandlung über die Bildung zur Humanität wird das Ganze schließen. — Welch' ein Reichthum thut sich nun dem überraschten Blick in diesem ersten Theile auf! Wie wahr macht sich, was Jean Paul aus der lebendigsten Bekanntschaft mit seinem Freunde Herder, in der Vorschule der Aesthetik sagt: „Griechenland war ihm das Höchste, seine Heimath" — Sehr verständig sind die Ideen aus Herders vollendetsten Werke, den Ideen zur Geschichte der Menschheit, vorangestellt und mit zweckmäßigen Anmerkungen des Herausgebers begleitet. Dann kommt Griechenlands Sprache, Mythologie und Dichtkunst. Aber vor allem belehrend und erheiternd ist der dritte Abschnitt über die Künste der Griechen. — Wir wären es nicht werth, einen Herder besessen zu haben, wenn wir eine Gabe, so dargeboten, schnöde verschmähen wollten.

Neue Verlagsbücher von Darnmann, Buchhändler in Züllichau.

Leipziger Jubilate-Messe 1805.

Gallus, G. T., Geschichte der Mark Brandenburg für Freunde historischer Kunde, 6r und letzter Band in 2 Abtheil. 8. Auf Druckpap. . . . . . 2 Thlr. 12 Gr.
Auf holländ. Papier . . . 2 Thlr. 20 Gr.

Hat auch folgende Titel:

Abriß der vornehmsten Begebenheiten des Königs Friedrich Wilhelms I, Friedrichs II und Friedrich Wilhelms II, 2r und letzter Band; und

Fortsetzung und Beschluß des Handbuchs der brandenburgischen Geschichte, 2te und letzte Fortsetzung.

Klatte, patriotischer Versuch über die Pferdezucht in Schlesien und ihre Verbesserung. 8.

Krug, W. T., Versuch einer systematischen Encyklopädie der Wissenschaften, 7s Heft, Encyklopädisch-Medizinische Literatur. gr. 8. . . . . 12 Gr.
Derselben 9s Heft. Encyklopädisch-Theologische Literatur. gr. 8. . . . . 10 Gr.
— Kalliope und ihre Schwestern. Ein ästhetischer Versuch den Manen Kants und Herder's zur Feyer ihrer Versöhnung in der Unterwelt geweiht. 8. . . . . . 20 Gr.
Leupert, Anleitung zu einer Landwirthschafts-Rechnung, die sowohl dem Gutsbesitzer sein Eigenthum, als auch den Beamten für Verdacht sichert. gr. 4. . . . . . 1 Thlr.
Matuschka, Beyträge zur Kenntniß der Bienen und ihrer Zucht für Naturforscher und Bienenfreunde. 2r Theil, welcher eine Geschichte der Bienen enth. 8. 1 Thlr. 16 Gr.
Sintenis, M. K. H., Hülfsbuch zu lateinischen Stylübungen nach Cicero's Schreibart für obere Klassen auf gelehrten Schulen. Nebst einem Anhange einiger Stylaufgaben mit untergelegten unlateinischen und verbesserten Uebersetzungen. 8. . . . . 1 Thlr.
Wer 12 Exemplare auf einmal nimmt, erhält 1, und auf 20, 2 Exemplare gratis.

Romane.

Glycine, von Friedrich Rochlitz. 2 Bände mit Kupfern von Schnorr und Böhm. 8. . . . . . . 3 Thlr. 8 Gr.
Leben und Liebe des Dichters Ryno und seiner Schwester Minona. Herausgegeben von Oscar. (Verfasser der Natalia.) 2r Theil. . . . . 16 Gr.
Malven von Friedrich Kind. (Verfasser d. Natalia) 2 Th. Mit Titelkupfer. 8. . . . . 1 Thlr. 18 Gr.

Kupferstiche.

Portrait von Schiller, gestochen von Lips. . . . . 9 Gr.
Christuskopf, gest. von Lips. . . . . 4 Gr.

In vorjähriger Michaelis-Messe waren neu:

Hoffmanns Repertorium der Preuß. Landesgesetze. 3te besonders auf die Forst- und Jagdgesetze gerichtete Fortsetzung, oder 4r und letzter Band. gr. 8. . . . 2 Thlr. 12 Gr.
Krug, W. T., Versuch einer neuen Eintheilung der Wissenschaften zur Begründung einer besseren Organisation für die höheren gelehrten Bildungsanstalten. 8. . 6 Gr.
— Versuch einer systematischen Encyklopädie der Wissenschaften. 1s Heft. Encyklopädisch-philologische Literatur. gr. 8. . . . . 12 Gr.

Krug, W. T., Versuch einer systematischen Encyklopädie der Wissenschaften. 4s Heft. Encyklopädisch-philosophische Literatur. gr. 8. . . . . 8 Gr.

Derselben 5s Heft. Encyklopädisch-anthropologische Literatur. gr. 8. . . . . 6 Gr.

Luna. Ein Taschenbuch auf das J. 1805. Herausgegeb. von Fr. Horn. Mit Schillers Portrait von Lips. 8. broch. 2 Thlr. 6 Gr.

Matuschka, Beyträge zur Kenntniß der Bienen und ihrer Zucht für Naturforscher und Bienenfreunde. 1r Thl. 8. welcher Mittel enthält, wodurch ein jeder Stock in jedem Jahre zum schwärmen gebracht werden kann. 1 Thlr. 4 Gr.

Weber, Dr. F. B., System. Handbuch der deutschen Landwirthschaft. Zum Unterricht für wissenschaftlich gebildete Leser. 1r Bd. 1e Abtheil. gr. 8. . . . . . 18 Gr.

Künftig werden erscheinen:

Kind's, Fr., Erzählungen und kleine Romane, 2 Bändchen. 8.

Dessen Wilhelm der Eroberer. Ein romantisches Gemälde.

Leben und Liebe des Dichters Ryno und seiner Schwester Minona. Herausgeg. vom Verf. d Natalia. 3s und letzter B. 8.

Nächte, Berlinische. 1r Theil. neue verbesserte und verm. Auflage. 8.

Seliger's, J. G., Predigten über diejenigen Gegenstände der Glaubens- und Sittenlehre, welche eine ganz vorzügliche Beherzigung von unserm Zeitalter verdienen. In einem Jahrgange über die Sonn- und Festtags-Evangelien. 3r Theil. gr. 8.

Sintenis, M. K. H., grösseres Hülfsbuch zu Stylübungen nach Cicero's Schreibart für die obern Klassen auf gelehrten Schulen. Nebst einem Anhange einiger lateinischen Dispositionen zu eigener Ausarbeitung jugendlicher Reden. 8.

Folgende militairische Schriften sind in allen Buchhandlungen zu bekommen:

Instruktion für die leichten Truppen und die Officiere bey den Vorposten, nach der Instruktion Friedrichs II für die Cavallerie-Officiere. Aus dem Franz. gr. 8. Züllichau, Darnmann. . . . . 16 Gr.

Reglement für die französische Cavallerie, ihr Exerciren und Manövriren betreffend. Aus dem Französischen, mit einer Vorrede des Uebersetzers. gr. 8. Ebendaselbst. 1 Thlr.

Versuch einer Anweisung zur Logistik, oder zur Berechnung des Raums und der Zeit taktischer Stellungen und Bewegungen. Für angehende Officiere, von einem Preußischen Officier. Mit 1 Kupfertafel. gr. 8. Ebendaselbst. 1 Thlr.

Bey Darnmann in Züllichau ist erschienen.

Hoffmann's Repertorium sämmtlicher das Hypothekenwesen betreffenden Landesgesetze, nach alphabetischer Materienfolge. gr. 8. . . . . 1 Thlr.

Folgende merkwürdige Schrift ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu bekommen:

Sicheres, aber auch einziges Mittel Länder zu bevölkern, die Gutsbesitzer zu bereichern und die Unterthanen wohlhabend zu machen, von Oelschläger. 8. Leipzig. 10 Gr.

Kürzlich ist folgendes interessantes Buch herausgekommen und an die Buchhandlungen versandt worden:

Mannigfaltigkeiten für mittlere Stände, zur Beförderung guter Gesinnungen, gemeinnütziger Kenntnisse und erlaubten Scherzes, von M. C. G. Hering. 8. Züllichau bey Darnmann. . . . . 18 Gr.
Inhalt: I. Erzählungen. II. Gemeinnützige Entdeckungen, Erfindungen, Vorschläge und erprobte Hausmittel. III. Lustige Anekdoten und wichtige Einfälle. IV. Räthsel und Charaden. V. Miscellen.

Herr Dietrich Martin L . . . . in Reval wird hiermit zum letzten Male aufgefordert, seine hinterlaßnen Verpflichtungen zu erfüllen, widrigenfalls man sich genöthigt sieht, Maasregeln gegen ihn zu ergreifen, die ihn hernach zu spät bedauern lassen werden, daß es bis dahin kommen mußte.

Leipzig am 25. Jan. 1806.

F.
